

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(111228) 100

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Frankfurt am Main

Erlaubnis, Auflagen

- RETENT -



CODIA00054

VII 7 (111228) 100

II4 (111228) 100

Aktenzeichen

Band

1

Fortsetzung siehe

Band

2

(111228) 100

(II 4 (111228) 100)

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Frankfurt am Main

Erlaubnis, Auflagen

VII 7 (111228) 100

~~**II 4 (111228) 100**~~

Aktenzeichen

(111228) 100

Band

Forts

Band

Aktenzeichen

VII | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 8 | 1 | 0 | 0

Abt Ref

BAKNr

Unterakte

BAKNr. von Laufzettel übertragen

Vfg.

1. Vermerk

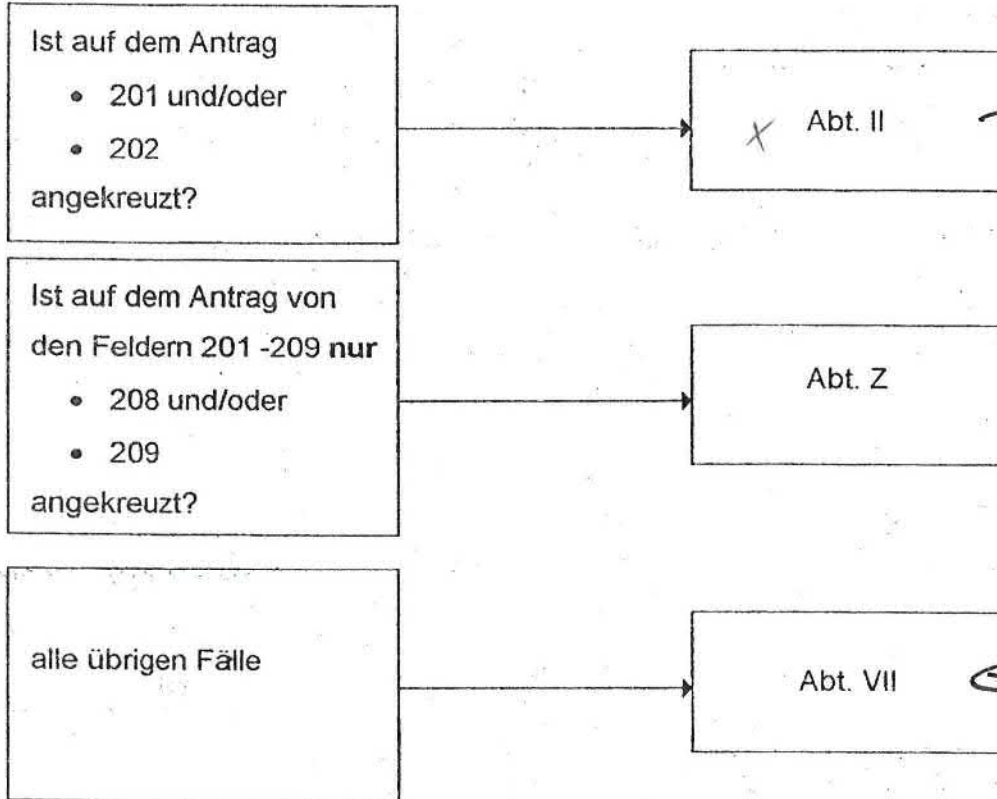
Mögliche angekreuzte Felder	Plausibilität	Kategorie
<input type="checkbox"/> 201 <input type="checkbox"/> 500 <input type="checkbox"/> 202 <input type="checkbox"/> 600 <input type="checkbox"/> 203 <input type="checkbox"/> 204 <input type="checkbox"/> 205 <input type="checkbox"/> 206 <input type="checkbox"/> 207 <input type="checkbox"/> 208 <input type="checkbox"/> 209	Eins der folgenden Felder muß angekreuzt sein: <input type="checkbox"/> 201 <input type="checkbox"/> 202 <input type="checkbox"/> 206 <input type="checkbox"/> 600	I
<input type="checkbox"/> 203 <input type="checkbox"/> 500 <input type="checkbox"/> 204 <input type="checkbox"/> 205 <input type="checkbox"/> 207 <input type="checkbox"/> 208 <input type="checkbox"/> 209	<input type="checkbox"/> 500 muß angekreuzt sein. <input type="checkbox"/> 600 darf nicht angekreuzt sein.	II
<input type="checkbox"/> 203 <input type="checkbox"/> 204 <input type="checkbox"/> 205 <input type="checkbox"/> 207 <input type="checkbox"/> 208 <input type="checkbox"/> 209	<input type="checkbox"/> 500 und <input type="checkbox"/> 600 dürfen nicht angekreuzt sein.	III
<input type="checkbox"/> 207 <input type="checkbox"/> 500 <input type="checkbox"/> 208 <input type="checkbox"/> 600 <input type="checkbox"/> 209	<input type="checkbox"/> 500 und <input type="checkbox"/> 600 dürfen angekreuzt sein.	IV

Das Institut gehört zur Kategorie IV

Bundesland/LZB (Übertrag vom Laufzettel) : Hessen I

Laufzettel für die Sortierung und Erfassung der Erstanzeigen nach § 64e Abs. 2 KWG

1. Ermittlung und Kennzeichnung der zuständigen Abteilung



keine Abt. VII

2. Feststellung des Bundeslandes des Antragstellers (über die Bundesbank-Anwendung)

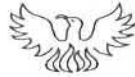
Bundesland : Hessen

daraus folgt zuständige LZB:

- 01 BW Baden-Württemberg
- 02 BY Bayern
- 03 BBB Berlin und Brandenburg
- 04 BNS Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt
- 05 HMS Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein
- 06 H Hessen
- 07 NRW Nordrhein-Westfalen
- 08 RS Rheinland-Pfalz, Saarland
- 09 STH Sachsen, Thüringen

PHOENIX

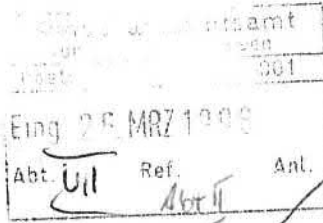
KAPITALDIENST



PHOENIX Kapitaldienst GmbH · Postfach 10 17 48 · 60017 Frankfurt/Main 1

Bundesamt für das Kreditwesen
Gardeschützenweg 71-101

12203 Berlin



PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Gesellschaft für die
Durchführung und Vermittlung
von Vermögensanlagen

Gr. Friedberger Straße 33-35
D-60313 Frankfurt/Main 1
Telefon: 0 69 / 28 02 66
Telex: 4 16 660 boers d
Fax: 0 69 / 28 41 75 + 29 01 80

Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01
Konto-Nr. 210 807

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Ru.

25. März 1998

Verordnung über die Erstanzeige von Finanzdienstleistungsinstituten
und Wertpapierhandelsbanken nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie in 2-facher Ausfertigung:

- Anzeige nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG
- Handelsregisterauszug
- Gewerbeanmeldung
- Erlaubnis § 34 c der GewO
- Beschluß u. Anmeldung Geschäftsführerbestellung Elvira Ruhrauf.

Mit freundlichen Grüßen
Phoenix Kapitaldienst GmbH

Anlagen

4

**Anzeige nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG
(Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken) ¹⁾**

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen An die Landeszentralbank:

Anzeigepflichtiger ²⁾ - Name oder Firma Phoenix Kapitaldienst GmbH (s. Handelsregisterauszug)		wird durch BAK / LZB ausgefüllt Kreditnehmereinheit-Nr.	
Straße und Haus-Nr. Gr. Friedberger Str. 33-35		Identnr. des Anzeigepflichtigen	
Postleitzahl Wohnsitz oder Sitz ³⁾ 60313 Frankfurt am Main		BAK-Nr. des Anzeigepflichtigen X	
Geburtsdatum	Geburtsort	ggf. Geburtsname	Telefon- u. -fax-Nr. des Unternehmens 069/280266-68 / 069/290180
			Orts-Nr.

Ein eingetragenes Gewerbe liegt vor: Registerart Amtsgericht Frankfurt Register-Nr. HRB 16418

Weitere Angaben: ⁴⁾ Geschäftsführer: Dieter Breitzkreuz, geb. 11.05.1937 in Bielefeld
Wohnort: [REDACTED]
Elvira Ruhrauf geb. Malessa, geb. 17.10.1942 in Essen
Wohnort: [REDACTED]

Beigefügt Beschluß und Anmeldung Geschäftsführerbestellung ELVIRA RUHRAUF

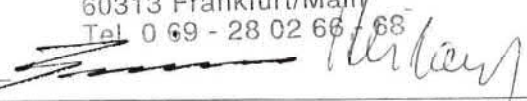
Vom Anzeigenden nach dem Stand vom 31.12.1997 betriebene, ab dem 01.01.1998 erlaubnispflichtige Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 10, Abs. 1a Satz 2 KWG) ⁵⁾

- 201 Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten gem. § 1 Abs. 11 KWG im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft) ⁶⁾
 - 202 Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Plazierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (Emissionsgeschäft)
 - 203 Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis (Anlagevermittlung)
 - 204 Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung (Abschlußvermittlung)
 - 205 Verwaltung einzelner ⁷⁾ in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung)
 - 206 Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im Wege des Eigenhandels für andere (Eigenhandel) ⁸⁾
 - 207 Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittstaateneinlagenvermittlung)
 - 208 Besorgung von Zahlungsaufträgen (Finanztransfergeschäft)
 - 209 Handel mit Sorten (Sortengeschäft)
- 300 Die angekreuzten Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen werden fortgeführt ⁹⁾
- 400 Die angekreuzten Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen werden als Haupttätigkeit betrieben ¹⁰⁾
- 500 Der Anzeigende ist befugt, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen
- 600 Der Anzeigende betreibt den Handel mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung ¹¹⁾
- 700 Die Geschäfte in Finanzinstrumenten beschränken sich auf Devisen, Rechnungseinheiten oder Derivate, deren Preis von dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen abhängt
- 810 Kopie(n) bisher erteilter Erlaubnis(se) bzw. Bestellung(en) zuständiger Behörden sind beigefügt ¹²⁾
- 820 Aktueller Registerauszug ist beigefügt

Ort, Datum
Frankfurt am Main, 24. März 1998

Sachbearbeiter / -in Telefon-Nr.
E. Ruhrauf 069/ 280266-68

Firma / Unterschrift
Phoenix Kapitaldienst GmbH
Gr. Friedberger Str. 33-35
60313 Frankfurt/Main
Tel. 0 69 - 28 02 66 68



Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur dann nach § 64e Abs. 2 Satz 2 KWG als erteilt angesehen werden, wenn die Anzeige gem. § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG mit den oben aufgeführten Angaben fristgerecht, d. h. Eingang beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und bei der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Landeszentralbank - Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank - spätestens am 01. April 1998, eingereicht wurde.

a) Firma b) Sitz c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital DM	Vorstand Persönlich haftende Geschäftsführer Abwickler	Prokura	Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
2	3	4	5	6	7
<p>a) <u>Phoenix Kapitaldienst Vermittlungsgesellschaft für Vermögensanlagen mit beschränkter Haftung</u></p> <p>b) Frankfurt am Main</p> <p>c) der Kapitaldienst, insbe- sondere die Vermittlung von Vermögensanlagen aller Art und Warenterminge- schäften. Geschäfte nach dem Kreditwesengesetz fallen nicht in den Gegen- stand des Unternehmens.</p>	20.000,--	Kaufmann Dieter Hermann Johannes Clobes, Frank- furt am Main.		<p>Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. Oktober 1976 mit Abänderung vom 28. Januar 1977 abge- schlossen. Der Geschäftsführer Dieter Hermann Johannes Clobes vertritt gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Pro- kuristen. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er allein.</p>	<p>a) 25. Mai 1977 <i>Franzl</i></p> <p>b) Gesellschafts- vertrag Bl. 16 ff. Sonderband</p>
	300.000,--	Kaufmann Dieter Breitzkreuz, Hattersheim.	<p><i>Prokura des Kaufmanns Dieter Breitzkreuz, Hattersheim, ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 26. Mai 1977 erloschen.</i></p>	<p>Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 26. Mai 1977 ist das Stammkapital um 280.000,-- DM auf 300.000,-- DM erhöht und der Gesellschaftsvertrag in § 4 (Stammkapital) ent- sprechend geändert. Dieter Hermann Johannes Clobes ist nicht mehr Geschäftsführer. Dieter Breitzkreuz ist zum Geschäftsführer be- stellt. Er vertritt gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Pro- kuristen. Solange er alleiniger Geschäftsführer ist, vertritt er allein.</p>	<p>a) 20. Juni 1977 <i>Franzl</i></p> <p>b) Bl. 34 ff. Sdbd.</p>
<p>a) Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durch- führung und Vermittlung von Vermögensanlagen</p>			<p><u>Einzelprokürist:</u> <u>Horst Grompe, Aschaffenburg.</u></p>	<p>Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 3. November 1978 ist der Gesellschafts- vertrag in § 1 (Firma) und § 6 (Geschäfts- führer) geändert.</p>	<p>a) 28. Febr. 1979 <i>l. au</i></p> <p>b) Bl. 51 ff. Sdbd</p>
	500.000,--		<p><u>Die Prokura Horst Grompe ist</u> <u>erloschen.</u></p>	<p>Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 20. Juli 1982 ist das Stammkapital um DM 200.000,-- auf DM 500.000,-- erhöht und der Gesellschaftsvertrag in § 4 (Stammkapital) geändert.</p>	<p>a) 27. Sept. 1982 <i>Kück</i></p> <p>b) Bl. 66 ff. Sonderband</p>

Frankfurt am Main

Form
Ort
Gegenstand des Unternehmens

Grund-
oder
Stammkapital
DM

Vorstand
Persönlich haftende
Gesellschafter
Geschäftsführer
Abwickler

Prokura

Rechtsverhältnisse

a) Tag der Eintragung
und Unterschrift
b) Bemerkungen

2

3

4

5

6

7

Einzelprokuristin:
Elvira Ruhrauf, Frankfurt am Main.

Gefertigt am: 04. Jan 1993

a) 21. August 1990



Fortsetzung auf dem ...ten Blatt

Name der Gemeinde Frankfurt am Main	Gemeindeschlüsselnummer 006 412 000	GewA 2
Gewerbe-Ummeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO sowie § 1 GewAnzV	Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen	

Angaben zum Betriebsinhaber Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen (z. B. GmbH) ist bei Feld Nr. 3 bis 10 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben. Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks oder einem Beiblatt oder weiteren Vordrucken gemacht.

1] Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name moenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen	2] Ort und Nummer der Eintragung Ffm. HR B 16418
3] Familienname Breith Kreuz	4] Vornamen Dieter
5] Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)	6] Geburtsname der Mutter
7] Geburtsdatum 11.5.37	8] Geburtsort (Ort, Kreis, Land) Bielefeld
9] Staatsangehörigkeit deutsch <input checked="" type="checkbox"/> andere: <input type="checkbox"/>	
10] Anschrift der Wohnung und Telefon-Nr. [REDACTED]	

Angaben zum Betrieb	11] Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften):
	Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen):

12] Anschrift der Betriebsstätte und Telefon-Nr. Große Friedberger Str. 33-35 , 6000 Ffm. 1
13] Anschrift der Hauptniederlassung und Telefon-Nr. wie Pos. 12
14] Anschrift der früheren Betriebsstätte (nur bei Verlegung) Bleichstr. 60-62 , 6000 Ffm. 1

Nach der Änderung, Erweiterung oder Verlegung	15] wird neu ausgeübt (z. B. Möbeleinzelhandel)	
	16] wird weiterhin ausgeübt (z. B. Möbelgroßhandel)	Kapitaldienst, insb. die Vermittl. von Vermögensanlagen aller Art und Warentermingeschäfte
17] Datum der Änderung, Erweiterung oder Verlegung 20.06.1991		

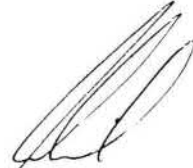
18] Art des umgemeldeten Betriebes	Industrie <input type="checkbox"/>	Handwerk <input type="checkbox"/>	Handel <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input checked="" type="checkbox"/>	19] Anzahl der voraussichtlich im umgemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:
Die Ummeldung wird erstattet für	20] einen selbständigen Betrieb <input checked="" type="checkbox"/>	eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/>	eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>		
	21] ein Automaten-aufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/>	22] ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>			
Wegen	23] Änderung der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel)	<input type="checkbox"/>			
	24] Erweiterung der Betriebstätigkeit (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel)	<input type="checkbox"/>			
	25] Verlegung des Betriebes	<input checked="" type="checkbox"/>			

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28] Liegt eine Erlaubnis vor? Nein <input type="checkbox"/>	Ja, erteilt am/von (Behörde):
29] Liegt eine Handwerkskarte vor? Nein <input type="checkbox"/>	Ja, ausgestellt am/von (Handwerkskammer):
30] Liegt eine Aufenthaltserlaubnis vor? Nein <input type="checkbox"/>	Ja, erteilt am/von (Behörde):
31] Die Aufenthaltserlaubnis enthält keine Auflage oder Beschränkung <input type="checkbox"/>	enthält folgende Auflage oder Beschränkung:

32] 27.08.1991 Datum	33] s. GewR 4 Unterschrift
--------------------------------	--------------------------------------



30.8.91 (Datum)  (Unterschrift)

Bitte die **Hinweise** auf der **Rückseite** beachten. Diese Ummeldung wird gemäß § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.

Stadt Frankfurt am Main

Der Magistrat

Stadtsteueramt

5.0101. 460115.4

5.0101.

angezeigt am: **v.A.w.**

ausgefertigt am: **11.4.1979**

Finanzamt **Börse 217 1128 5**

**Bescheinigung
über Ummeldung**

eines Gewerbebetriebes / einer Zweigniederlassung / einer selbstständigen Zweigstelle / eines Reisegewerbes*)
(Ummeldung nach § 14 oder § 55 c GewO und §§ 137 u. 138 AO)

1. Firmenbezeichnung (nur für im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Gewerbetreibende) Ort und Nr. der Registereintragung	Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen Ffm. HR B 16418 v. 28.2.1979
2. Name, Vorname des Gewerbetreibenden **) (bei Frauen auch Geburtsname) Geburts- und -ort Wohnort und Wohnung Staatsangehörigkeit	Geschäftsführer: Dieter Breitkreuz
3. Sitz der Geschäftsleitung (Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)	6000 Ffm.-1, Hochstr. 35-37
4. Betriebsstätte (Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)	s. Pos. 3
5. Gegenstand des Gewerbes (genau angeben, z. B. Herstellung von Werkzeugmaschinen, Einzelhandel mit Textilien, Spielautomatenaufstellung, Großhandel mit Arzneimitteln) Gegenstand des Reisegewerbes	Kapitaldienst, insbes. die Vermittlung von Vermögensanlagen aller Art und Warentermin-geschäfte Handwerk / Einzelhandel / Großhandel / Einzelhandel / Reisegewerbe / Sonstiges *)
6. Liegt die Handwerkskarte vor?	ja / nein
7. Liegt die Erlaubnis für ein erlaubnis-pflichtiges Gewerbe vor?	ja / nein; wenn ja, welche:
8. Gegenstand der Veränderung (Je nach Veränderung bisherige Anschrift / Personalien des ein- oder austretenden Gesellschafters / bisherigen Gegenstand des Gewerbebetriebes / Waren oder Leistungen, auf die Ausdehnung erfolgt ist, angeben.)	Änderung der Firmierung
9. Tag des Eintritts der Veränderung	28.2.1979
Bemerkungen:	

Bitte Hinweise auf Rückseite beachten!



Die Ummeldung des Gewerbebetriebes wird gemäß § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.

Gauler
.....
(Unterschrift)

Stadt Frankfurt am Main

Der Magistrat
Stadtsteueramt

5.01.01.460115.4


angezeigt am: 21.7.1977

ausgefertigt am: 26.7.1977

Finanzamt Börse 247

**Bescheinigung
über Anmeldung**

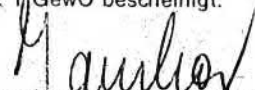
eines Gewerbebetriebes / ~~einer Zweigniederlassung / einer unselbständigen Zweigstelle / eines Reisegewerbes~~
(Anmeldung nach § 14 oder § 55 c GewO und §§ 137 u. 138 AO)

1. Firmenbezeichnung (nur für im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Gewerbetreibende) Ort und Nr. der Registereintragung	Phoenix Kapitaldienst Vermittlungsgesellschaft für Vermögensanlagen mbH HR B 16418 v. 20.6.77 Ffm.
2. Name, Vorname des Gewerbetreibenden (bei Frauen auch Geburtsname) Geburtstag und -ort Wohnort und Wohnung Staatsangehörigkeit	Breitkreuz, Dieter 
3. Sitz der Geschäftsleitung (Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)	Hochstr. 35-37, 6 Frankfurt a.M. 1
4. Betriebsstätte (Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)	s. Pos. 3
5. Gegenstand des Gewerbes (genau angeben, z. B. Herstellung von Werkzeugmaschinen, Einzelhandel mit Textilien, Spielautomatenaufstellung, Großhandel mit Arzneimitteln) Gegenstand des Reisegewerbes	Kapitaldienst, insbesondere die Vermittlung von Vermögensanlagen aller Art und Watentermingeschäften Industrie / Handwerk / Großhandel / Einzelhandel / Reisegewerbe / Sonstiges *)
6. Liegt die Handwerkskarte vor?	ja / nein <input checked="" type="checkbox"/> ja
7. Liegt die Erlaubnis für ein erlaubnispflichtiges Gewerbe vor?	ja / nein; wenn ja, welche: <input checked="" type="checkbox"/> ja
8. Beginn eines neuen oder Übernahme (z. B. Kauf, Pacht, Erbfolge) eines bestehenden Betriebes (bei Übernahme auch bisherige Inhaber und ggf. bisherige Firma angeben)	Neubeginn
9. Tag des Betriebsbeginns	1.6.1977
Bemerkungen: 10 AN	

Bitte Hinweise auf Rückseite beachten!



Die Anmeldung des Gewerbebetriebes wird gemäß § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.


.....
(Unterschrift)

Bitte Rückseite beachten!



Ordnungsamt (Amt 32) · Postfach 1192 67 · 6000 Frankfurt am Main 2

Firma
Phoenix
Kapitaldienst GmbH
Bleichstr. 60-62

6000 Frankfurt a.M. 1



Ihre Nachricht vom
16.10.1981

Ihre Zeichen
Ru

Unsere Zeichen
32.24.3 Pe/Kö

Durchwahl
75 00 2518

Datum
27. 10. 81

Vollzug des § 9 der Makler- und Bauträger-
verordnung (MaBV)

Sehr geehrter Herr Breitkreuz,

wir haben zur Kenntnis genommen, daß Sie die Geschäfts-
führung der Firma Phoenix Kapitaldienst übernommen haben.
Dieser Sachverhalt kam uns bereits im Jahr 1977 zur
Kenntnis, als der Gewerbebetrieb beim hiesigen Stadt-
steueramt angemeldet wurde und Sie als Geschäftsführer
angegeben wurden. Ein Handelsregisterauszug über diese
Änderung liegt uns bereits auch vor. Wir bestätigen hiermit
nochmals, daß die der Firma Phoenix GmbH vertreten durch
Herrn Dieter Globes, am 18.05.1977 erteilte Erlaubnis
auch bei Änderung der Geschäftsführungsbefugnis ihre
Gültigkeit behält. Eine Änderung auf der Erlaubnis ist
nicht notwendig.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

(Peusch)
Inspektorin



32.24.3

ERLAUBNIS

=====

~~XXXXXXXXXX~~ Firma Phoenix Kapitaldienst Vermittlungsgesellschaft

für Vermögensanlagen mbH,

vertreten durch Herrn Dieter Globes,

in Frankfurt a. M., Große Eschenheimer Str. 16-18,

wird gemäß § 34 c der Gewerbeordnung (GewO) die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes *) erteilt:

~~a) Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über~~

~~Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte,
Wohnräume, gewerbliche Räume *)~~

~~b) Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über Darlehen~~

c) Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über den Erwerb von

Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft,

ausländischen Investmentanteilen,

sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen,
die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet
werden,

öffentlich angebotenen Anteilen an einer Kapitalge-
sellschaft oder Kommanditgesellschaft und von ver-
brieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft
oder Kommanditgesellschaft *)

- ~~d) Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene und fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte *)~~
- ~~e) Wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen und fremde Rechnung *)~~

Hinweis:

Die Anzeigepflichten nach § 14 GewO gelten auch für den Inhaber dieser Erlaubnis.

Bei der Ausübung des Gewerbes sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer vom 11.6.1975 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1351), zu beachten.

Die Verwaltungsgebühr beträgt DM 700,--.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. - Ordnungsamt -, 6000 Frankfurt a. M. 2, Postfach 119 267, Widerspruch erhoben werden. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch näher zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Einen schriftlichen Widerspruch bitten wir in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Frankfurt a.M., 18. 05. 77.

Im Auftrag



(Diekmann)

*) nichtzutreffendes streichen

Abschrift

Amtsgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstr. 2

60313 Frankfurt

Fax: 069/1367-2030

Unser Zeichen: 309311/97

Ihr Zeichen:

Frankfurt am Main, 26.02.1996

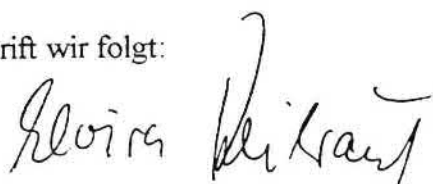
In der Handelsregistersache **HRB 16 418**

der **Phoenix Kapitaldienst GmbH**

melden wir zur Eintragung in das Handelsregister an

Frau Elvira Ruhrauf geb. Malessa ist mit Wirkung vom 01.01.1998 zur weiteren Geschäftsführerin der Gesellschaft bestellt worden.

Sie zeichnet ihre Unterschrift wie folgt:



Sie ist zur Vertretung der Gesellschaft jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen befugt.

Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ich, Elvira Ruhrauf, versichere, daß ich nicht wegen einer Konkursstraftat (Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubigerbegünstigung, Schuldnerbegünstigung, - §§ 283 - 283d StGB) verurteilt worden bin und mir die Ausübung eines Berufes, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges weder durch gerichtliches Urteil noch durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde untersagt ist und daß ich über meine unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht durch den beglaubigenden Notar belehrt worden bin.

Die Prokura Elvira Ruhrauf ist erloschen.

Dem kaufmännischen Angestellten Michael Milde wurde Prokura in der Weise erteilt, daß er die Gesellschaft jeweils gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen vertritt.

Zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken ist er nicht befugt.

Er zeichnet die Firma und seine Namensunterschrift mit Prokuristenzusatz wie folgt:

Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen

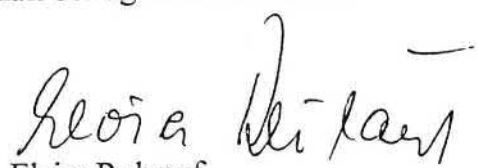
ppa. Michael Milde

*Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen
ppa. ~~Elvira Ruhrauf~~ Michael Milde*

Der letzte Betriebseinheitswert der Gesellschaft beträgt DM .2.787.000



Dieter Breitzkreuz
Geschäftsführer



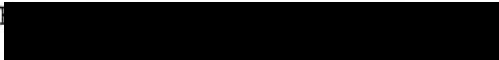
Elvira Ruhrauf
Geschäftsführerin

Nummer 145 der Urkundenrolle für 1998

Vorstehende, vor mir vollzogene Zeichnung der Unterschrift der gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder Prokuristen vertretungsberechtigten Geschäftsführerin der Firma

Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen

der Einzelhandelskauffrau
Elvira R u h r a u f, geb. Malessa
wohnhaft in 60318 Frankfurt am Main



- persönlich bekannt -

sowie deren vor mir geleistete persönliche Namensunterschrift unter der Handelsregisteranmeldung

und die vorstehende, vor mir vollzogene Firmen-, Zusatz- und Namenszeichnungen von

Herrn **Michael M i l d e**
kaufmännischer Angestellter



- ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis -

sowie die vor mir vollzogene Unterschrift des gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder Prokuristen vertretungsberechtigten Geschäftsführers

des Kaufmanns

Dieter B r e i t k r e u z



- persönlich bekannt -

unter der Handelsregisteranmeldung

beglaubige ich hiermit.

Frankfurt am Main, den 26. Februar 1998

Georg von Rosenthal,
Notar



Kostenberechnung:

(§§ 141, 154, 32 KostO)

Geschäftswert: DM 150.000,--

Entwurfs- und Beglaubigungsgebühr

gem. § 38 II 7 (5/10)

15 % Mehrwertsteuer

DM 175,--

DM 26,25

DM 201,25

=====

Notar

Abschrift

G E S E L L S C H A F T E R B E S C H L U ß

Ich, der Unterzeichnete bin der alleinige Gesellschafter der

Phoenix Kapitaldienst GmbH

Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen

mit Sitz in 60313 Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 33-35, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main - HRB 16418 - mit einem Stammkapital von DM 500.000,--.

Ich halte hiermit unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften für die Einberufung und Ankündigung eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ab und beschliesse:

1. Die Prokura von Frau Elvira Ruhrauf geb. Malessa, Einzelhandelskauffrau, geb. am 17.10.1942, wohnhaft in 60318 Frankfurt am Main, [REDACTED] ist erloschen.
2. Zur weiteren Geschäftsführerin der Gesellschaft wird mit Wirkung ab 01. Januar 1998 bestellt:

Frau **Elvira Ruhrauf** geb. Malessa
Einzelhandelskauffrau, geb. am 17.10.1942

Frau Ruhrauf ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Sie vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Prokuristen.

Frankfurt am Main, den 23. Dezember 1997



(Dieter Breitkreuz)

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

VII 1

18
3/12/98

Kopie

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50
Telegramme : BAKred Berlin

Rechtsanwälte
Graf Praschma & Heß
z. H. Herrn Graf Praschma
Bockenheimer Landstr. 92

60323 Frankfurt am Main

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) Z 6 - A 315
Bearbeiterin/Bearbeiter: Burkholz

☎ (030) 8436 - 2038

Berlin, den
6. März 1998

Geldwäschegesetz - GWG -

Ihr Telefax vom 16. Februar 1998

Sehr geehrter Herr Graf Praschma,

Wird?
an F. Abs. 11 4
zuständig; da das
Unternehmen nach meiner
Kenntnis Wertpapier-
Handelsbank ist
h. 1217

ich bedanke mich für die in dem o. g. Telefax angezeigte Bestellung der Geldwäschebeauftragten für die Phoenix Kapitaldienst GmbH.

Welchen konkreten Anforderungen die Phoenix Kapitaldienst GmbH im Hinblick auf die Umsetzung der Vorschriften des GWG unterliegt, vermag ich im Moment noch nicht abschließend zu beurteilen, da Ihre Mandantin bislang noch keine Anzeige gem. § 64e Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) eingereicht hat.

Nach erfolgter Anzeige werde ich mich unaufgefordert wieder an Sie wenden und Ihnen die Art und den Umfang der geldwäscherechtlichen Pflichten Ihrer Mandantin näher darlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Burkholz

19.02.98
 19. FEB 1998 Na
 Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
 Eing. 19. FEB. 1998
 24

Graf Praschma & Heß
Rechtsanwälte
 zugelassen am OLG u. LG Frankfurt

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.



*8175*309336/81

An das
 Bundesaufsichtsamt für das
 Kreditwesen
 Gardeschützenweg 71 - 101

12203 Berlin

Fax: 030 - 8436- 15 50

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG)
 Dr. Frank Michael Heß (LG)
 Astrid Fischer Maîtreise en droit (LG)
 Andrea Ruppert (LG)

Bockenheimer Landstraße 92
 60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 74 08 98/99/90
 Fax: 069 - 74 65 39
 Compuserve 100434,1122

Unser Zeichen: 309336/81

Ihr Zeichen:

Frankfurt am Main, 16.02.1998

Phoenix Kapitaldienst GmbH, FF87

Phoenix J. BAKred
Z 4 - 116 - 14/89 - L

Mögliches Betreiben von Bankgeschäften

1. am 4.3.98 von Rep. VII 5 abh.
2. Fr. Laurisch K 413.
3. Rep. VII 1 z.k.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Sache hat uns unsere Mandantin gebeten, Ihr Schreiben vom 20.01.1998 zu beantworten.

Unsere Mandantin wird bis zum 1. April 1998 die für das Finanzkommissionsgeschäft notwendige Erstanzeige nach § 64e Absatz 2 KWG abgeben.

Die Mandantin ist mit einem Unternehmen in Dänemark verbunden, das dort die notwendige Erlaubnis zum Betrieb der dortigen Geschäfte (vorerst Anlage- und Abschlussvermittlung, gegebenenfalls Erweiterung auf das Finanzkommissionsgeschäft) der Dänischen Aufsichtsbehörde besitzt.

Die Mandantin hat zum 23.12.1997 einen zweiten Geschäftsführer als zusätzlichen Geschäftsleiter bestellt.

Die Mandantin gibt, da grenzüberschreitend tätig, ab sofort konsolidierte Monatsmeldungen nach dem neuen Grundsatz I (QG1 und QS 2) sowie die vierteljährlich einzureichenden Unterbögen ab. Die Anforderungen der § 13, 13b KWG (Grosskredite) werden ebenfalls geprüft und berücksichtigt.

Sie hat mit Wirkung vom 02.02.1998 Geldwäschebeauftragte bestellt und der Abteilung I 5 des BAKred benannt.

Bankverbindungen:
 Dresdner Bank AG,
 Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,
 BLZ 500 800 00
 Konto 97576
 BLZ 500 502 01

✓
 1. yf. Anm. 25.3.98
 2. 7. J. 7.

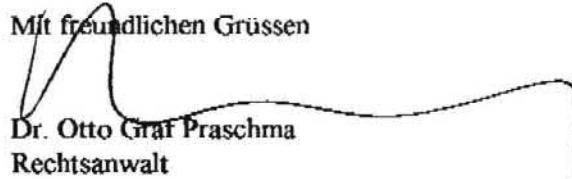
? 25 Juli
 Ca 4/3
 erbitte
 Del III
 Daube
 Da 18/2
 Weiteres Ex.
 bei VII 6
 vorhanden
 = zu Del. II
 Zuständig
 hat Kolbe
 6/3

Die übrigen Anforderungen werden innerhalb der vorgesehenen Fristen ebenfalls erfüllt werden.

Das gleiche gilt für die Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes. Soweit dort Zweifelsfragen bestehen, werden sie mit dem BAWe geklärt.

Falls aus Ihrer Abteilung Rückfragen notwendig sind, bitten wir um Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

cc: Mandantin

PHOENIX

KAPITALDIENST



PHOENIX Kapitaldienst GmbH - Gr.Friedberger Str. 33-35 - D-60313 Frankfurt/Main 1

PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Gesellschaft für die
Durchführung und Vermittlung
von Vermögensanlagen

Gr. Friedberger Straße 33-35
D-60313 Frankfurt/ Main 1

Telefon: 0 69 / 28 02 66
Telex: 4 16 660 boers d
Fax: 0 69 / 29 01 80 + 28 41 75

Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01
Konto-Nr. 210 807

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Gardeschützenweg 71-101

12203 Berlin

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Postfach 003
Empf. 27 APR. 1998
Abt. VII
Ref. 1
Anl.

23/4

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Ru.

21. April 1998

MA228

Anzeige nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache mit der Landeszentralbank Frankfurt, Herrn Häsing,
übersenden wir Ihnen als Anlage die berichtigte Anzeige in 2-facher
Ausfertigung.

Vg. (mo8) bei Abs.
II, anbeid. der
Berichtigungsan-
zeige unweils offe-
rierte VII (n).

Erhite Vorgang

Danke

h

Mit freundlichen Grüßen
Phoenix Kapitaldienst GmbH

Anlage

26.3.98

Bundesaufsichtsamt An die Landeszentralbank:

für das Kreditwesen

Anzeigepflichtiger ²⁾ - Name oder FirmaGesellschaft für die Durch-
führung und Vermittlung von
Vermögensanlagen.

wird durch BAK / LZB ausgefüllt

Kreditnehmereinheit-Nr.

Straße und Haus-Nr.

Gr. Friedberger Str. 33-35

Identnr. des Anzeigepflichtigen

Postleitzahl Wohnsitz oder Sitz ³⁾

60313 Frankfurt am Main

BAK-Nr. des Anzeigepflichtigen

X

Geburtsdatum

Geburtsort

ggf. Geburtsname

Telefon- u. -fax-Nr. des Unternehmens

069/280266-68 / 069/290180

Orts-Nr.

Registerart

Register-Nr.

 Ein eingetragenes Gewerbe liegt vor:

Amtsgericht Frankfurt HRB 16418

Weitere Angaben: ⁴⁾

Geschäftsführer:

Dieter Breitreuz, geb. 11.05.1937 in Bielefeld

Wohnort: [REDACTED]

Elvira Ruhrauf geb. Malessa, geb. 17.10.1942 in Esse

Wohnort: [REDACTED]

Vom Anzeigenden nach dem Stand vom 31.12.1997 betriebene, ab dem 01.01.1998 erlaubnispflichtige
Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 10, Abs. 1a Satz 2 KWG) ⁵⁾

- 201 Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten gem. § 1 Abs. 11 KWG im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft) ⁶⁾
- 202 Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Plazierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (Emissionsgeschäft)
- 203 Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis (Anlagevermittlung)
- 204 Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung (Abschlußvermittlung)
- 205 Verwaltung einzelner ⁷⁾ in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung)
- 206 Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im Wege des Eigenhandels für andere (Eigenhandel) ⁸⁾
- 207 Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittstaateneinlagenvermittlung)
- 208 Besorgung von Zahlungsaufträgen (Finanztransfergeschäft)
- 209 Handel mit Sorten (Sortengeschäft)
- 300 Die angekreuzten Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen werden fortgeführt ⁹⁾
- 400 Die angekreuzten Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen werden als Haupttätigkeit betrieben ¹⁰⁾
- 500 Der Anzeigende ist befugt, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen
- 600 Der Anzeigende betreibt den Handel mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung ¹¹⁾
- 700 Die Geschäfte in Finanzinstrumenten beschränken sich auf Devisen, Rechnungseinheiten oder Derivate, deren Preis von dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen abhängt
- 810 Kopie(n) bisher erteilter Erlaubnis(se) bzw. Bestellung(en) zuständiger Behörden sind beigefügt ¹²⁾
- 820 Aktueller Registerauszug ist beigefügt

Ort, Datum

Frankfurt/Main, 21, April 1998

Firma / Unterschrift

Phoenix Kapitaldienst GmbH

Gr. Friedberger Str. 33-35

60313 Frankfurt/Main

Tel. 0 69 - 28 02 66 - 68

Sachbearbeiter / -in

Telefon-Nr.

E. Ruhrauf

069/ 280266-68

Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur dann nach § 64e Abs. 2 Satz 2 KWG als erteilt angesehen werden, wenn die Anzeige gem. § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG mit den oben aufgeführten Angaben fristgerecht, d. h. Eingang beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und bei der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Landeszentralbank - Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank - spätestens am 01. April 1998, eingereicht wurde.

Fußnoten

- 1) Für Unternehmen, die gem. § 2 Abs. 6 KWG nicht als Finanzdienstleistungsinstitute gelten, besteht keine Anzeigepflicht
- 2) Bei natürlichen Personen: Vor- und Zunamen, ggf. Geburtsname, Geburtstag und -ort, vollständige Anschrift, Firma
Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften: Firma, Rechtsform, Sitz lt. Registereintrag
- 3) Bei natürlichen Personen mit Geschäfts- und Wohnanschrift: Wohnanschrift (erster Wohnsitz)
- 4) Bei Juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften: Namen und Anschrift der Geschäftsleiter / persönlich haftenden Gesellschafter sowie ggf. Anschrift der Hauptverwaltung und ausländischer Zweigstellen
Angaben auf gesondertem Blatt beifügen
- 5) Die Kennziffer der überwiegend ausgeübten Tätigkeit ist zu unterstreichen
- 6) Soweit es sich bei den Finanzinstrumenten um Wertpapiere und deren Derivate handelt, war dies als Effektengeschäft bereits bisher erlaubnispflichtiges Bankgeschäft. Die Übergangsvorschrift des § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG gilt deshalb nur für das Kommissionsgeschäft in Geldmarktinstrumenten, Devisen und Rechnungseinheiten sowie deren Derivaten und Derivaten, deren Preis von dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen abhängt
- 7) Auch wenn in den Portfolios Vermögen verschiedener Kunden zusammengefaßt sind
- 8) Handel in eigenem Namen für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere
- 9) Soweit nicht alle unter 201 bis 209 angekreuzten, ab dem 01.01.1998 erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen fortgeführt werden, auf gesondertem Blatt diejenigen Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen aufführen, die fortgeführt werden
- 10) Bei Ausübung als Nebentätigkeit sind nähere Angaben zur Geschäftstätigkeit insgesamt auf einem gesonderten Blatt zu machen
- 11) Handel in eigenem Namen für eigene Rechnung nicht als Dienstleistung für andere
- 12) z. B. gem. § 7 Abs. 1 oder § 30 Abs. 1 Börsengesetz bzw. § 34c Gewerbeordnung und / oder eine Bestätigung der zuständigen Behörde über den Beginn des Gewerbes (§ 15 Gewerbeordnung)

**BUNDEAUFSICHTSAMT FÜR DEN
WERTPAPIERHANDEL**

Frankfurt am Main, 15.04.97

Telefon (069) 95 95 2 - 0
Telefax (allgemein) (069) 95 95 2 - 123
Telefax (ad hoc Publizität) (069) 95 95 2 - 200

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, Postfach 110251, 60037 Frankfurt a. M.

Bundesaufsichtsamt für
das Kreditwesen
Gardeschützenweg 71-101

12203 Berlin

Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Poststelle 001
Eing. 17. APR. 1997
Abt. V Ref. 32 Anl. div

22.04.97
Abt. 25
zuständigkeitshalber
Mi 21.4.

Kurzmitteilung

1. Doybot bereits bekannt

2. z. Vg 84-116-111/89

L 22/4.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:	Mein Zeichen, meine Nachricht vom: III/3 W 7101 - 33/97
Betreff: Öffentliches Angebot einer Kapitalbeteiligung "Managed Account"	Anlagen: Angebot des "Phönix Managed Account"
	Termin:

(MM 228) 100

Die beigelegten Unterlagen erhalten Sie gegen Rückgabe zum Verbleib

- zuständigkeitshalber im Nachgang zum Bezugsschreiben gemäß tel. Rücksprache vom
 auf Ihren Wunsch zur Besprechung am

z. V.
L
1915

Mit der Bitte um

- Kenntnisnahme Prüfung Bericht weitere Veranlassung
 Stellungnahme Anruf Übernahme Mitteilung über den Sachstand / das Veranlaßte

und ggf. weiterer Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Grimme)

Anlageempfehlungen

+ 173 % Aktiengewinn 1996

verdient unsere Kunden ohne zu großes Risiko mit Aktien & Optionsscheinen. Seriöse Telefonberatung
Unverb. Prospekt 08544-8030 auch Sa + So + abends

DISCOUNTBROKER

SCHNELL · PREISWERT · ERFOLGREICH
Half-Turn Komm. US-Futures ab US-\$ 6,50
Half-Turn Komm. DTB ab DM 2,00 (zwei)
Midas Trading House · Tel. 0130-123194

ERSTKLASSIGE KAPITALANLAGE "MANAGED ACCOUNT"

NETTORENDITE	1995	=	+ 20,81%
NETTORENDITE	1996	=	+ 17,02%
NETTORENDITE lfd. Jahr	1997	=	+ 3,33%
NETTORENDITE FEB.	1997	=	+ 1,23%

Bindungsfrist 6 Monate · Beteiligung ab DM 5.000

INFO: N+B CONSULTING · LANDGRAFENRING 13
63071 OFFENBACH · TEL./FAX 0 69-87 22 18

TradeMobil

sekundenschnelle Handelssignale von Dax, Bund u.a. Futures sowie Marktberichte über D1 oder E-Plus Mobiltelefon

Infos anfordern unter
E-Mail Trademobil@inter-com.de
Fax-Abwurf 07138-920699

ISM NEWSLETTER

"Your Investment Insider"™

Topempfehlungen 1995

PDT Inc.	+ 620%
GLASGAL Unit	+ 460%
STRATASYS	+ 83%

Topempfehlungen 1996

MEDICIS	+ 650%
STRATASYS	+ 66%
TSG Inc. Unit	+ 52%

Wir haben die Topempfehlungen 1997 für amerikanische Wachstumsaktien! Wollen Sie diese Chance verpassen?

Jahresabo DEM 190 (1 Ausg. gratis)
☎ 0041 1 881 20 20 (24 Std.)

Börsensoftware

Professionelle Börsensoftware

z. B.: *MetaStock + OpenMetaStock-Konverter*
für zusammen nur 829,-
Fordern Sie deshalb noch heute Infos über unsere kompl. Produktpalette an: BSV - Börsen Software Vertrieb GmbH, Hermelinstraße 6-8, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Tel. 05242-936818, Fax 05242-34484

Sonstiges

Charts

Vergleichen Sie mal!
1 Chartline kostenlos
VTK Verlag Fax 089/7937254
Postf. 245, 82043 Pullach

Geprüfter

Anlage- und Vermögensberater

in 18 Monaten mit dem GABLER Fernstudium. Dieser Lehrgang ist staatlich überprüft und zugelassen unter Nr. 61 43 81. Unverbindliche Informationen kostenlos vom

Gabler Verlag, Abt. 59P
Postfach 1546
65005 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 78 78 - 144
Fax: (06 11) 78 78 - 408

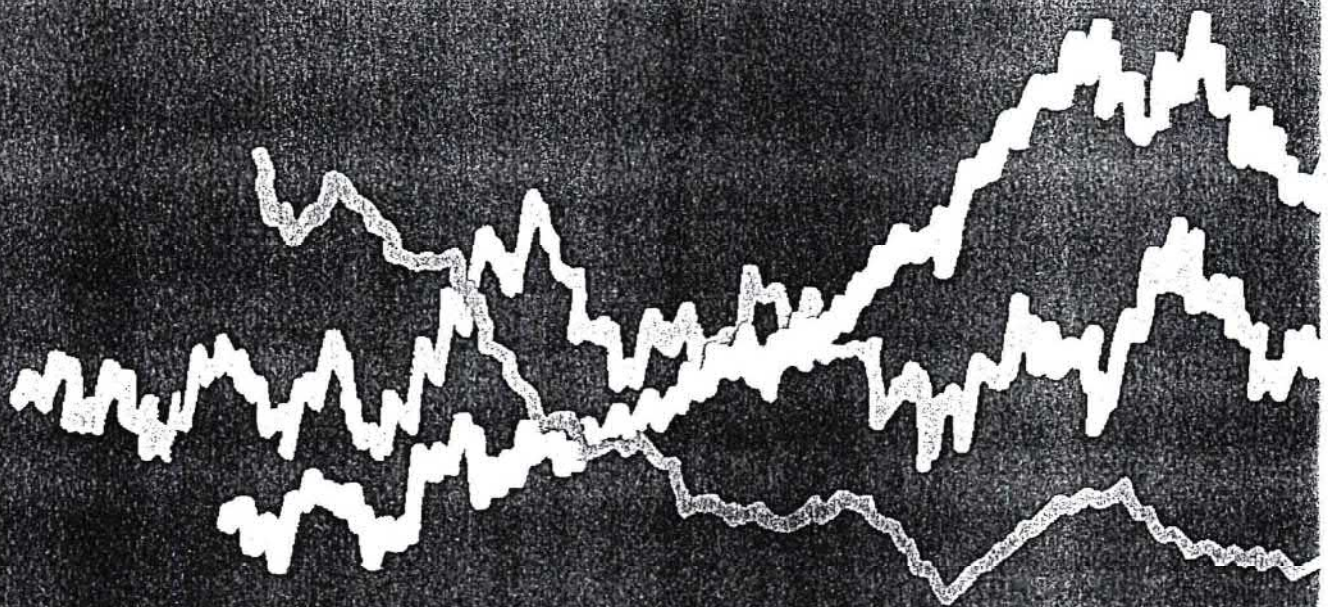
Dieser Ausgabe liegen folgende Prospekte bei:

Advance Bank
Bank 24
Das Wertpapier

Born Online 3/4/91



MANAGED ACCOUNT



PHOENIX
KAPITALDIENST



INHALTS- VERZEICHNIS

EINLEITUNG Seite **4**
Stillhalter - die Profis im Optionsgeschäft

RISIKOHINWEISE Seite **4**

OPTIONEN - GEFRAGT WIE NIE Seite **6**

HANDELBARE OPTIONEN Seite **7**
Alles, was Sie über handelbare Optionen wissen müssen

UNSERE STRATEGIE Seite **11**
Wie das PHOENIX Managed Account arbeitet

HINWEISE AUF DAS MARKTGESCHEHEN Seite **13**
Wichtige Indikatoren für die zugrundeliegenden Terminmärkte

COMPUTER- ANALYSEN Seite **14**
Die Grundlagen der PHOENIX Computeranalysen

RECHTLICHE ABWICKLUNG UND GEBÜHREN Seite **18**

ERLÄUTERUNG DER FACHAUSDRÜCKE Seite **21**
Ein Glossar durch die Börsensprache

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBE- DINGUNGEN (AGB) Seite **23**

IMPRESSUM Seite **25**

-A-A-

ABB	1053	41%	30%	40%	1/4
ACE	688	29%	27%	27%	1/4
ACT	507	75	13%	15	1/4
ACT	1201	25%	27%	27%	1/4
ACC	300	33	27%	27%	1/4
ADCO	697	31%	31%	32	1/4
ADCO	642	15%	15%	15	1/4
ADCO	1102	45%	45	45	1/4
ADCO	359	2%	2%	2%	1/4
ADCO	174	8%	8%	8%	1/4
ADCO	57	18%	18%	18%	1/4
ADCO	403	14%	14%	14%	1/4
ADCO	123	5	5	5	1/4
ADCO	278	13%	13%	13	1/4
ADCO	300	3%	3%	3%	1/4
ADCO	418	3%	3%	3%	1/4
ADCO	2248	14%	14%	14%	1/4
ADCO	189	14%	14%	14%	1/4
ADCO	177	11%	11%	11%	1/4
ADCO	407	17%	17%	17%	1/4
ADCO	796	4%	4%	4%	1/4
ADCO	1772	4%	4%	4%	1/4
ADCO	468	12%	12%	12%	1/4
ADCO	244	8%	8%	8%	1/4
ADCO	255	7%	7%	7%	1/4
ADCO	1128	13%	13%	13%	1/4
ADCO	148	12%	12%	12%	1/4
ADCO	143	5%	5%	5%	1/4
ADCO	3283	3%	3%	3%	1/4
ADCO	233	18%	18%	18%	1/4
ADCO	154	3%	3%	3%	1/4
ADCO	364	10%	10%	10	1/4
ADCO	13273	20%	20%	20%	1/4
ADCO	186	8%	8%	8%	1/4
ADCO	1019	7%	7%	7%	1/4
ADCO	255	4%	4%	4%	1/4
ADCO	452	3%	3%	3%	1/4
ADCO	35	2%	2%	2%	1/4
ADCO	52	4%	4%	4%	1/4
ADCO	118	3%	3%	3%	1/4
ADCO	2029	23%	23%	23%	1/4
ADCO	1526	12%	12%	12%	1/4
ADCO	187	14%	14%	14%	1/4
ADCO	778	27%	27%	27%	1/4
ADCO	2441	25%	25%	25%	1/4
ADCO	142	3%	3%	3%	1/4
ADCO	484	29%	29%	29%	1/4
ADCO	200	5%	5%	5%	1/4
ADCO	6530	30%	30%	30%	1/4
ADCO	1293	17%	17%	17%	1/4
ADCO	722	16%	16%	16%	1/4
ADCO	786	5%	5%	5%	1/4
ADCO	187	8%	8%	8%	1/4
ADCO	315	11%	11%	11%	1/4
ADCO	193	25%	25%	25%	1/4
ADCO	366	13%	13%	13%	1/4
ADCO	1401	8%	8%	8%	1/4
ADCO	888	12%	12%	12%	1/4
ADCO	292	10%	10%	10%	1/4
ADCO	267	10%	10%	10%	1/4
ADCO	2049	44%	44%	44%	1/4
ADCO	3068	41%	41%	41%	1/4
ADCO	455	2%	2%	2%	1/4
ADCO	58	12%	12%	12%	1/4
ADCO	517	28%	28%	28%	1/4
ADCO	326	7%	7%	7%	1/4
ADCO	286	26%	26%	26%	1/4
ADCO	267	2%	2%	2%	1/4
ADCO	178	8%	8%	8%	1/4
ADCO	1677	9%	9%	9%	1/4
ADCO	473	10%	10%	10%	1/4
ADCO	167	2%	2%	2%	1/4
ADCO	124	1%	1%	1%	1/4
ADCO	14	2%	2%	2%	1/4
ADCO	14	2%	2%	2%	1/4
ADCO	14	2%	2%	2%	1/4

-B-B-

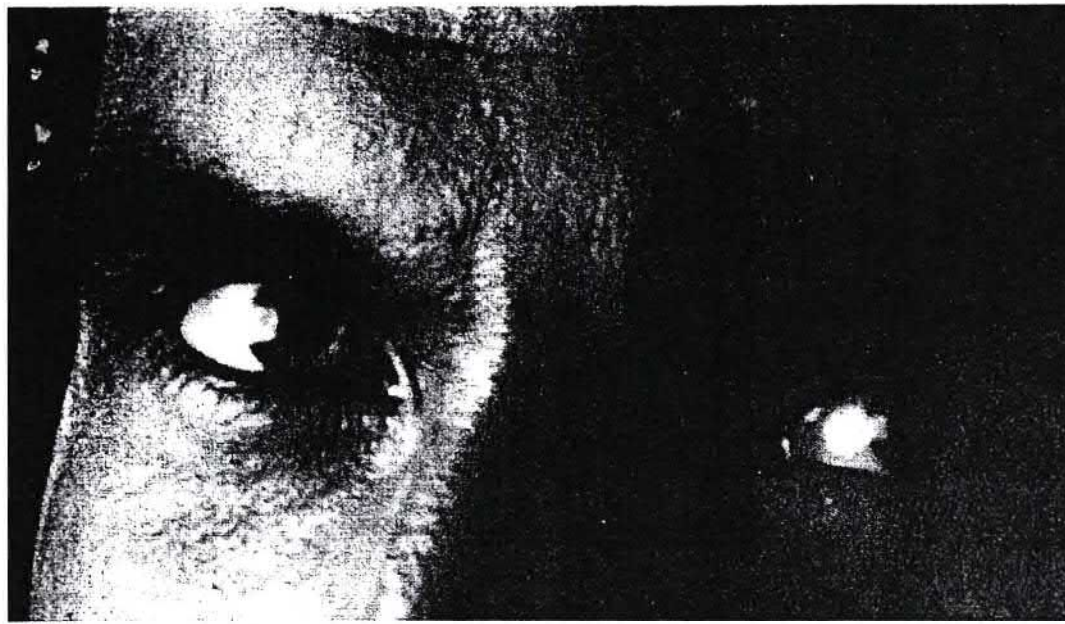
ABB	1053	41%	30%	40%	1/4
ACE	688	29%	27%	27%	1/4
ACT	507	75	13%	15	1/4
ACT	1201	25%	27%	27%	1/4
ACC	300	33	27%	27%	1/4
ADCO	697	31%	31%	32	1/4
ADCO	642	15%	15%	15	1/4
ADCO	1102	45%	45	45	1/4
ADCO	359	2%	2%	2%	1/4
ADCO	174	8%	8%	8%	1/4
ADCO	57	18%	18%	18%	1/4
ADCO	403	14%	14%	14%	1/4
ADCO	123	5	5	5	1/4
ADCO	278	13%	13%	13	1/4
ADCO	300	3%	3%	3%	1/4
ADCO	418	3%	3%	3%	1/4
ADCO	2248	14%	14%	14%	1/4
ADCO	189	14%	14%	14%	1/4
ADCO	177	11%	11%	11%	1/4
ADCO	407	17%	17%	17%	1/4
ADCO	796	4%	4%	4%	1/4
ADCO	1772	4%	4%	4%	1/4
ADCO	468	12%	12%	12%	1/4
ADCO	244	8%	8%	8%	1/4
ADCO	255	7%	7%	7%	1/4
ADCO	1128	13%	13%	13%	1/4
ADCO	148	12%	12%	12%	1/4
ADCO	143	5%	5%	5%	1/4
ADCO	3283	3%	3%	3%	1/4
ADCO	233	18%	18%	18%	1/4
ADCO	154	3%	3%	3%	1/4
ADCO	364	10%	10%	10	1/4
ADCO	13273	20%	20%	20%	1/4
ADCO	186	8%	8%	8%	1/4
ADCO	1019	7%	7%	7%	1/4
ADCO	255	4%	4%	4%	1/4
ADCO	452	3%	3%	3%	1/4
ADCO	35	2%	2%	2%	1/4
ADCO	52	4%	4%	4%	1/4
ADCO	118	3%	3%	3%	1/4
ADCO	2029	23%	23%	23%	1/4
ADCO	1526	12%	12%	12%	1/4
ADCO	187	14%	14%	14%	1/4
ADCO	778	27%	27%	27%	1/4
ADCO	2441	25%	25%	25%	1/4
ADCO	142	3%	3%	3%	1/4
ADCO	484	29%	29%	29%	1/4
ADCO	200	5%	5%	5%	1/4
ADCO	6530	30%	30%	30%	1/4
ADCO	1293	17%	17%	17%	1/4
ADCO	722	16%	16%	16%	1/4
ADCO	786	5%	5%	5%	1/4
ADCO	187	8%	8%	8%	1/4
ADCO	315	11%	11%	11%	1/4
ADCO	193	25%	25%	25%	1/4
ADCO	366	13%	13%	13%	1/4
ADCO	1401	8%	8%	8%	1/4
ADCO	888	12%	12%	12%	1/4
ADCO	292	10%	10%	10%	1/4
ADCO	267	10%	10%	10%	1/4
ADCO	2049	44%	44%	44%	1/4
ADCO	3068	41%	41%	41%	1/4
ADCO	455	2%	2%	2%	1/4
ADCO	58	12%	12%	12%	1/4
ADCO	517	28%	28%	28%	1/4
ADCO	326	7%	7%	7%	1/4
ADCO	286	26%	26%	26%	1/4
ADCO	267	2%	2%	2%	1/4
ADCO	178	8%	8%	8%	1/4
ADCO	1677	9%	9%	9%	1/4
ADCO	473	10%	10%	10%	1/4
ADCO	167	2%	2%	2%	1/4
ADCO	124	1%	1%	1%	1/4
ADCO	14	2%	2%	2%	1/4
ADCO	14	2%	2%	2%	1/4
ADCO	14	2%	2%	2%	1/4

-D-

ABB	1053	41%	30%	40%	1/4
ACE	688	29%	27%	27%	1/4
ACT	507	75	13%	15	1/4
ACT	1201	25%	27%	27%	1/4
ACC	300	33	27%	27%	1/4
ADCO	697	31%	31%	32	1/4
ADCO	642	15%	15%	15	1/4
ADCO	1102	45%	45	45	1/4
ADCO	359	2%	2%	2%	1/4
ADCO	174	8%	8%	8%	1/4
ADCO	57	18%	18%	18%	1/4
ADCO	403	14%	14%	14%	1/4
ADCO	123	5	5	5	1/4
ADCO	278	13%	13%	13	1/4
ADCO	300	3%	3%	3%	1/4
ADCO	418	3%	3%	3%	1/4
ADCO	2248	14%	14%	14%	1/4
ADCO	189	14%	14%	14%	1/4
ADCO	177	11%	11%	11%	1/4
ADCO	407	17%	17%	17%	1/4
ADCO	796	4%	4%	4%	1/4
ADCO	1772	4%	4%	4%	1/4
ADCO	468	12%	12%	12%	1/4
ADCO	244	8%	8%	8%	1/4
ADCO	255	7%	7%	7%	1/4
ADCO	1128	13%	13%	13%	1/4
ADCO	148	12%	12%	12%	1/4
ADCO	143	5%	5%	5%	1/4
ADCO	3283	3%	3%	3%	1/4
ADCO	233	18%	18%	18%	1/4
ADCO	154	3%	3%	3%	1/4
ADCO	364	10%	10%	10	1/4
ADCO	13273	20%	20%	20%	1/4
ADCO	186	8%	8%	8%	1/4
ADCO	1019	7%	7%	7%	1/4
ADCO	255	4%	4%	4%	1/4
ADCO	452	3%	3%	3%	1/4
ADCO	35	2%	2%	2%	1/4
ADCO	52	4%	4%	4%	1/4
ADCO	118	3%	3%	3%	1/4
ADCO	2029	23%	23%	23%	1/4
ADCO	1526	12%	12%	12%	1/4
ADCO	187	14%	14%	14%	1/4
ADCO	778	27%	27%	27%	1/4
ADCO	2441	25%	25%	25%	1/4
ADCO	142	3%	3%	3%	1/4
ADCO	484	29%	29%	29%	1/4
ADCO	200	5%	5%	5%	1/4
ADCO	6530	30%	30%	30%	1/4
ADCO	1293	17%	17%	17%	1/4
ADCO	722	16%	16%	16%	1/4
ADCO	786	5%	5%	5%	1/4
ADCO	187	8%	8%	8%	1/4
ADCO	315	11%	11%	11%	1/4
ADCO	193	25%	25%	25%	1/4
ADCO	366	13%	13%	13%	1/4
ADCO	1401	8%	8%	8%	1/4
ADCO	888	12%	12%	12%	1/4
ADCO	292	10%	10%	10%	1/4
ADCO	267	10%	10%	10%	1/4
ADCO	2049	44%	44%	44%	1/4
ADCO	3068	41%	41%	41%	1/4
ADCO	455	2%	2%	2%	1/4
ADCO	58	12%	12%	12%	1/4
ADCO	517	28%	28%	28%	1/4
ADCO	326	7%	7%	7%	1/4
ADCO	286	26%	26%	26%	1/4
ADCO	267	2%	2%	2%	1/4
ADCO	178	8%	8%	8%	1/4
ADCO	1677	9%	9%	9%	1/4
ADCO	473	10%	10%	10%	1/4
ADCO	167	2%	2%	2%	1/4
ADCO	124	1%	1%	1%	1/4
ADCO	14	2%	2%	2%	1/4
ADCO	14	2%	2%	2%	1/4
ADCO	14	2%	2%	2%	1/4

-E-

ABB	1053	41%	30%	40%	1/4
ACE	688	29%	27%	27%	1/4
ACT	507	75	13%	15	1/4
ACT	1201	25%	27%	27%	1/4
ACC	300	33	27%	27%	1/4
ADCO	697	31%	31%	32	1/4
ADCO	642	15%	15%	15	1/4
ADCO	1102	45%	45	45	1/4
ADCO	359	2%	2%	2%	1/4
ADCO	174	8%	8%	8%	1/4
ADCO	57	18%	18%	18%	1/4
ADCO	403	14%	14%	14%	1/4
ADCO	123	5	5</		



207

RISIKOHINWEISE

Die aus Börsentermingeschäften erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

Termingeschäfte (Futures und Optionen) haben sehr kurze Laufzeiten (meist nicht mehr als ein Jahr, oft nur wenige Monate). Sie verfallen dann unwiderruflich und können nicht prolongiert (verlängert) werden. Bei Stillhaltergeschäften kann sich der Optionswert, der innerhalb der Laufzeit nicht mehr umkehrbar ist, zu Lasten des Stillhalters entwickeln. Aufgrund der Kurzlebigkeit der Geschäfte können Verluste gewöhnlich nicht ausgesessen werden.

Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über geleistete Sicherheiten hinausgehen. Bei Futures und bei Stillhaltergeschäften in Optionen (Verkauf von Optionen) wird normalerweise zur Abdeckung zukünftiger Verluste Sicherheit geleistet. Die Hebelwirkung (niedriger Einsatz im Verhältnis zu den möglichen Preisänderungen) kann dazu führen, daß die geleistete Sicherheit zur Abgeltung der Verluste nicht ausreicht und auch die Geldreserven des Managed Accounts zum Ausgleich herangezogen werden. Dies kann den Totalverlust der Beteiligung bedeuten. Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Börsentermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden. Dies gilt auch für sogenannte Stop-Loss-Aufträge.

Stillhalter - die Profis im Optionsgeschäft

Seit 1977 sind wir, mit Firmensitz in Frankfurt am Main, am Optionsmarkt tätig. Auf der Käuferseite betreuen wir Kunden, die in Märkten mit hohen Kursausschlägen schnell viel Geld verdienen wollen, die dabei aber auch ihren Einsatz - die Optionsprämie - verlieren können: ein hektisches Geschäft, für das man starke Nerven braucht.

Weniger risikofreudige Anleger sind auf der Verkäuferseite - als Stillhalter - besser aufgehoben. Für sie haben wir Ende 1992 nach dreijähriger erfolgreicher Markterprobung das PHOENIX Managed Account aufgelegt.

Laut Statistik verfallen rund 80 % aller Optionen mehr oder weniger wertlos. Und zwar regelmäßig dann, wenn gegenläufige oder geringe Preisbewegungen in einem Markt die Ausübung der Option nicht profitabel gestalten. Die bezahlte Optionsprämie vereinnahmt der Stillhalter, in diesem Fall die Gemeinschaft der am PHOENIX Managed Account beteiligten Partner.

Es liegt nahe, daß wir uns dabei auf Märkte konzentrieren, die sich in bestimmten Bandbreiten "seitwärts" und nicht steil nach oben oder unten bewegen. Mit dem Verkauf von Optionen ("Optionsschreiben") lassen sich zwar nicht die gelegentlich großen Gewinne wie beim Optionskauf erzielen, dafür aber ein Mehr an Sicherheit und Kontinuität.

Dennoch läßt sich trotz langjähriger Markterfahrung, bewährter Anlagestrategien und einer positiven Leistungsbilanz ein Teil- oder Totalverlust der eingesetzten Gelder nicht ausschließen. Lesen Sie deshalb zunächst die Risikohinweise auf dieser und der folgenden Seite, bevor Sie sich am PHOENIX Managed Account beteiligen.



Diese Aufträge sehen vor, daß bei Erreichen eines bestimmten Kurses zur Eindämmung von Verlusten eine Position glattgestellt wird. Damit ist jedoch nicht gewährleistet, daß die Glattstellung auch zum Stop-Kurs gelingt. Der Stop-Auftrag wird zum jeweiligen Marktpreis ausgeführt. Dieser kann zu Lasten des PHOENIX Managed Accounts weit vor dem Stop-Kurs liegen, der den Auftrag ausgelöst hat.

Diese Einschränkung gilt auch für Futures-Kontrakte (Direktgeschäfte), die zur Eindämmung des Stillhalterrisikos abgeschlossen werden. Sie sind ein Versuch zur Eingrenzung von Verlusten. Sie gewährleisten aber eine derartige Eingrenzung nicht, sondern können von der Kursentwicklung überholt werden und das Gegenteil bewirken, bis zum Totalverlust der Anlage.

Dies gilt auch im Falle der Benachrichtigung des Kunden, daß der aktive Handel eingestellt wird, weil der Wert der Beteiligung auf 65% oder weniger der Gesamteinzahlungen (ohne Agio) gefallen ist. Dies bedeutet nicht, daß sich der Verlust auf 35% der Gesamteinzahlungen (ohne Agio) beschränkt.

Bindungsfrist

Das Geld des Kunden ist nach dem Eintritt mindestens sechs Monate gebunden. Will der Kunde seine Beteiligung am Managed Account auflösen, entscheidet er sich häufig aufgrund der zum Zeitpunkt der Kündigung vorliegenden Bewertung seiner Beteiligung.

Da jedoch eine Kündigungsfrist von einem Monat besteht, kann sich der Wert zwischen Kündigung und Beendigung der Beteiligung noch erheblich, auch zuungunsten des Kunden, ändern.

Kreditaufnahme

Kapitalanlagen, die der Durchführung von Termingeschäften dienen, sind wegen deren Kurzlebigkeit und Risikohöhe keine geeignete Sicherheit für Kredite oder Darlehen, die ihrer Finanzierung dienen. Wer solche Anlagen durch geliehenes Geld

finanziert, muß im Verlustfall damit rechnen, nicht nur die aufgenommene Summe, sondern auch Zinsen und Kosten zurückzahlen zu müssen. Aus diesem Grund sollte für die Beteiligung am PHOENIX Managed Account nur frei verfügbares Geld eingesetzt werden, dessen Verlust der Kunde notfalls auch verschmerzen kann.

Währungsrisiko

Die Verpflichtung aus Börsentermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung lauten an ausländischen Börsen meist auf die dortige ausländische Währung oder auf US-Dollar. Ein Großteil des Kontovermögens wird deshalb in Positionen gehalten, die in ausländischer Währung abgerechnet werden. Der Einsatz der Beteiligten ist im allgemeinen in DM. Der Vermögenszuwachs aus dem Terminhandel kann durch die Verschlechterung der Währungsrelation zu Lasten der DM aufgewogen werden oder sich in einen Nettoverlust bei der DM-Bewertung verkehren.

Einfluß der Dienstleistungskosten auf das PHOENIX Managed Account

Wer sich am Managed Account beteiligt, muß mit folgenden Kosten rechnen, die zurückverdient werden müssen, bevor der Beteiligte einen Wertzuwachs erwarten kann:

- Verkaufsgagio 7%, das bei größeren Anlagebeträgen abnimmt
- Verwaltungskosten 0,5% pro Monat
- Die Transaktionskosten (commission) für jeden Handel betragen USD 40. Hiervon erhält PHOENIX einen Betrag von ca. USD 30 als Vergütung.
- Erst nach diesen Kosten kann das Managed Account einen Vermögenszuwachs verzeichnen.

- Von diesem etwaigen Vermögenszuwachs erhält PHOENIX 30% als gewinnabhängige Vergütung
- Zusätzlich hierzu erhält PHOENIX die auf die Kassenreserve erwirtschafteten Zinsen als Vergütung.

Interessenkonflikte

Darüber hinaus kann die Beteiligung an den transaktionsabhängigen Kosten (Kontraktprovision) den Disponenten dazu verleiten, entgegen den Interessen der am PHOENIX Managed Account Beteiligten ein möglichst hohes Handelsvolumen umzusetzen, um die Provisionseinkünfte zu steigern, die dann nicht mehr in einem vertretbaren Verhältnis zu den an der Börse eingesetzten Beträgen stünden.

Die Zuordnung der Zinsen für die Kassenreserve des PHOENIX Managed Accounts als Vergütung an PHOENIX könnte PHOENIX dazu verleiten, entgegen den Interessen der Beteiligten sich möglichst geringfügig am Markt zu engagieren und sich bietende Geschäftschancen auszulassen.

PHOENIX ist als Disponent und Berater für andere Kollektiv-Anlagen tätig, die teilweise vergleichbare, teilweise auch unterschiedliche Strategien verfolgen. Auch hieraus können sich Interessenkonflikte bei der Auswahl und Verfügbarkeit von Kontrakten ergeben. Dies könnte zu einer Behinderung des Managed Accounts führen.

Es bedarf des uneingeschränkten Vertrauens des Kunden, daß PHOENIX diese Interessenkonflikte nicht in der einen oder anderen Richtung unlauter ausnutzt.

Kein Treuhänder

PHOENIX bedient sich keines Treuhänders zum Empfang und zur Weiterleitung der Kundengelder, um die Kosten des PHOENIX Managed Accounts so gering wie möglich zu halten. Auch dieses setzt voraus, daß der Kunde das Vertrauen in PHOENIX besitzt, daß die für die Beteiligung eingesetzten Gelder nicht zweckentfremdet werden. Die in den Bedingungen vorgesehene Prüfung des Gebarens des PHOENIX Managed Accounts durch einen Wirtschaftsprüfer ist eine nachträgliche, jedoch keine vorsorgliche Kontrolle.

Keine staatliche Aufsicht, keine Sicherungseinrichtung

In anderen Ländern unterläge die Tätigkeit von PHOENIX einer besonderen staatlichen Aufsicht. In Deutschland gibt es für das PHOENIX Managed Account noch keine gesetzlichen Zulassungs- oder Aufsichtsvorschriften.

PHOENIX gehört keiner Sicherungseinrichtung zum Schutz der Einzahlungen der Kunden bzw. der Vermögenswerte des Managed Accounts an.

Gegenüber dem Ausführungsbroker gilt PHOENIX als erfahrener Kunde, so daß das Konto der PHOENIX bei dem Ausführungsbroker durch die für den Ausführungsbroker zuständige Sicherungseinrichtung nicht abgedeckt wird.

Termingeschäftsrisiko

Die vertraglichen Rechte und Pflichten zwischen PHOENIX und dem Kunden im Zusammenhang mit dem PHOENIX Managed Account sind überwiegend unverbindlich. Dies bedeutet, daß Mitbeteiligte am PHOENIX Managed Account versucht sein könnten, sich ihrer Verlustbeteiligung an dem Konto mit der Berufung auf die mangelnde Termingeschäftsfähigkeit zu entziehen und Rückzahlung der von Verlusten aufgebrauchten Einzahlungen zu verlangen. Dies könnte bei größerem Umfang zu Liquiditätsproblemen und gar zur zwangsweisen Auflösung des PHOENIX Managed Accounts bzw. Insolvenz von PHOENIX führen, wenn das Eigenkapital von PHOENIX zur Befriedigung derartiger Forderungen nicht ausreicht.

OPTIONEN - GEFRAGT WIE NIE

Grundlagen für den Kauf und Verkauf von handelbaren Optionen

Erst mit der Einführung der „handelbaren Optionen“, das heißt einer Option, die selbst Gegenstand des Börsenhandels ist und ständig gekauft und verkauft und damit losgelöst von Warenbewegungen gehandelt werden kann, begann der Höhenflug an den Optionsbörsen.

Börsennotierung und Börsenhandel mit Optionen setzen voraus, daß die Elemente, die eine Option ausmachen, genormt oder standardisiert sind. Die der handelbaren Option zugrundeliegenden Gegenstände, der Basispreis dieses Gegenstands, die Laufzeit der Option, das Verfallsdatum und die Erfüllung bei Ausübung des Optionsrechts sind daher genormt oder standardisiert. Veränderlich bei einer Option ist nur die Prämie (= der Kurs), der für diese Option an der Börse notiert wird, und zu dem man die handelbare Option kaufen und verkaufen kann.

Auch die Laufzeit ist standardisiert. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Optionsgegenstände können sowohl Kassawaren, Terminkontrakte oder Indices sein. Der Unterschied zwischen Kassaware und Terminkontrakt ist nur entscheidend, wenn die Option tatsächlich ausgeübt werden soll. Ist der Optionsgegenstand eine Kassaware, so muß der gesamte Kaufpreis bezahlt werden, bei Terminware nur ein Einschuß.



Der Milliardenboom

Der Terminhandel mit Rohstoffen, Devisen und Indices hat in den letzten dreißig Jahren explosionsartig zugenommen. Allein in den USA stieg die Zahl der Terminkontrakte im Jahr 1996* auf 747 Millionen Stück an. Zunehmend nutzen auch deutsche Anleger die lukrativen Möglichkeiten dieses Marktes, meist mittels Optionen. Ein Stillstand ist nicht in Sicht. Die internationalen Märkte bleiben weiter auf Erfolgskurs. Die meisten Geschäfte werden an US-Terminbörsen, besonders in Chicago, dem „Mekka der Terminbörsen“, getätigt.

Dafür gibt es eine ganze Reihe von Gründen: zunehmende Verflechtung der Weltwirtschaft, Durchbrechung der Zeitzonen durch Satelliten, die weltweit für sekundenschnelle Datenübertragung und Kommunikation sorgen, und die dynamische Entwicklung der internationalen Kapitalströme.

Auch an den Börsenplätzen in London, Paris oder in der Schweiz setzt sich der positive Trend für die handelbaren Optionen deutlich fort.

HANDELBARE OPTIONEN

Prämienzahlungen

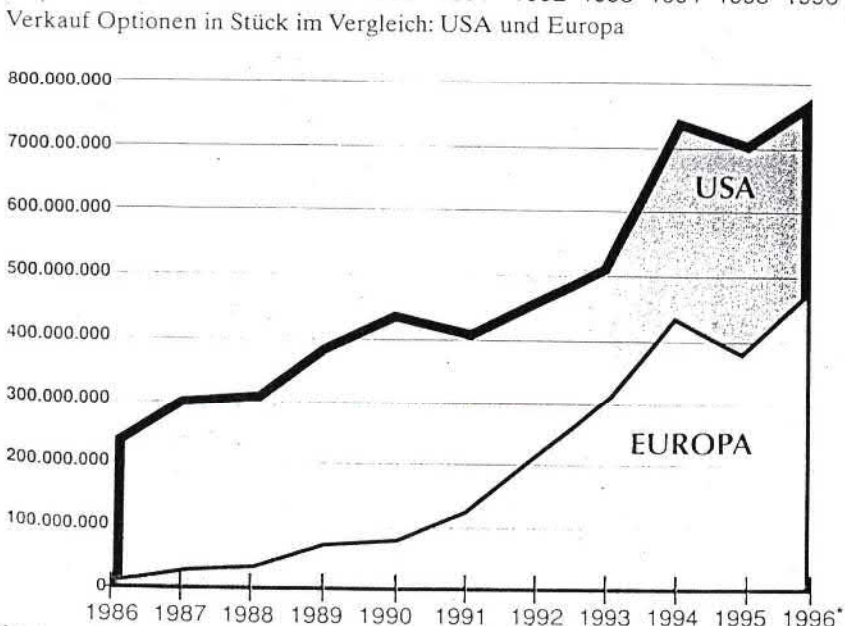
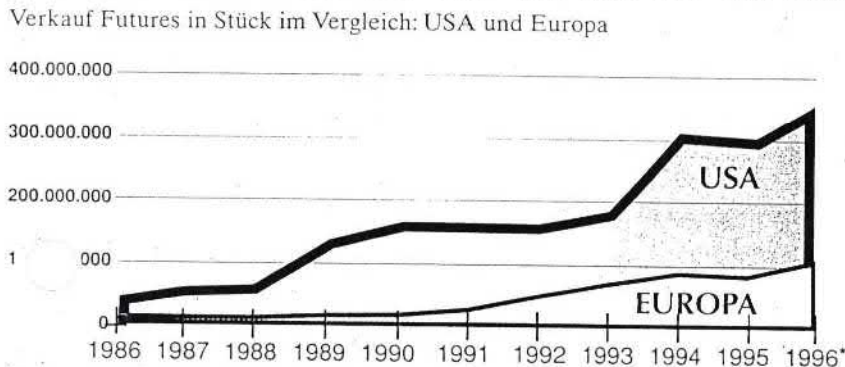
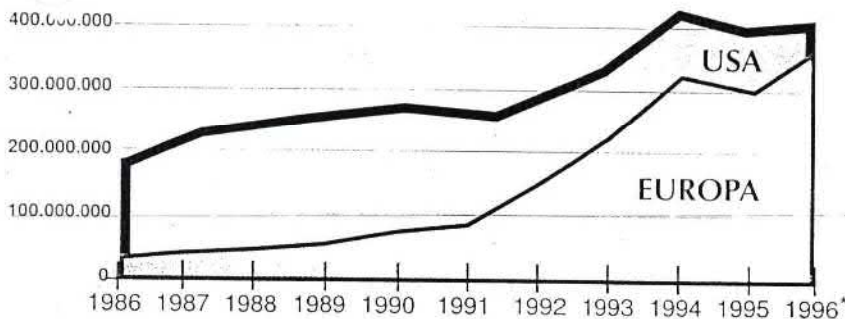
Der Käufer einer handelbaren Option muß den Kaufpreis, die Prämie, bei Kauf sofort bezahlen. Da der Käufer einer Option über den Verlust der Prämie und der Provisionen hinaus kein Risiko hat, gibt es keinen Einschuß, der zukünftige Verluste abdecken muß.

Der Verkäufer, Schreiber oder Stillhalter der Option erhält bei Verkauf der Option sofort die Prämie gutgeschrieben. Allerdings muß er, da er - wie beispielsweise auch der Inhaber eines Terminkontraktes - einem Risiko ausgesetzt ist, einen Einschuß zur Abdeckung etwaiger Verluste leisten. Dieser wird je nach Marktlage variiert bzw. erhöht, wenn sich der Preis des Optionsgegenstandes entsprechend bewegt.

Wert der Option

Jede Option hat einen Basispreis = Strikepreis. Dies ist der Preis des Gegenstandes, der bei der Ausübung der Option berechnet wird. Er wird bei der Auflage einer neuen Option anhand aktueller Kurse und der zukünftigen Preiserwartungen für den Gegenstand vom Verkäufer festgelegt.

Optionen, deren Basispreis am weitesten von den aktuellen Kursen entfernt liegen, werden im Regelfall am geringsten bewertet, denn die Wahrscheinlichkeit, daß die Option ausgeübt werden kann, ist geringer. Während der Preis des zugrundeliegenden Gegenstandes an der Börse schwanken kann, bleibt der Basispreis der Option fest. Der Preis der Option wird durch den Markt, also durch Angebot und Nachfrage, an der Börse bestimmt.



*Hochrechnung

Für den Wert einer Option ist zunächst der Basispreis = Strikepreis wichtig.

Die Analyse der Prämie verweist auf zwei wichtige Einflußgrößen: Entscheidende Faktoren für die Prämienfestlegung sind die Differenz zwischen Basispreis und aktuellem Marktpreis und die Lauf- oder Restlaufzeit der Option. Die Prämie setzt sich dabei aus zwei Komponenten zusammen, einem inneren und einem äußeren Wert.

Der innere Wert einer Option ist jener Wert, der sich für den Optionsnehmer bei einer sofortigen Ausübung der Option ergeben würde. Er errechnet sich als Differenz aus dem aktuellen Kurs und dem Basispreis. Eine Option hat also nur dann einen inneren Wert, wenn sie „im Geld“ ist, d.h. wenn der aktuelle Kurs des Optionsgegenstandes bei einer Kaufoption über und bei einer Verkaufsoption unter dem Basispreis liegt.

Da aber die Optionsprämien auch dann reagieren, wenn sich der Kurs des Optionsgegenstandes bei Optionen, die aus dem Geld liegen, dem Basispreis nähert oder sich von ihm entfernt, kann hier ein äußerer Wert angenommen werden. Seine Hauptkomponente ist der Zeitwertanteil, der die Einschätzungen über die künftigen Entwicklungschancen des Marktpreises durch die Marktteilnehmer wiedergibt. Beeinflußt wird der Zeitwert durch die aktuelle Kursprognose, die Laufzeit und die prognostizierte Schwankungsbreite des Kurses (Volatilität).

Diese drei Faktoren wirken sich annähernd proportional auf die Höhe der Prämie aus. Während der gesamten Laufzeit nimmt der Zeitwert der Option mit den sinkenden Kursänderungschancen in einer logarithmischen Kurve ab.

Folgende Grundsätze der Preisbildungen bei Prämien lassen sich beobachten:

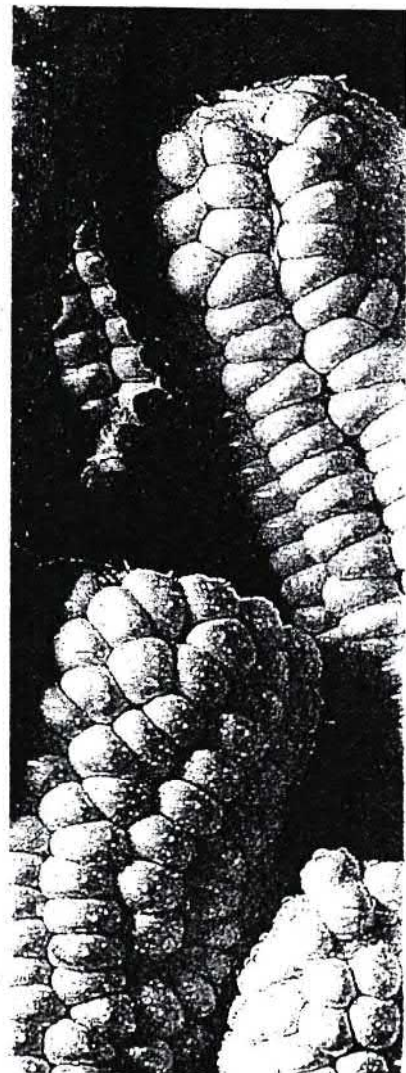
- Je mehr sich eine Option dem Verfallsdatum nähert, um so geringer wird der Zeitwert der Option, denn um so geringer wird die Wahrscheinlichkeit, daß sich der Preis des Optionsgegenstandes noch zugunsten des Optionskäufers bewegen kann. Bei Auslauf der Option ist der Zeitwert Null.
- Die Optionsprämie reagiert um so stärker auf Preisänderungen des Optionsgegenstandes, je kürzer die Restlaufzeit der Option ist.
- Je mehr sich der Kurs des Optionsgegenstandes bei einer Option aus dem Geld befindet, also bei der Kaufoption unter dem Basispreis und bei der Verkaufsoption über dem Basispreis, um so größer wird der Zeitwert der Option.

Weitere wichtige Einflußgrößen sind die sogenannte Volatilität des Preises des Optionsgegenstandes und das Zinsniveau für Geldanlagen gleicher Laufzeit.

Volatilität

Volatilität ist die in Zahlen ausgedrückte Erwartung der Börsenteilnehmer darüber, wie schnell und wie weit sich die Kurse vom aktuellen Ausgangspunkt bewegen werden. Mathematisch ausgedrückt ist sie der Prozentsatz der Preisänderung, bezogen auf den Ausgangspreis des Optionsgegenstandes, der innerhalb einer bestimmten Zeit eingetreten ist oder erwartet wird. Eine hohe Volatilität beschreibt also eine große Schwankungsbreite der Preise des Optionsgegenstandes.

Erwarten die Börsenteilnehmer, daß der Preis eines Optionsgegenstandes ausschlagfreudig ist, also nicht stagniert, wird sich dies in den Optionsprämien niederschlagen. Sie werden je nach Optionsart und Richtung, in die die Erwartungen gehen, teurer oder billiger.



fluß der Zinsen

diesen auch in der Wissen-
aft umstrittenen Bereich
men nur Tendenzen be-
rieben werden, die von vie-
Faktoren bestimmt werden:

steigen die Zinsen für kurz-
tiges Geld, kann ein Anleger
hr für sein Geld erwirtschaft-

sind die Kosten für den
verb einer Option aktuell
driger als für eine vergleich-
e Anlage oder Spekulation,
d künftig auch die Options-
mie höher tendieren. Ist die
tion dagegen teurer, tendie-
n zu sinken bei Zinsanstieg
nach unten.

im Verhältnis zu Kassawaren
und Optionen immer billiger.
Bei Zinsanstieg macht dann die
Tendenz auf Waren teurer, denn
die Optionen sind billiger, die Optionsprämie
finanzieren als - mit höheren
Zinsen - die Kassaware.

Die Nachfrage nach Optionen
steigt. Im Verhältnis zum Ter-
minvertrag ist die Option da-
her teurer. Da beim Terminkon-
trakt nur Provisionen anfallen -
der Einschub bleibt Vermögen
bei Kunden - tendieren Opti-
onen auf Termingegenstände
nach unten.

Bei Optionen auf Kassapapiere,
die selbst Zinsen abwerfen,
steigt die Tendenz davon ab,
da sich der Zinssatz dieser
Papiere zu den Zinsen für kurz-
stiges Geld verhält.

Ist der Zinssatz des Kassa-
papiers höher als der Zinssatz
für kurzfristiges Geld, tendiert
die Prämie für Optionen auf
Kassapapiere nach unten.
Im umgekehrten Fall tendiert
die Prämie nach oben.

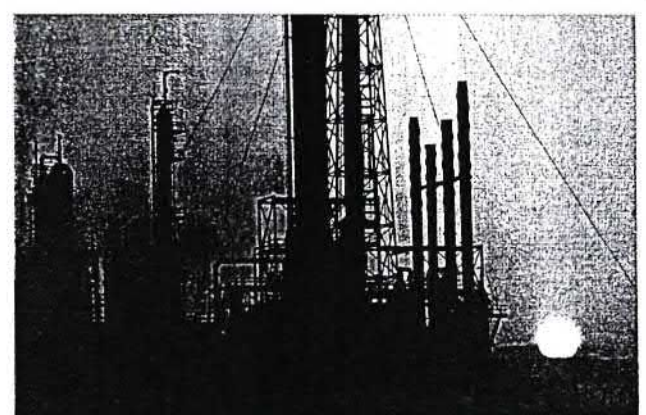
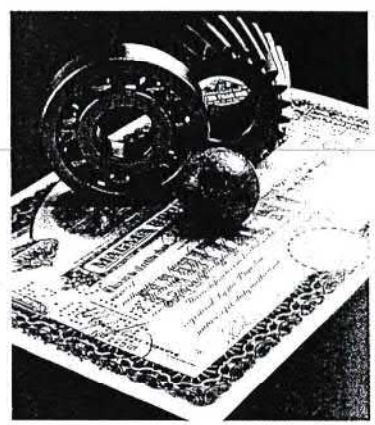
Berechnung der Idealprämie

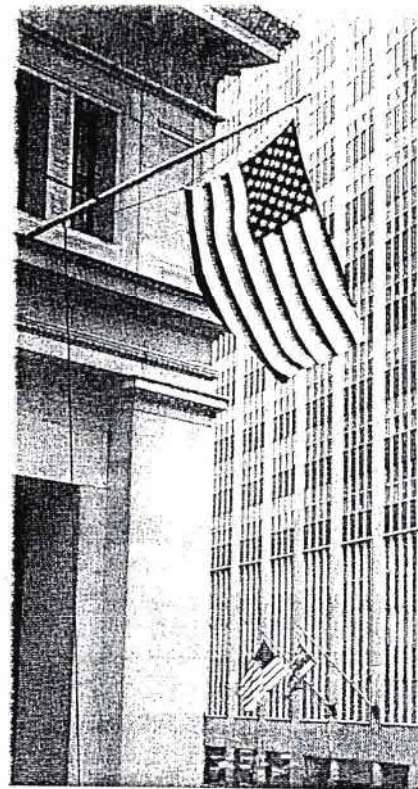
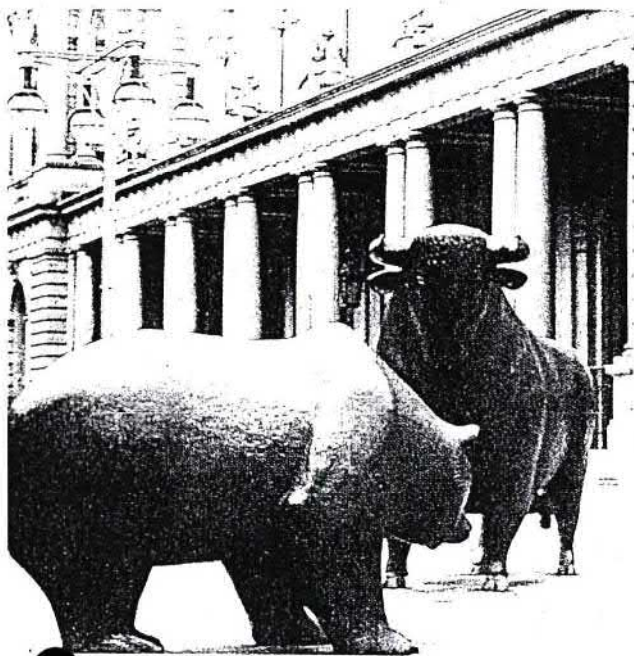
Über die Ermittlung der idealen
oder richtigen Prämie der
Option sind eine Reihe von
Abhandlungen geschrieben
worden, die auf einer Vielfalt
von Theorien beruhen. Meist
basieren Optionspreismodelle
auf den Erwartungen zur
Wahrscheinlichkeit der künftigen
Preisentwicklung, also der stati-
stischen Wahrscheinlichkeits-
rechnung. Am bekanntesten ist
die Theorie von Black / Scholes.
Sie geht von der Annahme aus,
daß das wahrscheinlichkeits-
theoretische Modell für die
Marktpreise die Normalvertei-
lung ist. Im Modell wird dabei
die auf das Jahr umgerechnete
Volatilität eines Marktes
berücksichtigt.

Nimmt man eine Volatilität von
19 % an, so bedeutet dies, daß
die Marktteilnehmer damit
rechnen, daß die Wahrschei-
nlichkeit für Preise, die innerhalb
des nächsten Jahres in einer
Bandbreite von 19% über bis
19% unter dem heutigen
Marktpreis liegen, wegen der
Normalverteilung 67% beträgt.
Mit 95%iger Wahrscheinlichkeit
liegt der Marktpreis in den
nächsten 12 Monaten in einer
Spanne, die von 38% über bis
38% unter den heutigen Markt-
preis reicht.

Eine Volatilität von 19% bedeu-
tet auch, daß der Markt vermu-
tet, der Preis würde mit einer
Wahrscheinlichkeit von 99,5%
bis maximal 81% vom aktuellen
Marktpreis abweichen.
Ausführlicher wird das Options-
preis-Modell von Black/Scholes
in der einschlägigen Fachlite-
ratur beschrieben.

Dieses oder andere Modelle
helfen Spekulanten dabei,
Wahrscheinlichkeiten zu ermit-
teln, mit denen ihr Engagement
in die Verlustzone geraten kann.
Ein weiteres Mittel zur
Bewertung von Optionen ist
zumindest in Optionsmärkten
mit gestaffelten Basispreisen
möglich. Die Preisskala ermög-
licht hier Rückschlüsse auf eine
fiktive Marktbewertung. Auch
hier bietet die Literatur aus-
führliche Rechenbeispiele an.





Der Deltafaktor

Wenn sich der Preis des Optionsgegenstandes bewegt, bewegt sich im Regelfall auch die Prämie. Der Deltafaktor mißt das Verhältnis dieser beiden Preisveränderungen zueinander. Dieses Verhältnis ist wichtig für die Beurteilung und Behandlung von Optionen durch den spekulativen oder sichernden Optionskäufer oder -verkäufer.

Drei Beispiele hierzu:

- Die Option, die am Geld oder nahe am Geld liegt, ist eine Option, deren Basispreis gleich oder nahe am Marktpreis des Optionsgegenstandes ist. Bei einer mäßigen Veränderung des Preises des Optionsgegenstandes bewegt sich die zugehörige Optionsprämie dann erfahrungsgemäß um die Hälfte der Veränderung des Preises des Optionsgegenstandes. Der Deltafaktor ist demnach 0,5.

- Die Prämie von Optionen, die tief im Geld sind, bei denen also der gegenwärtige Kurs schon einen Großteil der Prämie oder mehr (bei angenommener gleichzeitiger Ausübung der Option) enthält, wird Preisveränderungen des Optionsgegenstandes stärker folgen. Der Deltafaktor geht gegen 1. Im Extremfall bewegt sich die Prämie um denselben Betrag, um den sich der Preis des Optionsgegenstandes verändert. Der Deltafaktor ist dann 1.

- Umgekehrt gilt, daß sich bei Optionen, die weit aus dem Geld liegen, bei denen also der Marktpreis des Optionsgegenstandes noch eine große Spanne überbrücken muß, bis die Option einen inneren Wert erlangt, die Prämie der Option umso schwächer auf Preisveränderungen des Optionsgegenstandes reagiert. Der Deltafaktor geht gegen 0. Im Extremfall bewegt sich die Prämie überhaupt nicht, obgleich sich der Preis des Optionsgegenstandes bewegt. Der Deltafaktor ist dann gleich 0.

Direktgeschäfte

Außer mit Optionen arbeitet PHOENIX für seine Kunden auch mit Terminkontrakten. Dies bietet sich an, da es für Aktivitäten im Optionsbereich ohnehin unumgänglich ist, die jeweiligen Kontrakte oder Kassawaren zu verfolgen. Der wichtigste Unterschied des Handels an den Terminmärkten gegenüber jenem mit Optionen ist, daß hier verbindliche Verträge über Waren abgeschlossen werden, d.h. wird ein Terminkontrakt nicht durch eine Gegenposition glattgestellt, erfolgt immer eine Andienung. Es besteht also immer eine zweiseitige Verbindlichkeit. Bei der Option dagegen kann der Käufer jeweils entscheiden, ob er die Option ausüben möchte oder nicht.

74

UNSERE STRATEGIE

Grundsätze

Erfahrene Termin- und Aktienrader mögen glauben, es sei einfach, die in diesen Märkten gesammelten Erfahrungen auf die dazugehörigen Optionsmärkte zu übertragen. Doch es gibt zahlreiche Aspekte des Optionsgeschäftes, die es zu einem „anderen Spiel mit anderen Regeln“ machen. Der Optionshandel verlangt deshalb, nicht nur neue Regeln für die neuen Märkte zu erlernen, sondern auch jene Regeln nicht zu vergessen, mit denen eine Beurteilung der den Optionen zugrundeliegenden Märkte durchgeführt werden kann. Nur so sind beide Märkte und die Art und Weise, wie sie aufeinander einwirken, zu verstehen.

Rendite und Risiko

Diese beiden Faktoren stehen in einem engen Verhältnis. Es gilt der Grundsatz: hohe Rendite hohes Risiko, niedrige Rendite niedriges Risiko. Eine Beteiligung am PHOENIX Managed Account unterliegt einem hohen Risiko, das bis zum Totalverlust der Anlage führen kann. Durch ein miteinander abgestimmtes Analyse-, Steuerungs- und Sicherungsinstrumentarium versuchen wir, Risiko und Rendite in ein vernünftiges Verhältnis zu bringen.

Marktauswahl

Jeden Morgen lassen wir auf dem Computer unsere Marktanalyse-Programme laufen, die uns dabei helfen, geeignete Märkte für das Optionsschreiben zu finden. Unsere Analyse-

Software erlaubt uns die Anwendung von rund 50 technischen Indikatoren.

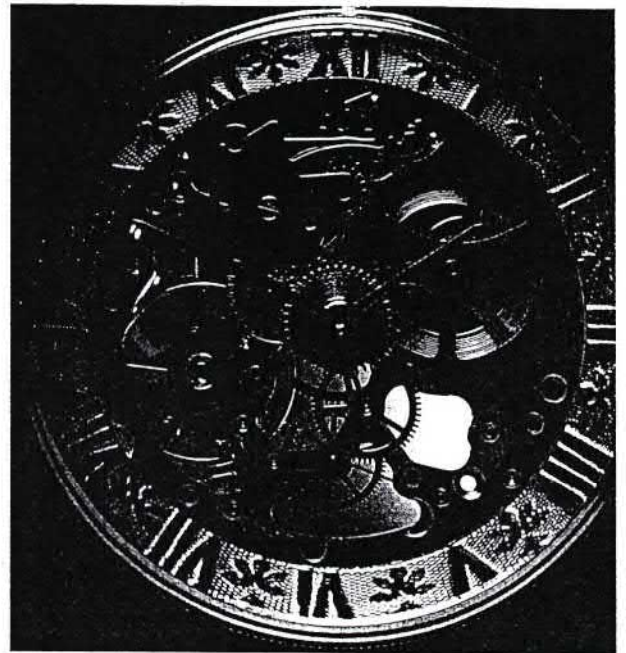
Geeignete Kombinationen solcher Indikatoren, wie Displaced Moving Averages und Average Directional Index (ADX) oder Stochastic und Moving Average Convergence Divergence (MACD), versetzen uns in die Lage, beginnende Trends oder trendlose Phasen mit hoher Wahrscheinlichkeit frühzeitig zu erkennen. Außerdem arbeiten wir auf Hochtouren, um aus den zahlreichen Nachrichten, die uns täglich erreichen, fundamentale Ursachen für Marktbewegungen zu erkennen.

Diese Analysen filtern unserer Meinung nach die Märkte heraus, die sich in naher Zukunft nicht allzu stark und vor allem nicht zu schnell bewegen werden und sich deshalb besonders gut für das Optionsschreiben eignen.

Optionsauswahl und Handelsprinzipien

Sind einmal die interessantesten Märkte für das Optionsschreiben gefunden, gehen wir auf die Suche nach geeigneten Optionen, die wir verkaufen können. Die erste Bedingung ist, daß genügend Umsatz in diesen Optionen stattfindet, da sich sonst keine guten Preise erzielen lassen. Ferner wählen wir entsprechend unserer Strategie - nur Optionen, die nicht im Geld sind.

Diese Optionen erbringen zwar geringere Prämien, das Risiko der Ausübung solcher Optionen ist jedoch geringer als das von Optionen „am“ oder „im Geld“. In aller Regel verkaufen wir Strangles, d.h. gleichzeitig Put- und Call-Optionen, die beide



aus dem Geld liegen. Dann ist durch die zweifache Prämieinnahme das Sicherheitspolster gegen ungünstige Marktbewegungen doppelt so groß.

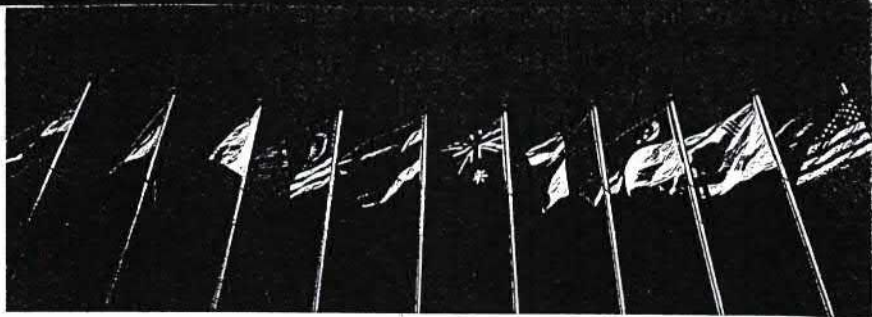
Mit Hilfe des Black/Scholes-Optionspreismodells berechnen wir die implizite Volatilität, die der in Frage kommenden Option entspricht. Wenn diese im historischen Vergleich hoch ist, haben wir ein Indiz dafür, daß die Option relativ überbewertet ist (für uns als Verkäufer ein Vorteil). Schließlich berechnen wir mit Hilfe eines eigens dazu entwickelten Computerprogramms die mögliche Rendite, die sich innerhalb der Restlaufzeit der Option durch den Verkauf erzielen läßt.

Wenn die Rendite ausreichend ist und auch alle übrigen Kriterien positiv beurteilt wurden, können wir die Positionen im Markt aufbauen. Bestehende Positionen werden regelmäßig daraufhin untersucht, wie groß der bisherige Gewinn ist. Wenn in relativ kurzer Zeit bereits ein großer Teil des maximal möglichen Gewinns realisierbar ist, d.h. wenn für die Restlaufzeit nur noch wenig dazukommen kann, wird die Position liquidiert und eine profitablere Position eingegangen.

Risk Management

Eine passive Eindämmung des Risikos wird durch Streuung erreicht. Das bedeutet zum einen, daß die Anlagemittel gleichmäßig auf alle Marktpositionen verteilt werden. Die andere Art der Streuung bezieht sich auf die Märkte. Beim Eingehen von Positionen wird darauf geachtet, daß verschiedene Kategorien von Märkten genutzt werden. Es wäre sehr risikoreich, z.B. sämtliche Mittel im Devisenmarkt zu plazieren. Statt dessen ist es günstiger, die Mittel zu verteilen, z.B. auf Devisen, Weichwaren, Getreide und Edelmetalle. Die konkrete Verteilung hängt jedoch immer von der aktuellen Situation ab.

Die aktive Risikoeindämmung tritt in Kraft, wenn sich die Marktgegebenheiten ändern. Obwohl es für das Erreichen unseres Renditeziels genügt, Optionen zu schreiben, die relativ weit aus dem Geld sind, kann es doch zu unvorhersehbar starken Preisbewegungen kommen, die unsere Position gefährden. In diesem Fall versuchen wir, die Position durch den Kauf bzw. Verkauf von Futures (Terminkontrakten) zu schützen. Der Verlust in der Optionsposition wird dann ganz oder teilweise vom Gewinn in der Terminposition ausgeglichen. Optionen auf Futures oder Direktgeschäfte mit Futures beinhalten aber auch innerhalb des PHOENIX Managed Accounts ein hohes und nicht auszuschließendes Risiko, das bis zum Verlust der gesamten Einzahlung des Kunden in das Managed Account gehen kann.



Kontrolle des Währungsrisikos

Die Börsen, an denen wir handeln, befinden sich fast ausschließlich in den USA. Daher ist unsere Hauptanlagengewährung der USD. Hat man einen Betrag in USD angelegt und fällt der DM/USD Kurs nur um wenige Pfennige, so wird die beste Rendite zunichte gemacht. Für uns als deutsche Anleger ist die Rendite maßgeblich, die wir in unserer eigenen Währung erzielen. Deshalb versuchen wir, das PHOENIX Management Account so zu führen, daß ein negativer Einfluß von DM/USD Schwankungen auf den DM-Kontostand möglichst ausgeschaltet wird. Natürlich versuchen wir auch von steigenden Dollarkursen zu profitieren. Jedoch hat die Absicherung, die wir über den Handel mit DM-Terminkontrakten erreichen können, absoluten Vorrang. Diese Strategie wird durch die monatliche Bewertung der Konten auf DM-Basis ersichtlich.

Untenstehend finden Sie ein Beispiel für ein Absicherungsgeschäft und seine Auswirkungen. Bei diesem Beispiel handelt es sich nicht um tatsächlich durchgeführte Geschäfte, sondern um hypothetische Situationen ausschließlich zu Zwecken der Erläuterung denkbarer Auswirkungen solcher Sicherungsgeschäfte.

BEISPIEL FÜR WÄHRUNGSABSICHERUNG

Einsatz: 72.000 USD = 122.868 DM bei 1,7065 DM/USD
Absicherung: Long ein DM-Kontrakt (125.000 DM)
zum Kurs von 58,60 cent/DM

Angenommen wird ein Gewinn von 3%,
d.h. Return: 74.160 USD

Bewegung des DM/USD-Kurses:

a) 1,60 DM/USD

DM-Kontrakt wird bei 62,50 cent/DM glattgestellt,
Gewinn: 4.875 USD

Gesamt-Return: 79.035 USD = 126.456 DM (Gewinn: 2,9 %)

b) 1,80 DM/USD

DM-Kontrakt wird bei 55,56 cent/DM glattgestellt,
Verlust: 3.800 USD

Gesamt Return: 70.360 USD = 126.648 DM (Gewinn 3,1 %)

HINWEISE AUF DAS MARKT- GESCHEHEN

Wichtige Indikatoren für die zugrundeliegenden Terminmärkte

Wer sich umfassend und dauerhaft über einen Optionsgegenstand informieren will, wird schnell auf eine ungeheure Vielfalt von Informationen stoßen, die potentiell die Kurse und Marktpreise beeinflussen könnten. Dies gilt sowohl für Fundamentalisten als auch für die technisch orientierten Analysten.

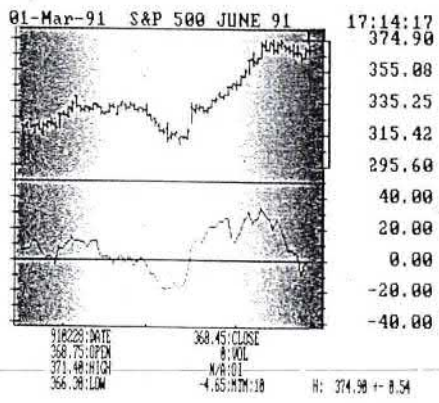
Bei den fundamentalen Faktoren sind insbesondere politische, industrielle (z.B. Forschungen, Verfahrensinnovationen), konjunkturelle, finanzpolitische, landwirtschaftliche, klimatische und börsentechnische Aspekte zu berücksichtigen. Entscheidend für den Spekulationserfolg ist das Timing. Deshalb ist vor allem das rechtzeitige und vollständige Erlangen der Fakten wichtig.

„Techniker“ dagegen haben als Grundinstrument ein Chart, das übersichtlich die Kurse der Vergangenheit aufzeichnet und als Grund von Erfahrungswerten Vermutungen über die künftige Preisentwicklung zulässt.

Aus den jeweils aktuellen Preisen, Umsätzen und der offenen Nachfrage läßt sich eine ganze Reihe von Indikatoren entwickeln, die Hinweise geben, wie sich die Optionsgegenstände in der nahen Zukunft entwickeln könnten:

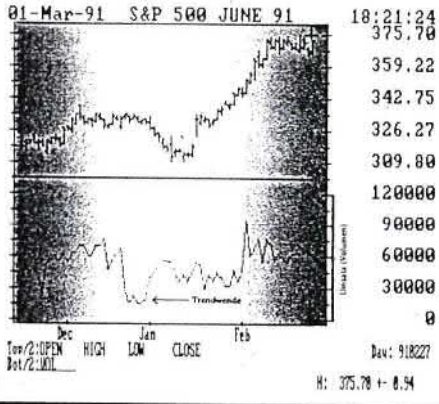
Momentum

Die Momentumkurve errechnet sich aus der Differenz zwischen dem aktuellen Schlußkurs und dem gleitenden Durchschnitt einer Zeitspanne. Häufig werden hier die letzten 25 Handelstage berücksichtigt. Die Momentumkurve gibt Auskunft über den mittelfristigen Trend. Ein Verlauf parallel zum Marktpreis bestätigt den Trend. Richtet sich die Momentumkurve gegen den aktuellen Preisverlauf, kündigt sie einen Trendwechsel an.



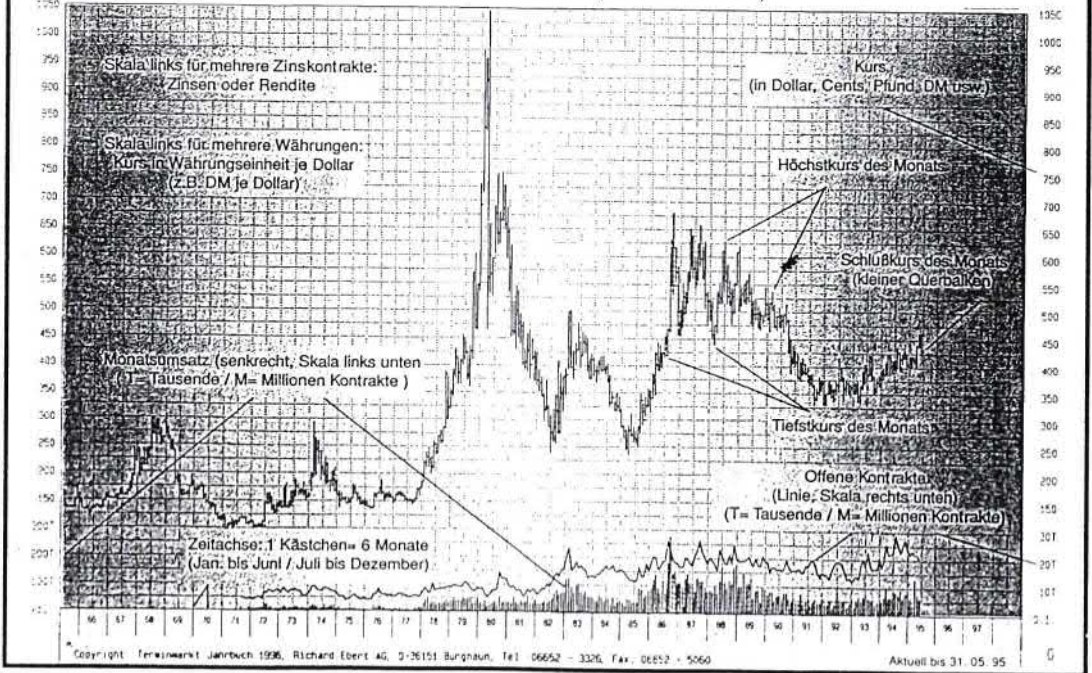
Preistrends

Setzt man den Umsatz ohne Bezug zum Zeitpunkt in Beziehung zu den jeweiligen Marktpreisen des Optionsgegenstandes, kann man langfristige Preistrends aufspüren. Schneidet die Umsatz-Preis-Kurve den mittelfristigen Preistrend, wird dies allgemein als Signal für den Kauf bzw. Verkauf angesehen. Steigen Preis und Umsatz, spricht man von einer Hausse. Bei steigenden Preisen und fallenden Umsätzen geht man von einer technischen Rallye in der Baisse oder dem nahen Ende einer Hausse aus. Bei fallenden Preisen und steigenden Umsätzen ist mit einer Baisse zu rechnen. Fallen auch die Umsätze, ist bei einem generellen Abwärtstrend das Ende der Abwärtsbewegung in Sicht. Bei einem Aufwärtstrend könnte es sich um eine normale technische Reaktion handeln.



ERKLÄRUNGS - CHART

Platinum / Platin (New York)

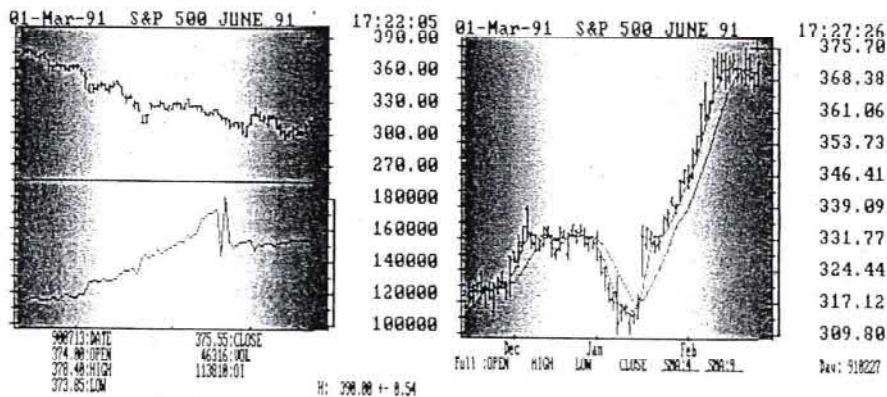


Open Interest

Open Interest gibt an, wieviele Kontrakte noch offenstehen, also noch nicht durch ein Gegengeschäft aufgehoben wurden. Dies ist deshalb interessant, weil mehr als 95% aller Terminkontrakte Spekulationsgeschäfte sind und nur durch Gegengeschäfte glattgestellt werden können. Steigt das Open Interest, kommen sowohl neue Käufer wie Verkäufer in den

Durchschnittswerte

Verglichen werden dabei der Durchschnittswert der letzten 4 Tage mit jenem der letzten 9 Tage. Schneidet die 4-Tage-Durchschnittslinie die 9-Tage-Linie von unten nach oben, so wird dies häufig als Signal für steigende Kurse gesehen. Das Gegenteil wird angenommen, wenn die 9-Tage-Linie die 4-Tage-Linie von oben nach unten schneidet.



Markt. Sinkt das Open Interest, sind Käufer und Verkäufer im Markt und stellen sich gegenseitig ihre Positionen glatt.

COMPUTER-ANALYSEN

Niemand kann die Zukunft genau voraussagen. Auch an den Terminmärkten nicht, wo ohne Computer längst nichts mehr geht.

Doch es gibt Indikatoren, die Prognosen erlauben, denn Angebot und Nachfrage, Geldmenge, Zinsregulierungen, Disproportionalitäten (Spreads) und frühere Preisbewegungen beeinflussen die Kurse. So kann gegenwärtiges und früheres Verhalten vom Computer erfaßt und zu Voraussagen komprimiert werden.

Die Preisanalyse durch Charts

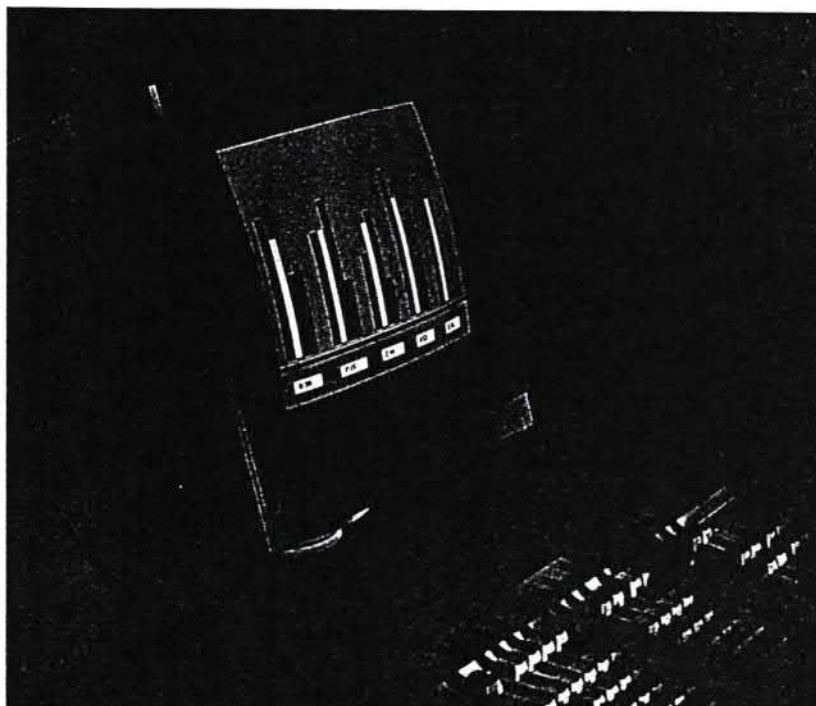
Wenn man Charts analysiert, sollte man dies mit dem Gedanken tun, daß in diesen Charts Vorstellungen einer zukünftigen Preisentwicklung dargestellt sind und diese Preise den Widerstreit zwischen Kauf- und Verkaufsdruck darstellen.

Bei der Vielzahl von Einflüssen, aus denen sich die Marktmeinung bildet, wird die Schwierigkeit einer sicheren Prognose deutlich.

Unerwartete Ereignisse können Preistrends abrupt und ohne Warnung durchbrechen.

Trotzdem ist es möglich, daß eine charttechnische auf der Wahrscheinlichkeitsrechnung aufbauende Analyse verlässliche Prognosedaten liefert.

So läßt sich z.B. nicht sicher voraussagen, ob und in welcher Höhe die Bundesbank Stützungskäufe des Dollars vornimmt, jedoch lassen sich die ersten Reaktionen des Marktes erfassen.



Für die Marktwirkung oder auch die Analyse-Berechnung ist es unerheblich, ob beispielsweise durch eine tatsächliche Knappheit der Ölpreis steigt, oder ob die Trader aus Furcht vor einer Zerstörung Saudi-Arabischer Ölfelder durch Saddam Hussein diese Erwartung antizipieren und schon jetzt long gehen.

Auch der Irrtum läßt sich mathematisch erfassen, nämlich in Form der Oszillatormodelle (Swing). Preisbewegungen schießen über ihr Ziel hinaus und führen zu einer Reaktion.

Psychologische Marktfaktoren lassen sich immer dann erfassen, wenn sie zu einer Mengen- oder Preisänderung führen.

Durch Charts den Trend erkennen

„The trend is your friend!“ Wer möchte nicht rechtzeitig einen Trend erkennen und ihm folgen!

Weil Trends gewöhnlich für längere Zeit andauern, ist eine im Trend eingegangene Position erfolgreicher als jene, die die Gegenbewegungen erfassen will. Beim BULL-Markt, kaufen, beim BEAR-Markt, verkaufen!

In einem Balkenchart verbindet die vertikale Linie die Höchst- und Tiefstkurse, der vertikale Strich links stellt den Eröffnungskurs, der Strich rechts den Schlußkurs dar (s. Erklärungs-Chart Seite 13).

Ein Aufwärtstrend bedeutet also eine Serie aufeinanderfolgender höherer Highs und Lows, ein Abwärtstrend eine Reihe niedrigerer Highs und Lows.

Die verlässlichsten Trendlinien haben einen Winkel von ca. 45 Grad. Wenn sich der Markt mehr als 4 Wochen innerhalb der Trendlinien bewegt hat, erhöht es deren Verlässlichkeit. Oft verwirren kleinere Aufwärts- oder Abwärtstrends. Es scheint dann, als würde sich der Markt drehen. Meist sind dies jedoch nur kleine Abweichungen innerhalb einer großen Wellenbewegung.

Anlysemethoden

Die Analysemethoden müssen sich nach dem Ziel der Analyse richten. Je nachdem, ob langfristige Trendbewegungen oder kurzfristige Kursschwankungen erkannt werden sollen, verwendet man entweder Trendanalysen oder Oszillatoren. Ihnen entsprechen auch jeweils andere mathematische Modelle.

Gleitende Durchschnitte

Für die Trendanalyse sind die Verfahren der gleitenden Durchschnitte von besonderer Bedeutung. Der einfache gleitende Durchschnitt für 4 Tage errechnet sich:

SMA (simple moving average)
= $\frac{P_1 + P_2 + P_3 + P_4}{4}$

Der gewogene gleitende Durchschnitt für 4 Tage berücksichtigt die Preise (Kurse) der letzten Handelstage in einem stärkeren Maße als die vorhergehenden:

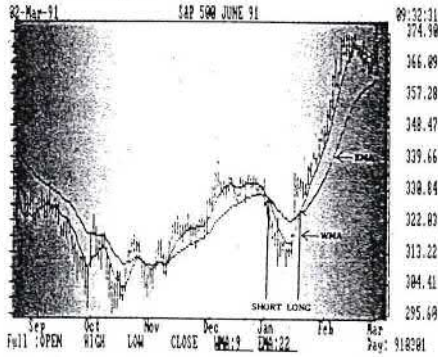
WMA (weighted moving average)
= $\frac{1P_1 + 2P_2 + 3P_3 + 4P_4}{10}$

Eine Methode, die langfristige Trendentwicklungen erkennen, aber zufällige große Preisausschläge unberücksichtigt läßt, ist die der exponentiellen Glättung.

Nehmen wir an, wir befinden uns am Tag n, für den ein Preis V_n vorhergesagt war. Inzwischen wurde aber ein tatsächlicher Preis T_n festgestellt. Die Voraussage für den nächsten Tag (n+1) geht nun davon aus, daß der Wert V_n gar nicht so schlecht war, sondern nur einer Korrektur bedarf, um für den nächsten Tag (n+1) gelten zu können.



Diese Korrektur muß umso größer sein, je mehr T_n von V_n abweicht, und zwar nimmt man jeweils einen Bruchteil der Differenz $T_n - V_n$, also $a(T_n - V_n)$, wobei a zwischen 0 und 1 liegt.



Der Commodity Channel Index (CCI)

Während gleitende Durchschnitte für langfristige zyklische Bewegungen Handelssignale bieten, ist bei hoher Volatilität, z.B. in einer Konsolidierungsphase des Marktes, der CCI ein brauchbarer Indikator.

Hier wird von der Überlegung ausgegangen, daß High-, Low- und Close-Preise in ihrem Verhältnis sichere Signale für das Marktverhalten des nächsten Tages angeben.

$$(V_{n+1}) = V_n + a(T_n - V_n)$$

Vorhersage morgen
Tageskurs heute
Vorhersage heute

Moving Average Convergence Divergence (MACD)

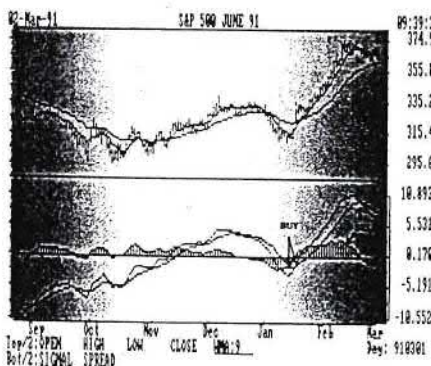
MACD beruht auf exponential gleitenden Durchschnitten. Die der jeweiligen Preisentwicklung schneller folgende Kurve stellt die Differenz zwischen z.B. einem 12- und 26tägigem exponential gewichteten gleitenden Durchschnitt dar. Die den Kursen langsamer folgende Kurve ist ein exponential gewichteter Durchschnitt aus dem ersten Kurvenverlauf.

Beim CCI wird zunächst der typische Preis für jeden Tag errechnet, als Durchschnitt von High-, Low- und Close-Preisen.

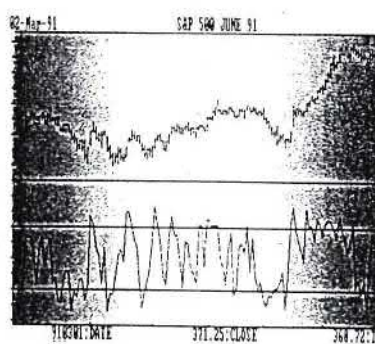
Danach wird der gleitende Durchschnitt errechnet und dieser mit den typischen Preisen verglichen. Liegen die typischen Preise über dem gleitenden Durchschnitt, steigt der CCI höher, im anderen Fall wird er niedriger.

Index der relativen Stärke (RSI)

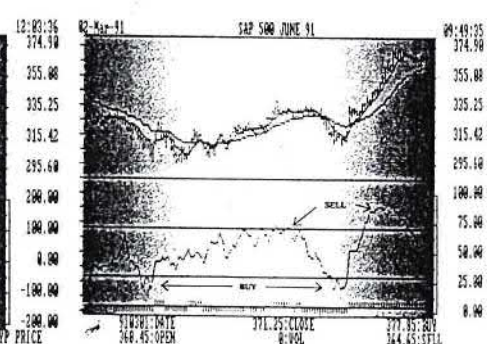
Hier werden die positiven Änderungen der Schlußkurse (über den Vortagskursen) zu den negativen Änderungen der Schlußkurse in Beziehung gebracht und für eine bestimmte Zahl von Tagen berechnet. In einem Indexsystem von 0 - 100 zeigt er u.a. „überkauft“ (über 70) und „überverkauft“ (unter 30) Situationen an. In diesen Situationen ist eine Gegenreaktion zu erwarten.



Die Kreuzungspunkte geben Kauf- und Verkaufssignale. Eine noch frühere Erfassung dieser Signale ermöglicht ein Spread aus den beiden Kurven.



Der Faktor 0,15 läßt den CCI zwischen +80 und -80 einer 100% Skala oszillieren. Steigt jedoch der CCI über 100, so ist dies ein Signal für den Eintritt in eine Long-Position, bei -100 für das Eingehen einer Short-Position.



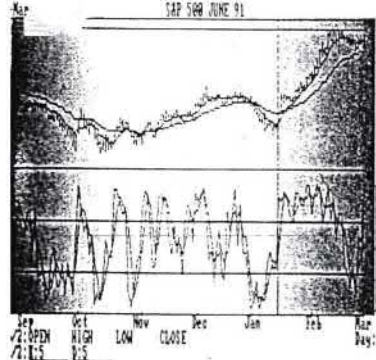
Die Stochastik

Hier wird der aktuelle Preis zur Spanne des Handels eines bestimmten Zeitraumes gesetzt (üblich 5, 9 oder 14 Tage).

$$S = \frac{C - T_9}{H_9 - T_9}$$

Labels: Stochastik, Schlusskurs, Tiefstkurs der letzten 9 Tage, Höchstkurs der letzten 9 Tage, Tiefstkurs der letzten 9 Tage

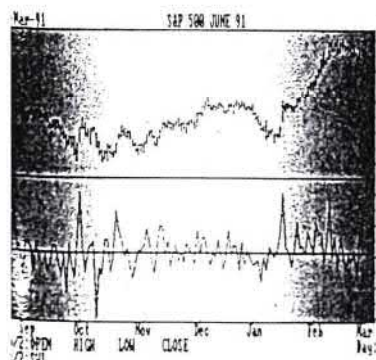
Aus dieser Stochastik eines jeden Tages wird ein dreitägiger gleitender Durchschnitt gebildet (Abkürzung K).



Wenn dieser Durchschnitt ein zweites Mal geglättet, es entsteht ein weiterer gleitender 9-Tages-Durchschnitt von K (Abkürzung D). Die Kreuzungspunkte der K- und D-Linie gelten als Kauf- und Verkaufssignale.

Wellen-Analyse

Open-High-Low-Close eines jeden Handelstages werden mit den Ergebnissen eines jeden Vortages verglichen. Dadurch werden die Wellenbewegungen erfaßt, in denen sich die Preise bewegen.



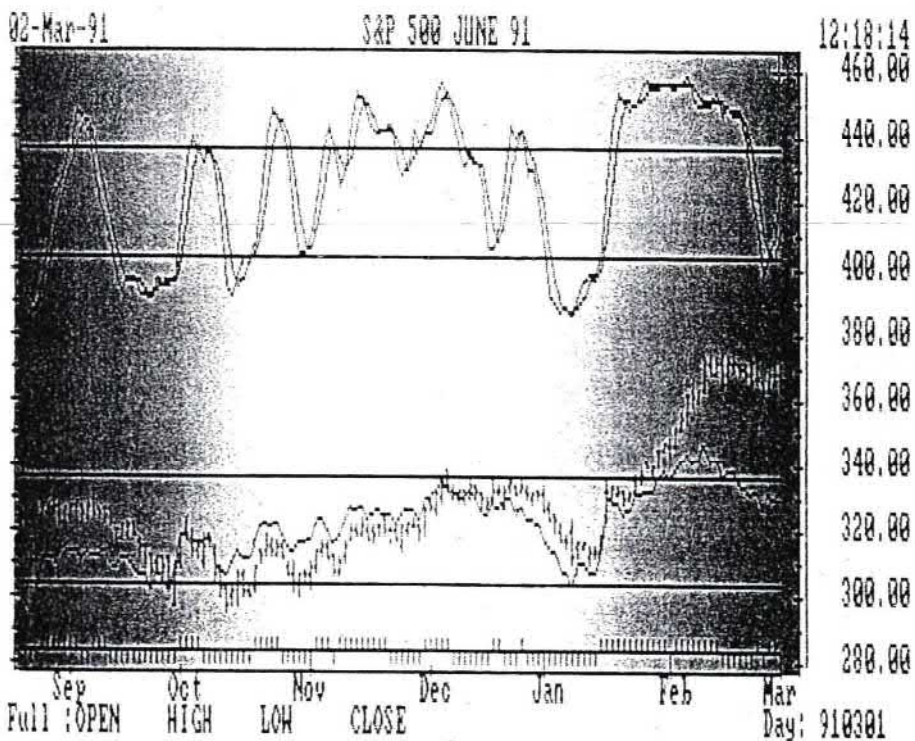
Beurteilung einzelner Verfahren

Für Märkte mit ausgeprägtem Trend sind die auf gleitenden Durchschnitten basierenden Analyseverfahren von Wert, während RSI und Stochastik zu falschen Schlüssen führen können.

In einem seitwärts verlaufenden Markt hoher Volatilität versagen hingegen gleitende Durchschnitte als Analyseverfahren, da für Signale ein zu langer Zeitraum benötigt wird. Mit Hilfe des Computers können allerdings Chartanalysen erfaßt, berechnet und komprimiert werden. Obwohl keine hundertprozentig richtigen Kauf- und Verkauf-

Computertrading mit Kauf- und Verkaufssignalen sowie Gewinnanalyse

Im nachfolgenden Trading-Programm sind mehrere Chartanalysen des S&P 500-Juni-Termins zusammengefaßt. Die anschließende Gewinnanalyse bezieht sich auf den Handel mit jeweils einem Kontrakt.



signale erwartet werden können, sind Programme für den Handel von Vorteil, die optimiert sind, d.h. die durch viele Computertestläufe jene Parameter (z.B. gleitende Durchschnitte oder Glättungsfaktoren) gefunden haben, bei denen der maximale Gewinn zu erwarten ist.

Die PHOENIX-Computeranalyse hat sich in schwierigen Phasen bewährt und zeigt heute im Börsenalltag immer wieder profitable Situationen auf. Doch trotz ausgefeilter Programme darf nicht vergessen werden:

Nicht voraussehbare Umstände oder Zufälle, besonders in Politik und Wirtschaft, können das Marktgeschehen entgegen allen Prognosen beeinflussen.

49

12:19:53 S&P 500 JUNE 91 Page:

Analysis Invoked: SNP3.TSK

910201	346.00	348.50	343.65	346.20	3.95	349.67	342.72	-4.10	-346.20	0.00
910204	346.05	352.80	346.00	351.70	6.60	356.41	346.99	4.10	351.70	0.00
910205	351.47	355.70	350.80	355.60	4.00	359.86	351.34	4.10	351.70	1950.00
910206	362.90	362.90	353.50	362.70	7.30	368.16	357.24	4.10	351.70	5500.00
910207	363.95	367.80	359.30	360.75	5.10	366.50	355.00	4.10	351.70	4525.00
910208	360.10	363.85	359.70	363.55	3.10	368.42	358.67	4.10	351.70	5925.00
910210	363.65	373.30	363.55	372.80	9.75	379.11	366.49	4.10	351.70	10350.00
910212	371.40	374.90	368.90	369.15	3.90	374.61	363.69	4.10	351.70	8725.00
910213	369.20	374.10	368.50	373.10	4.95	378.53	367.67	4.10	351.70	10700.00
910214	373.00	374.60	366.40	368.20	6.70	374.52	361.87	-4.10	-368.20	0.00

Tägliche Signale für: ↑ Kauf und Verkauf ↑ Einstiegspreis ↑ Summierung je Trade

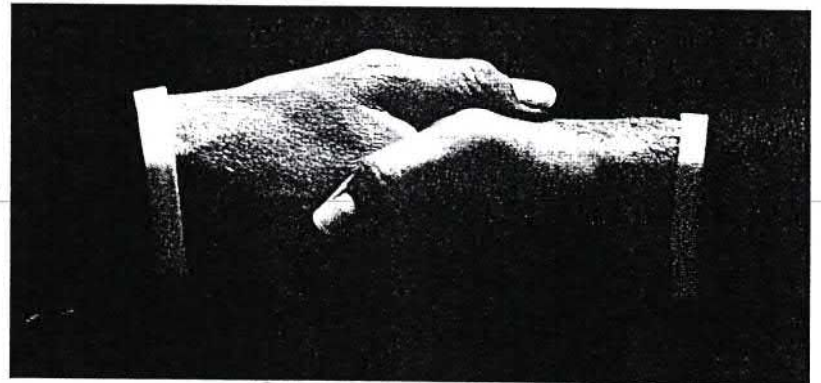
RECHTLICHE ABWICKLUNG UND GEBÜHREN

Prinzip unseres Hauses ist es, daß wir unsere Kunden bereits vor Beginn einer Zusammenarbeit auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten aufmerksam machen und ihnen die Lektüre unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) empfehlen. Das stärkt die Vertrauensbasis und schützt vor Mißverständnissen.

Die nachfolgende Erläuterung vertraglicher Zusammenhänge, der Abrechnungsverfahren, geltender Rechtsprechung etc. soll dem besseren Verständnis dienen. Sie erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten Fragen aufkommen, so stehen wir jederzeit Rede und Antwort.

Rechtsbeziehungen

Der Kunde schließt mit PHOENIX einen Vertrag über die Beteiligung am PHOENIX Managed Account und gibt PHOENIX damit den Auftrag, seinen Anteil als Kapitalkonto gemeinsam mit den Anteilen der anderen Kunden zu verwalten. PHOENIX tritt gegenüber den Ausführungsbrokern



in eigenem Namen auf. Partner des Kunden ist allein PHOENIX. Inhaberin des Vermögens im PHOENIX Managed Account ist zwar wirtschaftlich die Gemeinschaft der Kunden, rechtlich jedoch PHOENIX.

Auftragserteilung

Mit Unterzeichnung der Betrittsklärung bestätigt der Kunde gleichzeitig:

- die Broschüre „PHOENIX Managed Account“ erhalten, gelesen und verstanden zu haben
- sich darüber im klaren zu sein, daß es bei Termingeschäften nicht nur Gewinnchancen oder Gewinne, sondern auch Verlustrisiken und Verluste gibt, die bei negativer Entwicklung das eingesetzte Kapital aufzehren können

- nicht zu dem Personenkreis zu gehören, der wegen Unerfahrenheit in Börsenspekulationsgeschäften die Tragweite solcher Geschäfte nicht zu übersehen vermag, sondern sich schon zuvor mehr als beiläufig mit Börsenspekulationsgeschäften befaßt zu haben.

Hinweis auf §89 BörsG :

- (1) Wer gewerbsmäßig andere unter Ausnutzung ihrer Unerfahrenheit in Börsenspekulationsgeschäften zu solchen Geschäften verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

) Börsenspekulationsge-
häfte im Sinne des Absatzes
) sind insbesondere

An- oder Verkaufsgeschäfte
it aufgeschobener Lieferzeit,
ich wenn sie außerhalb einer
ländischen oder ausländi-
hen Börse abgeschlossen
erden.

Optionen auf solche Geschäf-
, die darauf gerichtet sind,
is dem Unterschied zwischen
m für die Lieferzeit festge-
zten Preis und dem zur Liefer-
it vorhandenen Börsen- oder
arktpreis einen Gewinn zu
zielen.

recht und Pflichten

PHOENIX hat das Recht, über
n Einsatz der Anlagemittel
ein zu entscheiden, wobei das
llhaltergeschäft in Optionen
höchste Priorität haben
uß. Der Handel mit Termin-
ntrakten darf nur zur Ab-
herung von Optionspositio-
n oder zur Währungsabsiche-
ng erfolgen. Ein rein speku-
ives Engagement in Termin-
ntrakten ist ausdrücklich
tersagt. PHOENIX hat die
icht, über alle Transaktio-
n gewissenhaft Buch zu
iren. Das Vermögen des
PHOENIX Managed Accounts
g lert vom sonstigen
rn n der PHOENIX zu
walten.

PHOENIX kann die Anlageent-
scheidungen für das Managed
count nach den Geschäfts-
dingungen auch auf Dritte
ertragen. Dies ist bisher
ht geschehen. PHOENIX
poniert das Vermögen des
naged Accounts durch seine
enen Mitarbeiter. Solange
ses System erfolgreich ist,
l PHOENIX es auch beibe-
ten.

Der Kunde hat das Recht,
monatlich über die Entwick-
lung seiner Einlage in Form
eines Kontoauszugs informiert
zu werden und seine Einlage
zum Monatsende, frühestens
jedoch nach sechs Monaten,
mit einer Frist von einem
Monat ganz oder teilweise zu
kündigen.

Das Geld des Kunden ist also
mindestens sechs Monate ge-
bunden. Will der Kunde seine
Beteiligung am Managed
Account auflösen, entscheidet
er sich häufig aufgrund der
zum Zeitpunkt der Kündigung
vorliegenden Bewertung seiner
Beteiligung. Da jedoch eine
Kündigungsfrist von einem
Monat besteht, kann sich der
Wert zwischen Kündigung und
Beendigung der Beteiligung
noch erheblich auch zuungun-
sten des Kunden ändern.

Hat der Kunde 35% (ohne
Agio) seiner Gesamteinzah-
lung oder mehr zum Ende
einer Abrechnungsperiode ver-
loren, wird sein verbleibender
Anteil am Fondsvermögen ein-
gefroren. Der Kunde soll dann,
ohne Kündigungsfrist, die
Möglichkeit haben, sich zu ent-
scheiden, ob er sich aus dem
Managed Account zurückzie-
hen oder weitermachen will.
Will er trotz solcher erhebli-
chen Verluste weiterspekulie-
ren, muß er dies ausdrücklich
schriftlich erklären.

Eine Übertragung oder Bela-
stung der Beteiligung am
Managed Account ist möglich,
allerdings nur mit Zustimmung
von PHOENIX.

Gebühren

Diese fünf Komponenten
machen die Gesamtvergütung
der PHOENIX für ihre Tätigkeit
im Vertrieb, in der Verwal-
tung und Disposition des
PHOENIX Managed Account
aus:

1. Bei Einzahlungen in das
PHOENIX Managed Account
ist vom Kunden zusätzlich zu
seiner Einlage ein Agio von
maximal 7 % (variabel, s.S. 24,
10.1. Agio-Staffelung) zu
zahlen.

2. Für die Verwaltung erhält
PHOENIX am Ende eines
jeden Monats eine Verwaltungs-
gebühr von 0.5 % des jeweiligen
Vermögens des PHOENIX
Managed Accounts.

3. Die Transaktionskosten (com-
mission) für jeden Handel
betragen USD 40. Hiervon
erhält PHOENIX einen Betrag
von ca. USD 30 als Vergütung.

4. Ebenso verbleiben bei
PHOENIX die Zinsen, die der
Broker auf die Cash Reserve be-
zahlt, die das PHOENIX
Managed Account bei ihm
unterhält.

5. Am Monatsende erhält
PHOENIX eine Erfolgsbetei-
ligung von 30 % des Betrages,
um den das um Einzahlungen
und Auszahlungen bereinigte
Vermögen den höchsten Stand
seiner Beteiligung am
PHOENIX Managed Account
in der Vergangenheit übersteigt.

Zur Bedeutung der Beteiligung
der PHOENIX an den Trans-
aktionsprovisionen und der
Zinsvergütung verweisen wir
auf die Erläuterungen unter
„Risikohinweise“ (s. Seite 4 ff.).



Kontoauszüge


Der Kunde erhält von PHOENIX regelmäßig Kontoauszüge, aus denen detailliert die Entwicklung seiner Einlage ersichtlich ist. Sie enthalten:

Kontostand zu Beginn der Handelsperiode, Gewinnbeteiligungslimit für die Handelsperiode, Gewinn/Verlust aus der Währungsabsicherung, aus Stillhaltergeschäften und aus Futures-Geschäften, Kontostand (Brutto), Verwaltungsgebühr, Gewinnbeteiligung, Kontostand (Netto) am Ende der Handelsperiode, Ein- und Auszahlungen, Kontostand zu Beginn der nächsten Handelsperiode, Gewinnbeteiligungslimit für die nächste Handelsperiode, Betrag der Einzahlungen des Kunden, der mit Verlusten aus Stillhalter- oder Futures-Geschäften verrechnet wurde.

Der Ausweis der Gewinne und Verluste enthält auch die nicht realisierten Gewinne / Verluste der offenen Positionen des PHOENIX Managed Accounts (Equity-Ausweis). Dies entspricht nicht dem in der deutschen Rechnungslegung üblichen Imparitäts- oder Vorsichtsprinzip, nach dem nicht realisierte Gewinne nicht ausgewiesen werden dürfen, nicht realisierte Verluste aber als Aufwand ausgewiesen werden müssen.

Beispiel eines Kontoauszuges

- ❶ Das Konto wird in DM geführt, der Handel erfolgt in USD. Am Schluß des Handelsmonats Dezember 1996 war der USD gegenüber der DM um 0,5 Pfennig stärker.
- ❷ Durch den Kursgewinn erhöhte sich der DM-Wert der Kapitalanlage zum Fixing am 02.01.97 um DM 689,32.
- ❸ Das Gewinnbeteiligungslimit ist identisch mit dem höchsten Kontostand der Vormonate, hier zum 02.12.96 in Höhe von DM 212.461,92.



PHOENIX Kapitaldienst GmbH · Postfach 101748 · D-60117 Frankfurt/Main

Geschäft für die Durchführung und Verrentung von Vermögensanlagen nicht

Große Friedberger Str. 33-35
D-60313 Frankfurt/Main
Telefon: 069/28 02 67
Telefax: 069/29 01 30

Frankfurter Sparkasse
Konto 251017 (BLZ: 5005001)

PHOENIX Managed Account
Kontoauszug/Abrechnung

Datum: 03. Januar 1997

Handelsperiode vom 02.12.96, 14.00 Uhr bis 02.01.97, 14.00 Uhr

USD-Kurs am 02.12.96:DM/USD	1.5411	❶
USD-Kurs am 02.01.97:DM/USD	1.5461	

Kontostand am 02.12.96:	USD	137863,81	
DM-Wert am 02.12.96:	DM	212461,92	❷
DM-Wert am 02.01.97:	DM	213151,24	

Gewinnbeteiligungslimit: DM 212461,92 ❸

Gewinn/Verlust aus abgeschlossenen oder offenen Geschäften:			
Optionsgeschäft:	USD	3613,14	DM 5586,28 ❹
Währungsabsicherung:	USD	6,73	DM 10,41 ❺

Neues Guthaben Brutto:		DM	218747,93 ❻
Verwaltungsgebühr:		DM	1093,74 ❼
Zwischenstand:		DM	217654,19

Gewinn/Verlust	DM	5192,27	
gewinnbeteiligungspflichtig	DM	5192,27	
Gewinnbeteiligung:		DM	1557,68 ❸
Endstand:		DM	216096,51 ❾

Ein- oder Auszahlungen für die neue Handelsperiode sind auf diesem Kontoauszug nicht berücksichtigt.

Kontostand am 02.01.97	USD	139768,78	DM 216096,51 ❿
------------------------	-----	-----------	----------------

Neues Gewinnbeteiligungslimit:DM 216096,51 ⓫

Mitgliedschaften
Associate Member of the International Petroleum Exchange of London Ltd.
Deutscher Terminhandel Verband e.V. 60323 Frankfurt/Main

Eingetragen im Handelsregister
Frankfurt/Main HRB 16418
Geschäftsführer: Dieter Brenkruze

- ❹ Im Optionsgeschäft wurde ein Gewinn von DM 5.586,28 erwirtschaftet.
- ❺ Die Währungsabsicherung der DM gegenüber dem USD erbrachte anteilig DM 10,41, so daß sich der Kursgewinn gem. Ziff. 2 auf DM 699,73 erhöhte.
- ❻ Addiert man nun zum Kontostand gem. Ziff. 2 den Gewinn gem. Ziff. 4 sowie den Kursgewinn gem. Ziff. 5, ergibt sich ein neues Brutto-Guthaben von DM 218.747,93.
- ❼ Nach Abzug der Verwaltungsgebühr von 0,5% (=DM 1.093,74) beträgt der Zwischenstand DM 217.654,19.
- ❸ Vom Differenzbetrag (=DM 5.192,27) zwischen dem bisherigen Gewinnbeteiligungslimit gem. Ziff. 3 und dem Zwischenstand gem. Ziff. 7

erhält PHOENIX eine 30%ige Gewinnbeteiligung in Höhe von DM 1.557,68. ❾ Endstand bzw. ❿ Kontostand am 02.01.97 bilden nun das neue ⓫ Gewinnbeteiligungslimit in Höhe von DM 216.096,51.

Ergebnis:

Gegenüber dem Vormonat wurde ein Netto-Gewinn von 1,71% erzielt.

Anmerkung:

Erst wenn das neue (und damit höchste) Gewinnbeteiligungslimit in einem Folgemonat von einem Gewinn überschritten wird, hat PHOENIX Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung. Andernfalls wird ein Verlust ggf. solange vorgetragen, bis dieses Ziel erreicht ist.

KLÄUTERUNG ER FACH- JSDRÜCKE

the Market: Auftrag, sofort
gst zu kaufen oder bestens
verkaufen.

the Money: Eine Option,
en Basispreis mit dem
rktpreis der ihr zugrunde-
enden Ware übereinstimmt.
Wert ist der Spekulations-
t, da sie keinen Liquida-
iswert hat.

dem Geld: Siehe „Out of
Money“.

is: punkte-Differenz über
l unter einer bestimmten
minnotierung, zu welcher
e Loko-Ware verkauft oder
iert wird. Dieser Begriff ist
den Hedger von größter
leitung.

ur: Als Bear oder Baissier
zeichnet man den Speku-
ten, der glaubt, daß die
ise zu hoch sind und ein
issturz folgen wird. Börsen-
kler, der gegen Commission
if- bzw. Verkaufsaufträge
führt

l: Das Gegenteil von Bear,
ei in der englischen
ensprache den Haussier.

l Option, Kaufoption: Eine
tion, die dem Besitzer das
cht gibt, den zugrundelie-
den Terminkontrakt inner-
b eines bestimmten Zeit-
ms zu einem festgelegten
is zu kaufen.

art: Eine Zeichnung, die
itliche Bewegungen einer
re für einen bestimmten
traum ähnlich einer Fieber-
ve widerspiegelt.

Commission: Die vom Broker
erhobenen Gebühren für die
Abwicklung von Aufträgen.

Commodities: Rohstoffe, Waren,
Rechtspositionen, die auf Ter-
min gehandelt werden.

Contract: Standardisierte
Mengeneinheit einer bestimm-
ten Ware, die durch zusätzliche
Qualitätserfordernisse genauer
spezifiziert wird.

Delta: Der Betrag, um den sich
ein Optionspreis (Prämie) als
Reaktion auf eine Preisände-
rung des zugrundeliegenden
Terminkontraktes verändert.
Kaufoptionen haben positive
Deltas, während Verkaufsoptionen
negative Deltas aus-
weisen. Aus mathematischer
Sicht ist Delta das Augenblicks-
maß der Veränderung des
Optionspreises. Delta ändert
sich daher sogar, wenn die
Notierung des zugrundeliegen-
den Terminkontraktes nur um
Bruchteile variiert. Daher kön-
nen die Begriffe Anstiegs-Delta
und Rückgangs-Delta angewen-
det werden. Sie beschreiben die
Veränderung der Optionsprämie
nach einer Preisveränderung des
zugrundeliegenden Terminkon-
traktes um einen vollen Punkt
nach oben oder nach unten. Das
Anstiegs-Delta kann
bei einer Kaufoption größer sein
als das Rückgangs-Delta. Für
Verkaufsoptionen ist es umge-
kehrt.

Delta Spread: Ein Verhältnis-
Spread, der als neutrale Position
errichtet wird, indem die Deltas
der in einem Spread enthalte-
nen Optionen benutzt werden.
Das „neutrale“ Verhältnis wird
bestimmt, indem der Delta-
Wert der gekauften Optionen
durch den Delta-Wert der ver-
äußerten Option dividiert wird.

Delivery Month:
Kalendermonat, in welchem ein
Terminkontrakt ausläuft, Lie-
fermonat.

Einschuß: Hinterlegungssumme
(Margin), die dem Makler
(Broker) als Sicherheit dient,
damit der Kunde seinen Ver-
pflichtungen nachkommt. Fällt
der Nettowert durch unreali-
sierbare Verluste, ist der Ein-
schuß je nach Intensität der
Marktschwankungen sofort zu
erhöhen.

Exercise Price (Basispreis): Der
Preis, zu dem der Inhaber der
Option den zugrundeliegenden
Terminkontrakt kaufen oder
verkaufen kann, wie es in den
Bestimmungen über den
Optionskontrakt festgesetzt ist.
Bei börsengehandelten
Optionen werden im Englischen
die Begriffe „Exercise Price“
und „Striking Price“ gleichbe-
deutend verwendet.

Futures: Gebräuchlicher
Ausdruck für Terminkontrakte.

Futures Exchange:
Terminbörse.

Hebel-Effekt: Auch Leverage
Effect. Mit einer Option kann
ein Hebel-Effekt dadurch her-
vorgerufen werden, daß z.B. mit
einer Optionsprämie in Höhe
von 10% des Warenwertes der
gesamte Kontrakt kontrolliert
wird. Beim Direktgeschäft er-
gibt sich der Hebel-Effekt durch
Vergleich von Einschuß mit
Kontraktwert.

Hedge: Gegengeschäft am
Terminmarkt zur Absicherung
einer künftigen Transaktion am
Kassa-Markt. In seiner einfach-
sten Form handelt es sich um
den Verkauf von Termin-
verträgen gegen den Kauf von

Loko-Ware oder umgekehrt. Es ist ein Mittel, bei welchem man Gegen-Engagements verwendet, um die Wirkung einer ungünstigen Preisentwicklung auf Lagerbestände oder andere frühere Engagements auszuschalten oder abzdämpfen.

In the Money (im Geld) : Ein Begriff, der sich auf eine Option bezieht, die einen Liquidationswert besitzt. Eine Kaufoption liegt „im Geld“, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Terminkontrakts über dem Basispreis der Kaufoption liegt. Eine Verkaufsoption ist „im Geld“, wenn der Kontraktpreis unter dem Basispreis liegt.

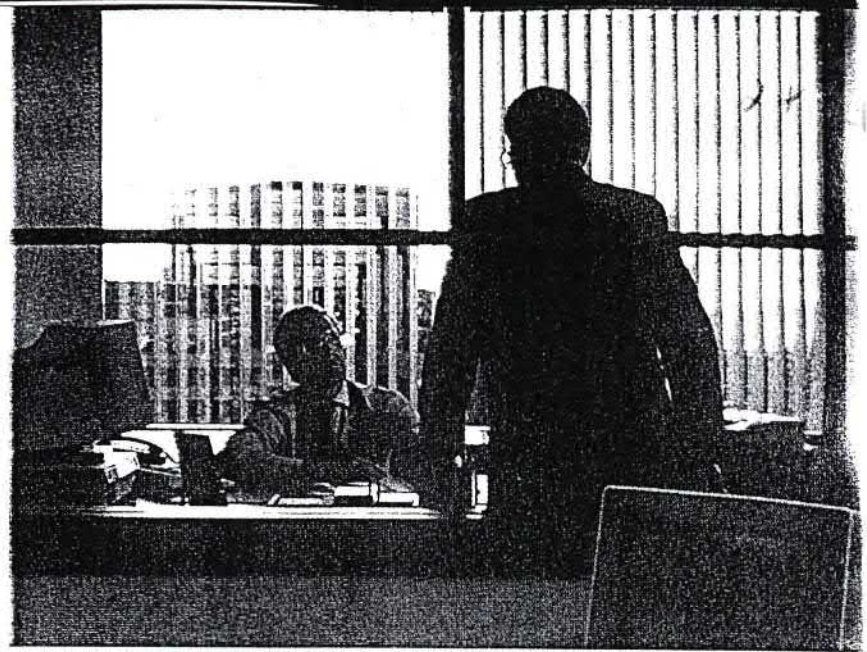
Kassa-Ware: Tatsächliche Ware, die in der Regel am Kassa-Markt (auch Spot-, Loko- oder Effektiv-Markt) zur sofortigen Lieferung bereitsteht. Heute gebraucht man diesen Begriff auch für Ware, die auf „Ankunft“ ge- oder verkauft wird.

Limit Order: Auftrag, zu einem festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.

Limit Up - Limit Down: Von der Börse festgesetzte höchstzulässige Abweichung eines Kurses vom letzten Tages-schlußkurs.

Notierung: Kursstand

Option: Prämien-geschäft. Das Anrecht, eine bestimmte Menge einer bestimmten Ware einer bestimmten Qualität zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem festgesetzten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.



Out of the Money (aus dem Geld): Eine Option, die keinen Liquidationswert (intrinsic value) besitzt. Eine Kaufoption ist „aus dem Geld“, wenn die Terminnotierung unter dem Basispreis der Kaufoption liegt, während eine Verkaufsoption „aus dem Geld“ ist, wenn die Terminnotierung über dem Basispreis der Verkaufsoption liegt.

Premium (Prämie): Preis einer Option. Die Summe aus Liquidationswert - falls vorhanden - und Spekulationswert.

Price Limit: Kursbegrenzung.

Put Option: Verkaufs-Option (auf fallenden Kurs).

Spot Price: Loko-Preis.

Spread: Auch Arbitrage. Unterschied zwischen zwei Liefermonaten an gleichen und verschiedenen Märkten; der Verkauf des einen gegen gleichzeitigen Kauf des anderen.

Stillhalter: Bei allen Optionsgeschäften ist Voraussetzung, daß ein Kontrahent, d.h. Käufer oder Verkäufer von Kontrakten vorhanden ist. Dieser Käufer bzw. Verkäufer sichert die vergebene Option durch entsprechende Kontrakte an der Börse ab. Der Stillhalter handelt und entscheidet dabei nach Marktlage. Von ihm wird die Abrechnung einer Option gewährleistet.

Stop Order: Order, die in Richtung der Preisentwicklung erteilt ist und bei einem bestimmten Preis auszuführen ist. Eine Stop Order liegt also höher als das gegenwärtige Preisniveau (Stop-Kauforder) bzw. niedriger (Stop-Verkauforder).

Termingeschäfte, Kontrakte: Vereinbarungen, eine jetzt gekaufte bzw. verkaufte Ware zu einem späteren Zeitpunkt zu bezahlen und zu übernehmen bzw. zu liefern.

Volatilität: „Auschlagsfreudigkeit“, Prozentsatz der Preisänderung, bezogen auf den Ausgangspreis des Optionsgegenstandes, der innerhalb einer bestimmten Zeit eingetreten ist oder erwartet wird.

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN (AGB)

1. Geschäftsbesorgung

1.1 PHOENIX übernimmt es, im Rahmen einer Geschäftsbesorgung die Geschäfte des Kunden zu führen und den vom Kunden zur Verfügung gestellten Betrag (ohne Agio) zu verwalten. Der vom Kunden zu zahlende Mindestbetrag (ohne Agio) beläuft sich auf DM 5.000,00.

1.2 Der Kunde ermächtigt den Broker, alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Rahmen einer ordnungsmäßigen Geschäftsbesorgung und Verwaltung notwendig und angemessen sind.

3 PHOENIX ist befugt, erreichbare Verträge mit anderen Kunden abzuschließen und deren Einzahlungen gemeinsam mit der Einzahlung des Kunden zu vermischen und für gemeinsame Rechnung aller Kunden disponieren (PHOENIX Managed Account). Das für das PHOENIX Managed Account verwaltete Vermögen ist gesondert vom übrigen Vermögen PHOENIX zu halten und zu verwalten.

Gegenstand der Geschäftsbesorgung ist die Anlage der Geldbeträge der Kunden in Wertpapiergeschäften (Futures und Optionen) für gemeinsame Rechnung zu Spekulationszwecken mit Vorrang von Stillhaltengeschäften.

Die Geschäftsbesorgung für das PHOENIX Managed Account ist nicht exklusiv. PHOENIX ist befugt, die Geschäfte von Individualkunden getrennt von anderen Kollektiv-

anlagen, die von PHOENIX oder Dritten betrieben werden, als Vermittler, Berater, Disponent oder Kontenführer zu besorgen.

2. Verdeckte Stellvertretung, Haftungsbeschränkung

2.1 PHOENIX handelt im Rahmen der Besorgung der Termingeschäfte gegenüber Dritten im eigenen Namen auf Rechnung des Kunden: Ein Handeln im Namen des Kunden ist nicht gestattet.

2.2 Der Kunde haftet bis zur Höhe seiner Einzahlung. Eine weitergehende Haftung für den Ersatz von Aufwendungen oder Vergütung ist ausgeschlossen.

3. Vermögensdispositionen

3.1 PHOENIX wird das Anlagevermögen zum Handel mit Futures und Optionspositionen spekulativen Inhalts, unter besonderer Betonung des Stillhaltengeschäfts, disponieren.

3.2 Hierbei ist ihr nicht gestattet, das ihr zu Zwecken der Spekulation zur Verfügung gestellte Kundengeld zum Handel solcher Gegenstände zu verwenden, die als Effekten im Sinne des Kreditwesengesetzes anzusehen sind.

3.3 PHOENIX hat für die Geschäfte einen oder mehrere Broker auszuwählen, bei denen die Konten im Namen von PHOENIX für Rechnung des Kunden und weiterer Kunden geführt werden (PHOENIX Managed Account). Die ausgewählten Broker müssen einer gesetzlichen Banken- oder Börsenaufsicht unterliegen.

4. Delegation an Dritte

4.1 PHOENIX ist befugt, die Einzeldispositionen über die Poolkonten sachverständigen Dritten zu überlassen, die PHOENIX nach bestem Wissen und Gewissen auswählt.

4.2 PHOENIX ist in diesem Zusammenhang befugt, diesen Personen Ermessensvollmacht (discretionary power) einzuräumen.

5. Kontenführung, Abrechnung und Prüfung

5.1 Das Poolvermögen wird in DM ausgewiesen. Der Kunde trägt das Währungsrisiko, soweit das Poolvermögen auf USD oder sonstige Fremdwährungen lautet.

5.2 Der Kunde erhält zum Ende eines jeden Monats (Abrechnungsperiode) eine Übersicht über die Entwicklung und den Wert seiner Beteiligung. Dem Ausweis des PHOENIX Managed Accounts ist, abweichend von dem Grundsatz des Imparitätsprinzips, der Equityausweis des Brokers über die Bewertung der offenen Positionen zugrunde zu legen.

5.3 Die Übersicht wird bis zum 20. des Folgemonats zugesandt. Der Bewertungsausweis wird vermerken, daß und wenn Beiträge des Gesellschafters anteilig mit Verlusten aus Futures- und Optionsgeschäften verrechnet wurden. Auf Verlangen ist vom Kunden ein Doppel der Übersicht zum Zwecke des Einverständnisses zu unterschreiben und an PHOENIX zurückzusenden. Wird das Doppel der Übersicht nicht mit Einverständniserklärung zurückgesandt, gilt Zf. 12.4.

5.4 PHOENIX wird ihr Geschäftsgebahren jährlich von einem Wirtschaftsprüfer überprüfen lassen.

6. Informationsrecht des Kunden

6.1 Der Kunde hat die Befugnis, den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen von PHOENIX einzusehen.

6.2 Der Kunde hat das Recht, auf seine Kosten durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer oder durch eine sonstige zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person seines Vertrauens die Geschäftsunterlagen des PHOENIX Managed Account in den Räumen von PHOENIX während der üblichen Geschäftszeiten einsehen bzw. prüfen zu lassen. Der Einsichtswunsch ist unter Benennung des Prüfers drei Wochen vorher anzukündigen. Die Einsicht ist nur zu gewähren, wenn der Prüfer sich verpflichtet, die individuellen Verhältnisse der übrigen Kunden auch gegenüber seinem Auftraggeber vertraulich zu behandeln.

6.3 Weitergehende Informationsrechte und Einsichtsrechte sind aus Gründen des Datenschutzes sonstiger Beteiligter ausgeschlossen.

7. Ergebnisbeteiligung

Der Kunde nimmt an dem Ergebnis der jeweiligen Abrechnungsperiode im Verhältnis des jeweiligen Wertes seines Anteils zum jeweiligen gesamten Vermögen des PHOENIX Managed Accounts zu Beginn der Abrechnungsperiode teil.

8. Abtretung und Belastung der Rechte des Kunden

8.1 Abtretung, Veräußerung und Verpfändung der Rechte des Kunden sowie die Vereinbarung einer Unterbeteiligung, Begründung von Treuhandverhältnissen und Nießbrauchbestellung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PHOENIX. Entsprechendes gilt für die Abtretung und Belastung von Auszahlungsguthaben.

8.2 Eine Veräußerung der Rechte oder von Teilrechten ist, vorbehaltlich sonstiger Ablehnungsgründe, nur zulässig, wenn der Rechtsnachfolger in sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt.

9. Tod oder Geschäftsunfähigkeit oder unbekannter Aufenthalt des Kunden

9.1 Im Fall des Todes des Kunden treten der Erbe oder die Erben in seine Rechtsstellung ein. Die Erbfolge ist durch Erbschein nachzuweisen. Mehrere Erben haben sich gegenüber dem Verwalter durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Der Bevollmächtigte hat dem Verwalter seine Vertretungsbefugnis auf Verlangen durch notariell beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

9.2 Bei Nichtvorlage eines Erbscheins oder bei Nichtbestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten ist PHOENIX berechtigt, den Vertrag zum Ende der nächsten Abrechnungsperiode zu kündigen und das Guthaben des verstorbenen Kunden beim Wirtschaftsprüfer von PHOENIX oder bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Der Kunde bevollmächtigt schon jetzt den jeweiligen Wirtschaftsprüfer zur Entgegennahme der Kündigung.

9.3 Im Fall der Geschäftsunfähigkeit oder des unbekanntes Aufenthaltes des Kunden gilt bis zur Bestellung eines gesetzlichen Vertreters oder Pflegers des Kunden Zf. 9.2 entsprechend.

10. Vergütung

10.1 PHOENIX erhält auf die Einzahlung ein Agio in folgender Staffelung:

<u>Nettoeinlage:</u>	<u>Agio:</u>
ab DM 5.000	7,0%
ab DM 30.000	6,5%
ab DM 55.000	6,0%
ab DM 105.000	5,5%
ab DM 155.000	5,0%
ab DM 255.000	4,0%

10.2 Die Vergütung von PHOENIX besteht aus einer Verwaltungsgebühr von 0.5 % pro Monat von dem jeweiligen Vermögensstand des PHOENIX Managed Accounts am Ende der Abrechnungsperiode vor Abzug einer etwaigen Gewinnbeteiligung der PHOENIX.

10.3 Die Transaktionskosten (commission) für jeden Handel betragen USD 40. Hiervon erhält PHOENIX einen Betrag von ca. USD 30 als Vergütung.

10.4 Die Zinsen, die der Broker auf die bei ihm unterhaltene Reserve an Geldbeträgen zahlt, stehen PHOENIX zu und fließen nicht in das Vermögen des PHOENIX Managed Accounts.

10.5 Darüberhinaus erhält PHOENIX vom Gewinn des Kunden pro Abrechnungsperiode einen Anteil von 30 %. Etwaige Verluste des Kunden werden vorgetragen.

11. Haftung

PHOENIX und die von ihr beauftragten Disponenten und Erfüllungsgehilfen haften bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsbesorgung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

12. Dauer des Vertrages

12.1 Dieser Vertrag tritt mit Zahlung des Kunden an PHOENIX in Kraft. Der Kunde nimmt zu Beginn der auf die Zahlung folgenden Abrechnungsperiode an den Ergebnissen des PHOENIX Managed Accounts teil.

12.2 Nach Beteiligung gilt der Vertrag für die Dauer von sechs Monaten. Er verlängert sich jeweils um eine Abrechnungsperiode (ein Monat), wenn der Kunde nicht mit der Frist eines

Monats vor Beendigung kündigt. Eine Teilkündigung im Betrag von mindestens DM 1.000,00 ist zulässig. Jedoch hat PHOENIX das Recht, die Kündigung als Gesamtkündigung zu behandeln, wenn das nach Teilkündigung verbleibende Guthaben des Kunden unter DM 5.000,00 sinkt.

12.3 PHOENIX wird die Beteiligung des Kunden ohne weiteres von der Teilnahme am PHOENIX Managed Account suspendieren, und er nimmt am weiteren Ergebnis nicht teil, wenn der Wert seiner Beteiligung auf 65 % oder weniger seiner Gesamteinzahlungen

(Agio (abzüglich Auszahlungen) gesunken ist. Der Kunde kann durch schriftliche Erklärung die Beteiligung erneuern. Er nimmt sodann zu Beginn der auf die schriftliche Erklärung folgenden Abrechnungsperiode wieder teil am PHOENIX Managed Account.

12.4 Sendet der Kunde auf Anforderung PHOENIX nicht das unterschriebene Doppel des Bewertungsausweises nach Zf. 5.3 mit Einverständnis innerhalb eines Monats nach Versendung dieses Bewertungsausweises (Datum des Poststempels) zurück, ist PHOENIX

berechtigt, die Beteiligung mit Wirkung zum Ende der laufenden Abrechnungsperiode zu kündigen.

12.5 PHOENIX kann die Vereinbarung aus sonstigem wichtigen Grund kündigen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:

a) Antrag zur Stellung eines gerichtlichen Vergleichs oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kunden

b) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Rechte des Kunden, wenn diese Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben werden

c) die Fälle der Zf. 9.2 und 9.3.

13. Auszahlungsguthaben

13.1 Bei Beendigung des Vertrages erhält der Kunde sein Guthaben gemäß der Bewertung zum Ende der noch laufenden Abrechnungsperiode ausbezahlt. Insoweit nimmt er noch am Ergebnis der laufenden Abrechnungsperiode teil.

13.2 Das Auszahlungsguthaben ist innerhalb eines Monats nach dem Abrechnungstichtag auszubahlen.

14. Schlußbestimmungen

14.1 Diese Vereinbarung enthält alle Abreden zwischen PHOENIX und dem Kunden. Änderungen und Ergänzungen sowie Erklärungen nach dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

14.2 Die Schriftform wird durch Brief, Telegramm, Telex oder Telekopie gewährt.

14.3 Diese Vereinbarung unterliegt Deutschem Recht. Die Durchführung der Geschäftsbesorgung unterliegt den Brokerverträgen, Börsenvorschriften, Usancen und Gesetzen, die auf die Ausführungsgeschäfte anwendbar sind.

IMPRESSUM:

Herausgeber:

PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Eingetragen am 20. Juni 1977
unter HRB 16418,
Frankfurt am Main,
Stammkapital DM 500.000
Geschäftsführer:
Dieter Breitkreuz

Seit 1986 Mitglied im Deutschen
Terminhandel Verband e.V.,
Frankfurt am Main

Charts:

S 13: Verlag Richard Ebert AG.
36151 Burghaun, alle anderen
PHOENIX Kapitaldienst GmbH

Quellenhinweis:

Den Beitrag auf den Seiten 7-10
haben wir der Zeitschrift
COMMODITY REPORT,
Ausgabe Februar 1987 entnommen,
erschienen im Verlag
Richard Ebert GmbH,
36151 Burghaun

Fotos:

Helga Lade Fotoagentur (8)
Dieter Roosen (1, S. 10)

Gesamtkonzept

P.S. Promotion Service GmbH
63263 Neu-Isenburg

Art Direction:

HEAD & HAND WERBUNG
Küchler
61352 Bad Homburg

Stand:

03. Januar 1997

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

MITGLIEDS-URKUNDE

des

DEUTSCHEN TERMINHANDEL VERBAND E.V.

Herr/Frau/Firma

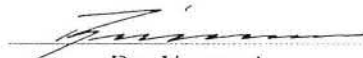
PHOENIX Kapitaldienst GmbH

ist DTV-Mitglied seit September 1986

Auflagen des Verbandes

- ※ Vorlage eines Wirtschaftsprüfungsberichtes über die ordnungsgemäße Plazierung von Kundengeldern - dadurch Zwang zur Selbstkontrolle.
- ※ Verpflichtung zur Schulung der Verkaufsmitarbeiter und Kundenberater.
- ※ Richtlinien über die Bemessung der Transaktionskosten.

Frankfurt/Main, den 25. Januar 1995


Der Vorstand


Geschäftsstelle

PHOENIX
KAPITALDIENST



Große Friedberger Straße 33-35 · D-60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069/28 02 66 · Telefax: 069/28 41 75 · Telex: 4 16 660 boers d

Absender:

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Postfach 10 17 48

60017 Frankfurt/Main

Meine Beteiligung am PHOENIX MANAGED ACCOUNT

Kunden-Nr.: _____

Auszahlungsauftrag

Hiermit bitte ich um Auszahlung* meiner
(bitte zutreffendes ankreuzen)

- gesamten Einlage (Kontoauflösung) zum _____
- Teilauszahlung über den Betrag von DM _____ zum _____
- bisher angefallenen Gewinne zum _____
- künftig quartalsweise anfallenden Gewinne ab dem _____

durch

- Zusendung eines Verrechnungsschecks
- Überweisung auf mein Konto

Nr.: _____

bei Geldinstitut _____

BLZ _____

Ort, Datum

Unterschrift

* Bitte beachten Sie die Punkte 12.2 und 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach Auszahlungswünsche mit einer Frist von einem Monat angekündigt werden müssen.

PHOENIX

KAPITALDIENST




Agio für Einlagen in das PHOENIX MANAGED ACCOUNT

<u>Nettoeinlage</u>	<u>Agio</u>
ab DM 5.000	7,0 %
ab DM 30.000	6,5 %
ab DM 55.000	6,0 %
ab DM 105.000	5,5 %
ab DM 155.000	5,0 %
ab DM 255.000	4,0 %

(gültig ab 08.08.1994)

Phoenix Kapitaldienst GmbH

Bitte einsenden an: PHOENIX Kapitaldienst GmbH Große Friedberger Straße 33-35 60313 Frankfurt am Main Tel. 069/280266-68 Fax 069/284175	Vertrag Nr. (wird von PHOENIX ausgefüllt)	Name des Beraters N + B 018	
---	---	--	---

- Beitrittserklärung und Vertrag zur Beteiligung**
 Erhöhung zum bestehenden Vertrag Nr.
 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name _____ Vorname _____

Name _____ Vorname _____

Straße _____ PLZ/Ort _____

Telefon (Privat) _____ (geschäftlich) _____ Beruf _____

1. Ich/wir beantrage(n) den Beitritt zum PHOENIX Managed Account

2. Ich/wir erhöhe(n) die Einlage zum bestehenden Vertrag

Ersteinlage **Erhöhungsbetrag** DM _____

zzgl. _____ % Agio DM _____

Den Gesamtbetrag in Höhe von _____ DM _____

zahle(n) ich/wir durch Überweisung Verrechnungsscheck
 an PHOENIX Kapitaldienst GmbH, Frankfurt am Main

Bankverbindung

Frankfurter Sparkasse
 BLZ 50050201
 Konto-Nr. 251017

Postbank Frankfurt
 BLZ 50010060
 Konto-Nr. 624775-606

Sofern gemeinsame Vertragspartner:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Ja, wir erklären uns gegenseitig allein verfügungsberechtigt
 Nein, wir wollen nur gemeinsam verfügen können.

Die PHOENIX-Broschüre "Managed Account" sowie die darin enthaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Risikohinweise sind Gegenstand des Vertrages. Ich/wir erkläre(n) hiermit, diese Unterlagen erhalten, gelesen und verstanden zu haben. Der Inhalt wird von mir/uns ohne Einschränkung akzeptiert. Mit der Unterzeichnung dieser Beitrittserklärung bzw. des Erhöhungsantrages biete(n) ich/wir den Abschluß des Beteiligungsvertrages bzw. die Einlageerhöhung ausdrücklich an. Der Vertrag kommt mit der Annahme dieses

Antrages durch die Firma PHOENIX und Zahlung der Einlage zzgl. Agio zustande. Der Zweck des PHOENIX Managed Account ist mir/uns bekannt. Ich bin mir/wir sind uns darüber im klaren, daß es bei Termingeschäften nicht nur Gewinnchancen oder Gewinne gibt, sondern auch Verlustrisiken und Verluste, die bei negativer Entwicklung das eingesetzte Kapital aufzehren können. Ich/wir gehöre(n) nicht zu dem Personenkreis, der wegen Unerfahrenheit in Börsenspekulationsgeschäften die Tragweite solcher Geschäfte nicht zu übersehen vermag,

sondern ich habe mich/wir haben uns schon zuvor mehr als beiläufig mit Börsenspekulationsgeschäften befaßt. Ein Verlust hat für mich/uns keine wirtschaftlichen Härtefolgen. Ich/wir setze(n) keine wesentlichen Vermögensteile ein, und ich fühle mich/wir fühlen uns wirtschaftlich in der Lage, die genannten Risiken zu tragen. Ich/wir stelle(n) die beteiligten Unternehmen und deren gesetzliche Vertreter von jeglicher Haftung frei, mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Niemand schuldet einen bestimmten Anlageerfolg.

K

Datum

Unterschrift(en) zu 1. bzw. 2.

3. Belehrung über das Widerrufsrecht

Meine/unsere vorstehende Beitrittserklärung kann ich/können wir innerhalb von 10 Tagen schriftlich gegenüber der PHOENIX Kapitaldienst GmbH (Anschrift siehe oben) widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels).

K

Datum

Unterschrift(en) zu 3.

4. Ich versichere / wir versichern, die PHOENIX-Broschüre "Managed Account" erhalten zu haben

K

Datum

Unterschrift(en) zu 4.

Antrag angenommen: (wird von PHOENIX ergänzt)

Bitte Rückseite beachten!

Datum Unterschrift

1. - 3. Blatt PHOENIX 4. Blatt BETREUER 5. Blatt KUNDE

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geschäftsbesorgung

1.1 PHOENIX übernimmt es, im Rahmen einer Geschäftsbesorgung die Geschäfte des Kunden zu führen und den vom Kunden zur Verfügung gestellten Betrag zu verwalten. Der vom Kunden zu zahlende Mindestbetrag beläuft sich auf DM 5000,00.

1.2 Der Kunde ermächtigt den Verwalter, alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Rahmen einer ordnungsmäßigen Geschäftsbesorgung und Verwaltung notwendig und angemessen sind.

1.3 PHOENIX ist befugt, vergleichbare Verträge mit anderen Kunden abzuschließen und deren Einzahlungen gemeinsam mit der Einzahlung des Kunden zu vermischen und für gemeinsame Rechnung aller Kunden zu disponieren (PHOENIX Managed Account). Das für das PHOENIX Managed Account verwaltete Vermögen ist gesondert vom übrigen Vermögen der PHOENIX zu halten und zu verwalten.

1.4 Gegenstand der Geschäftsbesorgung ist die Anlage der Geldbeträge der Kunden in Termingeschäften (Futures und Optionen) für gemeinsame Rechnung zu Spekulationszwecken mit Vorrang von Stillhaltergeschäften.

2. Verdeckte Stellvertretung, Haftungsbeschränkung

2.1 PHOENIX handelt im Rahmen der Besorgung der Termingeschäfte gegenüber Dritten im eigenen Namen auf Rechnung des Kunden: Ein Handeln im Namen des Kunden ist nicht gestattet.

2.2 Der Kunde haftet bis zur Höhe seiner Einzahlung. Eine weitergehende Haftung für den Ersatz von Aufwendungen oder Vergütung ist ausgeschlossen.

3. Vermögensdispositionen

3.1 PHOENIX wird das Anlagevermögen zum Handel mit Futures- und Optionspositionen spekulativen Inhalts, unter besonderer Betonung des Stillhaltergeschäfts, disponieren.

3.2 Hierbei ist ihr nicht gestattet, das ihr zu Zwecken der Spekulation zur Verfügung gestellte Kundengeld zum Handel solcher Gegenstände zu verwenden, die als Effekten im Sinne des Kreditwesengesetzes anzusehen sind.

3.3 PHOENIX hat für die Geschäfte einen oder mehrere Broker auszuwählen, bei denen die Konten im Namen des Verwalters für Rechnung des Kunden und weiterer Kunden geführt werden (PHOENIX Managed Account). Die ausgewählten Broker müssen einer gesetzlichen Banken- oder Börsenaufsicht unterliegen.

4. Delegation an Dritte

4.1 PHOENIX ist befugt, die Einzeldispositionen über die Poolkonten sachverständigen Dritten zu überlassen, die PHOENIX nach bestem Wissen und Gewissen auswählt.

4.2 PHOENIX ist in diesem Zusammenhang befugt, diesen Personen Ermessensvollmacht (discretionary power) einzuräumen.

5. Kontenführung, Abrechnung und Prüfung

5.1 Das Poolvermögen wird in DM ausgewiesen. Der Kunde trägt das Währungsrisiko, soweit das Poolvermögen auf US\$ oder sonstige Fremdwährungen lautet.

5.2 Der Kunde erhält zum Ende eines jeden Monats (Abrechnungsperiode) eine Übersicht über die Entwicklung und den Wert seiner Beteiligung. Dem Ausweis des PHOENIX Managed Account ist, abweichend von dem Grundsatz des Imparitätsprinzips, der Equityausweis des Brokers über die Bewertung der offenen Positionen zugrunde zu legen.

5.3 Die Übersicht wird bis zum 20. des Folgemonats zugesandt. Der Bewertungsausweis wird vermerken, daß und wenn Beiträge des Gesellschafters anteilig mit Verlusten aus Futures- und Optionsgeschäften verrechnet wurden. Auf Verlangen ist vom Kunden ein Doppel der Übersicht zum Zwecke des Einverständnisses zu unterschreiben und an PHOENIX zurückzusenden. Wird das Doppel der Übersicht nicht mit Einverständniserklärung zurückgesandt, gilt Zf. 12.4.

5.4 PHOENIX wird ihr Geschäftsgebühren jährlich von einem Wirtschaftsprüfer überprüfen lassen.

6. Informationsrecht des Kunden

6.1 Der Kunde hat die Befugnis, den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen von PHOENIX einzusehen.

6.2 Der Kunde hat das Recht, auf seine Kosten durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer oder eine sonstige zur Berufsschwiegenheit verpflichtete Person seines Vertrauens die Geschäftsunterlagen des PHOENIX Managed Account in den Räumen von PHOENIX während der üblichen Geschäftszeiten einsehen bzw. prüfen zu lassen. Der Einsichtswunsch ist unter Benennung des Prüfers drei Wochen vorher anzukündigen. Die Einsicht ist nur zu gewähren, wenn der Prüfer sich verpflichtet, die individuellen Verhältnisse der übrigen Kunden auch gegenüber seinem Auftraggeber vertraulich zu behandeln.

6.3 Weitergehende Informationsrechte und Einsichtsrechte sind aus Gründen des Datenschutzes sonstiger Beteiligter ausgeschlossen.

7. Ergebnisbeteiligung

Der Kunde nimmt an dem Ergebnis der jeweiligen Abrechnungsperiode im Verhältnis des jeweiligen Wertes seines Anteils zum jeweiligen gesamten Vermögen des PHOENIX Managed Account zu Beginn der Abrechnungsperiode teil.

8. Abtretung und Belastung der Rechte des Kunden

8.1 Abtretung, Veräußerung und Verpfändung der Rechte des Kunden sowie die Vereinbarung einer Unterbeteiligung, Begründung von Treuhandverhältnissen und Nießbrauchbestellung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PHOENIX. Entsprechendes gilt für die Abtretung und Belastung von Auszahlungsguthaben.

8.2 Eine Veräußerung der Rechte oder von Teilrechten ist, vorbehaltlich sonstiger Ablehnungsgründe, nur zulässig, wenn der Rechtsnachfolger in sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt.

9. Tod oder Geschäftsunfähigkeit oder unbekannter Aufenthalt des Kunden

9.1 Im Fall des Todes des Kunden treten der Erbe oder die Erben in seine Rechtsstellung ein. Die Erbfolge ist durch Erbschein nachzuweisen. Mehrere Erben haben sich gegenüber dem Verwalter durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Der Bevollmächtigte hat dem Verwalter seine Vertretungsbefugnis auf Verlangen durch notariell beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

9.2 Bei Nichtvorlage eines Erbscheins oder bei Nichtbestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten ist PHOENIX berechtigt, den Vertrag zum Ende der nächsten Abrechnungsperiode zu kündigen und das Guthaben des verstorbenen Kunden beim Wirtschaftsprüfer von PHOENIX oder bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Der Kunde bevollmächtigt schon jetzt den jeweiligen Wirtschaftsprüfer zur Entgegennahme der Kündigung.

9.3 Im Fall der Geschäftsunfähigkeit oder des unbekanntes Aufenthaltes des Kunden gilt bis zur Bestellung eines gesetzlichen Vertreters oder Pflegers des Kunden Zf. 9.2 entsprechend.

10. Vergütung

10.1 Die Vergütung von PHOENIX besteht aus einer Verwaltungsgebühr von 0,5 % pro Monat von dem jeweiligen Vermögensstand des PHOENIX Managed Account am Ende der Abrechnungsperiode vor Abzug einer etwaigen Gewinnbeteiligung der PHOENIX.

10.2 Die Transaktionskosten (Commissions) für jeden Handel betragen US\$ 40. Hiervon erhält PHOENIX einen Betrag von ca. US\$ 30 als Vergütung.

10.3 Die Zinsen, die der Broker auf die bei ihm unterhaltene Reserve an Geldbeträgen zahlt, stehen PHOENIX zu und fließen nicht in das Vermögen des PHOENIX Managed Account.

10.4 Darüberhinaus erhält PHOENIX an dem Gewinn des Kunden pro Abrechnungsperiode einen Anteil von 30 %. Etwaige Verluste des Kunden werden vorgetragen.

11. Haftung

PHOENIX und die von ihr beauftragten Disponenten und Erfüllungsgehilfen haften bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsbesorgung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

12. Dauer des Vertrages

12.1 Dieser Vertrag tritt mit Zahlung des Kunden an PHOENIX in Kraft. Der Kunde nimmt zu Beginn der auf die Zahlung folgenden Abrechnungsperiode an den Ergebnissen des PHOENIX Managed Account teil.

12.2 Nach Beteiligung gilt der Vertrag für die Dauer von sechs Monaten. Er verlängert sich jeweils um eine Abrechnungsperiode (ein Monat), wenn der Kunde nicht mit der Frist eines Monats vor Beendigung kündigt. Eine Teilkündigung im Betrag von mindestens DM 1000,00 ist zulässig. Jedoch hat PHOENIX das Recht, die Kündigung als Gesamtkündigung zu behandeln, wenn das nach Teilkündigung verbleibende Guthaben des Kunden unter DM 5.000,00 sinkt.

12.3 PHOENIX wird die Beteiligung des Kunden ohne weiteres von der Teilnahme am PHOENIX Managed Account suspendieren, und er nimmt am weiteren Ergebnis nicht teil, wenn der Wert seiner Beteiligung auf 65 % oder weniger seiner Gesamteinzahlungen gesunken ist. Der Kunde kann durch schriftliche Erklärung die Beteiligung erneuern. Er nimmt sodann zu Beginn der auf die schriftliche Erklärung folgenden Abrechnungsperiode wieder am PHOENIX Managed Account teil.

12.4 Sendet der Kunde auf Anforderung PHOENIX nicht das unterschriebene Doppel des Bewertungsausweises nach Zf. 5.3 mit Einverständnis innerhalb eines Monats nach Versendung dieses Bewertungsausweises (Datum des Poststempels) zurück, ist PHOENIX berechtigt, die Beteiligung mit Wirkung zum Ende der laufenden Abrechnungsperiode zu kündigen.

12.5 PHOENIX kann die Vereinbarung aus sonstigem wichtigem Grund kündigen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- Antrag zur Stellung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kunden.
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Rechte des Kunden, wenn diese Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben werden.
- die Fälle der Zf. 9.2 und 9.3.

13. Auszahlungsguthaben

13.1 Bei Beendigung des Vertrages erhält der Kunde sein Guthaben gemäß der Bewertung zum Ende der noch laufenden Abrechnungsperiode ausbezahlt. Insoweit nimmt er noch am Ergebnis der laufenden Abrechnungsperiode teil.

13.2 Das Auszahlungsguthaben ist innerhalb eines Monats nach dem Abrechnungstichtag auszubehalten.

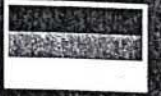
14. Schlußbestimmungen

14.1 Diese Vereinbarung enthält alle Abreden zwischen PHOENIX und dem Kunden. Änderungen und Ergänzungen sowie Erklärungen nach dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

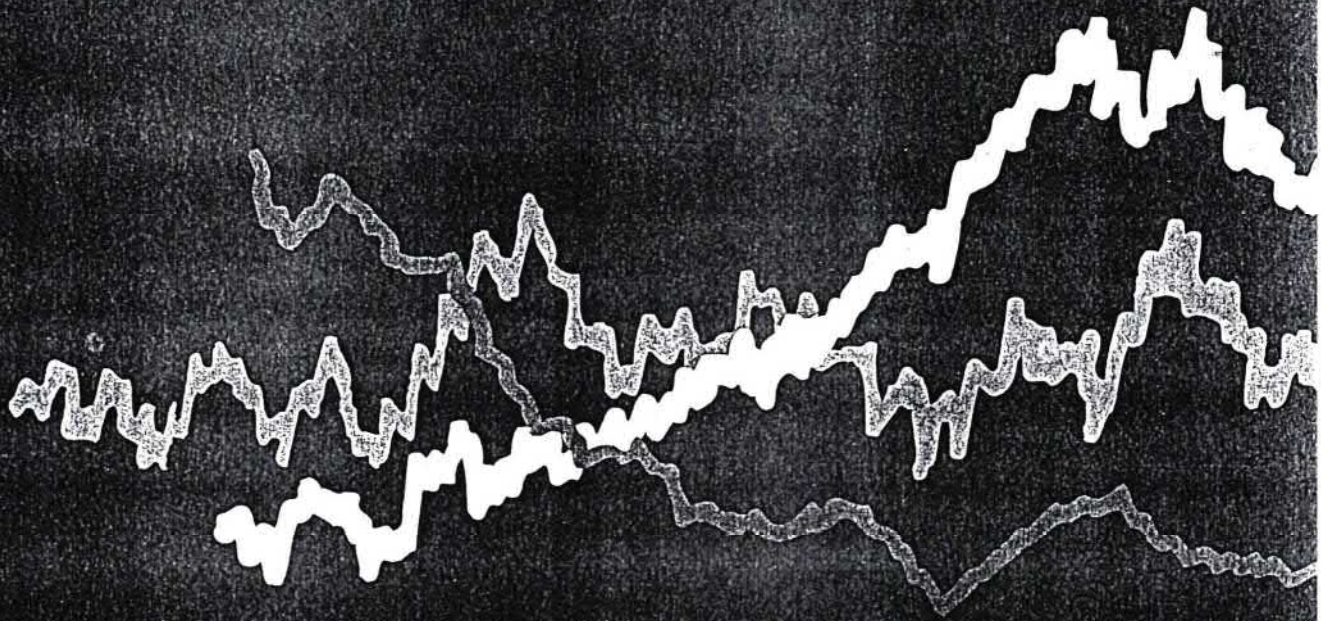
14.2 Schriftform wird durch Brief, Telegramm, Telex oder Telekopie gewahrt.

14.3 Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht geregelt, das gemäß gesondert abgeschlossenem Schiedsvertrag tätig wird.

14.4 Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Die Durchführung der Geschäftsbesorgung unterliegt den Brokerverträgen, Börsenvorschriften, Usancen und Gesetzen, die auf die Ausführungsgeschäfte anwendbar sind.



MANAGED ACCOUNT



PHOENIX
KAPITALDIENST

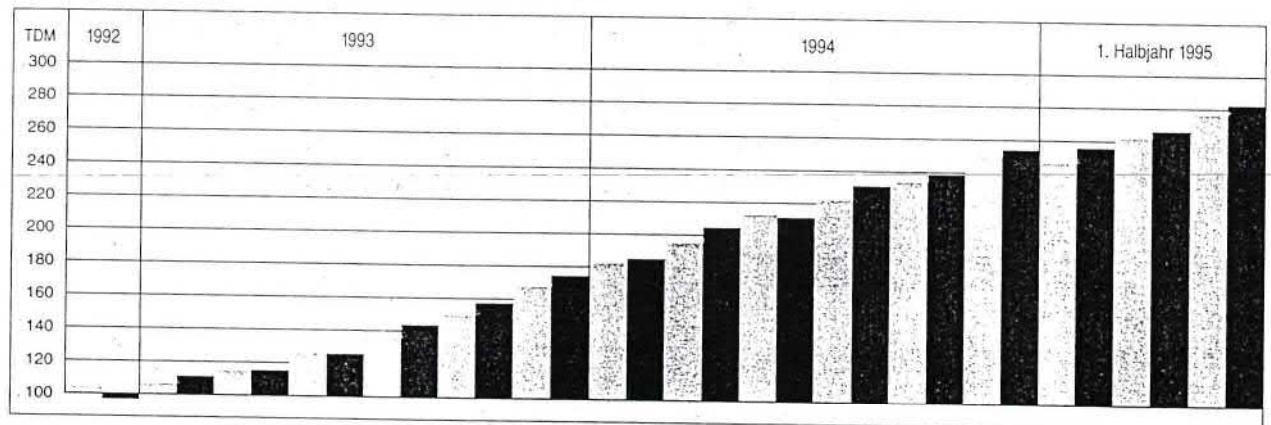


DER UNTERSCHIED ZUM BANKKONTO

Der Sicherheit garantierter Bankzinsen stellen wir die Wahrscheinlichkeit höherer, aber nicht garantierter Gewinne gegenüber. Die Wertentwicklung des PHOENIX Managed Account zeigt, daß wir pro Jahr Gewinne von 20 bis 30 Prozent und darüber erwirtschaften.

WERTENTWICKLUNG SEIT NOVEMBER 1992

(Auflegung des Managed Account) am Beispiel einer 100.000 DM-Einlage



Das entspricht unserer Prognose, die wir Ende 1992 bei Auflegung dieser fondsähnlichen Kapitalanlage abgegeben haben. Sie hat auch für die Zukunft Gültigkeit, ohne daß wir uns – wie erwähnt – für den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolges verbürgen können. Überdurchschnittliche Gewinnerwartungen beinhalten naturgemäß auch Verlustrisiken. Wer wir sind und was wir tun, um diese in Grenzen zu halten, möchten wir Ihnen nachstehend erläutern.

PHOENIX – EUROPAAWEIT UND KUNDENNAH

Seit 1977 sind wir, mit Firmensitz in Frankfurt am Main, auf dem Optionsmarkt tätig. Über Niederlassungen und durch Repräsentanten in Deutschland und seinen Nachbarstaaten betreuen wir unsere Kunden dort, wo sie wohnen, arbeiten und investieren.

Moderne Kommunikationssysteme verbinden PHOENIX mit den großen Börsenplätzen rund um die Uhr. Bei der Steuerung der umfangreichen Arbeitsabläufe in der Zentralverwaltung helfen uns leistungsfähige Datenverarbeitungsprogramme.

Seit der Firmengründung läßt PHOENIX seine Bücher einmal im Jahr freiwillig von renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften prüfen. Weil das Vermögen des PHOENIX Managed Account gesondert vom übrigen Gesellschaftsvermögen verwaltet wird, erfolgt hierfür eine separate Prüfung. Das

Testat steht Kunden und beitragswilligen Anlegern auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung.

STILLHALTEN RENTIERT SICH

Auf der Käuferseite betreuen wir im Optionshandel Kunden, die in Märkten mit hohen Kursausschlägen schnell viel Geld verdienen wollen, aber auch ihre Optionsprämie verlieren können. Ein hek-

tisches Geschäft, für das man gute Nerven braucht.

Weniger risikofreudige Anleger sind auf der Verkäuferseite, als Stillhalter, besser aufgehoben. Für sie haben wir das PHOENIX Managed Account eingerichtet. Laut Statistik verfallen nämlich rund 80% aller Optionen mehr oder weniger wertlos. Und zwar regelmäßig dann, wenn gegenläufige oder geringe Preisbewegungen in einem Markt die Ausübung der Option nicht profitabel gestalten.

Die bezahlte Optionsprämie verinnahmt der Stillhalter, in diesem

Fall die Gemeinschaft der am PHOENIX Managed Account beteiligten Partner. Es liegt nahe, daß wir uns dabei auf Märkte konzentrieren, die sich in bestimmten Bandbreiten „seitwärts“ und nicht steil nach oben oder unten bewegen. Mit dem Optionsschreiben lassen sich zwar nicht die großen Gewinne wie beim Optionskauf erzielen, dafür aber mehr Sicherheit und Kontinuität.

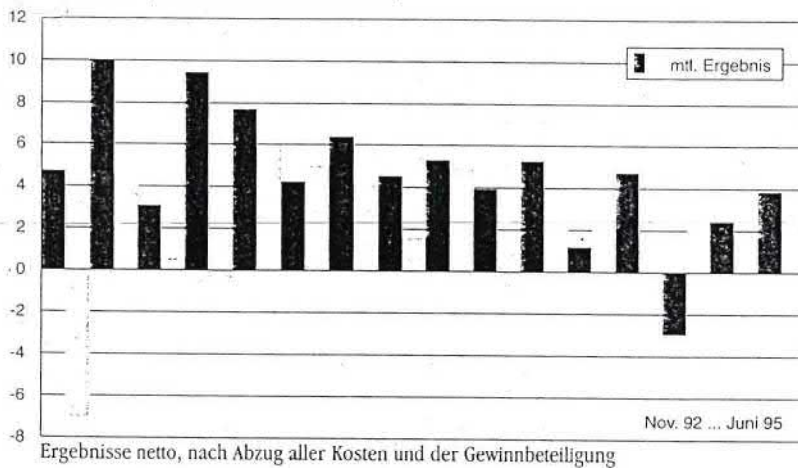
DAS RISIKO IM GRIFF

Vor der Markteinführung haben wir das PHOENIX Managed Account drei Jahre lang auf eigene Rechnung erfolgreich im Markt erprobt. Es ist uns gelungen, die auch im Stillhaltergeschäft nicht auszuschließenden Risiken gering zu halten und gelegentliche Ausschläge innerhalb des Gewinnkorridors aufzufangen.

gleichzeitig Put- und Call-Optionen.

- Eine weitere („passive“) Risikobegrenzung wird durch die gleichmäßige Verteilung der Anlagemittel auf Positionen verschiedener Marktkategorien erreicht. Aktiv werden unsere Fachleute, wenn es in der einen oder anderen Position zu unvorhersehbar starken Preisbewegungen kommt. Dann versuchen wir, die entsprechende Position durch den Kauf bzw. Verkauf von Futures (Terminkontrakten) zu schützen. So kann ein möglicher Verlust in der Optionsposition vom Gewinn in der Terminposition ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Auch dabei hilft uns der Computer, indem er uns rechtzeitig günstige Einstiegs- oder Stop-Punkte liefert.

MONATSERGEBNISSE PHOENIX MANAGED ACCOUNT PROZENT (MIT VERLUSTVORTRAG)



EIN WORT ZU DEN KOSTEN

PHOENIX läßt sich den Erfolg seiner Arbeit durch eine 30%ige Gewinnbeteiligung honorieren. Außer einem Agio beim Beitritt und einer monatlichen Verwaltungsgebühr von 0,5% entstehen dem Anleger keine Kosten. Monatliche Kontoauszüge, die den Kunden regelmäßig zugesandt werden, geben detailliert Auskunft über die Entwicklung des PHOENIX Managed Account.

- Jeden Morgen lassen wir auf dem Computer unsere Marktanalyse-Programme laufen, um für das Optionsschreiben geeignete Märkte herauszufiltern. Dafür stehen uns rund 50 technische Indikatoren zur Verfügung.
- Bei der Auswahl der Optionen achten wir darauf, daß genügend Umsätze zu erwarten sind, um über die Börse gute Preise zu erzielen. Sicherheits halber verkaufen wir nur handelbare Optionen, die „aus dem Geld“ sind, in aller Regel

- Schließlich treffen wir Vorsorge gegen Kursschwankungen. Das PHOENIX Managed Account ist ein DM-Konto. Unsere Hauptanlagengewährung ist der US-\$, weil wir fast ausschließlich an amerikanischen Börsen handeln. DM-Terminkontrakte dienen dem Ziel, Kursschwankungen weitgehend auszugleichen.

Ergebnis: Durch die konsequente Anwendung des aufeinander abgestimmten Analyse-, Steuerungs- und Sicherungsinstrumentariums wird die ertragreiche Entwicklung des PHOENIX Managed Account zur kalkulierbaren Größe.

BETEILIGUNGSMERK- MALE AUF EINEN BLICK

- Stillhalter sind auf Dauer die Gewinner am Optionsmarkt.
- Gewinnerwartung 20% bis 30% p.a. netto auf das eingezahlte Kapital.
- Breite Risikostreuung durch strenge Auswahl-Kriterien an Märkte und Positionen.
- Mindestanlagedauer: Sechs Monate, danach monatliche Kündigungsmöglichkeit

- Wahlweise vierteljährliche Ausschüttung oder Wiederanlage der Gewinne.

- Mindestanlage: 5.000 DM

Dieses Kurzexposé enthält nicht die nach dem Gesetz und der Rechtsprechung notwendige Aufklärung über das Optionsgeschäft. Fordern Sie deshalb unsere Broschüre „PHOENIX Managed Account“ an, wenn Sie sich für eine Beteiligung interessieren.

So entwickelte sich im Halbjahresrhythmus seit November 1992 bis Juni 1995 eine 100.000,- DM-Einlage:

Juni 1993:	DM 126.376,-
Dezember 1993:	DM 174.759,-
Juni 1994:	DM 211.329,-
Dezember 1994:	DM 254.103,-
Juni 1995:	DM 282.150,-

PHOENIX
KAPITALDIENST

N + B CONSULTING
LANDGRAFENRING 13
63071 OFFENBACH a.M.
Tel./ Fax : 069 - 87 22 18

(Falls Berateranschrift fehlt, Anfrage bitte an untenstehende Adresse richten)

08.95 d

WEITERE INFORMATIONEN GEWÜNSCHT:

Bitte senden sie mir unverbindlich und kostenlos

- Komplette Angebotsmappe
- Aktuelle Leistungsbilanz
- _____

AN: (BITTE DEUTLICH SCHREIBEN)

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

PHOENIX Kapitaldienst GmbH · Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen
Eingetragen im Handelsregister Frankfurt/Main HRB 16418 · Geschäftsführer: Dieter Breitkreuz
Postfach 10 17 48, D-60017 Frankfurt · Große Friedberger Straße 33-35 · D-60313 Frankfurt
Telefon 0 69/28 02 66 · Telex 4 16 660 boers d · Fax 0 69/28 41 75 und 29 01 80
Associate Member of the International Petroleum Exchange of London Ltd.
Deutscher Terminhandel Verband e.V. Frankfurt/Main

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

Akte

Kopie

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50
Telegramme : BAKred Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Postfach 13 08

53003 Bonn

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) Bearbeiterin/Bearbeiter:
Z 4 - 116 - 14/89 - L

☎ (030) 8436 - Berlin, den
1322 22. April 1997

Mögliches Betreiben von Bankgeschäften ohne Erlaubnis

Ihr Schreiben vom 6. März 1997
Ihr Zeichen VII B 1 - W 5259 - 4/97

Die Unternehmen, die in der mit dem oben bezeichneten Schreiben übersandten Liste aufgeführt sind und von denen mir u. a. die Unternehmen Nikkei Management Anlageberatung GmbH und Phoenix Kapitaldienst GmbH bereits durch Publikumsanfragen bekannt geworden waren, habe ich erfaßt.

Die mir Ende 1995 eingereichten Unterlagen der Nikkei Management Anlageberatung GmbH boten Anhaltspunkte dafür, daß das Unternehmen das Effekten- und das Depotgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 und 5 KWG betreibt. Im Verlaufe des bankaufsichtlichen Verfahrens wurde mir bekannt, daß die Staatsanwaltschaft gegen die Verantwortlichen des Unternehmens Ermittlungen wegen des Verdachts der Untreue bzw. des Betruges führt. Ferner ist nach den mir vorliegenden Informationen beim Amtsgericht Mönchengladbach Konkursantrag gestellt und mit Beschluß vom 17. Januar 1996 die Sequestration angeordnet worden. Anhaltspunkte dafür, daß die Nikkei Management Anlageberatung GmbH danach weiterhin eine bankaufsichtlich relevante Geschäftstätigkeit entfaltet hat, liegen mir nicht vor.

Die Geschäftstätigkeit der Phoenix Kapitaldienst GmbH beinhaltet ausweislich der mir vorliegenden Vertrags- und Werbeunterlagen des Unternehmens die Anlage von Kundengeldern in Termingeschäften (Futures und Optionen) zu Spekulationszwecken. Nach meinen

9/1/00

Erkenntnissen haben die insoweit gehandelten Futures und Optionen keine Wertpapiere zum Gegenstand, so daß die Geschäftstätigkeit des Unternehmens nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht meiner Erlaubnis bedarf.

Im Auftrag

v. Saldern

*24 hat die Vorgang unter dem Aspekt des Betrugs und dem Finanzkennzeichen
 zu hätte bearbeitet. Das dann Tochterunternehmen als "introducing broker" durch FOD-
 Geschäft betreiben (Vermittlung für das deutsche Unternehmen). Für die Phoenix GmbH in Ffm
 steht weiterhin das Betrügen ausländischer Bankposten im Raum.*

BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN WERTPAPIERHANDEL

Frankfurt am Main, 22.12.97
 24 in 1 Bm Übernahme
 Telefon (069) 95 95 2 - 0
 Bearbeiter(in) Frau Haeflner
 Durchwahl (069) 95 95 2 - 127
 Telefax (allgemein) (069) 95 95 2 - 123
 Telefax (ad hoc Publizität) (069) 95 95 2 - 2 00

*26/1
 52*

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, Postfach 110251, 60037 Frankfurt a. M.

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
 - Ref. VI 6 -
 Gardeschützenweg 71 - 101
 12203 Berlin

Stamp: 29. DEZ. 1997
 Abt. VI Ref. 6 Anl. 7
26/1

Kurzmitteilung

*Fr. Leuerisch
 (ist Phoenix als FDI export?)
 entspr. Akkredit. vor 86.7 (FOD) ist Kennzeichen als FDI erfolgt
 26 in 1 Bm Kellf. Anfrage
 ist. Bei dän. Bankkredit - wie besprochen -
 (s.u.)*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:	Mein Zeichen, meine Nachricht vom: (Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)
Betreff: Anfrage der Verbraucherzentrale Sachsen e.V.	Anlagen: - 1 - Termin:

*8 Vg 24-116-14/8
 26/1*

Die beigelegten Unterlagen erhalten Sie gegen Rückgabe zum Verbleib

- zuständigkeitshalber im Nachgang zum Bezugsschreiben gemäß tel. Rücksprache vom
 auf Ihren Wunsch zur Besprechung am

Mit der Bitte um

- Kenntnisnahme Prüfung Bericht weitere Veranlassung
 Stellungnahme Anruf Übernahme Mitteilung über den Sachstand / das Veranlaßte

Bemerkungen

Im Auftrag
Bauer
 Bauer

*Im Dänemark existiert ein Tochter-
 Unternehmen der Firma, die Phoenix
 Kapitaldienst A/S (Kopenhagen). Es
 handelt sich um ein Unternehmen i. S.
 des ISD, das insbesondere in Options und
 Futures handelt und für die dän. Finanzamt
 als "introducing broker" registriert. Weiteres
 kann die Akte von 24 (beiliegend) ent-
 nommen werden.*

nommen werden. 26/1



VZS

VERBRAUCHER-ZENTRALE SACHSEN e.V.

BERATUNGSZENTRUM CHEMNITZ

VERBRAUCHER-ZENTRALE SACHSEN e.V. · BERATUNGSZENTRUM CHEMNITZ
AUGUSTUSBURGER STRASSE 87 · 09126 CHEMNITZ
TELEFON: 03 71 / 43 15 00 & 4 01 46 18 · FAX: 03 71 / 4 31 50 17

An das
Bundesaufsichtsamt
für den Wertpapierhandel
Nibelungenplatz 3

60318 Frankfurt am Main

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Fernsprechangabe

Unser Zeichen

Datum

ka

12.12.1997

Sehr geehrter Herr Dr. Birnbaum,

wir haben an Sie eine Anfrage bezüglich PHOENIX Kapitaldienst GmbH.

PHOENIX Kapitaldienst GmbH wirbt damit, daß das dänische Aufsichtsamt für das Kredit- und Versicherungswesen der Niederlassung in Kopenhagen mit Dekret vom 09.07.1997 offiziell eine staatliche Zulassung erteilt hat.

Der hiesige Vermittler wirbt auch damit.

Können Sie dies bitte nachprüfen.

Falls Ihr Amt noch nicht zuständig ist, bitte an das BAKred weiterleiten.
Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gern bereit (Tel.: 0371/4014626
oder Fax: 0371/4315017

Mit freundlichen Grüßen
Verbraucher-Zentrale Sachsen e.V.

S. N. Mwe Karstels

Dr. Sondra Feigel
Leiterin des Beratungszentrums

Anlage

VERBRAUCHER-ZENTRALE SACHSEN e.V.

SITZ DER GESCHÄFTSSTELLE: BERNHARDSTRASSE 7 · 04315 LEIPZIG

BANKVERBINDUNG: BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE BANK · KONTO-NR.: 3 100 741 200 · BLZ 860 200 30

INGETRAGEN BEIM AMTSGERICHT LEIPZIG UNTER VR 56

22. Dez. 1997
gelöst
für

62
5
46336

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel	
18. DEZ. 1997	
III	2

Ha 13.12.

AL III in P. 2.K
III 4?

iv B

PHOENIX

KAPITALDIENST



PHOENIX Kapitaldienst GmbH • Postfach 10 17 40 • 60017 Frankfurt/Main 1

PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Gesellschaft für die
Durchführung und Vermittlung
von Vermögensanlagen

Gr. Friedberger Straße 33-35
D-60313 Frankfurt/Main 1
Telefon: 069 / 28 02 66
Telex: 4 16 660 boeis d
Fax: 069 / 26 41 75 + 29 01 80

Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01
Konto-Nr. 210 807

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

ti

10. Juli 1997

Sehr geehrte

wir haben für Sie als Vertriebspartner unseres Hauses eine gute Nachricht, die uns heute morgen aus Kopenhagen erreichte:

Mit Dekret vom 09. Juli 1997 hat das dänische Aufsichtsamt für das Kredit- und Versicherungswesen unserer Niederlassung in Kopenhagen den Status eines Effektenmaklers („Fondsmaeglerselskabet“) zuerkannt und uns damit offiziell die Zulassung erteilt, im skandinavischen Raum unter staatlicher Aufsicht tätig zu sein. Dies entspricht in etwa dem Rang einer Investmentbank und erweitert unsere Kompetenzen, z.B. auch die Teilnahme am Wertpapierhandel.

Die staatlichen Zulassungsbestimmungen in Dänemark gelten als extrem streng und wegweisend für die zukünftige Entwicklung in Deutschland und den übrigen EU-Mitgliedsstaaten. Wir haben uns der Prüfungsprozedur bereits vor 18 Monaten gestellt und mit der verbrieften Zulassung eine stabile Grundlage für unsere (und Ihre) künftige Arbeit in Europa erhalten.

Mehr noch: Die Nachricht wird Verbraucherschützer und Redakteure einschlägiger Publikationen, die uns im sog. „Grauen Kapitalmarkt“ angesiedelt sehen möchten, peinlich berühren.

Bitte verwenden Sie diese Information an Sie aber nicht als zentrale Werbebotschaft beim Vertrieb unseres Produktes. Ihre Kunden sollten uns auch weiterhin am Erfolg unserer Arbeit und am gemeinsam gebotenen Service messen.

Mit freundlichen Grüßen
PHOENIX Kapitaldienst GmbH

Dieter Breikreuz
D Breikreuz

Was tun, wenn...

... Sie sich erstmals am PHOENIX Managed Account beteiligen möchten?

- Sprechen Sie mit der Person Ihres Vertrauens, von der Sie diese Information erhalten haben.
- Treffen Sie anhand unserer Angebotsunterlagen Ihre Investitionsentscheidung.
- Wählen Sie zwischen DM-Konto oder US-Dollar-Konto.

... Sie bereits am PHOENIX Managed Account beteiligt sind und Ihr DM-Guthaben auf ein US-Dollar-Konto verlagern möchten?

- Reichen Sie uns über die Repräsentanz unserer Firma vor Monatsende einen Änderungsantrag ein.
- Dann wird Ihr Beteiligungsvertrag zum übernächsten Handelsmonat gebührenfrei auf US-Dollar-Basis umgestellt.
- Weitere Wechsel von einem auf ein anderes Währungskonto sind gebührenpflichtig gemäß Agio-Tabelle.
- Der monatliche Kontoauszug weist nach der Umstellung Ihr Guthaben in US-Dollar aus. Sie können darüber verfügen, wenn uns Ihr Auszahlungsauftrag mindestens vier Wochen vor Beginn eines neuen Handelsmonats vorliegt. Die Auszahlung kann auf Wunsch auch in DM erfolgen.

... Sie Ihre US-Dollar-Beteiligung eines Tages auf ein DM-Konto mit Währungsabsicherung umstellen möchten?

- Dann verfahren wir, wie in den vorangegangenen Absätzen erläutert - mit umgekehrten Vorzeichen (DM als Währungseinheit mit Absicherung gegenüber dem US-Dollar).

Weitergehende Fragen beantwortet Ihnen
gern unsere regionale Repräsentanz oder
PHOENIX Kapitaldienst GmbH, Frankfurt/M.
(Herr E. Tiefenstädter, Tel. 069/280266-68,
Fax 069/290180).

F*M*K NEWS

10. November 1997

Jahrgang 3, Heft Nov./Dezember 97

"Wir haben die Tiefstkurse für dieses Jahr gesehen", so Klaus Hagedorn, Manager des MI-Aktien-Privatfonds-W

(Artikel Seite 3)

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser, die Ampeln an den Börsen stehen auf "gelb". Die Börse ist keine Einbahnstraße. "Binsenweisheit" sagen Sie? Aber nicht jeder Anleger hat die Erfahrung von Kursverlusten schon persönlich durchlebt. Da auch wir nicht wissen, ob die Ampel anschließend auf "grün" oder "rot" schaltet, raten wir zur Vorsicht. Was tun? In dieser Ausgabe finden Sie wieder Anregungen zum Handeln. Ihr Heinz Klötzner

Managed Account: Fels in der Brandung

Im Oktober fegte (wieder einmal) ein Sturm über die Aktienmärkte dieser Welt. Von Hong Kong ausgehend, zerstörte er die heile Welt jener Aktiensparer, die da glaubten, 30% pro Jahr sei jetzt normal. Eine Anlage, die nur "bescheidene 15%" im Jahr 1996 brachte galt in jenen Kreisen schon als "schwach" oder "müde". Die Währungsabsicherung wurde als unnütz abgetan und ein



An den Börsen waren starke Nerven gefragt!

Dollarkonto ohne Währungsabsicherung wurde gefordert. ("Wozu brauche ich eine Währungsabsicherung? Der Dollar steigt doch!") Ach wäre die Welt doch nur so schön einfach! Aber, liebe Leserinnen und liebe Leser, die Welt im allgemeinen und der Finanz-

markt im speziellen ist nun einmal sehr komplex und - was sehr wichtig ist - nicht berechenbar!! Was sollten Sie nun tun, wenn die "Global Players", Regierungen und institutionelle Anleger ihr "Tafelsilber" verkaufen? Warum verkauft eine Regierung Aktien, wenn Sie am Kapitalmarkt Geld für rund 3,5% aufnehmen könnte? Doch nicht etwa weil sie mit steigenden Kursen rechnet? Warum wollte VW schnell noch eine Kapitalerhöhung "durchzie-

(Fortsetzung auf Seite 2)

Fidelity Portfolio-Strategie bei FMK

Erstmals hatten mehr als 200 F*M*K-Kunden die Möglichkeit, einen Portfolio-Strategen aus London kennenzulernen. In einer detaillierten Marktanalyse wurden die Ursachen der Oktober-Turbulenzen

(Währungsverzerrungen in den asiatischen Tigerstaaten, Überkapazitäten in der Produktion und im Bereich der Immobilien) aufgezeigt. A. Kuschmann betonte: "Verkauft haben nicht die Kleinanleger, son-

dern die Großen, sonst wäre es noch viel schlimmer gekommen. Gebremst wurde der Kursrückgang in USA auch durch umfangreiche Aktienrückkäufe einiger Gesellschaften".

(Fortsetzung auf Seite 2)

INHALT

Fidelity Portfolio Strategie Kuschmann bei FMK	1; 2
Besuch bei Metzler-Privatfonds-W-Manager Hagedorn in Frankfurt	
Neu: Gartmore	3
Neu bei Templeton: Osteuropa Fonds	4

34€ → Zinsen 03/1/1997

Erstzeichnungs-Rabatt bei Templeton Osteuropa-Fonds

Die Palette der Templeton-Fonds wird um einen Osteuropa-Fonds erweitert.

Der Fonds darf in den "klassischen" Ländern Ost- und Südosteuropas sowie den Nachfolgestaaten der Sowjetunion investieren.

Warum Osteuropa? Dies ist heute ein äußerst interessantes Anlagegebiet. Viele Länder dieser Region beginnen derzeit mit dem Aufbau einer administrativen, institutionellen und regulierten In-

frastruktur, die für eine Marktwirtschaft erforderlich ist. Das führt dazu, daß sie ihre Privatisierungsprogramme wesentlich schneller als erwartet umsetzen können... Osteuropa bewegt sich auf ein nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum und niedrigere Inflationsraten zu. Im Allgemeinen bietet Osteuropa bessere Chancen als der ferne Osten.

Die Erstzeichnungsfrist läuft vom 10.-29.11.97. Alle Anleger,

die in dieser Zeit Anteile zeichnen, bezahlen nur **3,5% Ankaufgebühr** (sonst 5,25%). Das Geld muß bis spätestens zum 31.12. 1997 eingegangen sein. Wer bis zum 28.11. überwiesen hat (Gutschrift bei Templeton) erhält die Anteile zu einem definierten **Rückkaufpreis von US-\$ 10,-**. Dies ist erneut eine interessante und günstige Möglichkeit, vom ersten Tag an dabei zu sein. Ab DM 5.000,- Manager: Dr. Mark Mobius

Schrecken der Wall Street: Michael Price

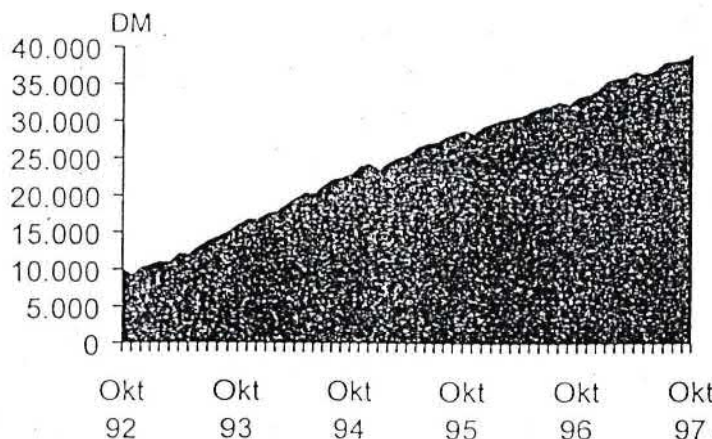
Großes Interesse findet zunehmend der Templeton-Franklin Mutual Beacon Fund. Warum? Er hat eine einzigartige Anlagestrategie: Er versucht in Wertpapiere von Gesellschaften zu investieren, die in Fusionen, Konsolidierungen, Liquidationen und Reorganisationsen involviert sind. Damit unter-

scheidet er sich von allen anderen US-Fonds, die Sie sonst über uns zeichnen können. Er "geht zur Sache", er "mischt sich mit ein" und nimmt ggf. auch aktiv Einfluß auf die Geschäftspolitik. Ein sehr spannendes Konzept. Dieser Fonds sollte weniger Korrelation zum Dow Jones bzw. anderen Vergleichsindizes haben.

Eine interessante Abrundung eines (US)-Portfolios. Der größte Teil seines Geldes ist in den USA investiert:

USA: 51% GB 7,3%
SE: 5,5% CA 5,0%
FR: 4,8% NE 1,9%

Managed Account: Fels in der Brandung



Oktober 97:
+1,56 % (DM-Beteil.)
+1,82 % (S-Beteil.)

Januar bis November 1997: + 13,34%

Letzte 12 Monate:
+16,53%

seit Auflegung im November 92: +400 %!

IMPRES-SUM

Inhalt
Heinz Klötzner
Layout
Uwe Klötzner
DRUCK:
Druckerei Billig, Mittweida

© FMK

Hainstr. 105
09130 Chemnitz
Fon:
0371 / 432 41 - 0
Fax: - 20
SERVICE
0180 / 325 86 30

Email:
FMK-
Chemnitz@T-
Online.de
Internet:
www.fonds-
center.de & .lu

Ammonstr. 72
01067 Dresden
Fon:
0351 / 490 71 05
Fax: - 07

Walter-Köhri-
Straße 1c
04356 Leipzig
Fon:
0341 / 52 501 - 60
Fax: - 64

Pförsheimer Platz 4a
02977 Hoyerswerda
Fon:
03571 / 923 4 - 51
Fax: - 47

Ernst-Abbe-Str. 8
07743 Jena
Fon/Fax:
03641 / 41 72 03

Trotz sorgfältiger Recherche kann keine Garantie für die Richtigkeit der Angaben übernommen werden. Alle Zahlen sind Ergebnisse der Vergangenheit. Zukünftige Entwicklungen können besser oder schlechter ausfallen.

(Fortsetzung von Seite 1)

hen", obwohl die "Kriegskasse" gefüllt ist und ein klarer Verwendungszweck nicht erkennbar war?

In Großbritannien wurden jetzt überraschend die Zinsen erhöht. Als Aktiensparer wissen Sie: Zinsen sind Gift für die Aktienkurse. Ist das der Beginn einer Trendwende?

Viele Fragen - und was gibt es für Alternativen? Immobilien bringen - wenn man Mieter findet - kaum mehr als 5 bis 6%. Zinsen für Renten und Festgeld bringen auch nicht mehr.

Zum Glück haben Sie eine Alternative: Das Managed Account! Hier arbeitet Ihr Geld in rund 20 verschiedenen Märkten. Im Klartext: Der Aktienmarkt hat nur noch

eine Gewichtung von einem Zwanzigstel! Die Agrar-, Rohstoff- und Devisenmärkte bieten sehr gute Möglichkeiten der Risikostreuung: Wenn die Aktienkurse fallen, reagieren die Metallpreise oder die Ölpreise nicht automatisch parallel!

Die Ergebnisse des Managed Account spiegeln diese Strategie eindrucksvoll wieder (siehe Grafik auf Seite 4).

Hier die Besonderheiten in der Übersicht:

- ⇒ Beteiligung bereits ab DM 5.000,-
- ⇒ Agio gestaffelt zwischen 7 und 4 %;
- ⇒ breite Risikostreuung durch Anlagen in verschiedenen Märkten;
- ⇒ erfahrenes Management (20 Jahre);
- ⇒ staatliche Kontrolle

(in Dänemark - entsprechende deutsche Gesetze gibt es leider noch nicht);

- ⇒ nur 6 Monate Mindestlaufzeit, danach beträgt die Kündigungszeit nur einen Handelsmonat;
- ⇒ monatliche Abrechnung für den Anleger;
- ⇒ geringe Schwankungen der Ergebnisse.

Testen Sie das Managed Account jetzt!

Wir erwarten Ihre Anfrage und erstellen Ihnen ein maßgeschneidertes Angebot für

- ♦ neue Kontoeröffnungen und
- ♦ für Erhöhungen bei bestehenden Konten.

Das Ende des Steuerjahres naht

und wieder befällt viele Mitbürger das Jahresendfiebers "Steuern sparen". In purer Verzweiflung werden - kostete es was es wolle - Gelder in maßlos überteuerte Immobilien oder Schiffe investiert.

Eine wirklich interessante Anlage muß sich auch ohne Steuervorteil rechnen, sonst ist etwas faul!

Wir halten zum Beispiel steuersparende Anlagen in jungen Technologieunternehmen für wesentlich interessanter: Sie rechnen sich auch ohne Steuer-Spar-Effekt. Langjährige Ergebnisreihen aus den USA belegen eindrucksvoll, daß man mit dieser sogenannten Wagniskapital-Finanzierung (Venture Capital) Ergebnisse von deutlich

Fidelity Portfolio Strategie bei FMK

(Fortsetzung von Seite 1)

Die wesentlichen Aussagen seines Vortrages haben wir für Sie als Broschüre zusammengestellt.

"FIDELITY PORTFOLIO SELECTOR BRINGT IHRE ALTERSVORSORGE AUF KURS" ist der Titel einer neuen Broschüre, die für Sie abrufbereit in den Geschäftsstellen bereitliegt. In ihr wird sehr anschaulich das sich abzeichnende Rentendebakel analysiert. Internationale Vergleiche zeigen Alternativen.

Neu bei FMK: UBS Schweizerische Bankgesellschaft

Durch diese Kooperation eröffnen sich neue Perspektiven: Sie können jetzt bei FMK ein Schweizer Konto eröffnen, ohne in die Schweiz reisen zu müssen. Wir sind autorisiert, die Legitimationsprüfung vorzunehmen. Wichtige Konditionen zeigt nebenstehende Tabelle. Die Palette der Fonds ist sehr umfangreich (50).

Besonders interessant sind dabei: Der UBS Equity Invest Eurowinners investiert in Unternehmen, denen die Währungsunion und die europäische Integration besondere Impulse verleihen kann. Dagegen eröffnet der UBS Equity Invest

Biotech die Chance, sich an jungen, noch unbekannt Unternehmen der Wachstumsbranche "Biotechnologie" zu beteiligen. Gern schicken wir Ihnen gratis und unverbindlich die Gesamtübersicht der Fonds und die kompletten Zeichnungsunterlagen zu.

	SFR	DM
Einmalanlage	30.000	1.000
Sparplan	600	100
Entnahmepflicht	60.000	20.000
Depotgeb.	0,12%	15DM p.a.

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

Akte
Kopie

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50
Telegramme : BAKred Berlin

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Große Friedberger Str. 33-35

60313 Frankfurt am Main

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) Bearbeiterin/Bearbeiter:
Z 4 - 116 - 14/89 - L

(030) 8436 - Berlin, den
1322 20. Januar 1998

Mögliches Betreiben von Bankgeschäften

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf den in der Vergangenheit mit Ihnen geführten Schriftwechsel im Zusammenhang mit der von Ihnen ausgeübten Geschäftstätigkeit, die angabegemäß den Handel mit Futures und Optionen beinhaltet, die sich nicht auf Wertpapiere beziehen.

Mit Inkrafttreten der 6. KWG-Novelle zum 1. Januar 1998 ist im Kreis der erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 12 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518 ff.) u.a. der Tatbestand des Betriebens des Effektengeschäftes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG a.F. insoweit abgeändert worden, daß dieser nunmehr das Betreiben des Finanzkommissionsgeschäftes umfaßt, das die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung beinhaltet. Zu den Finanzinstrumenten im Sinne von § 1 Abs. 11 Satz 1 KWG zählen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Devisen oder Rechnungseinheiten sowie Derivate. Die weiteren Einzelheiten bitte ich, dem oben näher bezeichneten Bundesgesetzblatt vom 22. Oktober 1997 zu entnehmen.

Die aufgeführten Geschäfte bedürfen gemäß § 32 Abs. 1 KWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG einer Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, soweit sie gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, betrieben werden. Darüber hinaus benötigen seit dem 1. Januar 1998 auch Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne von § 1 Abs. 1a KWG für die Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 bis 7 KWG eine Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen.

Unternehmen, die als Wertpapierhandelsbanken bei Inkrafttreten der 6. Novelle zum Gesetz über das Kreditwesen (KWG) Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 oder 10 KWG oder Finanzdienstleistungsgeschäfte im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 bis 7 KWG bereits zulässigerweise erbringen, kommen in den Genuß einer Übergangsregelung gemäß § 64e Abs. 2 KWG. Im Hinblick auf Ihre mir bislang bekanntgewordene Geschäftstätigkeit übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme als Anlage ein Merkblatt, dem nähere Informationen über die Rechtslage für Unternehmen im Finanzdienstleistungssektor und das diesbezügliche bankaufsichtliche Verfahren zu entnehmen sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir möglichst bald mitteilen würden, ob und ggf. welche Umgestaltung der von Ihnen bislang ausgeübten Geschäftstätigkeit Sie im Hinblick auf die geänderte Rechtslage vorgenommen haben oder ob Sie Ihre hier in Rede stehende Geschäftstätigkeit als Wertpapierhandelsbank fortführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Laurisch

EINGEGANGEN

- 2. Feb. 1998

Erl.

Phoenix Kapitaldienst für
Vermögensanlagen mbH
Herr Lorenz
Große Friedberger Str. 33

60313 Frankfurt

Vertrieb
Ihr Ansprechpartner:
Thomas Schmidt
Tel: 06155/879-103
Griesheim, 30.01.98

Zweigniederlassung
Darmstadt
in Griesheim

Flughafenstraße 15
64347 Griesheim
Postfach 11 04
64343 Griesheim

Tel.: 06155 / 879-0
Fax: 06155 / 879-200

Angebot

Sehr geehrter Herr Lorenz,

wie mit Ihnen telefonisch besprochen, übersenden wir Ihnen als Anlage den vorbereiteten Bestellschein für die ALX-COMET-Software.

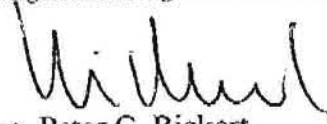
Senden Sie uns bitte den unterschriebenen Auftrag zurück.

Wir bedanken uns bei Ihnen bereits im voraus und sichern Ihnen eine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung zu.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Schmidt selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LUTZ Büro- und Datentechnik AG
Zweigniederlassung Darmstadt in Griesheim


ppa. Peter C. Rickert


i. A. Thomas Schmidt

Anlage
Auftragsformular mit 3 Seiten Anlage
Allgemeine Geschäftsbedingungen



Verwaltungsrat
Willy Zimmerling
Joseph G. Drescher
Dr. Urs Wehinger

Handelsregister
AG Darmstadt
HRB 1629

Phoenix Frankfurt 30.01.98

RA: ANGEBOETE\LAUFENDE\VBTS\PHONIX\9801alx.doc

Seite 1 von 2

Microsoft
SOLUTION PROVIDER

72

BÜRO- UND DATENTECHNIK AG

**SIEMENS
NIXDORF**
WERKSVERTRETUNG

Konditionen

Zweigniederlassung
Darmstadt
in Griesheim

Flughafenstraße 1
64347 Griesheim
Postfach 11 04
64343 Griesheim

Tel.: 06155 / 879-0
Fax: 06155 / 879-20

Lieferzeit: nach Absprache

Wartung: Der Abschluß eines Wartungsvertrages für Software ist obligatorisch. Wir empfehlen Ihnen den Abschluß eines Wartungsvertrages für die Hardware

Zahlung: Innerhalb 8 Tagen, netto Kasse

Einarbeitung/
Hard- und Software-
Installation: Die Kosten für die Hard- und Software-Installation, die Einweisung in das System sowie die Anwendung berechnen wir nach Aufwand je Stunde mit DM 198,00 zuzüglich Fahrtkosten und Kilometergeld.

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.



Verwaltungsrat
Willi Zimmerling
Joseph G. Drescher
Dr. Urs Wehinger

Handelsregister
AG Darmstadt
HRB 1629



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Lieferungen und Leistungen des Lieferanten erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese können durch schriftliche produkt- bzw. leistungsspezifische Bedingungen des Lieferanten bzw. des Herstellers ergänzt werden. Die den Softwareprodukten beiliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller werden in die Überlassungsbedingungen des Lieferanten mit einbezogen.

1.2. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den produkt- und leistungsspezifischen Lieferantenbedingungen und den Lizenzbedingungen des Herstellers abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

1.3. Art und Bezeichnung der Gegenstände der Lieferungen und Leistungen sowie deren Menge ergeben sich aus dem Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung.

1.4. Die Auswahl der Liefergegenstände sind nicht Gegenstand des Liefervertrages. Sie können Gegenstand eines gesonderten Vertrages sein, ohne den der Kunde die alleinige Verantwortung für die Auswahl der Liefergegenstände, insbesondere der Software, und deren Eignung für die beabsichtigten Verwendungen und Anwendungen trägt.

Die Software ist ablauffähig auf den vom Lieferanten ausdrücklich benannten Geräten. Der Leistungs- und Funktionsumfang der überlassenen Software bestimmt sich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Produktbeschreibung. Darüber hinausgehende Vereinbarungen, wie z.B. über Kompatibilität mit Geräten bzw. Programmen oder Vernetzungsmöglichkeiten, sind abhängig von der kundenspezifischen Situation und sind ausdrücklich zu vereinbaren. Das gleiche gilt für individuell kundenspezifische Anpassungen oder sonstige spezielle Einsatzbedingungen.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1. Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Der Lieferant kann dieses Angebot nach seiner Wahl innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, daß dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellten Liefergegenstände geliefert oder die in Auftrag gegebenen Leistungen erbracht werden.

2.2. Angebote des Lieferanten sind unverbindlich.

2.3. Die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Einbeziehung in den Vertrag Vertragsbestandteil und sind keine Zusicherung von Eigenschaften, es sei denn, der Lieferant bestätigt diese ausdrücklich als zugesichert. Die in den Beschreibungen enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Zeichnungen und Unterlagen behält sich der Lieferant das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Rücktritt

Der Lieferant kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

- der Kunde falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und sich die Angabe auf eine für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit bedeutungsvolle Tatsache bezieht oder
- die Kreditwürdigkeit entfällt und der Kunde trotz Aufforderung zur Zahlung Zug um Zug oder zur Sicherheitsleistung nicht bereit ist oder
- der Lieferant infolge einer von ihm nicht zu vertretenden Nichtbelieferung durch einen Vorlieferanten nicht lieferfähig ist, obwohl der Lieferant alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, die Zuliefergegenstände zu beschaffen.

4. Lieferungen und Leistungen

4.1. Konstruktions- oder Formänderungen der Liefergegenstände, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Liefergegenstände nicht erheblich geändert werden, und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

4.2. Mehr- oder Minderlieferungen bei drucktechnischen Erzeugnissen bis zu 10 % können nicht beanstandet werden. Bei Sonderanfertigungen bzw. geringen Auflagen sind Abweichungen bis zu 20 % zulässig. Die Abweichungen müssen für den Kunden jedoch zumutbar sein.

4.3. Der Lieferant behält sich ausdrücklich das Recht zu Teillieferungen und -leistungen und deren Inrechnungstellung vor, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten für den Kunden zumutbar ist.

4.4. Liefertermine oder Lieferfristen sind unverbindlich, soweit der Lieferant sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesagt hat. Lieferfristen sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Frist zum Versand kommt. Höhere Gewalt oder beim Lieferanten oder dessen Vorlieferanten eintretende Betriebsstörungen infolge Aufruhr, Streik, Aussperrung, die den Lieferanten oder dessen Vorlieferanten ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Liefergegenstände zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, oder die Leistung zu erbringen, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Liefer- bzw. Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Kunde vom Vertrag über den betreffenden Liefergegenstand bzw. die betreffende Leistung zurücktreten.

4.5. Die Einhaltung der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

4.6. Der Kunde kann acht Wochen nach schuldhaftem Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Lieferanten schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern mit dem Hinweis, daß er die Übernahme des vom Verzug betroffenen Liefergegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Lieferant in Verzug.

4.7. Der Anspruch des Kunden auf Ersatz des Verzögerungsschadens ist bei einfacher Fahrlässigkeit des Lieferanten, wenn der Kunde Kaufmann ist, ausgeschlossen und beschränkt sich, wenn der Kunde nicht Kaufmann ist, auf höchstens 10 % des Preises bzw. der Vergütung des Liefer- bzw. Leistungsteils, der wegen des Verzugs nicht genutzt werden kann.

4.8. Bei Unterstützungsleistungen des Lieferanten ist der Lieferant nur für die Unterstützungsleistung und der Kunde für das Gesamtergebnis verantwortlich.

4.9. Schulungsleistungen

Die Vereinbarung über die Durchführung der Schulungsleistungen erfolgt unter der Bedingung, daß die vom Lieferanten benannte Mindestteilnehmerzahl erreicht wird.

Der Inhalt der Schulungsleistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Schulungsprogramm. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Schulungspersonal. Schulungsort und -zeitraum können aus wichtigem Grund vom Lieferanten geändert werden, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

Der Kunde kann bis spätestens zwei Wochen vor Schulungsbeginn durch schriftliche Erklärung vom Vertrag über die Schulungsleistungen zurücktreten. Nimmt der Kunde an der Schulung nicht teil und hat er den Rücktritt nicht rechtzeitig erklärt, so hat er die Hälfte der vereinbarten Vergütung zu entrichten, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden des Lieferanten nach. Nimmt der Kunde an der Schulung nicht teil und erklärt der Kunde den Rücktritt nicht bis einen Tag vor Schulungsbeginn, hat er die vereinbarte Vergütung zu entrichten.

4.10. Der Lieferant kann seine Leistungen durch Dritte erbringen lassen.

5. Softwareüberlassung

5.1. Der Lieferant räumt dem Kunden das nicht übertragbare, nicht ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Recht ein, die Software innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in unveränderter Form durch ganzes oder teilweises Laden, Anzeigen, Ab-

Zweigniederlassung
Darmstadt
in Griesheim

Flughafenstraße 15
64347 Griesheim
Postfach 11 04
64343 Griesheim

Tel.: 06155 / 879-0
Fax: 06155 / 879-200



Verwaltungsrat
Willy Zimmerling
Joseph G. Drescher
Dr. Urs Wehinger

Handelsregister
AG Darmstadt
HRB 1629

Microsoft
SOLUTION PROVIDER

des Vertragsabschlusses gültigen Preise gemäß Preisliste des Lieferanten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Sitz des Lieferanten. Zu den Preisen kommen die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und anderweitige länderspezifische Abgaben bei Auslandslieferung sowie Verpackungs- und Transportkosten und Kosten der Transportversicherungen hinzu.

In Geräte- und Softwarepreisen sind Vergütungen für Datenträger, Betriebsmittel, Zubehör, Installation, Einweisung, Schulung und Reisekosten nebst Wegezeiten nicht enthalten und werden gesondert berechnet.

9.2. Die Rechnungen des Lieferanten sind innerhalb von sieben Tagen ab Ausstellung ohne Abzug zu zahlen.

Teilleistungen werden mit ihrer Ablieferung in Rechnung gestellt.

Bei Mitnahmekäufen ist der Rechnungsbetrag sofort bar fällig.

Bei Bestellungen über 20.000,- DM einschließlich Mehrwertsteuer hat der Kunde binnen sieben Tagen nach Auftragsbestätigung eine Vorauszahlung in Höhe von einem Drittel des Preises der Liefergegenstände zu zahlen.

Die Vergütung für Schulungsleistungen ist zu 50 % bei Anmeldung und zu 50 % bei Beginn der Schulungsleistung fällig.

Stimmt der Lieferant nach Zustandekommen des Liefervertrages der Übertragung dieses Vertrages vom Kunden auf ein Leasingunternehmen zu, so hat der Kunde für den Zeitraum der vorgesehenen Ablieferung des Liefergegenstandes bis zum Zustandekommen der Eintritsvereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Leasingunternehmen Zinsen in entsprechender Anwendung von Nr. 9.6 zu leisten.

9.4. Der Lieferant behält sich das Recht vor, bei einer Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Personalkosten-, Arbeitsmittel- oder Materialpreisteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 4,5 % des vereinbarten Preises, so hat der Kunde, wenn er nicht Kaufmann ist, ein Rücktrittsrecht, das binnen einer Woche nach Zugang der Erhöhungsmittelteilung schriftlich auszuüben ist.

9.5. Alle Forderungen des Lieferanten werden sofort fällig, wenn die Zahlungstermine und -fristen ohne Grund nicht eingehalten werden oder dem Lieferanten eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt wird. Die Bestimmung gemäß Nr. 3 bleibt unberührt.

9.6. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 4,5 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Lieferant eine Leistung mit einem höheren Zinssatz oder der Kunde eine geringere Belastung nachweist.

9.7. Der Kunde darf gegen Preis- bzw. Vergütungsforderungen des Lieferanten nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ist der Kunde Kaufmann, kann er ein Zurückbehaltungsrecht nur in den Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Der Lieferant behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Wenn der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferanten zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, ist der Kunde berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

10.2. Dem Kunden ist während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung bis auf Widerruf im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und nur unter der Bedingung gestattet, daß der Kunde von dem Käufer Bezahlung erhält oder sich das Eigentum vorbehält, bis der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

10.3. Veräußert der Kunde den Liefergegenstand, so tritt er bereits jetzt dem Lieferanten seine künftigen Forderungen aus der Veräußerung gegen den Käufer mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber ab. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Gegenständen

veräußert, so tritt der Kunde dem Lieferanten mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Forderung ab, der dem Preis des Liefergegenstandes entspricht.

10.4. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Sachen steht dem Lieferanten Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Preises des verarbeiteten oder verbundenen Liefergegenstandes zum Preis der anderen Sache ergibt. Erwirbt der Kunde Alleineigentum an der neuen Sache, sind sich der Lieferant und Kunde darüber einig, daß der Kunde dem Lieferanten Miteigentum an der durch Verarbeitung oder Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Preises des Liefergegenstandes zum Preis der anderen Sache einräumt. Veräußert der Kunde die neue Sache, gilt Nr. 10.3 entsprechend. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Preises des verarbeiteten oder verbundenen Liefergegenstandes.

10.5. Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretene Forderung treuhänderisch für den Lieferanten einzuziehen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs, Vergleich, Gesamtvollstreckung), Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Kunden nahelegen, ist der Lieferant berechtigt, die Einziehungsbefugnis und das Weiterveräußerungsrecht des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferant nach vorheriger Androhung und angemessener Fristsetzung die Sicherungsabtretung offenlegen bzw. die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dem Käufer verlangen und die abgetretenen Forderungen verwerten.

10.6. Bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten hat der Kunde dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen Dritte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen auszuhändigen. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter hat der Kunde dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde trägt die Kosten der Abwehr solcher Zugriffe Dritter.

10.7. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist der Lieferant nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferanten ist kein Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht der Lieferant dies ausdrücklich erklärt hat oder das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet. Der Lieferant ist nach vorheriger Androhung berechtigt, den zurückgenommenen Liefergegenstand zu verwerten und sich aus dessen Erlös zu befriedigen.

10.8. Der Kunde wird im Eigentum des Lieferanten befindliche Liefergegenstände gegen Verlust und Zerstörung versichern.

10.9. Bei Lieferungen ins Ausland wird der Kunde dafür Sorge tragen, daß für den Lieferanten ein dem verlängerten Eigentumsvorbehalt entsprechendes Sicherungsrecht eingeräumt wird.

11. Gewährleistung

11.1. Der Lieferant gewährleistet, daß von ihm gelieferte Liefergegenstände bzw. durchgeführte Leistungen nicht mit Mängeln behaftet sind oder ihnen zugesicherte Eigenschaften nicht fehlen. Nach dem derzeitigen Stand der Technik kann die fehlerfreie Verwendbarkeit von Hardware, Software und Firmware nicht zugesichert werden. Der Lieferant übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Programmfunktionen der vom Kunden ausgewählten Software seinen Anforderungen genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.

11.2. Der Kunde hat jeden Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Ein Gewährleistungsanspruch besteht nicht, wenn offensichtliche Mängel nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Liefergegenstandes schriftlich angezeigt werden. Ist der Kunde Kaufmann, gilt die Bestimmung für Ansprüche wegen erkennbarer Mängel gleichfalls. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmannes wegen verborgener Mängel sind ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung schriftlich angezeigt wird.

11.3. Ist der Liefergegenstand bzw. die Leistung mangelhaft, bessert der Lieferant nach seiner Wahl nach oder liefert Ersatz, es sei denn, der Lieferant hat in den produktspezifischen Bedingungen ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Ist der Liefergegen-

Zweigniederlassung
Darmstadt
in Griesheim

Flughafenstraße 15
64347 Griesheim
Postfach 11 04
64343 Griesheim

Tel.: 06155 / 879-0
Fax: 06155 / 879-200



Vorwaltungsrat
Witi Zimmerling
Joseph G. Drescher
Dr. Urs Wehinger

Handelsregister
AG Darmstadt
HRB 1629

Microsoft
SOLUTION PROVIDER

pflcht an den Lieferanten zu erteilen.

18.6. Der Kunde willigt hiermit ein, daß im Rahmen der Vertrags- und Geschäftsbeziehung bekanntgewordene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes vom Lieferanten gespeichert und verarbeitet

werden, soweit dies zur Durchführung des Vertrages, insbesondere zur Auftragsabwicklung und Kundenbetreuung, notwendig ist, wobei die Interessen des Kunden zu berücksichtigen sind.

Zweigniederlassung
Darmstadt
in Griesheim

Flughafenstraße 15
64347 Griesheim
Postfach 11 04
64343 Griesheim

Tel.: 06155 / 879-0
Fax: 06155 / 879-200



Verwaltungsrat
Willy Zimmerling
Joseph G. Drescher
Dr. Urs Wehinger

Handelsregister
AG Darmstadt
HRB 1629

171228 . 16

Bericht

über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit
der Software Baan ERP 5.0c Finance

des Softwareherstellers
Baan Company NV
Barneveld
The Netherlands

Hamburg, 15. Februar 2000

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
1.1 Auftrag	1
1.2 Technische Rahmenbedingungen	2
1.3 Zugrunde gelegte Vorschriften	2
1.4 Umfang der Prüfungshandlungen	3
2. Verwendungsbeschränkung	6
3. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	6
4. Prüfungsergebnisse im Einzelnen	8
4.1 Funktionsbeschreibung der Software Baan Finance	8
4.2 Sachlogische Richtigkeit	9
4.3 Wirksamkeit der programmierten Kontrollen	14
4.4 Software-Sicherheit	17
4.4.1 Zugriffsschutz	17
4.4.2 Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren	18
4.4.3 Beurteilung der Programmentwicklung, -freigabe und -wartung	18
4.5 Verfahrensdokumentation	21

Anlagen

1. Zugrundegelegte Programme des Softwarepaketes Baan ERP 5.0c Finance
2. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 1999

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Auftrag

Die Baan Company NV, Barneveld, The Netherlands, hat Ernst & Young, Utrecht, mit einer Software-Zertifizierung beauftragt. Mit Annahme unseres Schreibens vom 23. Dezember 1999 beauftragte uns

Ernst & Young EDP-Audit, The Netherlands (Utrecht),
vertreten durch Herrn Nico Huizing (Partner EDP-Audit)

das Standardsoftwarepaket „Baan ERP 5.0c Finance“ zu prüfen. Gegenstand der Softwareprüfung ist die Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Rahmen der durch die Software vorgegebenen Verfahren.

Untersuchungsgegenstand waren vereinbarungsgemäß folgende Module des Softwarepaketes:

- Hauptbuch (General Ledger, GLD),
- Nebenbuch Debitoren (Accounts Receivable, ACR),
- Nebenbuch Kreditoren (Accounts Payable, ACP),
- Nebenbuch Anlagen (Fixed Asset Management, FAM),
- Zahlungsverkehr (Cash Management, CMG),
- Kosten- und Leistungsrechnung (Cost Accounting, CAT) sowie
- Finanzplanungssystem (Financial Budgeting System, FBS).

Andere Module waren nicht Gegenstand dieser Zertifizierung. Die Prüfung der Währungsbuchhaltung, der Mandantenfähigkeit und der Euro-Funktionalität waren ebenfalls nicht Gegenstand dieses Auftrages.

Für die Euro-Funktionalität, insbesondere für die Umrechnung in die Währung Euro, hat die Baan Company NV zusätzliche Programme entwickelt. Gemäß den uns erteilten Auskünften verfügt die Baan Company NV über eine BASDA EMU Accreditation für die Standardsoftware Baan ERP 5.0b Finance. Gegenüber der Programmversion Baan ERP 5.0c Finance bestehen auskunftsgemäß keine Änderungen.

1.2 Technische Rahmenbedingungen

Für unsere Prüfung stand uns folgende Testkonfiguration zur Verfügung:

IT-Plattform	Client	Server
Hardware	Compaq Deskpro 4000	Hewlett Packard (9000 K Class)
Prozessor	x86	PA-RISC-8200
Hauptspeicher	81 MB RAM	2.048 MB
Festplatte(n)	924 MB	96,5 GB
Betriebssystem	Windows NT Workstation 4	Unix (HPUX10.20)
Netzwerk	Ethernet (8.0.4.2.3)	Ethernet (8.0.4.2.3)
Datenbank	-	Oracle RDMS 8.0.4.2.1
Drucker	Hewlett Packard (Laserjet 4)	-

1.3 Zugrunde gelegte Vorschriften

Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Baan Finance Module wurden folgende Maßstäbe herangezogen:

- die gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts:
 - §§ 238 bis 241 HGB, 257 HGB,
 - §§ 140 bis 148 AO sowie
 - § 14 UStG;
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB);
- die Stellungnahmen des Fachausschusses für moderne Abrechnungssysteme FAMA:
 - 1/1987: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei computergestützten Verfahren und der Prüfung in der Fassung von 1993,
 - 1/1995: Aufbewahrungspflichten beim Einsatz von EDI;
- die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 1995, Teil 1, Nr. 18, S. 738 ff. einschließlich Begleitschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. November 1995;
- die IDW-Prüfungsstandards:
 - Erteilung und Verwendung von Softwarebescheinigungen (IDW PS 880), Stand 18.11.1998;
 - Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen (IDW PS 400), Stand 24.6.1999;
 - Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450), Stand 24.6.1999
 - die Stellungnahme des Hauptfachausschusses (HFA) 4/1997: Projektbegleitende Prüfung EDV-gestützter Systeme sowie

-
- das Fachgutachten 1/1988: Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 1999 maßgebend.

1.4 Umfang der Prüfungshandlungen

Für jede Prüfung und Beurteilung eines Software-Produktes gilt die Einschränkung, dass die vom Anwender zu treffenden Maßnahmen und einzuhaltenden Erfordernisse zwangsläufig nicht in die Untersuchung einbezogen werden können. Davon sind im wesentlichen betroffen:

- die organisatorische Umsetzung der Belegfunktion,
- die Organisation der Datenverarbeitung,
- die Pflicht zur Aufbewahrung des Buchungsstoffes beim Anwender sowie
- die von den Benutzern durchzuführenden Abstimm- und Kontrollmaßnahmen, soweit sie nicht in das zu untersuchende DV-Programm integriert sind.

Unsere Prüfungshandlungen waren darauf ausgerichtet, uns unter Berücksichtigung der zugrunde gelegten Maßstäbe ein Urteil über die dem Programmpaket zugrunde liegende Aufgabenstellung und, bei sachgerechter Anwendung, über die Einhaltung der daraus abgeleiteten Anforderungen an EDV-gestützte Buchführungssysteme zu ermöglichen.

welche sind das gewesen?
Nicht in die Prüfung einbezogen wurden Programme oder Programmteile, die keine Beleg-, Konten- oder Journalfunktion haben sowie die ordnungsgemäße Ermittlung von Integrationsbuchungen aus Baan-Finance vorgelagerten Modulen. *(welche sind das gewesen?)*

Nicht Gegenstand der Untersuchung waren die benutzte Hardware und das Betriebssystem. Ebenfalls nicht Prüfungsgegenstand war eine Untersuchung des Antwortzeitverhaltens sowie eventuell auftretender Performance Probleme. Die Beurteilung der Software Ergonomie ist nur insoweit Bestandteil des Auftrages, als sich Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Verarbeitung ergeben.

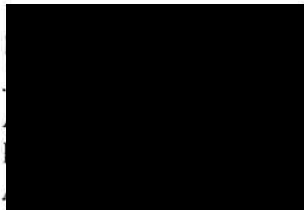
Formelle Programmprüfung

Bei der formellen Programmprüfung wurde besonders auf die Prüfbarkeit des Programmsystems anhand der Verfahrensdokumentation abgestellt. Gemäß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung muss das DV-System für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachprüfbar sein.

Aufgrund der zur Verfügung gestellten Verfahrensdokumentation haben wir Testdaten festgelegt, um die beschriebenen Verarbeitungsergebnisse prüfen zu können.

Materielle Programmprüfung

Im Rahmen der materiellen Programmprüfung haben wir mit ausgewählten Geschäftsvorfällen die Verarbeitung des Programmstandes vom 1. Februar 2000 auf dem Baan-Rechner getestet. Daneben wurden verschiedene Geschäftsvorfälle mit Hilfe eines Testmandanten in den Geschäftsräumen von Baan nachvollzogen. Die erbetenen Auskünfte wurden uns von den zuständigen Ansprechpartner stets umgehend erteilt. Eine Vollständigkeitserklärung zur Erteilung von Softwarebescheinigungen wurde uns übergeben. Als Ansprechpartner standen uns zur Verfügung:



- (Baan Financials Development)
- (Baan Financials Development)
- (Baan Development Tools)
- (Baan Financials Development)
- (Baan Financials Development)

*wer ist davon
ist noch da und
wenn, wo wie erreichbar?*

was heißt das?

Aufgrund des Systemumfangs wurde auf eine sachlogische Programmprüfung in der Form, dass die Richtigkeit der einzelnen Programme auf Basis des Quellcodes nachvollzogen wurde, verzichtet.

Lücke

Das Programmsystem wurde auf die Einhaltung folgender Grundsätze geprüft:

Nachvollziehbarkeit (Beleg-, Konten- und Journalfunktion)

Nachvollziehbarkeit bedeutet, dass jeder Geschäftsvorfall belegbar ist und ein Nachweis über die Erfassung der Geschäftsvorfälle existiert (§ 239 Abs. 3 HGB).

Der Buchungsstoff muss in zeitlicher und sachlicher Ordnung dargestellt werden können, so dass einzelne Geschäftsvorfälle aufgefunden und optisch lesbar gemacht werden können (§239 Abs. 4 HGB).

Richtigkeit

Belege und Bücher haben die Geschäftsvorfälle inhaltlich treffend abzubilden. Die Richtigkeit der Verarbeitung umfasst die zutreffende sachliche Zuordnung zum Konto, die rechnerische Richtigkeit und das Fehlen jeglicher Art von Verfälschungen.

Vollständigkeit

Sämtliche Geschäftsvorfälle die Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge oder Aufwendungen verändern sind buchungspflichtig (§238 HGB). Jeder Geschäftsvorfall ist einzeln zu erfassen, verdichtete Buchungen aufgrund von Einzelaufstellungen gleicher Geschäftsvorfälle sind zulässig. Die Vollständigkeit des Buchungsstoffes muss während der Verarbeitung und für die Dauer der Aufbewahrungsfrist nachweisbar erhalten bleiben.

Zeitgerechtigkeit

Unter Zeitgerechtigkeit ist die zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle, möglichst unmittelbar nach ihrem Geschehen sowie die richtige Zuordnung zum Geschäftsjahr zu verstehen (§ 239 Abs. 2 HGB).

Sicherheit

Durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen muss gewährleistet sein, dass die Datenverarbeitungsprogramme und die Daten vor Zerstörung und Manipulation innerhalb der vorgeschriebenen Archivierungsfristen geschützt sind (§ 257 HGB). Ab dem Buchungszeitpunkt sind Veränderungen im Buchungsstoff so vorzunehmen, dass der ursprüngliche Zustand wie auch die Tatsache, dass eine Veränderung vorgenommen wurde, erkennbar bleiben (§239 Abs. 3 HGB).

Prüfbarkeit

Der Anwender und ein sachverständiger Dritter müssen sich innerhalb angemessener Frist einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens verschaffen können. Die Abwicklung des einzelnen Geschäftsvorfalles muss innerhalb der Aufbewahrungspflicht nachvollziehbar sein (§ 261 HGB).

Die Prüfung erfolgte mit Unterbrechungen in dem Zeitraum von Dezember 1999 bis 14. Februar 2000 in den Geschäftsräumen von Baan sowie in unserem Bürogebäude.

2. **Verwendungsbeschränkung**

In Broschüren oder sonstigen Veröffentlichungen der Gesellschaft für die Baan ERP 5.0c Finance Software darf auf Ernst & Young Allgemeine Deutsche Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht namentlich hingewiesen werden. Warum?

3. **Zusammengefasstes Prüfungsergebnis**

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die untersuchten Baan Finance Module

- Hauptbuch (General Ledger, GLD),
- Nebenbuch Debitoren (Accounts Receivable, ACR),
- Nebenbuch Kreditoren (Accounts Payable, ACP),
- Nebenbuch Anlagen (Fixed Asset Management, FAM),
- Zahlungsverkehr (Cash Management, CMG),
- Kosten- und Leistungsrechnung (Cost Accounting, CAT) und
- Finanzplanungssystem (Financial Budgeting System, FBS)

im Programmstand 1. Februar 2000 den Anwender als Buchführungspflichtigen im Sinne des § 238 Handelsgesetzbuch durch Bildschirmführung, Dokumentation des Verfahrens und maschinelle Plausibilitätskontrollen bei der Erstellung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung unter Gewährleistung der Beleg-, Journal- und Kontenfunktion unterstützen können.

Die Erfassung und Verarbeitung der Geschäftsvorfälle nach formellen und materiellen Ordnungsprinzipien ermöglicht eine den Grundsätzen der Nachvollziehbarkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Zeitgerechtigkeit, Prüfbarkeit und Sicherheit entsprechende geordnete Buchführung. Buchungen sind eindeutig identifizierbar und können in ihrer Historie nachvollziehbar wiedergegeben werden.

Verbunden mit dem Hinweis, dass durch den Anwender zusätzliche organisatorische Vorkehrungen zu treffen sind, um eine vollständige und lückenlose Belegablage zu gewährleisten, erteilen wir die folgende Bescheinigung:

Die von uns geprüfte rechnungslegungsrelevante Software Baan ERP 5.0c (corelli) Finance, Service Pack 2, Programmstand 1. Februar 2000, über deren Prüfung wir mit Datum vom 15. Februar 2000 einen Bericht erstattet haben, ermöglicht bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung.

Für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Buchführung muss der Anwender sicherstellen, dass die Geschäftsvorfälle gemäß dem update mode „Finalization“ verarbeitet worden sind. || -

Hamburg, den 15. Februar 2000

Ernst & Young
Deutsche Allgemeine Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



M. Tabel

M. Tabel
Wirtschaftsprüfer

N. Domnick

N. Domnick

Was heißt denn das?

Anwender muss die Geschäftsvorfälle definieren

4. Prüfungsergebnisse im Einzelnen

Im nachfolgenden stellen wir die Ergebnisse unserer Prüfung dar.

4.1 Funktionsbeschreibung der Software Baan Finance

Die Software Baan Finance wird zur Unterstützung der Rechnungslegung eingesetzt. Mit Hilfe dieser Programme können rechnungslegungsrelevante Sachverhalte in der Finanzbuchhaltung dokumentiert werden. Abgewickelt werden können

- Eingangsrechnungen einschließlich Korrekturen,
- Ausgangsrechnungen einschließlich Korrekturen,
- manuelle Eingaben von Geschäftsvorfällen,
- maschinelle Buchungen,
- Zahlungseingänge und -ausgänge,
- Führung der Anlagenbuchhaltung,
- periodische Abschlussarbeiten und
- Bereitstellung diverser Auswertungen.

wieviele pro Periode

Die Anwendungsprogramme der „Baan Finance Software“ sind in folgende Module aufgeteilt:

- Hauptbuch (General Ledger, GLD),
- Nebenbuch Debitoren (Accounts Receivable, ACR),
- Nebenbuch Kreditoren (Accounts Payable, ACP),
- Nebenbuch Anlagen (Fixed Asset Management, FAM),
- Zahlungsverkehr (Cash Management, CMG),
- Kosten- und Leistungsrechnung (Cost Accounting, CAT) sowie
- Finanzplanungssystem (Financial Budgeting System, FBS).

Sind weitere Nebenbücher möglich?

Die Baan Finance Software besteht aus 952 Programmen (siehe Anlage 1), die rund 15 Gigabytes Speicherplatz erfordern. Die Programmierung erfolgte mittels Baan 4 Generation Language, C und C++.

Die Daten werden in Tabellen relationaler Datenbanken gespeichert. Verarbeitungsanweisungen werden nach Bestätigung durch den Anwender durchgeführt und die entsprechenden Dateibestände werden aktualisiert.

Die Software erfordert, dass der Anwender festlegen muss, welche Geschäftsvorfälle (Transaction Types session „tfgld0111s000“) verarbeitet werden sollen. Jedem „Transaction Type“ muss der Zeitpunkt („update mode“) zugeordnet werden, zu dem

Pflichtentlastung

36

die Buchung im Hauptbuch (General Ledger) erfolgt. Das Programm unterscheidet drei „update modes“:

- Real Time
- End of Session
- Finalization

Die „update modes“ bestimmen den Buchungszeitpunkt auf den Konten. Solange die Geschäftsvorfälle nicht gemäß dem update mode „Finalization“ verarbeitet worden sind, können Sie jederzeit verändert oder gelöscht werden.

4.2 Sachlogische Richtigkeit

Grundsatz der Nachvollziehbarkeit

Eine Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann (§ 238 Abs. 1 HGB und § 145 Abs. 1 AO). Die Nachprüfbarkeit umfasst zum einen die Nachvollziehbarkeit des Verarbeitungsverfahrens anhand der Dokumentation, zum anderen die Nachvollziehbarkeit des einzelnen Geschäftsvorfalles von seinem Ursprungsbeleg bis zur endgültigen Darstellung auf Konten und umgekehrt.

Um den einzelnen Geschäftsvorfall nachvollziehen zu können, muss das Buchungsverfahren die Beleg-, Journal- und Kontenfunktion erfüllen.

Belegfunktion

Anforderungen

Das Erfüllen der Belegfunktion ist Grundvoraussetzung für die Beweiskraft der Buchführung. Die Belegfunktion beinhaltet den Nachweis der Angabe der Bestätigung des Geschäftsvorfalles durch den Verantwortlichen (z. B. Unterschrift, Handzeichen, Benutzeridentifikation), die Belegnummer beziehungsweise ein Ordnungskriterium für die Sicherstellung der Zuordnung der Buchung zum Beleg, Buchungsbetrag, Kontierung (S- und H-Konten), Buchungstext, Buchungsperiode, Beleg- und Buchungsdatum.

Prüfungsfeststellungen

Es wurde geprüft, ob das System im Haupt- und Nebenbuch zwingend für jeden Geschäftsvorfall alle buchungsrelevanten Daten erfasst und ihre Wiederauffindung im Nebenbuch sowie insbesondere im Hauptbuch ermöglicht.

Wir haben uns von dem Vorhandensein der notwendigen Eingabefelder und deren Erfassung überzeugt. Ebenso haben wir die Existenz und Funktionsfähigkeit von Mussfeldern geprüft. Durch das System Baan Finance erfolgt eine maschinelle Vergabe eines-eindeutigen Ordnungskriteriums, die fortlaufende Beleg-Nummer, Datum, Uhrzeit und Benutzeridentifikation werden maschinell zugeordnet bzw. aus vorgelagerten Programmen übernommen.

Die im Baan Modul Debitoren (Accounts Receivable, ACR) erfassten Geschäftsvorfälle erhalten vom System alle eine eindeutige Nummer, anhand der die Geschäftsvorfälle im Nebenbuch nachvollzogen werden können. Gleichzeitig vergibt das System für jeden gespeicherten Geschäftsvorfall eine automatische Belegnummer, die den Bezug zum gebuchten Beleg realisiert.

Bei der Erfassung von Geschäftsvorfällen im Modul Kreditoren (Accounts Payable, ACP) muss vom Anwender eine Rechnungsnummer erfasst werden, die pro Lieferant einmalig sein muss. Beim Abspeichern des Beleges vergibt Baan eine automatische Belegnummer zur Nachvollziehbarkeit des Beleges.

Die im Baan Hauptbuch (General Ledger, GLD) erfassten Buchungen erhalten vom System eine automatische Belegnummer.

Diese Belegnummern müssen für alle Transaktionstypen in den Nebenbüchern und im Hauptbuch definiert werden. Hierbei kann die Art der Belegnummerierung sowie der Startzähler innerhalb des Belegnummernintervalls festgelegt werden.

Im geprüften System können für Stammdaten und Systemsteuertabellen Änderungshistorien geführt werden.

Ergebnis

Die Erfüllung der Belegfunktion hängt im wesentlichen Maße von der Organisation des Belegwesens beim Benutzer ab und ist nur teilweise durch die Software selbst sicherzustellen. Die automatische Belegnummernvergabe bei Baan ist ein wirksames Instrument zur Gewährleistung dieser Nachweisfunktion. Der gebuchte Beleg kann durch die automatische Belegnummer eindeutig nachvollzogen werden, wenn der Anwender geeignete Nummernkreise gebildet hat. Die Archivierung der Nachweise von Stammdaten und Systemparametern muss durch entsprechende Hinterlegung der Baan-Systemparameter durch den Buchführungspflichtigen sichergestellt werden.

Journalfunktion

Anforderungen

Das Journal oder Grundbuch enthält den Buchungsstoff in zeitlicher Reihenfolge. Die Journalfunktion kann entweder durch Ausdruck oder durch Speicherung des Buchungsstoffs in Kombination mit Ausdruckbereitschaft erfüllt werden. Vom jeweiligen System ist sicherzustellen, dass der Zeitpunkt der Buchung erkennbar und ein Ausdruck in der Reihenfolge dieser Zeitpunkte möglich ist.

Prüfungsfeststellungen

Das Programm führt nach Anstoß des update modes „Finalization“ eine Protokollierung des erfassten Buchungsstoffes durch. Der Buchungsstoff kann sowohl in Reihenfolge des Buchungsdatums als auch in Reihenfolge des Erstellungsdatums der Buchung ausgedruckt werden. Die genannten Journale können für einen vom Anwender wählbaren Zeitraum jederzeit ausgedruckt werden.

Ergebnis

Die Journalfunktion ist als Standardreport implementiert. Bei sachgerechter Anwendung kann die Journalfunktion erfüllt werden. ✓

Kontenfunktion

Anforderungen

Um die Kontenfunktion zu erfüllen, muss jederzeit die Kette Beleg / Journal / Konto in beiden Richtungen beweiskräftig für jeden einzelnen Vorgang nachvollzogen werden können. Die Erfüllung der Kontenfunktion erfordert die Darstellung der einzelnen Buchungen nach Konten und innerhalb der Konten wiederum nach dem Zeitpunkt der Buchung. Dementsprechend müssen folgende Angaben verfügbar sein:

- Kontenbezeichnung
- Nachweis der lückenlosen Blattfolge
- Kennzeichnung der Buchungen, Summen und Salden nach Soll und Haben
- Buchungsdatum
- Belegverweis
- Buchungstext oder dessen Verschlüsselung

Prüfungsfeststellungen

Die genannten Anforderungen werden von den Baan Finance Modulen General Ledger, Accounts Payable, Accounts Receivable sowie Fixed Asset erfüllt. Für die Realisierung der Kontenfunktion bietet das System geeignete Bildschirmausgaben und spezielle Reports für Haupt- und Nebenbücher. Ein Prüfungspfad zwischen Konto und Journal kann anhand des Buchungsdatums bzw. der Belegnummer hergestellt werden.

Ergebnis

Die Erstellung von Kontenblättern sowie Summen- und Saldenlisten ist standardmäßig vorgesehen. Die Generierung der nach dem HGB notwendigen Auswertungen ist vom Buchführungspflichtigen durch Einpflegen eines geeigneten Kontenrahmens organisatorisch sicherzustellen. Durch die vorgesehenen Systemparameter des Baan Finance Systems kann die Anforderung erfüllt werden. ANWE
=

Grundsatz der Richtigkeit

Anforderungen

Die Geschäftsvorfälle sind inhaltlich zutreffend auf den jeweiligen Konten bzw. Tabellen zu dokumentieren, und jede Veränderung muss durch einen sachverständigen Dritten nachvollzogen werden können.

Prüfungsfeststellungen

Die sachliche Richtigkeit der Verarbeitung wurde mit Hilfe eines Testdatenbestandes verifiziert. Daneben wurde geprüft, inwieweit die Software die Richtigkeit der Verarbeitung durch programmierte Kontrollen bei Eingabe, Verarbeitung und Ausgabe der Daten unterstützt. Beispiele für solche Plausibilitätsprüfungen in den geprüften Modulen von Baan Finance sind:

- Prüfung der Soll-/Habenidentität bei Buchungsvorgängen,
- Hinterlegung von Gegenkonten in den Stammdaten,
- Verwendung von Mussfeldern, z.B. Buchungsperiode, Buchungsdatum, Betrag,
- Prüfung der Existenz der erfassten Daten in den Stammdaten, z. B. Abstimmung mit Kontenstamm, Umsatzsteuerschlüssel usw.,
- Wert- und Plausibilitätsprüfungen, wie z.B. Datumsprüfungen, Prüfung der Buchungsperiode usw.

Ergebnis

Unsere Prüfungen haben keine Feststellungen ergeben, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung gefährden.

Grundsatz der Vollständigkeit

Anforderungen

Vollständigkeit erfordert, dass sämtliche rechnungslegungsrelevanten Geschäftsvorfälle während der Archivierungsdauer nachgewiesen werden können.

Prüfungsfeststellungen

Im Hinblick auf den Grundsatz der Vollständigkeit, d.h. der vollzähligen, lückenlosen Erfassung und Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle, wurde geprüft, welche Maßnahmen und Kontrollfunktionen innerhalb der Software vorgesehen sind, um eine vollständige Verarbeitung und Speicherung der Daten zu gewährleisten und ob die vorhandenen Maßnahmen wirksam sind.

Baan Finance liefert eine Vielzahl von definierten Mussfeldern und Plausibilitätskontrollen, die den Anwender in Bezug auf die Vollständigkeit unterstützen. Es gibt keinen Mechanismus, der die vollständige Verbuchung von Journaleinträgen zum Beispiel bei Perioden- oder Jahreswechsel erzwingt. Standardmäßig enthält das Programm keine Kontrolle, welche die Konsistenz von Hauptbuch zu den Nebenbüchern und der Kontenschreibung zur Journalschreibung nachweist.

AN.
WEND

Ergebnis

Organisatorisch muss sichergestellt werden, dass erstellte Journaleinträge auf die Konten gebucht werden. Für die Vollständigkeit der Dateneingabe ist der Benutzer selbst verantwortlich.

Grundsatz der Zeitgerechtigkeit

Anforderungen

Neben der zeitnahen Erfassung eines Geschäftsvorfalles ist die periodengerechte Erfassung eines Geschäftsvorfalles für die Beurteilung der Zeitgerechtigkeit von Bedeutung.

Prüfungsfeststellungen

Buchungsperioden werden mit Hilfe von Systemparametern verwaltet. Das Programm verhindert das Bebuchen einer Periode, wenn diese in Baan Finance nicht geöffnet ist.

Baan Finance unterstützt die periodengerechte Erfassung von Geschäftsvorfällen durch die Erfassung von Buchungsdatum, Belegdatum und Buchungsperiode. Das System gibt standardmäßig das aktuelle Datum und die nächste offene Buchungsperiode vor. Die

genannten Felder können durch den Anwender überschrieben werden. Ein Buchen in nicht geöffnete Perioden wird vom System abgewiesen.

Ergebnis

Baan ermöglicht durch entsprechende Kontrollen (organisatorischer Anstoß des update modes „Finalization“) eine zeitgerechte Verbuchung der Geschäftsvorfälle.

Da Belegdatum und Buchungsdatum vom Benutzer überschrieben werden können, muss der Anwender entsprechende Kontrollen einbinden, welche eine periodengerechte Verbuchung gewährleisten.

|| ANH
DET.

4.3 Wirksamkeit der programmierten Kontrollen

Die Prüfung der programmierten Verarbeitungsregeln wurde mit Hilfe der Testfallmethode durchgeführt. Die Prüfung der maschineninternen Plausibilitätskontrollen, insbesondere der Eingabekontrollen erfolgte im Rahmen der Funktionstests.

Stammdaten für Baan Finance

Im Rahmen der Prüfung der Stammdaten haben wir die Verwaltung (Anlegen, Löschen, Ändern) von Sachkonten, Personenkonten (Debitoren und Kreditoren) sowie von Inventarstammdaten geprüft. Dabei wurden verfügbare Eingabehilfen, Plausibilitätsprüfungen und richtige Aktualisierung der Systemausgaben und Daten geprüft.

Geschäftsvorfälle (Transaction Types)

Im Rahmen der Prüfung der Geschäftsvorfälle wurde die Erfassung und Verbuchung von Rechnungen und Gutschriften getestet. Folgende Programmfunktionalitäten und Verarbeitungskontrollen wurden überprüft:

- Erfassung von Anzahlungen,
- Erfassung von Ein- und Ausgangsrechnungen,
- Erfassung von Gutschriften,
- Berechnung von Umsatz- und Vorsteuer,
- Rechnungskorrekturen
- korrekte Berechnung und Verbuchung von Skonto,
- automatischer Zahlungslauf für die Formate Scheck, Überweisung, DTA Inland und DTA Ausland,
- Verbuchung von Teilzahlungen,

- Erfassung von Kontoauszügen,
- Erfassung und Abstimmung von Zahlungseingängen auf Rechnungen sowie sonstigen Zahlungseingängen,
- Erfassung und Abstimmung von Zahlungsausgängen auf Rechnungen sowie sonstigen Zahlungsausgängen,
- Stornierung von Zahlungseingängen und -ausgängen,
- automatische Abstimmung,
- Einlesen von Bankdaten (Kontoauszug) und deren Abstimmung,
- Erfassung manueller Buchungen,
- Korrektur von Buchungen (Korrekturbuchungen),
- Erfassung und Verbuchung von wiederkehrenden Buchungen sowie
- Verbuchung der Buchungen aus den Nebenbüchern Debitoren-, Kreditoren- und Anlagenbuchhaltung.

Die erfassten Transaktionen und Gutschriften wurden an dieser Stelle auch bezüglich ihrer korrekten Verbuchung geprüft. Hierfür wurden entsprechende Bildschirmausgaben im Hauptbuch und in den Nebenbüchern sowie das Buchungsjournal des Hauptbuches verwendet. Die Prüfung des DTA Inland und DTA Ausland beschränkte sich auf die in Baan Finance verfügbaren Verarbeitungsprogramme.

Protokollierung von Tabellenänderungen

Gegenstand der Prüfung war festzustellen, ob die von Baan definierten und realisierten Protokollfunktionen eine ordnungsgemäße Nachvollziehbarkeit ermöglichen. Dazu wurden Änderungen von Stammdaten und Systemparameter-Einstellungen vorgenommen und deren Protokollierung verifiziert. Die zu protokollierenden Module, Tabellen und einzelnen Spalten können vom Anwender frei ausgewählt werden. Nach dem Start der Protokollierung werden alle Änderungen mit Zeitangabe und Verursacher in einer neuen Tabelle festgehalten.

Standardreports für die protokollierten Änderungen liegen nicht vor. Zur Auswertung dieser Tabelle müssen SQL-Abfragen erstellt werden.

Ergebnis

Die Protokollierung von rechnungslegungsrelevanten Daten ist standardmäßig nicht aktiviert, sondern muss bei der Implementierung für die gewünschten Tabellen definiert werden. Es wäre wünschenswert, wenn die protokollierten Daten auch über die Applikation ohne die Verwendung von zusätzlichen Tools abgefragt werden könnten.

Luc

Der Nachweis der rechnungslegungsrelevanten Änderungen innerhalb der Archivierungsfrist muss durch den Anwender individuell sichergestellt werden.

// i

Unsere Prüfung ergab keine die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung gefährdenden Feststellungen.

Abstimmungen innerhalb des Buchwerks

Bevor Konsistenzprüfungen zwischen Hauptbuch und Nebenbüchern durchgeführt werden, muss durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass die „Finalization“ durchgeführt wurde.

Für die Abstimmung der Nebenbücher mit dem Hauptbuch stellt das System eine Reihe von Standardberichten zur Verfügung, z.B. Offene Posten Debitoren, Offene Posten Kreditoren, Umsatzsteuer-Analyse, Sachkontensaldenliste.

Abschluss des Geschäftsjahres

Nach dem Öffnen des neuen Geschäftsjahres hat das System die Salden der Sachkonten ordnungsgemäß als Anfangssaldo übernommen und die Salden der GuV-Konten des alten Jahres korrekt auf „Null“ gesetzt und als Gewinn-/Verlustvortrag für das neue Geschäftsjahr ausgewiesen.

Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnungs-Reports gemäß § 266 HGB bzw. § 275 HGB kann der Anwender individuell erstellen. Die Positionen in Bilanz und GuV konnten zur Summen- und Saldenliste sowie zu den Kontenblättern abgestimmt werden.

Ergebnis

Im Rahmen unserer Prüfungen haben sich keine die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung gefährdenden Feststellungen ergeben.

4.4 Software-Sicherheit

4.4.1 Zugriffsschutz

Anforderungen

Die für die Buchführung relevanten Informationen (Tabellen- und Stammdaten, Daten der Geschäftsvorfälle) sind während der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gegen unberechtigte Veränderungen zu schützen. Sichergestellt werden sollte, dass die Funktionstrennung systemtechnisch unterstützt wird.

Prüfungsfeststellungen

Im Rahmen der Prüfung des Zugriffsschutzes von Baan Finance wurde untersucht, welche Instrumente die Software bietet, um die Daten vor unberechtigtem Zugriff zu schützen und inwieweit die Software die Einhaltung der Funktionstrennung unterstützt. Im Einzelnen wurde geprüft, ob und inwieweit die Anwendersoftware es zulässt, dass nur befugten Mitarbeitern Zugriff auf bestimmte, der Stellenbeschreibung entsprechende, Funktionen und Datenfelder gewährt wird.

Hierzu wurde die Vergabe von eindeutigen Benutzerkennungen (User-Identifikation) und deren Passwortschutz als auch die individuellen Konfigurationsmöglichkeiten von Menüstrukturen und Zuständigkeiten untersucht.

Des Weiteren wurden die systemseitigen Funktionen zur Einschränkung des Kontenbereiches für einzelne Zuständigkeiten sowie zur Hinterlegung von Regeln, welche die Fehlerwahrscheinlichkeit bei der Eingabe des Buchungsstrings reduzieren, verifiziert.

Zugriffsberechtigungen auf Betriebssystemebene, Datenbank und Netzwerkebene waren nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Die Berechtigungsprüfung erfolgt durch Eingabe der User-Identifikation und des verdeckten Passwortes. Die Baan-Zugriffsschutzkonzeption ermöglicht eine flexible Festlegung von Berechtigungsprofilen (rules), die sich an den individuellen Anforderungen des Mandanten orientieren kann.

Ergebnis

Zur Vermeidung unautorisierter Zugriffe auf Programme und Daten stehen anwendungsseitig funktionsorientierte Zugriffsschutzmechanismen zur Verfügung.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein wirksamer Zugriffsschutz nicht nur von der sachgerechten Einrichtung anwendungsseitiger, sondern auch von den

95

Schutzmechanismen des eingesetzten Betriebssystem, der genutzten Datenbank sowie des implementierten Kommunikations-Netzwerks abhängt. *Lüca*

Die Anforderungen an die Differenzierung von Zugriffsberechtigungen werden durch diese Einstellungen grundsätzlich erfüllt. Die Einrichtung differenzierter Benutzerberechtigungen und Profile sowie die Definition der zusätzlichen Sicherheitsregeln sind Aufgabe der Anwender bzw. des Implementierungsteams.

4.4.2 Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren

Anforderungen

Durch geeignete Prozeduren ist sicherzustellen, dass bei Systemabsturz bzw. Verlust oder Vernichtung von Daten eine ordnungsgemäße Datenrekonstruktion durchgeführt werden kann.

Prüfungsfeststellungen

Baan Finance bietet hinsichtlich der Durchführung von Datensicherungen keine applikationsabhängigen Funktionen. Die Datensicherung und Datenwiederherstellung muss auf Betriebssystem- bzw. Datenbankebene durch unabhängige Programme beim Anwender erfolgen.

Hinweise auf die Eigenverantwortlichkeit des Buchführungspflichtigen für ihre Datensicherung sind in die Dokumentation aufzunehmen.

Ergebnis

Durch die periodisch durchzuführenden Datensicherungen und die vorhandenen Sicherheitsmechanismen auf Datenbankebene kann die Gefahr des Datenverlustes durch Systemabstürze und Stromausfall hinreichend eingeschränkt werden. Diese Maßnahmen müssen durch den jeweiligen Mandanten sichergestellt werden.

4.4.3 Beurteilung der Programmentwicklung, -freigabe und -wartung

Anforderungen

Durch geeignete Prozeduren ist zu gewährleisten, dass die rechnungslegungsrelevanten Programme anforderungsgerecht entwickelt und entsprechende Qualitätsschecks durch den Softwarehersteller vorgenommen werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass für die Dauer der vorgeschriebenen Archivierungsfrist der jeweilige Versionsnachweis erfolgen kann.

Prüfungsfeststellungen

Gegenstand der Prüfung war der Nachweis, ob Baan einen durchgängigen und nachvollziehbaren Softwareentwicklungs- und Softwarewartungsprozess einhält. Da sämtliche Änderungen der Software bei Baan zentral im Finance-Entwicklungszentrum, Barneveld, The Netherlands, durchgeführt werden, wurde schwerpunktmäßig untersucht, ob das Baan Finance Release-Verfahren der in Deutschland ausgelieferten Programmversionen eine nachvollziehbare Versionsführung sowie Änderungsdokumentation vorweist.

Unterschieden werden Funktionalitätsänderungen und Fehlerbeseitigungen. Funktionalitätsänderungen werden grundsätzlich gemäß der Baan Development Method durchgeführt. Diese Methode umfasst folgende Schritte:

- 1) *Conceptional Design* - Erstellung einer Anforderungs-Studie
- 2) *Functional Design* - Detaillierte Beschreibung der geplanten Funktionen der Programme, Kosten- und Ressourcenplanung etc.
- 3) *Technical Design* - Definition der technischen Anforderungen auf dem Baan data dictionary
- 4) *Programming* - Erstellung des source code für die Anforderungen
- 5) *Technical Unit Test* - Durchführen von Programmtests
- 6) *Functional Unit Test* - Mit Hilfe von Testskripts (TCS) werden gezielte Tests hinsichtlich der richtigen Programmverarbeitung vorgenommen
- 7) *Integration Test* - In diesem Schritt werden die Schnittstellen mit Hilfe von Testskripts (TCS) hinsichtlich des vollständigen und richtigen Datentransfers getestet
- 8a) *System Test* - Mit Hilfe von Testskripten (TCS) werden Geschäftsprozesse getestet
- 8b) *Beta Test* - Nach Bedarf erfolgen Testinstallationen bei ausgewählten Schlüsselkunden
- 9) *Verification Test* - Die Abteilung Software-Delivery stellt die Auslieferungsprogramme auf einer Compact Disk zur Verfügung

Die einzelnen Schritte werden formal abgeschlossen und enden mit einem Releasewechsel der Baan Finance Software, zur Zeit Releasestand 5.0c.

Festgestellte Fehler werden durch die Abteilung Support Center behoben. Die Vorgehensweise orientiert sich an der Baan Development Method. Bereinigte

117

Programmstände werden in Form von Service Packs ausgeliefert. Getestet wurde das Service Pack 2. Baan verwendet sowohl für die Entwicklung als auch die Wartung von Programmen einheitliche Programmierrichtlinien in denen Namenskonventionen und Dokumentationsformen festgelegt sind. Die technische Entwicklung erfolgt chronologisch zunächst in einer Development-Systemumgebung, anschließend in einer Test-Systemumgebung und zuletzt in einer Maintenance-Systemumgebung.

Die Baan-Kunden haben im Rahmen Ihres Support-Vertrages die Möglichkeit, per Internet auf die Baan Web Site zuzugreifen, um sich stets aktuelle Informationen zu Releaseständen abzufragen und sich die freigegeben Services-Packs herunterzuladen.

Ergebnis

Baan verwendet einen durchgängigen und nachvollziehbaren Softwareentwicklungsprozess.

Die einzelnen Schritte sind durch klar definierte Meilensteine, AbnahmeprozEDUREN, Testverfahren sowie Qualitätsüberprüfungen klar von einander getrennt.

Die Maßnahmen zur Aufbewahrung der autorisierten Programmversionen beim Hersteller sind nicht geprüft worden. Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass nicht der Softwarehersteller, sondern vielmehr der Endanwender der Software als Buchführungspflichtiger für die Einhaltung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten im Sinne des § 257 HGB sowie § 147 AO verantwortlich ist. U' =

4.5 Verfahrensdokumentation

Anforderungen

Aus einer Verfahrensdokumentation müssen Inhalt, Aufbau und Ablauf des Abrechnungsverfahrens für einen sachverständigen Dritten ersichtlich sein. Hierzu sind folgende Sachverhalte zu erläutern:

- Sachlogische Lösung aus Anwendersicht
- Programmtechnische Lösung
- Nachweis von Programm- und Datenintegrität
- Arbeitsanweisungen für den Anwender

Prüfungsfeststellungen

Ziel der Prüfung der Verfahrensdokumentation von Baan Finance war festzustellen, inwieweit Inhalt, Aufbau und Ablauf des durch die Software abgebildeten Buchungsverfahrens nachvollziehbar und somit prüfbar sind.

Anhand von Stichproben wurde außerdem überprüft, ob die mit der Software ausgelieferte Dokumentation den Anwender dabei unterstützt, die Software richtig und seiner Aufgabe entsprechend anzuwenden. Prüfungsgegenstände waren hier insbesondere die Vollständigkeit, die Übersichtlichkeit sowie eine Überprüfung der Fehlerfreiheit der Dokumentation.

Die in diesem Bericht getroffenen Feststellungen beziehen sich ausschließlich auf die Dokumentation der für die Zertifizierung zugrundeliegenden Module.

Die mit Baan Finance standardmäßig auf CD-ROM ausgelieferte Dokumentation enthält eine technische Dokumentation für Systemadministration und Implementierungsunterstützung. Die Anwenderdokumentation für sämtliche Baan Finance Module liegt im HTML-Format vor und kann vom Anwender mittels einer Browser Software betrachtet und gegebenenfalls ausgedruckt werden. Die gesamte Dokumentation kann im Rahmen der Web-Architektur des Systems auch über die Online Hilfe des Systems abgefragt werden.

Die Verfahrensdokumentation für das Baan Finance besteht aus

- Installationsbeschreibungen (Installation Guides for Administrators and Users)
- Modulbezogenen Programmbeschreibungen
- Baan System-Übersichten
- Online-Hilfen
- Kommentierten Source Code-Listen
- Entity Relationship Modell

-
- Beschreibung einzelner Tabellen
 - Übersicht der verwendeten Programme

Die User Guides, die modulbezogenen Programmbeschreibungen, der Menü- und Bildschirmmaskenaufbau sowie die Gestaltung der Druckausgaben sind übersichtlich und weitgehend selbsterklärend. Systemmeldungen (Fehlermeldungen, Belegung der zur Verfügung stehenden Funktionstasten) werden in einer Statuszeile am Bild angezeigt. Eine Online-Hilfe über Funktionstasten ist vorhanden. Im Rahmen der Prüfung konnten wir die Übereinstimmung der Verfahrensdokumentation mit dem geprüften Ist-Programmablauf feststellen. Die Anwendung der Software Baan Finance für die Bereiche

- Hauptbuch (General Ledger, GLD),
- Nebenbuch Debitoren (Accounts Receivable, ACR),
- Nebenbuch Kreditoren (Accounts Payable, ACP),
- Nebenbuch Anlagen (Fixed Asset Management, FAM),
- Zahlungswesen (Cash Management, CMG),
- Kosten- und Leistungsrechnung (Cost Accounting, CAT) sowie
- Finanzplanungssystem (Financial Budgeting System, FBS)

ist für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit möglich.

Ergebnis

Die verfügbare Dokumentation beschreibt ausreichend die in FAMA 1/1987 und den GoBS definierten Mindestanforderungen.

Teile der Beschreibung der programmtechnischen Lösung verbleiben laut Baan als interne Dokumente bei der Entwicklungsabteilung in Barneveld, The Netherlands.

Arbeitsanweisungen für den Buchführungspflichtigen sind in den uns vorgelegten Dokumentationsunterlagen nicht vorhanden.

Lücke

Lücke

Softwarestruktur des Baan ERP 5.0c Finance

Modulbezeichnung	Programm- Anzahl	Datum letzte Änderung	Modulgröße in kB
Accounts Payable (ACP)	135	27.01.00	1.994.055
Accounts Receivable (ACR)	101	07.12.99	1.605.901
Cash Management (CMG)	185	08.12.99	4.587.212
Cost Accounting (CAT)	46	07.12.99	567.708
Financial Budget System (FBS)	75	07.12.99	819.315
Financial Statements (FST)	19	28.10.99	134.225
Fixed Asset Management (FAM)	162	07.12.99	1.563.320
General Ledger (GLD)	229	01.02.00	3.705.665
Summe	952		14.977.401

100

124

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 1999

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrags vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem der Wirtschaftsprüfer die berufliche Leistung erbracht hat.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 325 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadenfall

Die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, sei es aus Einzel- oder Gesamtschuldnerschaft, ist bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall gemäß § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 8 Mio. DM beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Als einzelner Schadenfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung (Verstoß) ergeben; als einzelner Schadenfall gelten auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind. Der Wirtschaftsprüfer haftet jedoch für einen Schaden, der im Rahmen mehrerer gleichartiger Prüfungen oder gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhenden Verstöße entstanden ist, nur bis zur Höhe von 10 Mio. DM ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren verursacht worden ist. Die Begrenzung auf 10 Mio. DM gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Pflichtenheft

**Einführung der
Buchhaltungssoftware
BAAN ERP 5.0**

**Phoenix Kapitaldienst GmbH
Frankfurt am Main**

UWP Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Frankfurter Straße 10 - 14
D-65760 Eschborn

Telefon (0 61 96) 59 04 - 0
Telefax (0 61 96) 59 04 - 11

kontakt@gehr-unitreu.de
<http://www.gehr-unitreu.de>

Inhaltsverzeichnis

A.	Technisches und organisatorisches Umfeld	1
B.	Systemsicherheit	1
C.	Remote-Zugriff	2
D.	Buchungssystematik MA	2
I.	Darstellung des Geschäftsfelds „Phoenix Managed Account“ (PMA)	2
II.	Darstellung der bisherigen Buchungssystematik	4
1.	Allgemeines	4
2.	Eröffnungsbilanzwerte der Kunden	5
3.	Einbuchung der Kapitaleinzahlungen der Kunden und des Agios	5
4.	Einbuchung der laufenden Ergebnisse	6
5.	Einbuchung der PHX-Gebühren	6
6.	Einbuchung von Geldtransfers vom/zum Broker	6
7.	Einbuchung des Broker-Gesamtsaldos	7
III.	Schwächen des bisherigen Systems	7
IV.	Anforderungen an ein künftiges Ablauf- und Buchführungssystem	8
1.	Grundsatz der Vermögensabgrenzung	8
2.	Grundsatz der zeitnahen Abrechnung und Zahlungsausgleich	8
3.	Grundsatz der zeitnahen Verbuchung aller Geschäftsvorfälle	9
4.	Grundsatz der einheitlichen Poolwährung	9
5.	Grundsatz der revisionstechnischen Nachvollziehbarkeit	9
6.	Grundsatz der zeitnahen internen Kontrolle	10
7.	Grundsatz der Relevanz gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Berichtszwecke	10
8.	Ergebnis	11

V.	Anforderungen an den Kontenplan	11
VI.	Buchungssystematik	12
1.	Schnittstellenbuchungen	12
2.	Manuelle Buchungen	13
E.	Buchungssystematik TH	13
I.	Darstellung des Geschäftsfelds „Terminhandel“ (TH)	13
II.	Darstellung der bisherigen Buchungssystematik	14
1.	Allgemeines	14
2.	Buchung des Optionskaufs für den Kunden einschließlich PHX-Gebühren	14
3.	Buchung des Optionsverkaufs für den Kunden	14
4.	Buchung der Geldtransfers vom/zum Broker	14
III.	Schwächen des bisherigen Systems	15
IV.	Anforderungen an ein künftiges Ablauf- und Buchführungssystem	15
1.	Grundsatz der zeitnahen Verbuchung aller Geschäftsvorfälle	15
2.	Grundsatz der zeitnahen internen Kontrolle	16
3.	Grundsatz der Relevanz gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Berichtszwecke	16
4.	Ergebnis	16
V.	Anforderungen an den Kontenplan	17
VI.	Buchungssystematik	17
1.	Schnittstellenbuchungen	17
2.	Manuelle Buchungen	18
F.	Reporting	18
G.	Dokumentation	19

A. Technisches und organisatorisches Umfeld

Die Software wird auf einem Server installiert, an dem mehrere PCs als Arbeitsplätze angeschlossen sind.

Die Datenerfassung erfolgt teilweise manuell und teilweise durch die Einspielung von Daten über eine Schnittstelle aus dem „Back-Office-System“.

Die Darstellung zu diesem Kapitel sollte von ZWF in Zusammenarbeit mit Herr Lorenz um die Details der Hard- und Software (bspw. Rechnerkonfiguration), insbesondere um Angaben zu den Schnittstellen ergänzt werden. Erfahrungsgemäß ist eine grafische Übersicht über die bestehende Hardware und ihre Verbindungen sinnvoll.

B. Systemsicherheit

Für den Zugang zur Software sollte eine personenbezogene User-Id und ein Passwort erforderlich sein. Die Mindestlänge für das Passwort sollte 6 Stellen betragen und aus Zeichen und Ziffern bestehen. Der Nutzer sollte die Möglichkeit haben, sein Passwort zu ändern. Der Anwender sollte vom System mindestens alle 90 Tage aufgefordert werden, ein neues Passwort festzulegen. Weiterhin sollte im System eine Passworthistorie gespeichert werden, die verhindert das immer nur sehr wenige verschiedene Passwörter benutzt werden.

Auskunftsgemäß verfügt das System über ein Benutzerberechtigungssystem, bei dem für die einzelnen User Profile definiert werden, in welchen festgelegt wird, welche Aktionen auf welche Daten aufgeführt werden dürfen. In Abstimmung mit der Geschäftsführung von Phoenix und in Abhängigkeit von den technischen Möglichkeiten ist festzulegen, wer welche Berechtigungen erhält.

Für UWP sollte bspw. eine Leseberechtigung für alle Buchhaltungsdaten mit Ausnahme der Kundenstammdaten eingerichtet werden. Um unserer Anforderung nach personenbezogenen User-Id gerecht zu werden, erscheint die Einrichtung für Herrn Schimm, Herrn Zeiß und Frau Feik wünschenswert.

Die erstellten Profile sollten schriftlich festgehalten und vom Systemadministrator verwahrt werden.

C. Remote-Zugriff

Der Lesezugriff für UWP (s. o.) sollte auch aus Eschborn möglich sein. Zu diesem Zweck ist ein PC mit der erforderlichen Software in Eschborn zu installieren. Mit ZWF ist abzustimmen, wie der externe Zugriff so sicher wie möglich erfolgen kann, um unberechtigte Zugriffe zu verhindern.

In Eschborn ist ein ISDN-Anschluß vorhanden.

Ob weitere Remote-Zugriffe erforderlich sind, ist von der Geschäftsleitung zu entscheiden.

D. Buchungssystematik MA

I. Darstellung des Geschäftsfelds „Phoenix Managed Account“ (PMA)

PMA ist neben dem Geschäftsfeld „Terminhandel“ (TH) das zweite von der Gesellschaft betriebene Geschäftsfeld und ist im Hinblick auf das Volumen der angelegten Kundengelder und der Höhe der Erträge erheblich größer als TH.

Hierbei legt PHX im eigenen Namen für Rechnung einer abgegrenzten Anlegergemeinschaft Geld an Terminmärkten an. PHX tätigt dabei eine Finanzdienstleistung i.S. von § 1 Abs. 1a Nr. 3 KWG (Finanzportfolioverwaltung).

Der Geschäftsablauf stellt sich wie folgt dar:

- Der Kunde zahlt Geld (Anlagebetrag zuzüglich eines Agios) auf ein Bankkonto ein, das PHX im eigenen Namen für Rechnung der Anlegergemeinschaft führt.
- Das Agio steht PHX zu.
- Das Geld wird im Rahmen der Gesamt-Anlagestrategie auf ein Brokerkonto überwiesen.
- Das Geld wird vom Brokerkonto im Terminmarkt investiert mit dem Ziel, durch aktives Management der eingesetzten Gelder Vermögenszuwächse zu erzielen.
- Der einzelne Kunde ist im Rahmen des Gesamtpools immer für eine Handelsperiode, die dem Kalendermonat entspricht, am Gesamtpool beteiligt. Die Beteiligung entspricht seiner Kapitaleinlage zur Gesamteinlage aller Kunden in der jeweiligen Handelsperiode.
- Das auf die Anleger entsprechend der Beteiligungsquote zu verteilende Ergebnis einer Handelsperiode entspricht der Vermögensänderung der Geldanlagen (das „Portfolio“) zwischen dem Beginn und dem Ende einer Handelsperiode abzüglich der Gebühren für PHX und der Berücksichtigung von Korrekturpositionen.
- PHX erhält auf der Grundlage der vereinbarten Geschäftsbedingungen folgende Gebühren:
 - Vermögensverwaltungsgebühr
 - Gewinnbeteiligungsgebühr
 - Commissions für die abgeschlossenen Trades.
- An Korrekturposten sind zu berücksichtigen:
 - Zinserträge aus den Anlagen stehen PHX zu
 - Commissions der Broker trägt PHX, da PHX gegenüber den Kunden eigene Commissions abrechnet.

- PHX überweist unterjährig regelmäßig Abschläge auf die Gebührenansprüche auf ein eigenes Bankkonto.

Die Kunden erhalten auf deren Anweisung hin Teil- oder Komplettauszahlungen nach Ablauf einer Handelsperiode.

II. Darstellung der bisherigen Buchungssystematik

1. Allgemeines

Das Ergebnis einer Handelsperiode wird außerhalb der Buchführung von der Portfolio-Verwaltung mit Hilfe eines DOS-basierenden EDV-Programms ermittelt und auf die Kunden verteilt. Die Portfolio-Verwaltung erhält von der FIBU die Informationen über Geldeinzahlungen und -auszahlungen, die zu Beginn einer Handelsperiode neu zu berücksichtigen sind.

Das Netto-Ergebnis je Kunde wird über eine Schnittstelle in der FIBU dem Kunden gutgeschrieben. Hierbei wird wie folgt differenziert:

„Frankfurt“-Kunden werden in der „Buchführung 2“ (BF 2), „Dänemark“-Kunden in der „Buchführung 4“ (BF 4) geführt. Innerhalb jeder Buchführung wird zwischen USD- und DM-Kunden unterschieden. USD-Kunden sind Kunden, deren Kapitaleinlage bei PHX in USD geführt werden soll. Die Möglichkeit das Konto bei PHX in USD führen zu lassen soll künftig wegfallen, so dass die Konten ausnahmslos nur noch in einer einheitlichen Währung geführt werden (DM bzw. Euro).

Innerhalb der BF 2 und BF 4 wird zudem noch unterschieden in:

- Nettogewinne je Handelsperiode (Konto 3414 und 3415)
- Nettoverluste je Handelsperiode (Konto 3404 und 3405)
- Währungsdifferenzen bei der Ausbuchung von USD-Kunden bei Komplettauszahlung (Konto 3512)

Kundeneinzahlungen und –auszahlungen sowie das Agio werden direkt in der FIBU (BF 1) gebucht.

Im einzelnen stellt sich die bisherige Buchungssystematik wie folgt dar (dargestellt wird dies nur für die Frankfurt-Kunden in BF 2; die Systematik für die Dänemark-Kunden in BF 4 ist identisch).

2. Eröffnungsbilanzwerte der Kunden

Wegen der bisher nicht vorhandenen Möglichkeit einer automatischen Übernahme von Kundensalden aus dem alten ins neue Jahr, wurde die Einbuchung von Eröffnungsbilanzwerten der Kunden wie folgt bewerkstelligt:

Über die Schnittstelle (Daten aus DOS-Datenbank des Portfolio-Managers)			
# 9000 EB DEM Kd.	an	Kundeneinzelkonto	
# 9005 EB USD Kd.	an	Kundeneinzelkonto	
Manuelle Buchung (Daten aus Aufzeichnungen der FIBU)			
# 1299 Einz. Kd im Altjahr für neues Jahr	an	Kundeneinzelkonto	

3. Einbuchung der Kapitaleinzahlungen der Kunden und des Agios

Manuelle Buchung			
Bank	an	Kundeneinzelkonto	
Bank	an	Agio	

410

4. Einbuchung der laufenden Ergebnisse

Die laufenden Ergebnisse der Kunden **abzüglich** der PHX-Gebühren werden über die Schnittstelle eingebucht.

Über die Schnittstelle (Daten aus DOS-Datenbank des Portfolio-Managers)			
Die Gewinne für Kunden			
# 3514 USD Kunden plus	an	Kundeneinzelkonto	
# 3515 DEM-Kunden plus	an	Kundeneinzelkonto	
Die Verluste für Kunden			
Kundeneinzelkonto	an	# 3504 USD Kunden minus	
Kundeneinzelkonto	an	# 3505 DEM Kunden minus	
Währungsdifferenzen bei USD-Kunden			
# 3510 Differenz Pool +/-	an	Kundeneinzelkonto	
Kundeneinzelkonto	an	# 3510 Differenz Pool +/-	

5. Einbuchung der PHX-Gebühren

Diese Gebühren wurden bisher immer erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung eingebucht.

Manuelle Buchung (Daten vom Portfolio-Manager)			
Poolvermögen	an	Gebühr PHX Vermögensverwaltung	
Poolvermögen	an	Gebühr PHX Gewinnbeteiligung	
Poolvermögen	an	Gebühr PHX Commissions	

6. Einbuchung von Geldtransfers vom/zum Broker

Manuelle Buchung in FIBU			
Bank	an	# 3512 Broker Ein-/Auszahlungen	
# 3512 Broker Ein-/Auszahlungen	an	Bank	

7. Einbuchung des Broker-Gesamtsaldos

In den Broker-Gesamtsaldo gehen rechnerisch und inhaltlich folgende Kontensalden ein der BF 1 und BF 2:

# 1299	Einz. Kd im Altjahr für neues Jahr
# 3504	USD Kunden minus
# 3505	DEM Kunden minus
# 3510	Differenz Pool +/-
# 3512	Broker Ein-/Auszahlungen
# 3514	USD Kunden plus
# 3515	DEM-Kunden plus
# 9000	EB DEM Kd.
# 9005	EB USD Kd.
	Poolvermögen

Der sich aus der FIBU ergebende Gesamtsaldo wird mit den externen Broker-Statements verglichen und an diese angepasst über eine manuelle Buchung:

Manuelle Buchung in FIBU			
Poolvermögen	an	a.o. Ertrag	
a.o. Aufwand	an	Poolvermögen	

III. Schwächen des bisherigen Systems

Das bisherige Ablauf- und Buchführungssystem beinhaltet die folgenden Schwächen

- Monatliche Abstimmung Poolvermögen zu Brokerstatements nicht möglich
- Monatliche Abstimmung zwischen Kundensalden lt. Portfolio-Manager und FIBU nicht möglich
- Keine monatliche Einbuchung der einzelnen PHX-Gebühren
- Keine monatliche Erfassung der Zinsen aus dem Poolvermögen
- Keine monatliche Erfassung der von PHX zu tragenden Broker Fees
- Kein monatlicher Transfer der PHX-Gebühren (dadurch besteht die Gefahr, dass PHX eigenes Geld im Terminmarkt investiert)

- Keine durchgängig klare Trennung von PHX-eigenem Vermögen und Poolvermögen (Fremdvermögen) in der Kontoinhaberbezeichnung der Bankauszüge.
- Keine maschinelle Ermittlung der Provisionserträge nach Herkunftsland des Kunden möglich
- Hohe Anpassungsbuchungen zum Jahresende bei fehlender Abstimmungsmöglichkeit zu den Ursachen der Abweichung

IV. Anforderungen an ein künftiges Ablauf- und Buchführungssystem

Die allgemeinen Anforderungen an ein künftiges Ablauf- und Buchführungssystem lassen sich wie folgt darstellen:

1. Grundsatz der Vermögensabgrenzung

Das Vermögen von PHX und das Poolvermögen müssen **real** (durch entsprechende Bezeichnung des Kontoinhabers) sowie in der Buchhaltung **eindeutig** voneinander zu unterscheiden sein.

2. Grundsatz der zeitnahen Abrechnung und Zahlungsausgleich

Gebührenabrechnungen müssen zeitnah erfolgen und die entsprechenden Geldtransfers sollten unmittelbar anschließend ausgeführt werden. Dies betrifft im wesentlichen die Einbuchung der PHX zustehenden Zinsen und Gebühren sowie die von PHX zu tragenden Broker Fees.

3. Grundsatz der zeitnahen Verbuchung aller Geschäftsvorfälle

Kreditwesengesetz, Bankenaufsicht und das aufsichtsrechtliche Meldewesen verlangen ein Rechnungswesen mit Tagesaktualität. Nur hierdurch kann auch auf Dauer das Meldewesen weitestgehend automatisiert werden. Buchungsabläufe sind weitergehend zu strukturieren und vorzubereiten. Eine Aufstockung der personellen Kapazität in Rechnungswesen und Kontrollabteilung unter Berücksichtigung von Stellvertreterregelungen erscheint angezeigt.

4. Grundsatz der einheitlichen Poolwährung

Es erscheint zweckmäßig und entspricht der Erfahrung bei Vermögensmassen (z.B. Fonds nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften), dass gegenüber den Anlegern nur in einer Währung abgerechnet wird. Die Führung von Kundenkonten in USD soll nach unserer Kenntnis beendet werden.

5. Grundsatz der revisionstechnischen Nachvollziehbarkeit

Entsprechend der bankenaufsichtsrechtlichen Regelungen über die Durchführung von Innenrevisionen sollten die Grundsätze zur Ermittlung des monatlichen auf die Anleger zu verteilenden Nettoergebnisse schriftlich niedergelegt werden, so dass ein sachverständiger Dritter unter Zuhilfenahme der Bewertungsgrundlagen (Anlagerichtlinien, Brokerabrechnungen) die Berechnung formelmäßig leicht nachvollziehen kann. Die monatlichen Berechnungsgrundlagen sind für Revisionszwecke aufzubewahren.

6. Grundsatz der zeitnahen internen Kontrolle

Zur Vermeidung von nicht mehr klärbaren Differenzen bei der Erstellung des Jahresabschlusses sollte monatlich eine Abstimmung des Poolvermögens zwischen den Bank- bzw. Brokerauszügen und der Buchhaltung erfolgen. Ergänzend zu den bisherigen Buchungen und entsprechend den Grundzügen einer ordnungsmäßigen Buchführung erscheint es aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit erforderlich, die mit den Brokern getätigten Trades regelmäßig einzubuchen und zum Monatsultimo eine Bewertung der Positionen in der FIBU durchzuführen. Die Einbuchung der Trades könnte summarisch erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass durch Nebenbüchern (z.B. Monatsübersichten der Broker) der Rückgriff auf den einzelnen Trade möglich ist.

Das so gebuchte Handelsergebnis zuzüglich dem Ergebnis aus der Bewertung zu Beginn und dem Ende einer Handelsperiode muß mit dem Ergebnis lt. Schnittstellenbuchungen unter Berücksichtigung der PHX-Gebühren übereinstimmen.

Weiterhin ist eine Abstimmung zwischen den Kundensalden lt. Portfolio-Manager und den Kundensalden lt. FIBU durchzuführen. Die Abstimmung muß einerseits die Geldeingänge aufzeigen, die die FIBU bereits erfasst hat, nicht jedoch der Portfolio-Manager. Andererseits müssen die Geldauszahlungen dargestellt werden, die der Portfolio-Manager nicht mehr ausweist und das Backoffice die Auszahlung noch nicht vorgenommen bzw. die FIBU die Auszahlung noch nicht gebucht hat. Der letztgenannte Fall sollte nur in Ausnahmefällen vorkommen.

7. Grundsatz der Relevanz gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Berichtszwecke

Die Anforderungen an das gesetzliche und aufsichtsrechtliche Berichtswesen sind an anderer Stelle näher ausgeführt. Hier sei lediglich darauf hingewiesen, dass bei den PHX-Gebühren ggf. die Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung greifen. Technisch sollten sich die Daten gewinnen lassen, in dem in einer Datenbank für jeden Kunden die an PHX zu zahlende Gebühren (einschl. Agio) erfaßt werden und für jeden Kunden ein Schlüssel für das Land seiner Ansässigkeit hinterlegt ist.

8. Ergebnis

Lediglich die unter dem „Grundsatz der Relevanz gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Berichtszwecke“ dargestellten Anforderungen haben einen Einfluß auf Hard- oder Softwaremaßnahmen.

Die übrigen Grundsätze wirken sich auf Gestaltungsabläufe und dem Kontenplan aus und können bereits mit dem bestehenden System erfüllt werden.

V. Anforderungen an den Kontenplan

Aus den vorstehenden Abschnitten ergeben sich für den Kontenplan die folgenden Auswirkungen:

- Die BF 4 entfällt künftig. Die Gesamtheit aller MA-Kunden werden in BF 2 erfasst.
- USD-Kunden werden nicht mehr als solche geführt. Alle Kundenkonten werden in einer einheitlichen Poolwährung (= Berichtswährung) geführt. Die wegen der USD-Kunden eingerichteten Konten (3504, 3514, 3510) können entfallen.
- Da die Funktion der Übernahme von EB-Salden gegeben sein muß, kann Konto 1299 „Einz. Kd im Altjahr für neues Jahr“ entfallen.
- Die MA Bankkonten der BF 4 sowie deren Zwischenkonten werden in BF 2 ausgewiesen.
- Für jedes Brokerkonto wird in BF 2 ein separates FIBU-Konto eingerichtet (Bilanzkonto)
- Zu jedem Brokerkonto wird ein Konto „Gekaufte Optionen“ (Aufwandskonto) sowie „Verkaufte Optionen“ (Ertragskonto) geführt.
- Zur Darstellung der jeweiligen Position am Monatsultimo wird zu jedem Broker ein Konto „Sonstige Vermögensgegenstände gekaufte Optionen“ und ein Konto „Sonstige Verbindlichkeiten verkaufte Optionen“ eingerichtet. Diese Konten werden ausschließlich auf den GuV-Konten „Gekaufte Optionen“ bzw. „Verkaufte Optionen“ gegengebucht.

- Einrichtung eines Aufwands-Kontos für jede PHX-Gebühr zur Einbuchung der Gebühren. Die Einbuchung der Gebühren sowie deren Bezahlung erfolgt über das bereits bestehende FIBU-Konto 1845 (Verr PMA).
- Einrichtung von Währungsdifferenzkonten. Auf diesen Konten werden die sich ergebenden Währungsdifferenzen der Bestandskonten in fremder Währung gesammelt. Diese Währungsdifferenzen sind zwangsläufig Bestandteil des Ergebnisses einer Handelsperiode und gehen damit in die Ergebnisverteilung auf die Anleger ein.
- Einrichtung eines „Kontrollkontos“. Auf diesem Konto werden jeweils zum Monatsultimo die Salden der folgenden Konten umgebucht:

	PHX-Gebühren (Aufwandskonto)
	Gekaufte Optionen
	Verkaufte Optionen
	Währungsdifferenzen aus Bestandskonten
# 3505	DEM Kunden minus
# 3515	DEM Kunden plus
# 3512	Broker Ein- und Auszahlungen

Bei richtiger Bewertung und Buchung muß sich auf dem Kontrollkonto im Rahmen der monatlichen Abstimmung ein Saldo von Null ergeben.

VI. Buchungssystematik

1. Schnittstellenbuchungen

Die Schnittstelle ist dergestalt zu verändern, dass alle Kunden und überspielten Buchungen nur noch im Rahmen der BF 2 ausgewiesen werden.

2. Manuelle Buchungen

Die Systematik der manuellen Buchungen, die aufgrund der vorstehenden Abschnitte gegenüber der bisherigen Verfahrensweise zusätzlich anfallen werden, sollten im Rahmen der Einrichtung bzw. Erweiterung des Kontenplans festgelegt werden. Die sofortige Installation der neuen Hard- und Software wird hierdurch nicht berührt.

E. Buchungssystematik TH

I. Darstellung des Geschäftsfelds „Terminhandel“ (TH)

Das Geschäftsfeld „Terminhandel“ (TH) ist das von der Gesellschaft seit Anfang an betriebene Geschäftsfeld und ist im Hinblick auf das Volumen der angelegten Kundengelder und der Höhe der Erträge erheblich kleiner als das Geschäftsfeld „Phoenix Managed Account“ (PMA).

Hierbei tätigt PHX im eigenen Namen für Rechnung eines einzelnen Anlegers individuell Geschäfte an Terminmärkten an. PHX tätigt dabei ein Bankgeschäft i.S. von § 1 Abs. 1 Nr. 4 KWG (Finanzkommissionsgeschäft).

Der Geschäftsablauf stellt sich wie folgt dar:

- Der Kunde zahlt Geld auf ein Bankkonto der Gesellschaft ein, für das PHX im eigenen Namen für Rechnung des Kunden ein Finanzinstrument (Option) bei einem Broker erwirbt.
- Das Optionsgeschäft mit dem Broker wird im Rahmen des Kontokorrentverkehrs abgewickelt, den PHX mit dem Broker unterhält.
- PHX erhält auf der Grundlage der vereinbarten Geschäftsbedingungen eine Geschäftsbesorgungsprovision, die gegenüber dem Kunden zusammen mit dem Aufwand für die Beschaffung der Option (Optionsprämie und Broker Commission) abgerechnet wird.
- Sofern der Kunde die erworbene Option nicht verfallen lässt, verkauft PHX im Auftrag des Kunden die Option wieder (Glattstellung) und bringt dem Kunden den Erlös auf dessen bei PHX unterhaltenem Kundenkonto gut.
- Der Kunde hat die Möglichkeit zur erneuten Geldanlage oder lässt sich das Guthaben auszahlen.

II. Darstellung der bisherigen Buchungssystematik

1. Allgemeines

Die Einbuchung der Geschäfte erfolgt über ein Schnittstellenprogramm aus einem speziellen Modul „Terminhandel“.

2. Buchung des Optionskaufs für den Kunden einschließlich PHX-Gebühren

Über die Schnittstelle			
Kundeneinzelkonto	an	# 3501 Broker Plazierungen	
Kundeneinzelkonto	an	# 3504 Broker Commission	
Kundeneinzelkonto	an	# 4100 Erlöse TH	

3. Buchung des Optionsverkaufs für den Kunden

Über die Schnittstelle			
#3500 Broker Erlöse Debitoren	an	Kundeneinzelkonto	

4. Buchung der Geldtransfers vom/zum Broker

Diese Buchungen erfolgen manuell.

Manuelle Buchung			
Zahlungen an den Broker			
# 3502 Ein-/Auszahlungen Broker	an	Bank	
Zahlungen vom Broker			
Bank	an	# 3502 Ein-/Auszahlungen Broker	

III. Schwächen des bisherigen Systems

Das bisherige Ablauf- und Buchführungssystem beinhaltet die folgenden Schwächen

- Monatliche Abstimmung der Brokerkonten laut FIBU zu Brokerstatements nicht möglich
- Keine monatliche Erfassung der Zinsen aus dem Brokerkonto
- Keine maschinelle Ermittlung der Provisionserträge nach Herkunftsland des Kunden möglich
- Hohe Anpassungsbuchungen zum Jahresende bei fehlender Abstimmungsmöglichkeit zu den Ursachen der Abweichung

IV. Anforderungen an ein künftiges Ablauf- und Buchführungssystem

Die allgemeinen Anforderungen an ein künftiges Ablauf- und Buchführungssystem lassen sich wie folgt darstellen:

1. Grundsatz der zeitnahen Verbuchung aller Geschäftsvorfälle

Kreditwesengesetz, Bankenaufsicht und das aufsichtsrechtliche Meldewesen verlangen ein Rechnungswesen mit Tagesaktualität. Nur hierdurch kann auch auf Dauer das Meldewesen weitestgehend automatisiert werden. Buchungsabläufe sind weitergehend zu strukturieren und vorzubereiten. Eine Aufstockung der personellen Kapazität in Rechnungswesen und Kontrollabteilung unter Berücksichtigung von Stellvertreterregelungen erscheint angezeigt.

2. Grundsatz der zeitnahen internen Kontrolle

Zur Vermeidung von nicht mehr klärbaren Differenzen bei der Erstellung des Jahresabschlusses sollte monatlich eine Abstimmung zwischen den Brokerauszügen und der Buchhaltung erfolgen. Ergänzend zu den bisherigen Buchungen und entsprechend den Grundzügen einer ordnungsmäßigen Buchführung erscheint es aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit erforderlich, die bei dem Broker getätigten Trades regelmäßig einzubuchen und zum Monatsultimo eine Abstimmung zur FIBU durchzuführen. Die Einbuchung der Trades könnte summarisch erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass durch Nebenbüchern (z.B. Monatsübersichten der Broker) der Rückgriff auf den einzelnen Trade möglich ist.

Die so gebuchten Trades müssen mit dem Ergebnis lt. Schnittstellenbuchungen übereinstimmen.

3. Grundsatz der Relevanz gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Berichtszwecke

Die Anforderungen an das gesetzliche und aufsichtsrechtliche Berichtswesen sind an anderer Stelle näher ausgeführt. Hier sei lediglich darauf hingewiesen, dass bei den PHX-Gebühren ggf. die Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung greifen. Technisch sollten sich die Daten gewinnen lassen, in dem in einer Datenbank für jeden Kunden die an PHX zu zahlenden Gebühren erfaßt werden und für jeden Kunden ein Schlüssel für das Land seiner Ansässigkeit hinterlegt ist.

4. Ergebnis

Lediglich die unter dem „Grundsatz der Relevanz gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Berichtszwecke“ dargestellten Anforderungen haben einen Einfluß auf Hard- oder Softwaremaßnahmen.

Die übrigen Grundsätze wirken sich auf Gestaltungsabläufe und dem Kontenplan aus und können bereits mit dem bestehenden System erfüllt werden.

V. Anforderungen an den Kontenplan

Aus den vorstehenden Abschnitten ergeben sich für den Kontenplan die folgenden Auswirkungen:

Einrichtung eines „Kontrollkontos“. Auf diesem Konto werden folgende Transaktionen gebucht:

Manuelle Buchungen			
Laufende Buchungen der Käufe			
Kontrollkonto	an	Broker	
Laufende Buchung der Verkäufe			
Broker	an	Kontrollkonto	
Buchungen am Monatsultimo			
Kontrollkonto	an	# 3502 Broker Ein-/Auszahlungen	
Kontrollkonto	an	# 3500 Broker erlöse Debitoren	
# 3501 Plazierung Broker	an	Kontrollkonto	
# 3502 Broker Commission	an	Kontrollkonto	

Bei richtiger Bewertung und Buchung muß sich auf dem Kontrollkonto im Rahmen der monatlichen Abstimmung ein Saldo von Null ergeben.

VI. Buchungssystematik

1. Schnittstellenbuchungen

Hier ergeben sich keine Änderungen zur bisherigen Verfahrensweise.

2. Manuelle Buchungen

Die Systematik der manuellen Buchungen, die aufgrund der vorstehenden Abschnitte gegenüber der bisherigen Verfahrensweise zusätzlich anfallen werden, sollten im Rahmen der Einrichtung bzw. Erweiterung des Kontenplans festgelegt werden. Die sofortige Installation der neuen Hard- und Software wird hierdurch nicht berührt.

F. Reporting

Nach Angaben von ZWF verfügt das System über ein flexibles Reporting-System, das individuell angepaßt werden kann.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses bzw. des aufsichtsrechtlichen Meldewesens sind nach dem derzeitigen Stand der Geschäftstätigkeit von Phoenix die folgenden Reports notwendig.

- Bilanz und GuV nach dem Schema für Kreditinstitute
- Bilanz und GuV mit Kontennachweis nach dem Schema für Kreditinstitute
- Auflistung der Fremdwährungsforderungen getrennt nach USD, GBP, CHF, JPY, CAD und sonstige nicht EUR-Währungen mit Kontennachweis Zwischen- und Gesamtsumme
- Angaben für die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen
- Weitere betriebswirtschaftliche Auswertungen nach den Vorgaben der Gesellschaft und in Abhängigkeit von den Systemfunktionalitäten, bspw. Auswertungen zu den Außendienstmitarbeitern


G. Dokumentation

ZWF hat sicherzustellen, daß die vorgenommenen Einstellungen von Systemparametern ausreichend dokumentiert werden. Weiterhin ist eine benutzerfreundliche Systemdokumentation vorzulegen, die es ermöglicht einzelnen Abläufe in verständlicher Form nachzulesen. Zur Systemdokumentation gehört auch die Dokumentation des Reporting-Systems, die neben der Dokumentation der allgemeinen Funktionsweise Beschreibungen der Standard- und der individuellen Reports sowie zur Reporterstellung enthalten sollte.

Bestehende bzw. neue oder angepaßte Schnittstellen sind detailliert zu dokumentieren. Nur dadurch kann sichergestellt werden, das eventuell später erforderliche Anpassungen/Veränderungen korrekt und mit angemessenem Zeitaufwand realisiert werden können.

Von ZWF ist zwingend darzustellen, ob die Konfiguration bei Phoenix zu Abweichungen vom Standard geführt hat. In diesem Fall ist mit ZWF schriftlich zu fixieren, wer, wie und zu welchen Kosten die notwendigen Anpassungen bei Systemupdates der Standardsoftware vornimmt.

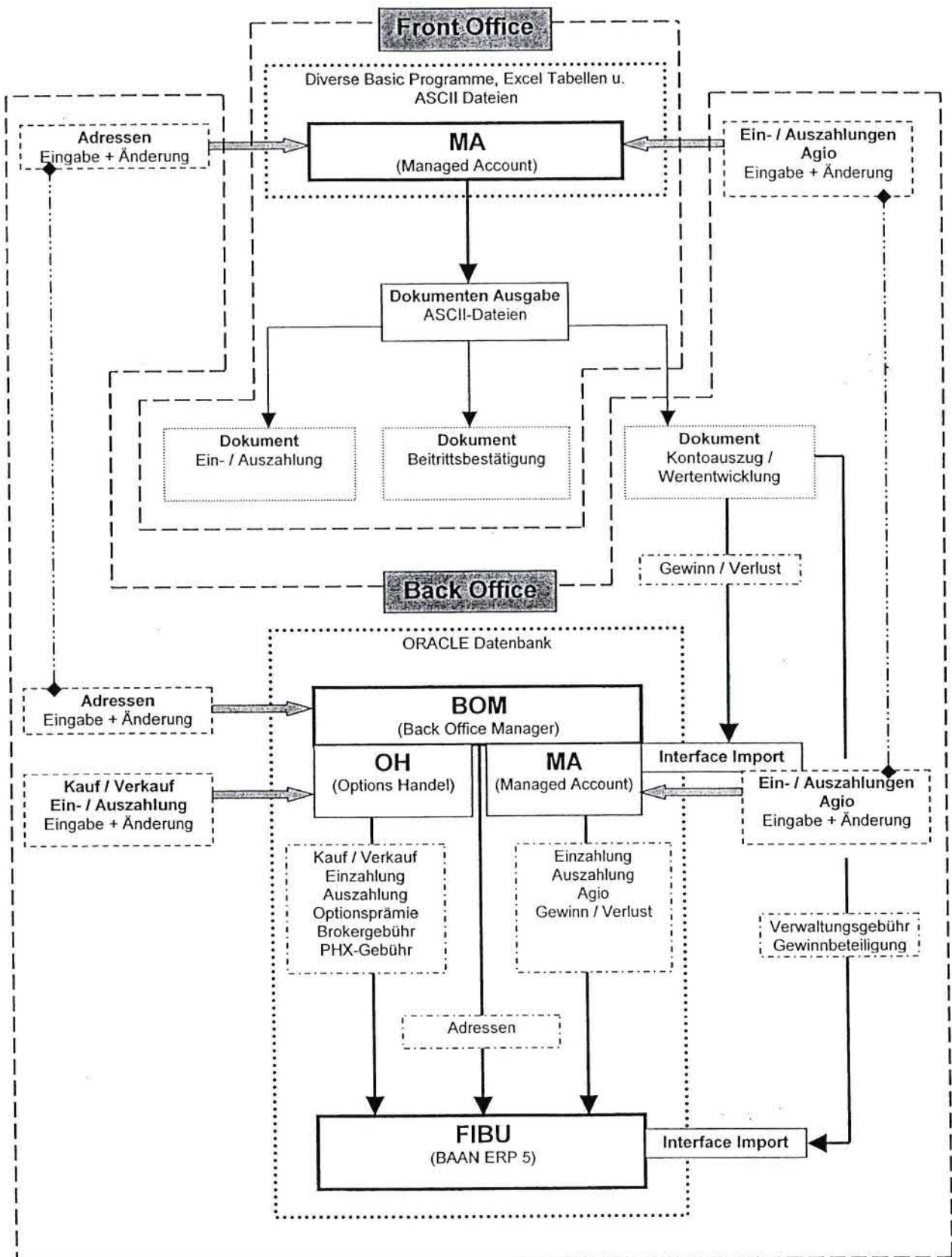
UWP Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Wolfgang Schimm (WP/StB)



Ralf Zeiß (WP/StB)





Phoenix Kapitalgesellschaft GmbH

Das Pflichtenheft Finance (Grobkonzept)

Version 1.0a

Einführung des Finance-Moduls in Baan ERP 5 c

erstellt von:
erreichbar unter:
Stand:

Eva Gratza
Tel. 0821 8080 0
eva.gratza@part.de
10.08.00

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen zu diesem Thema	3
1 Offene Punkte	4
2 Glossar	5
3 Ausgangssituation	6
4 Zielsetzung	6
5 Betroffene Bereiche	7
6 Grob Ablauf	8
7 Detailablauf	9
8 Zeitlicher Ablauf	10

Sitzungen zu diesem Thema

Besprechung am (Terminvorschlag)	Zeit	Teilnehmer

1 Offene Punkte

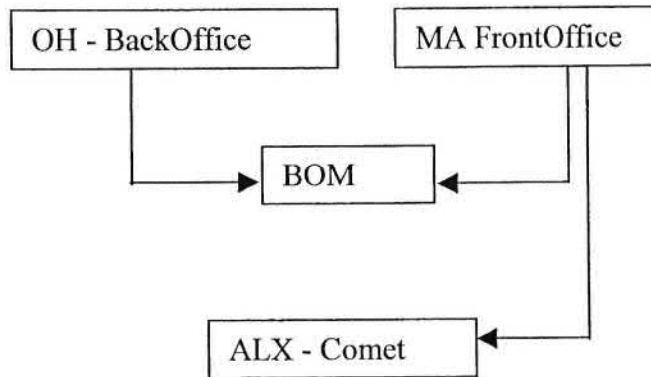
- *Festlegung Firmenparameter*
- *Festlegung der UST-Codes, Einrichtung der UST-Voranmeldung*
- *Festlegung der Nummernkreise für Handelspartner, Banken ..*
- *Festlegung der Parameter für die Finanzbuchhaltung*
- *Festlegung der Parameter Debitoren-, Kreditorenbuchhaltung, Zahlungswesen*
- *Festlegung Kontenplan, Buchungsschlüssel*
- *Ausarbeitung der Standardabläufe Finance*
- *Reporting – bestimmen des Umfangs der notwendigen Auswertungen*
- *Berichtswesen (G&V, Bilanz), zusätzliche Reports – Einsatz von Cognos*
- *Übernahme der Daten aus dem bestehenden System*
- *Einrichten der Schnittstelle für die laufende Übernahme der Daten aus dem System (Herr Miele)*

2 Glossar

Begriff	Erklärung
Handelspartner	spielen bei der Abwicklung von finanziellen und logistischen Vorgängen in Baan ERP eine wichtige Rolle. Sie werden in der Gesamten Applikation verwendet. Alle Handelspartner müssen einer finanziellen Debitoren-/Kreditorengruppe zugeordnet werden. Im Programm Handelspartner werden die Debitoren-/Kreditorenstammsätze eingerichtet, die gleichzeitig als Personenkonten für die Finanzbuchhaltung gelten.
Finanzielle Debitoren-/Kreditorengruppe	dienen zum Weiterleiten von Buchungen auf Hauptbuchkonten und/oder analytische Unterkonten
Buchungsschlüssel	gleichen herkömmlichen Buchungstapeln in den Buchungen nach allgemeinen Merkmalen gruppiert werden. Jeder Buchungsschlüssel entspricht einer der zehn vordefinierten Buchungskategorien z.B. Zahlungen
Journalfolge	Finanzielle Buchungen werden mit einer Journalfolge eingegeben. Auf diese Weise können Buchungen unterschiedlicher Herkunft eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Die Journalfolgen werden regelmäßig journalisiert und das Hauptbuch dadurch aktualisiert, dies ist jedoch nur dann möglich, wenn alle Soll und Haben-Buchungen der einzelnen Buchungsschlüssel in der Journalfolge ausgeglichen sind. Nach dem Journalisieren kann die Journalfolge nicht mehr geändert werden.

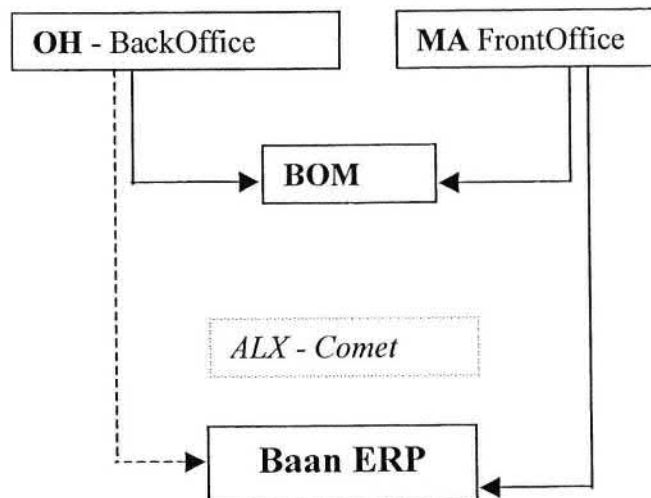
3 Ausgangssituation

Zur Zeit wird bei der Phoenix GmbH in Bereich Finanzbuchhaltung das ALX-Comet eingesetzt. Teil der Daten wird in das System aus dem FrontOffice Bereich über eine Schnittstelle eingelesen, die Daten aus dem FrontOffice werden manuell erfaßt.



4 Zielsetzung

Einführen bis zum 31.12.2000 des Baan Moduls Finance, und Ablösen der zur Zeit eingesetzten Software, incl. Schnittstellen zum bestehenden System mit dem Ziel Baan ERP 5c als operatives Finanzbuchhaltungssystem einzusetzen. Zunächst sollte die Schnittstelle zur FrontOffice und im zweiten Schritt zu BackOffice realisiert werden.



5 Betroffene Bereiche

- Finanzbuchhaltung (Hauptbuch, Debitoren-, Kreditorenbuchhaltung, Zahlungswesen)*
- Reporting (Standardberichte aus Baan, G&V, Bilanz zusätzliche Auswertungen Cognos)*
- Schnittstellen BackOffice, FrontOffice*

6 Grobablauf

6.1 Festlegung

6.1.1 Common-Parameter

6.1.2 Währungssystem

6.1.3 UST-Codes, UST-Codes pro Land, Perioden

6.1.4 Zahlungsbedingungen

6.1.5 Nummernkreise (Adressen, Handelspartner, Banken)

6.1.6 Stammdaten Finanzbuchhaltung (Kontenplan, Buchungsschlüssel, Periodenstatus...)

6.1.7 Definition der Nummernkreise für die Buchungsschlüssel (MA, F+D, TH) z.B. MER (Monatsergebnis) 30 000001 (2000), 31 000001 (2001)

6.1.8 Parameter Debitoren-, Kreditorenbuchhaltung

6.1.9 Stammdaten Debitoren-, Kreditorenbuchhaltung (Finanzielle Debitoren-, Kreditorengruppe ...)

6.1.10 Parameter Zahlungswesen

6.1.11 Stammdaten Zahlungswesen (Hausbanken, Zahlungsverfahren, Buchungsdaten pro Bank Zahlungsverfahren ...)

6.1.12 Standardabläufe

6.2 Schulung (nach der endgültigen Entscheidung für den Einsatz von Baan ERP)

6.3 Übernahme des aktuellen Datenbestands (Umfang zu klären)

6.4 Analyse – Programmierung der Schnittstelle Baan - FrontOffice

6.5 Analyse – Programmierung der Schnittstelle Baan - BackOffice

6.6 Testen der definierten Standardabläufe (in der Realisierungsphase)

6.6.1 Debitoren-, Kreditoren- Rechnungen und Gutschriften

6.6.2 Zuordnung Rechnung - Gutschrift Debitoren/Kreditoren

6.6.3 Ausbuchen Währungs-, Zahlungsdifferenzen

6.6.4 Schnittstelle Baan - FrontOffice / Baan - BackOffice

6.7 Einrichten und testen - Reporting

6.7.1 Standardberichte aus Baan (Hauptbuch, Nebenbücher, z.B. Journalisierte Buchungen pro Sachkonto)

6.7.2 Zusatzberichte – Cognos (G&V, Bilanz, sowie Phoenix spezifische Auswertungen, genaue Anforderungen: Inhalte, Layout zu klären)

6.8 Echtlauf Simulation

6.9 Echtstart (01.01.2001)

7 Detailablauf

7.1 Parameter Common

- 7.1.1** Das Finance Modul wird implementiert, das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr (14-Finanz-,12-Berichts-,12 Ust-Perioden, die Finanziellen Perioden 13 und 14 sind Korrekturperioden)
- 7.1.2** In der Firma wird ein gebundenes Währungssystem mit der Hauswährung Euro definiert, DM wird als zweite Berichtswährung festgelegt
- 7.1.3** Es werden getrennte UST-Codes für Einkauf und Verkauf definiert
- 7.1.4** Zahlungsbedingungen (Zahlbar sofort netto, 8 Tage 2% Skonto)
- 7.1.5** Nummernkreise (Adressen, Handelspartner, Banken) – weitere Klärung notwendig (im Bezug auf Berichte – Auswahlmöglichkeit), bestehende Nomenklatur – Systematik

7.2 Finance Modul

- 7.2.1** Aufbau des Kontenplans (Hierarchie) Sachkonten wurden teilweise erfaßt
- 7.2.2** Buchungsschlüssel – Definition, Nomenklatur, Nummernkreiseumnummernkreise. Für die Bereiche Termingeschäft und Managed Account werden getrennte Belegnummernkreise definiert (MA 30 000001, TH 20 000001).
- 7.2.3** Definition Finanzielle Debitoren-, Kreditorengruppe (getrennt für MA, TH Inland, TH Ausland) Zuordnung der Konten. Für den Lieferantenbereich werden bis zu zwei Kreditorengruppen (Inland und Ausland) benötigt Buchungen erfolgen aufs Kreditorensammelkonten 3300/3001, für den Kundenbereich werden zwei Debitorengruppen (Managed-Account, Termingeschäft) definiert, Buchungen erfolgen aufs Debitorensammelkonten 1200/1201
- 7.2.4** Stammdaten Zahlungswesen Hausbanken, Zahlungsverfahren (SCH, CLE), Buchungsdaten pro Bank Zahlungsverfahren.
- 7.2.5** Definition der Standardabläufe (Einzelschritte)

7.3 Vorklärung für die Programmierung der Schnittstellen Front-/BackOffice

- 7.3.1** Format der Übernahme Datei, Definition der Inhalte (Benennung der Felder), Festlegung zu übernehmende Daten

7.4 Reporting

- 7.4.1** Standardreports Hauptbuch (zusätzliche Anforderungen bzw. Änderungen zu klären – nach der Überprüfung von Frau Ruhrauf)
- 7.4.2** Standardreports Nebenbücher (zusätzliche Anforderungen bzw. Änderungen zu klären – nach der Überprüfung von Frau Ruhrauf)
- 7.4.3** Berichtswesen (G&V, Bilanz) ~~Safari~~ oder Cognos (ZWF – Empfehlung Cognos). Einsatz der Zusatzkomponente ermöglicht einen komfortablen Aufbau eigener Reports (Daten werden aus der Baan-Datenbank gelesen)
- 7.4.4** Festlegung Berichtslayout z.B. Auswertung Vermittler / Kundengeschäft (Vorgaben Phoenix GmbH)

8 Zeitliche Ablauf

ZWF IT + Consulting AG Postf. 1104 64343 Griesheim
Phoenix Kapitaldienst für
Vermögensanlagen mbH
Vilbeler Str. 29

D-60313 Frankfurt

► **Angebot**

Kunden-Nr. : 008240

Ansprechpartner Kunde: Herr Breitzkreuz

Angebotsdatum : 24.08.2000/13:42

Angebot-Nr. : 200440

Seite: 1

Pos	Menge	Einh	Art.-Nr. Bezeichnung	Garantiebedingung	Einzelpreis	Betrag DEM
5	7,50	std	DKAZBAAN Dienstleistung BaaN Kontingent Stammdaten Übernahmedaten / Feinanalyse		248,00	1.860,00
10	22,50	std	DKAZBAAN Dienstleistung BaaN Kontingent Anlage der Stammdaten im Zielsystem (Voraussetzung zur Datenübernahme)		248,00	5.580,00
15	7,50	std	DKAZBAAN Dienstleistung BaaN Kontingent Stammdaten-Übernahme: Debitoren, Kreditoren, Sachkonten Feinanalyse		248,00	1.860,00
20	11,25	std	DKAZBAAN Dienstleistung BaaN Kontingent Stammdaten-Übernahme Auslagern Quellsystem		248,00	2.790,00
25	15,00	std	DKAZBAAN Dienstleistung BaaN Kontingent Stammdaten-Übernahme Einrichten Exchange für Übernahme Zielsystem		248,00	3.720,00

Pos	Menge	Einh	Art.-Nr. Bezeichnung	Garantiebedingung	Einzelpreis	Betrag DEM
30	15,00	std	DKAZBAAN Dienstleistung BaaN Kontingent Stammdaten-Übernahme Einlesen / Testen		248,00	3.720,00
35	15,00	std	DKAZBAAN Dienstleistung BaaN Kontingent OP-Übernahme Feinanalyse		248,00	3.720,00
40	30,00	std	DKAZBAAN Dienstleistung BaaN Kontingent OP-Übernahme Auslagern Quellsystem		248,00	7.440,00
45	15,00	std	DKAZBAAN Dienstleistung BaaN Kontingent OP-Übernahme Einrichten Exchange für Übernahme Zielsystem		248,00	3.720,00
50	30,00	std	DKAZBAAN Dienstleistung BaaN Kontingent OP-Übernahme Einlesen / Testen		248,00	7.440,00
55	30,00	std	DKAZBAAN Dienstleistung BaaN Kontingent Projektleitung / Projektmanagement Organiosation und Terminkontrolle im Projekt PHOENIX. Bereitstellung eines Senior-Consultant zur Koordination des Projektes		289,00	8.670,00
60	22,50	std	DKAZBAAN Dienstleistung BaaN Kontingent BaanERP Vc-Administrator Schulung / Grundeinweisung in das ERP-System für Herrn Lorenz (PHOENIX)		248,00	5.580,00
65	52,50	std	DKAZBAAN Dienstleistung BaaN Kontingent Installation * Softwarelösung BaanERP Vc * Datenbank Oracle / Konfiguration		248,00	13.020,00

Pos	Menge	Einh	Art.-Nr. Bezeichnung	Garantiebedingung	Einzelpreis	Betrag DEM
			* Report-Generator Cognos-Impromptu * Datensicherungskonzept * Fernbetreuungskonzept * Test und Abnahme			
70	22,50	std	DKAZBAAN Dienstleistung BaaN Kontingent BaanERP Vc-Report-Generator Schulung / Einweisung in den dynamischen Report-Generator Modifikation von Beispiel-Statistiken		248,00	5.580,00
Gesamtsumme netto						74.700,00 DEM

Garantiebedingungen:

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen

ZWF IT + Consulting AG Postf. 1104 64343 Griesheim
 Phoenix Kapitaldienst für
 Vermögenanlagen mbH
 Vilbeler Str. 29

D-60313 Frankfurt

➔ **Angebot**

Kunden-Nr. : 008240

Ansprechpartner Kunde: Herr Breitzkreuz

Angebotsdatum : 23.08.2000/16:08

Angebots-Nr.: 200434 Seite: 1

Pos	Menge	Einh	Art.-Nr. Bezeichnung	Garantiebedingung	Einzelpreis	Betrag DEM	Service DEM
5	1,00	stk	SNP:SY-K531V333-A PRIMERGY 670-20 GE FH PIII 700/100, Floorstand-Version + PIII 700MHz/256kB, 8HD-bays; hotplug Lüfter + 1 Netzteil, ServerView und ServerStart auf CD	00:00:12	15.144,00	15.144,00	151,00
10	1,00	stk	SNP:SY-F2169E700-A Pentium III Prozessor 700/100MHz, mit DC/DC - Wandler, 256KB SLC ECC geschützt, 2. Prozessor		1.467,00	1.467,00	41,00
15	2,00	stk	SNP:SY-F1867E505-A Hauptspeicher 512 MB SDRAM 100MHz		4.694,00	9.388,00	168,00
20	1,00	stk	S26361-F1730-E10 Band-LW DAT DDS3 72 GB, intern, SE-SCSI		5.281,00	5.281,00	96,00
22	1,00	stk	MA HS-4 CL Maxell Cleaning Cartridge 4mm, 40 Reinigungszyklen		16,00	16,00	
23	5,00	stk	MA HS-4/125 Maxell Data Cartridges 4mm, 125m, DDS 3, 12.0 GB		34,00	170,00	
25	4,00	stk	SNP:SY-F2294E136-A Festplatte 36GB, 10k, U160, Hot Plug, 10.000rpm HD im 1,6" Einschub, ULTRA160	00:00:12	3.569,00	14.276,00	256,00

Pos	Menge	Einh	Art.-Nr. Bezeichnung	Garantiebedingung	Einzelpreis	Betrag DEM	Service DEM
30	1,00	stk	SNP:SY-F2189E64-A RAID-Ctrl, 2x U2W int/ext, 64MB Cache, PCI32, mit Cache, ohne BBU, ohne Kabel, Stecker		3.325,00	3.325,00	61,00
35	1,00	stk	SNP:SY-F2071E1-A Fast Ether-Express-Pro/100+ Server (PCI), Intel 10/100 BaseTXServer Adapter, mit Adaptive Fault Tolerance, und Load Balancing		244,00	244,00	4,00
→ 40	1,00	stk	SNP:SY-F1790E301-A Windows NT Server (D) V 4.0 + 10 Clients		1.994,95	1.994,95	
45	1,00	stk	S26113-E390-L1 APC-USV 700 VA (Standgeraet)	00:00:12	831,00	831,00	14,00
50	1,00	stk	SNP:SY-F1699B301-A PRIMERGY 670-20 Länderbeipack (D), Netzleitung, Betriebsanleitung, Technisches Handbuch	00:00:12	78,00	78,00	
55	1,00	stk	150915 ArcServe 6.5 für Windows NT, Single Server		1.299,00	1.299,00	
60	1,00	stk	S26361-K553-V150 Monitor MCM 173V, 17", 70kHz, TCO'95	36:00:36	540,00	540,00	8,00
65	1,00	stk	S26381-K252-L120 Tastatur KBPC S Light Basic (D), inkl. Kabel, PS/2 Stecker, 150 cm	00:00:12	76,00	76,00	
70	1,00	stk	AK-1005 Patch/Anschlußkabel RJ45/RJ45, 5m geschirmt		16,60	16,60	
75	1,00	stk	07-00-02542-GE pcAnywhere 9.2 deutsch für Win95/98/NT/Win2000		415,00	415,00	
80	1,00	stk	136150 AVM-Controller, ISDN, PCI, B1,aktiv, 1MB RAM, Version 3.0		1.480,00	1.480,00	22,20

Gesamtsumme netto

56.041,55 DEM

Service gesamt / Monat netto821,20 DEM

Garantiebedingungen:

Stelle 1-2: Vor-Ort Garantiedauer in Monaten

Stelle 3-4: Bring-in Garantiedauer in Monaten

Stelle 5-6: Material-Garantiedauer in Monaten

Weiterhin gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

Die vorstehenden/nachstehenden Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer und anderweitigen auslandspezifischen Abgaben bei Auslandslieferungen, sowie Verpackungs- und Transportkosten und Kosten der Transportversicherung.

Die Installation berechnen wir nach Aufwand zu unserem gültigen Stundensatz von DM 248,-.

Reisezeiten und Reisekosten werden nach Aufwand berechnet.

Es gelten die nachfolgenden Bedingungen:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen 03/98
- Bedingungen für Dienstleistungen (Einzelauftrag) 12/97

Mit freundlichen Grüßen

ppa. Jürgen Gaub

i.A. Ali Talib

Ich bestelle / wir bestellen gemäß den oben genannten und hiermit anerkannten Konditionen und Bedingungen.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel



ZWF IT + Consulting AG Postf. 1104 64343 Griesheim
 Phoenix Kapitaldienst für
 Vermögensanlagen mbH
 Vilbeler Str. 29

D-60313 Frankfurt

→ **Angebot**

Kunden-Nr. : 008240
 Ansprechpartner Kunde: Herr Breitkreuz
 Angebotsdatum : 24.08.2000/13:19
 Angebot-Nr. : 200442 Seite: 1

Pos	Menge	Einh	Art.-Nr. Bezeichnung	Garantiebedingung	Einzelpreis	Betrag DEM
5	6,00	stk	BAANERP001 BAAN ERP Named User (Heavy User) bestehend aus den Modulen: - Baan Manufacturing - Baan Distribution - Baan Finance - Baan Service - Baan Warehousing - Baan Project - Baan Configurator - Baan Constraint Planning Namentlich bestimmter User BaanERP-Vc-Standard user / Sonderpreis		3.850,00	23.100,00
10	4,00	stk	BAANERP001 BAAN ERP Named User (Heavy User) bestehend aus den Modulen: - Baan Manufacturing - Baan Distribution - Baan Finance - Baan Service - Baan Warehousing - Baan Project - Baan Configurator - Baan Constraint Planning		2.900,00	11.600,00

Sitz der Gesellschaft
 ZWF IT + Consulting AG
 Postfach 1104
 D - 64343 Griesheim
 Flughafenstraße 15
 D - 64347 Griesheim
 T: 06155 / 879 - 0
 F: 06155 / 879 - 1505
 http://www.zwf.de

Verwaltungsrat
 Willi Zimmerling
 Joseph G. Dräschler
 Dr. Urs Wehinger
 Handelsregister
 AG Darmstadt
 HRB 1629

TÜV-zertifiziert



Pos	Menge	Einh	Art.-Nr. Bezeichnung	Garantiebedingung	Einzelpreis	Betrag DEM
			Namentlich bestimmter User BaanERP-Vc Information-user Abfragelizenz / Sonderpreis			
15	10,00	stk	NUSS-SE-FU-P-CD ORACLE Database CD-Pack V1.0 beinhaltet ORACLE Standard Edition V8.05 für NT Oracle-Datenbank für BaanERP-V-System full-use-Lizenzen (NT-Basis)		340,00	3.400,00
20	1,00	stk	COGIMPAD Cognos Impromptu Administrator Report-Generator für BaanERP Vc Administrator-Lizenz		1.850,00	1.850,00
25	2,00	stk	COGIMPUS Cognos Impromptu User Report-Generator für BaanERP Vc Anwender-Lizenz(en)		1.490,00	2.980,00
Gesamtsumme netto						42.930,00 DEM

Garantiebedingungen:

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen

AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phönix Kapitaldienst GmbH
 Herr Breitkreuz
 Vilbeler Straße 29

60313 Frankfurt

EINGEGANGEN

- 8. Jan. 2001

Erl.....

AZTEKA Consulting GmbH

Friedrich-König-Str. 3-5
 68167 Mannheim

Postfach 10 02 51
 68002 Mannheim

Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
 Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98

E-mail info@azteka.de
 Internet http://www.azteka.de

Ihr Ansprechpartner:
 Kay-Uwe Hoffmann
 Tel.: 0621/178598-61
 Mannheim, 05.01.01

Ihr neuer Partner

Sehr geehrter Herr Breitkreuz,

wie freuen uns, Ihnen mitzuteilen, dass Sie zukünftig Ihre Dienstleistungen seit dem 02.01.2001 bei unserer neugegründeten Firma beziehen können.

Unsere strategischen Geschäftsfelder sind:

- ERP (BaaN IV, BaanERP V, Baan AUTOMOTIVE)
- CRM (Invensys-CRM)
- B2B (Baan E-Enterprise)
- DMS (EASY ARCHIV)

Mit unseren 28 Mitarbeitern stehen Ihnen kompetente Spezialisten mit jahrelanger Erfahrung für Ihre Anforderungen zur Verfügung.

Die Systemintegration der unterschiedlichen SW-Applikationen ist unsere Herausforderung, damit durchgängige, schlanke Geschäftsprozesse Ihr Tagesgeschäft begleiten.

Am **26. Januar 2001** werden wir uns persönlich präsentieren. Vorab möchten wir Sie auf der nächsten Seite auf die aztekische Firmenphilosophie einstimmen.

Im Detail informieren wir Sie in den nächsten Tagen.

Wir freuen uns, wenn Sie sich den oben genannten Termin vormerken und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Jürgen Gaub

AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phoenix Kapitaldienst GmbH
 Geschäftsleitung
 Herr Breitkreuz
 Vlbeler Straße 29

 60313 Frankfurt

EINGEGANGEN

12. Jan. 2001

Erl.....

AZTEKA Consulting GmbH

Friedrich-König-Str. 3-5
 68167 Mannheim

Postfach 10 02 51
 68002 Mannheim

Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
 Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98

E-mail info@azteka.de
 Internet http://www.azteka.de

Ihr Ansprechpartner:
 Jürgen Gaub
 Tel.: 0621/17 85 98-10
 Mannheim, 11. Januar 2001

Briefentwurf für Ihr Vertragsverhältnis ZWF

Sehr geehrter Herr Breitkreuz,

zunächst bedanke ich mich ganz herzlich für Ihre freundliche Aufnahme und das konstruktive Gespräch, sowie die Zustimmung für eine Zusammenarbeit mit der AZTEKA Consulting GmbH.

Nachstehend mein Vorschlag für ein Schreiben an Ihren bisherigen Partner ZWF:

"

ZWF IT + Consulting AG
 Herr Rickert
 Flughafenstr. 15

64347 Griesheim

Sehr geehrter Herr Rickert,

die Firma Azteka Consulting GmbH hat uns Ihre Dienstleistungen im Baan-Umfeld angeboten. Da Ihre Mitarbeiter in Griesheim alle zur Azteka gewechselt sind, haben wir uns entschlossen, ab sofort die Betreuung auf die Azteka zu übertragen.

Unser mit Ihnen abgeschlossener Vertrag zur Lieferung von Hardware, Lizenzen Baan und Dienstleistungen ist komplett wertmäßig erfüllt und berechnet, von uns auch bezahlt, so daß keine weiteren Leistungen zu erbringen sind.

Da der mit Ihrem Hause vorab geschlossene Baan-Wartungsvertrag noch nicht freigeschaltet wurde, das Projekt sich auch um Wochen verzögert hat, u. a. durch die nicht rechtzeitige

Lieferung der Hardware, wir dadurch erst im Februar in den Echtstart gehen können, treten wir hiermit fristlos von diesem Wartungsvertrag zurück.

Wir bedanken uns für die Zusammenarbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

"

Sehr geehrter Herr Breitzkreuz, den abgeschlossenen Hardware-Wartungsvertrag können Sie weiterlaufen lassen, da er ja im ersten Jahr kostenlos ist. Sollte Ihnen die ZWF jetzt Schwierigkeiten machen, so möchte ich Ihnen schon jetzt signalisieren, dass wir nach Ablauf der normalen gesetzlichen Gewährleistungsfrist für Hardware diese Wartung durch einen unserer Hardwarepartner kostenlos für Sie im ersten Jahr erbringen.

Sollte Ihnen ZWF Schwierigkeiten bzgl. des Baan-Wartungsvertrages machen, so könnten Sie erwähnen, dass Ihnen bekannt ist, dass Baan-Global-Support Phoenix noch nicht als Kunde kennt und auch keine Wartungsgebühren an Baan abgeführt wurden.

Ich stehe Ihnen gerne hilfreich jederzeit zur Verfügung, um Ihre Interessen zu wahren.

Mit den besten Grüßen aus Mannheim

AZTEKA Consulting GmbH



Jürgen Gaub

ANLAGE A8

AZTEKA

Consulting GmbH

AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phönix Kapitaldienste GmbH
Vilbeler Strasse 29

D-60313 Frankfurt

EINGEGANGEN

17 Jan 2001

Er.....

AZTEKA Consulting GmbH

Friedrich-König-Str. 3-5
68167 Mannheim

Postfach 10 02 51
68002 Mannheim

Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98

E-mail info@azteka.de
Internet http://www.azteka.de

Auftrag : 200035
Kunde : 10015
Ansprechpartner: A. Talib
Durchwahl : 27
Ihr Zeichen :

Rechnung 21000036 / ARE
Datum: 16.01.2001

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00 ✓
20	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	5,00	120,00	600,00 ✓
30	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	12,27	12,27 ✓
	Parkplatz				
40	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00 ✓
	Tätigkeiten vom 02.01.01 ✓				
50	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00 ✓
60	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	4,00	120,00	480,00 ✓
70	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00 ✓
80	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	13,80	13,80 ✓
	Parkplatz				
	Tätigkeiten vom 05.01.01 ✓				
90	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00 ✓
100	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	7,00	120,00	840,00 ✓
110	B20001 Spesen	Stk	1,00	5,11	5,11 ✓

Übertrag: 2431.18

Geschäftsführer Jürgen Gaub HRB 8623 Amtsgericht Mannheim
Bankverbindungen Volksbank Rhein-Neckar, BLZ 670 900 00, Kto.: 42 04 09
BLZ 670 201 90, Kto.: 707 97 45, Postbank Karlsruhe, BLZ 660 100 75, Kto.: 609 324 750

147

Rechnung 21000036 / ARE
 Datum: 16.01.2001

Auftrag : 200035
 Kunde : 10016
 Ansprechpartner: A. Talib
 Durchwahl : 27
 Ihr Zeichen :

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
				Übertrag:	2431,18
120	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
130	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	13,80	13,80
	Parkhaus				

Tätigkeiten vom 11.01.01

Tätigkeitsbericht Nr. HU00002
 Mitarbeiter Herr Urban

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
2.444,98	391,20	5.547,09	2.836,18

Lieferung:
 Zahlung : Zahlung sofort netto

Handwritten signature

148
AZTEKA

AZTEKA Consulting GmbH • Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim

Phönix Kapitaldienste GmbH
Vilbeler Strasse 29

D-60313 Frankfurt

EINGEGANGEN

31. Jan. 2001

Erl.

AZTEKA Consulting GmbH

Friedrich-König-Str. 3-5
68167 Mannheim

Postfach 10 02 51
68002 Mannheim

Telefon +49(0)6 21/17 85 98-0
Telefax +49(0)6 21/17 85 98-98

E-mail info@azteka.de
Internet http://www.azteka.de

Auftrag : 200060
Kunde : 10016
Ansprechpartner: A. Talib
Durchwahl : 27
Ihr Zeichen :

Rechnung 21000072 / ARE
Datum: 30.01.2001

Pos.	Erbrachte Leistungen	Einh	Menge	Preis EUR	Betrag EUR
10	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	3,50	120,00	420,00 ✓
20	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	9,20	9,20
30	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
40	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
50	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	5,00	120,00	600,00 ✓
60	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	12,27	12,27
70	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
80	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00
90	B20012 Senior Consultant für ERP	Std	5,25	120,00	630,00 ✓
100	B20003 Sonstige Kosten	Stk	1,00	13,29	13,29
110	B20018 Fahrtkostenpauschale	Km	80,00	1,00	80,00

Tätigkeitsbericht Nr. HU0005
Mitarbeiter Herr Urban

Leistungen	Mwst. 16,0 %	Summe DEM	Summe EUR
2.084,76	333,56	4.729,82	2.418,32

Lieferung:
Zahlung : Zahlung sofort netto

VERTRAG
über die Pflege von Baan-Programmen**Nr. 10016/2002**zwischen
Phoenix Kapitaldienst GmbH
Vilbeler Straße 29und
AZTEKA Consulting GmbH
Friedrich-König-Str. 3-5**D- 60313 Frankfurt****68167 Mannheim**

(im folgenden "Kunde" genannt)

(im folgenden "AZTEKA" genannt)

wird der folgende Software-Pflegevertrag abgeschlossen:

Bezeichnung der Software:	Pflegegebühr pro Jahr/€:
10 Baan IV Named-User	5.900,00
Pflegegebühr pro Jahr/€:	5.900,00
zuzüglich 16 % MwSt.:	944,00
Gesamtsumme:	6.844,00

Vertragsbeginn: 01.01.2002Ort, Datum: 9.10.07Mannheim, den 11.10.2002

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Vilbeler Straße 29
60313 Frankfurt/Main
Tel. 069/280266 u. 300360

Firmenstempel / Unterschrift

AZTEKA
Consulting GmbH
Friedrich-König-Str. 3-5 • 68167 Mannheim
AZTEKA Consulting GmbH • Telefon -98

Support sowie Software Upgradeservice, werden im Rahmen dieses Vertrages von AZTEKA in Zusammenarbeit mit Baan erbracht.

Die Vertragspartner vereinbaren deshalb folgendes:
Der folgende Vertrag gilt für alle Bestellungen von Baan-Softwareprodukten. Einzelheiten werden in Produktscheinen vereinbart.

Inhaltsverzeichnis

<u>1.</u>	<u>Überlassung der Programme</u>	3
<u>2.</u>	<u>Liefer- und Funktionsumfang</u>	4
<u>3.</u>	<u>Gewährleistung</u>	4
<u>4.</u>	<u>Haftung von Baan auf Schadensersatz</u>	5
<u>5.</u>	<u>Schutzrechte</u>	6
<u>6.</u>	<u>Vertraulichkeit</u>	6
<u>7.</u>	<u>Vergütungen, Zahlungen</u>	6
<u>8.</u>	<u>Pflege der Standardsoftware</u>	7
<u>9.</u>	<u>Verschiedenes</u>	9
<u>10.</u>	<u>Definitionen</u>	10

Dieser Vertrag beschreibt die Bestimmungen und Bedingungen, gemäß derer AZTEKA dem Kunden eine Softwarelizenz- nachstehend Programm genannt- erteilt und die Pflege für diese Programme erbringt. Die folgenden Vertragsbedingungen gelten für alle Lieferungen von Softwareprodukten wie in zugehörigen Produktscheinen oder Anlagen zu diesen Vertragsbedingungen vereinbart. Unter Einhaltung der gegenseitigen Zusagen und der im folgenden ausgeführten Bestimmungen und Bedingungen vereinbaren der Kunde und AZTEKA folgendes:

1 Überlassung der Programme

- 1.1 Gemäß der Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrages räumt AZTEKA dem Kunden für eine unbestimmte Zeit das nicht ausschließliche unwiderrufliche Recht ein, die vereinbarten Programme einzusetzen.
- 1.2 Die Programme werden in ausführbarer Form (Objektcode) einschließlich einer Benutzerdokumentation (Online-Dokumentation) geliefert. Der Kunde wird den Erhalt der Programme schriftlich bestätigen. Der Kunde trägt dafür Sorge, die Programme in Betrieb zu nehmen. AZTEKA liefert dem Kunden die Programme auf einem Datenträger, der den Kunden als berechtigten Anwender ausweist.
- 1.3 Der Kunde kann die Programme für seine eigenen Zwecke und für die Zwecke der zur Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen mit einer Mindestbeteiligung von 25% nutzen. Der Kunde kann die Einsatzrechte an eine dritte Partei durch Übergabe der Datenträger, auf denen die Programme enthalten sind, übertragen, sofern er AZTEKA darüber informiert hat, dass er die Programme nicht länger nutzen wird, und die dritte Partei gegenüber AZTEKA schriftlich bestätigt hat, dass Sie alle Bedingungen dieses Vertrages anerkennt.
- 1.4 Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass er die Programme nur auf einer Konfiguration einsetzt, die AZTEKA als kompatibel mit den Programmen angibt. Der Kunde kann die Konfiguration erweitern oder durch eine andere von ihm genutzte Konfiguration gleichen Typs ersetzen. Erfolgt die Nutzung der Programme auf einer Konfiguration eines anderen, zum Einsatz freigegebenen Typs, so wird er AZTEKA im voraus über den Wechsel informieren.
- 1.5 Der Kunde darf höchstens zehn (10) Kopien der Programme als Sicherungskopien anfertigen. Der Kunde darf Kopien der Online-Dokumentation für die Nutzung der Programme anfertigen. AZTEKA hat das Recht, jederzeit die Anzahl der eingetragenen Benutzer zu überprüfen. Vor der Eintragung zusätzlicher Anwender verpflichtet sich der Kunde, dieses AZTEKA mitzuteilen und die Nutzungsrechte für die zusätzlichen Anwender zu erwerben.
- 1.6 Der Kunde stellt sicher, dass spätestens zum Zeitpunkt der Programmübergabe fachkundiges und entsprechend geschultes Bedienungspersonal zur Verfügung steht.

- 1.7 Für die Nutzung der Programme zahlt der Kunde ein Überlassungsentgelt gem. dem Produktschein zu diesem Vertrag, dessen Höhe sich nach dem Umfang der Nutzungsrechte, insbesondere nach der maximalen Anzahl der Anwender richtet. Will der Kunde die maximale Anzahl der vereinbarten Anwender erhöhen, zahlt er die Differenz zwischen dem bereits gezahlten Überlassungsentgelt und dem dann zu entrichtenden Überlassungsentgelt, welches auf Basis der dann gültigen Preisliste berechnet wird. Die Erhöhung ist vor der Erweiterung des Einsatzes zu vereinbaren. Der Einsatz einem RZ-Betrieb für Dritte kann gegen ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

2 Liefer- und Funktionsumfang

- 2.1 Der Auswahlprozeß der Programme und die Beratung hinsichtlich der vom Kunden beabsichtigten Anwendungen sowie Einweisung, Schulungen individuelle kundenspezifischen Anpassungen und sonstige technische Unterstützung des Kunden sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sie können Gegenstand eines gesonderten Vertrages sein.
- 2.2 Darüber hinausgehende Vereinbarungen in besonders gelagerten Fällen, wie z.B. über Kapazität, Zeitverhalten, Kompatibilität mit anderen Programmen oder Vernetzungsmöglichkeiten, sind von der kundenspezifischen Situation abhängig und sind ebenfalls nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 2.3 Soweit Schnittstellen zu anderen nicht von AZTEKA zu liefernden Programmen bestehen, ist AZTEKA bereit, die erforderlichen Informationen über die Schnittstelle dem Kunden gegen Vergütung des Dienstleistungsaufwandes zur Verfügung zu stellen. Soweit es erforderlich ist, darf diese Information anderen Anwendern der Programme zur Verfügung gestellt werden.

3 Gewährleistung

- 3.1 Baan gewährleistet für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten nach Ablauf eines Monats nach der Lieferung der Programme, dass die Programme der Online-Benutzer-Dokumentation entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihre Tauglichkeit demgegenüber aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung bleibt außer Betracht.
- 3.2 Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass die Programme ordnungsgemäß genutzt werden. Der Kunde kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Fehlern setzen. Verstreicht sie nutzlos kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder –im Rahmen von Abschnitt 5 – Schadenersatz verlangen.
- 3.3 Eine Erweiterung des Nutzungsrechtes (z.B. Erhöhung der Zahl der Anwender) führt nicht zu einer Verlängerung oder Erneuerung der Gewährleistungsfrist.

- 3.4 Eine Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der Kunde ändert oder in der er sonst in irgendeiner Form eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweist, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich ist.
- 3.5 Veränderungen durch die Nutzung der Customizing-Funktion zur Veränderung von Formularen und Berichten, die das in den Programmen bestehende Datenmodell nicht verändern, führen nicht zum Ausschluss der Gewährleistung.

4 Haftung von Baan auf Schadensersatz

- 4.1 Baan entbindet den Kunden von sämtlicher Verantwortung für etwaige Klagen, Forderungen oder Ansprüche, die gegen den Kunden mit der Begründung erhoben werden, dass die Programme gegen etwaige Patente, Schutzrechte, Betriebsgeheimnisse oder andere Rechte auf geistiges Eigentum Dritter verstößt. Des weiteren übernimmt Baan auf eigene Kosten die Regelung der Klagen, Forderungen oder Ansprüche, die gegen den Kunden erhoben werden, und die Kosten für jedes rechtskräftige Urteil und jede getroffene Übereinkunft, vorausgesetzt, dass der Kunde Baan unverzüglich über gegenüber ihm gerichtete Ansprüche, Forderungen oder Klagen schriftlich informiert und dazu autorisiert, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu Verfahren. Baan hat das ausschließliche Recht, sich auf alle Klagen oder Ansprüche einzulassen und nach dem eigenen Ermessen eine Vereinbarung zu treffen. Der Kunde ist ohne die schriftliche Genehmigung nicht zur Regelung oder Schlichtung derartiger Klagen oder Ansprüche berechtigt. Der Kunde ist verpflichtet, Baan, soweit gewünscht, bei der Regulierung bzw. Abweisung einer solchen Klage zu unterstützen und die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Baan, einschließlich jeder Partei, die im Namen von Baan an der Vertragserfüllung beteiligt ist, haftet für Schäden, wenn Baan grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat und/oder zugesicherte Eigenschaften der Programme fehlen.
- 4.3 Ergänzend zu den Bestimmungen aus Abschnitt 5.2 haftet AZTEKA/Baan für Schäden, wenn AZTEKA/Baan leicht fahrlässig gehandelt hat und durch diese Fahrlässigkeit wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. In diesem Fall ist die Haftung AZTEKA/Baans insgesamt auf einen Betrag in Höhe des vereinbarten Überlassungsentgeltes beschränkt. Dabei übernimmt AZTEKA/Baan keine Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden oder für Gewinnverluste.
- 4.4 Die Haftung wird nicht eingeschränkt, wenn die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von AZTEKA/Baan oder deren Erfüllungsgehilfen gedeckt sind oder nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind.
- 4.5 Bei Verlust von Daten (einschließlich Programmen) haftet AZTEKA/Baan nur für den Aufwand zu deren Wiederherstellung, vorausgesetzt, der Kunde hat die Daten ordnungsgemäß gesichert.

5 Schutzrechte

- 5.1 Der Kunde erkennt an, dass ihm durch die Erteilung der Nutzungsrechte gemäß Abschnitt 1 weder Verwertungsrechte noch Urheberrechte (einschließlich der Folgeversionen, -releases und - updates) oder der Dokumentation übertragen werden.
- 5.2 Baan ist berechtigt, erforderliche Maßnahmen zum Programmschutz zu treffen. Zu solchen Maßnahmen gehört z.B. die Implementierung eines Validierungsschlüssels in die Programme. Der Kunde erhält einen neuen Validierungsschlüssel, wenn es erforderlich ist, die Programme auf einem Ersatzsystem oder einer anderen Konfiguration einzusetzen, oder wenn ein anderer zwingender Grund vorliegt.
- 5.3 Der Kunde verpflichtet sich, auf Datenträgern, auf die die Programme kopiert werden, alle auf Urheberschutz hinweisende Vermerke anzubringen, die auch die von Baan bereitgestelltem Original tragen.

6 Vertraulichkeit

- 6.1 Der Kunde erkennt an, dass die Programme samt Online-Dokumentation und weiterer Unterlagen vertrauliche Informationen sind und Betriebsgeheimnisse von AZTEKA darstellen. Der Kunde und AZTEKA verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und alle anderen Informationen, die von dem Kunden oder von AZTEKA als vertraulich bezeichnet wurden, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn die Information öffentlich bekannt ist oder wird, wenn sie dem Kunden oder AZTEKA bereits zur Verfügung steht und nicht der Geheimhaltung unterliegt oder sie von dem Kunden oder AZTEKA unabhängig entwickelt wurde. Die Vertraulichkeit ist auch über das Ende dieses Vertrages hinaus zu wahren.
- 6.2 Die vorstehende Vereinbarung 6.1 gilt auch im Verhältnis zur Firma Baan Deutschland GmbH

7 Vergütungen, Zahlungen

- 7.1 Die Überlassungsvergütung wird fällig
40 % bei Vertragsabschluß
60 % bei Lieferung
- 7.2 Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
- 7.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 7.4 Das Einsatzrecht ruht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.



- 7.5 Der Kunde ist – unbeschadet seines Leistungsverweigerungsrechts – nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder die von AZTEKA anerkannt worden sind.

8 Pflege der Standardsoftware

- 8.1 Die Pflege umfasst gegen eine pauschale Vergütung folgende Leistungen von AZTEKA
- 8.1.1 Übersendungen von Updates, Releases und Versionen der Programme einschließlich der zugehörigen Online-Dokumentationen nach jeweiliger Lieferfreigabe durch Baan.
 - 8.1.2 Hilfestellung zu Funktionen und Merkmalen der Programme, der Online-Dokumentation und Anleitung zur Nutzung der Programme
 - 8.1.3 Fehlerprüfung, Analyse und Behebung mittels Telefon und/oder Internet.
- 8.2 Die unter 8.1 verzeichneten Leistungen stehen dem Kunden für alle Fehlerkategorien gem. Punkt 8.4 im Rahmen des Standardsupports zu den üblichen Geschäftszeiten von Baan, Montag bis Freitag von 08.00 – 17.00 Uhr (Ortszeit).
- 8.3 Die Pflege umfasst nur die in Abschnitt 8.1 beschriebenen Leistungen für aktuelle Releases und Versionen. Die Pflege für ein Update endet 6 Monate nach der Freigabe eines neuen Updates, die Pflege für ein Release endet 12 Monate nach der Freigabe eines neuen Release. Die Pflege für das zuletzt freigegebene Release einer vorhergehenden Version endet 36 Monate nach der Freigabe einer neuen Version. Die Pflege für nicht mehr aktuelle Versionen, Releases und Updates ist unter Punkt 8.5 beschrieben.
- 8.4 AZTEKA/Baan stellt die Leistungen zur Fehlerbehebung unter Maßgabe folgender Reaktionszeiten zur Verfügung:
- Kategorie 10 – 1 Stunde
Die im Produktivbetrieb des Kunden befindliche Baan Anwendung ist in keiner Weise nutzbar, es können also keinerlei Daten aufgrund von Systemausfällen eingegeben bzw. verarbeitet werden oder Hauptfunktionen (z.B. Produktion) in kritischen Prozessbereichen des Kunden sind ausgefallen.
 - Kategorie 20 – 2 Stunden
Ein Fehler in den Programmen bewirkt einen Ausfall von betriebswirtschaftlichen Kernprozessen, für den keine temporäre Umgehungslösung bereitgestellt werden kann.
 - Kategorie 30 – 4 Stunden
Ein Fehler in den Programmen, bei dem der Kunde jedoch in der Lage ist, das System weiterhin zu nutzen und/oder Anwendungen oder Umgehungslösungen verfügbar sind bzw. die Fehler, die nicht den Kategorien 10 oder 20 zuzuordnen sind.

Kategorie 40 – 8 Stunden
Kurzinformationen oder Fragen die im Rahmen des First Level Supports beantwortet werden.

- 8.5 Der Kunde kann für nicht mehr aktuelle Programme gem. Punkt 8.3 Leistungen zur Fehlerprüfungen, -analyse und -behebung per Telefon und / oder Internet ausschließlich für Fehlermeldungen der Kategorie 10 und 20 mit AZTEKA/Baan in Anspruch nehmen. Die Pflegeleistungen werden von AZTEKA/Baan bereitgestellt, sofern der Kunde die Programme auf einer Systemumgebung nutzt (Software, Hardware, Datenbank) die von Baan zum Zeitpunkt, als der Kunde die Programme lizenziert hat, von Baan gepflegt oder anderweitig von Baan akzeptiert wurde. Die Pflege für die nicht mehr aktuellen Programme umfasst keine Leistungen zu Vorfällen, die auf Änderungen in der Systemkonfiguration, Upgrades von Hard- oder Systemsoftware oder geänderten Standardprogrammen zurückzuführen sind.
- 8.6 In Ausnahmesituationen ist es im Ermessen von AZTEKA/Baan, direkt beim Kunden eine Fehlerbehebung durchzuführen. In diesem Zusammenhang entstehende Dienstleistungen sowie Nebenkosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Für eine solche Maßnahme bedarf es zuvor der Zustimmung des Kunden.
- 8.7 Der Kunde stellt AZTEKA zu allen aufgetretenen Fehlern die entsprechenden Informationen über die Art des Fehlers und die Bedingungen, unter denen er auftritt, zur Verfügung. Der Kunde wird AZTEKA bei der Beseitigung von Fehlern unterstützen, insbesondere auf Wunsch von AZTEKA einen Datenträger mit den betreffenden Programm oder Teilen des Programms übersenden. AZTEKA/Baan wird Korrekturmaßnahmen an Programmen schriftlich, geeignetenfalls in maschinenlesbarer Form mitteilen bzw. überarbeitete Programme als Objektcode zur Verfügung stellen. Der Kunde wird diese auf seine(n) Anlage(n) in angemessener Frist übernehmen. AZTEKA kann die Vergütung Ihres Aufwandes verlangen, soweit sie aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist und nachweist, dass kein Programmfehler vorgelegen hat. AZTEKA/Baan kann Fehler, die den Einsatz der Programme nicht schwerwiegend beeinträchtigen, erst mit der Lieferung eines Folgereleases beseitigen. AZTEKA/Baan ist nicht zur Fehlerbeseitigung verpflichtet, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.
- 8.8 Der Kunde wird bis zu 5 Mitarbeiter innerhalb seiner Organisation benennen, die umfangreiche Kenntnisse in der Nutzung der Programme haben und als Kontaktpersonen zwischen dem Kunden und AZTEKA hinsichtlich der Registrierung und Meldung von Fehlermeldungen definiert sind. Alle Kundenanfragen gem. Punkt 9.1 werden über diese Personen vorgenommen.



- 8.9 Der Kunde wird die erforderlichen Einrichtungen beschaffen, so dass AZTEKA/Baan Ferndiagnosen und -korrekturen durchführen kann. Der Leitungsaufbau ist aus technischen Gründen des Datenschutzes vom Kunden durchzuführen. Einzelheiten, hierzu insbesondere Modemausrüstungen und Softwareprogramme, sind dem Baan Global Support Web-Site zu entnehmen.
- 8.10 Baan verpflichtet sich Folgereleases zu entwickeln und bereitzustellen, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder andere für die Programme maßgebliche Regelungen dies erfordern.
- 8.11 Die Pflegepauschale ergibt sich aus dem zugehörigen Produktschein. Die Berechnung dieser Pflegepauschale erfolgt jährlich im voraus, also jeweils für eine Abrechnungsperiode von 12 Monaten ab Lieferdatum der Programme.
- 8.12 Die Pflegepauschale für nicht mehr aktuelle Programme beläuft sich 125 % der zuvor vereinbarten Pflegepauschale. Für die jeweils nachfolgende 12 Monats-Periode beläuft sich die Pflegegebühr auf 125 % der in der unmittelbar vorhergehenden Pflegeperiode entrichteten Pflegepauschale.
- 8.13 Baan ist berechtigt, die Pflegepauschale an denjenigen, den Baan beim Abschluss neuer Pflegeverträge verlangt anzupassen. Erhöhungen sind drei Monate vorher anzukündigen und werden für einen Zeitraum von 4 Jahren einen Prozentsatz von 5% p.a. nicht überschreiten.
- 8.14 AZTEKA stellt die Pflegeleistungen ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung zunächst für einen Zeitraum von 12 Monaten zur Verfügung. Die Verlängerung dieser Pflegevereinbarung erfolgt jeweils automatisch für die nächsten 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende einer Abrechnungsperiode schriftlich gekündigt wird. Eine Kündigung des Pflegevertrages hat keinen Einfluss auf die Nutzungsrechte der Programme. Wird der Pflegevertrag nicht verlängert und erst zu einem späteren wieder neu abgeschlossen, so wird zukünftig die dann gültige Listenpflegepauschale zur Zahlung fällig, zzgl. 50 % der Summe der Pflegepauschalen, die in der Zeit, in der der Pflegevertrag nicht bestand, angefallen ist.
- 8.15 Diese Pflegevereinbarungen berücksichtigen die derzeitigen Pflegeprogramme von Baan. Der Kunde erkennt an, dass diese Supportvereinbarungen Änderungen unterliegen können. AZTEKA wird den Kunden schriftlich über solche Änderungen informieren. Weiterhin werden alle Änderungen in der Baan Global-Support-Web-Site bekannt gegeben und gelten für die nächste Pflegeperiode.

9 Verschiedenes

- 9.1 Dem Kunden ist bekannt, dass AZTEKA Namen des Kunden in Pressemitteilungen, Produktbroschüren und Finanzberichten einsetzen möchte, aus denen hervorgeht, dass der Kunde ein Kunde von AZTEKA ist und der



Kunde willigt ein, dass AZTEKA den Namen des Kunden zu diesem Zweck verwenden darf.

- 9.2 Jeder Verzicht auf die Bestimmungen dieses Vertrages oder auf die Rechte oder Rechtsbehelfe des Kunden oder AZTEKA aus diesem Vertrag muss schriftlich festgehalten werden, damit er gültig ist.
- 9.3 Falls eine Bestimmung oder Bedingung diese Vertrages sich als ungültig, ungesetzlich oder nicht durchsetzbar erweist, wird sie ungültig und aus dem Vertrag genommen, wobei die verbleibenden Bestimmungen und Bedingungen in vollem gesetzmäßigen Umfang gültig und durchsetzbar bleiben.
- 9.4 Dieser Vertrag, einschließlich gegebenenfalls zugehörigen Nebenabreden, Anlagen und Produktscheinen, stellt die gesamte Vereinbarung zu der Gewährung von Nutzungsrechten und der Erbringung von Pflegeleistungen zwischen dem Kunden und AZTEKA dar.
- 9.5 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand im Verhältnis zu Vollkaufleuten ist Mannheim. Es gilt deutsches Recht. Für Auslandskunden wird das ins deutsche Recht übernommene UN-Kaufrecht ausgeschlossen.

10 Definitionen

- 10.1 "Concurrent User"
Alle Anwender, die gleichzeitig auf der Shell der Baan-Software angemeldet sind.
- 10.2 "Named User"
Alle Anwender, die seitens des Kunden dazu bestimmt sind, sich auf der Baan Shell mit einem "Named User" spezifischen Anmeldecode anzumelden.
- 10.3 "Lieferung"
Die physische Übergabe der Programme an den Kunden in Form eines entsprechenden Mediums, z. B. eines Magnetbandes.
- 10.4 "Programme"
Die Softwareprodukte, die dem Kunden im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellt werden.
- 10.5 "Reaktionszeit"
Die vergangene Zeit zwischen dem Erhalten einer Fehlermeldung und dem Zeitpunkt, zu dem Baan mit der Fehlerbehebung beginnt, einschließlich einer vorherigen mündlichen oder schriftlichen Bestätigung an den Kunden.

- 10.6 "Nutzung"
Das Laden, Anwenden, Speichern oder Anzeigen der Programme durch den Kunden, und zwar von nicht mehr als den zugelassenen Concurrent und Named Usern und nur zum Zwecke der internen Verarbeitung von Informationen und der Erfüllung des internen Rechenbedarfs, indem die Programme auf die Geräte des Kunden kopiert oder übertragen werden.
- 10.7 "Release"
Ein Softwareset, das zusätzlich zu etwaigen Fehlerbehebungen auch (kleinere) Funktionserweiterungen enthält. Neue Releases werden durch einen geänderten Buchstaben rechts von der Versionsnummer gekennzeichnet, z. B. BAAN IV_a → BAAN IV_b.
- 10.8 "Update"
Ein Softwareset, in dem gemeldete Fehler behoben wurden. Updates werden durch eine Nummer nach dem Releasebuchstaben der Programme gekennzeichnet, z. B. BAAN IV_{b1} → BAAN IV_{b2}.
- 10.9 "Version"
Ein Softwareset, das umfassende, neue Funktionalitäten oder andere weitreichende Änderungen enthält. Versionen werden durch eine geänderte Nummer nach der Softwarebezeichnung gekennzeichnet, z. B. BAAN IV → BAAN ERP.
- 10.10 „Baan´s Global Support Web-Site“ bezeichnet die Internet-Seite, die unter <http://www.support.baan.com> zu finden ist.

Programmerstellungsvertrag

zwischen

PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Vilbeler Strasse 29
60313 Frankfurt am Main
vertreten durch ihren Geschäftsführer Dieter Breitzkreuz

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

INFORENT GmbH
Stephanstrasse 3
60313 Frankfurt am Main
vertreten durch ihren Geschäftsführer Jürgen Stoffers

- nachfolgend Auftragnehmer genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Planung, Erstellung und Lieferung eines DV Programms in der Form einer Weiterentwicklung des "Phoenix Back Office Managers" durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber.
- 2) Der Auftragnehmer wird das Programm sowohl im Quellcode als auch im Objektcode an den Auftraggeber liefern.
- 3) Der Auftragnehmer wird die Entwicklung des DV-Programms in ausreichender Form schriftlich dokumentieren. Die Anwendung des DV-Programms wird von Auftragnehmer und Auftraggeber in einem Handbuch erläutert.
- 4) Die Software muss hinsichtlich Funktion, Leistungsfähigkeit, Benutzeroberfläche und Grafikfähigkeit die Voraussetzungen erfüllen, die im "Kostenvoranschlag für die Weiterentwicklung des Back Office Managers" und im Anhang A durch die Parteien festgelegt sind.
Der Anhang A ist von beiden Parteien zu unterzeichnen und wird mit der Unterschrift verbindlich.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer / Pflichtenheft

- 1) Der Auftragnehmer wird versuchen, den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages zu beraten. Um dies zu ermöglichen, wird der Auftraggeber der Firma selbstständig alle Informationen und Hinweise geben, die im weitesten Sinne mit den Lieferungen und Leistungen der Auftragnehmer in Zusammenhang stehen. Der Auftraggeber wird darauf achten, dass alle für ihn relevanten Punkte im Vertrag schriftlich fixiert werden. Auf Aussagen der Auftragnehmer vor Vertragsschluss kann sich der Auftraggeber nur berufen, wenn eine schriftliche Fixierung erfolgt ist.

- 2) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle für die Erstellung der Software erforderlichen Informationen und Daten kostenlos zu Verfügung.
- 3) Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Erstellung des schriftlichen Pflichtenhefts. Er sorgt insbesondere für eine Aufklärung des Auftragnehmers über die spezifischen, sich aus der Eigenart des Auftraggeberbetriebes ergebenden Anforderungen an die zu erstellende Software.
 Stellt der Auftragnehmer fest, dass der Inhalt der Produktbeschreibung nicht mit den Anforderungen übereinstimmt, die der Auftraggeber tatsächlich verlangt, so wird er den Auftraggeber hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen und Alternativvorschläge unterbreiten. Die Parteien entscheiden dann einvernehmlich über eine Ergänzung der Produktbeschreibung.
- 4) Stellt der Auftragnehmer fest, dass Angaben oder Informationen des Auftraggebers fehlerhaft, unvollständig oder sonst zur Durchführung des Auftrages nicht geeignet sind, so wird er den Auftraggeber darauf schriftlich unverzüglich hinweisen. Der Auftraggeber wird über eine sich aus diesem Hinweis ergebende Änderung der Produktbeschreibung sofort entscheiden.
- 5) Jede Partei nennt der anderen eine fachkundige Person, die befugt ist, die mit der Erstellung der Software zusammenhängenden Entscheidungen herbeizuführen.

§ 3 Änderungsverlangen

- 1) Solange die Software nicht vom Auftragnehmer geliefert wurde, kann der Auftraggeber jederzeit schriftlich eine Änderung der Anforderungen und der Produktbeschreibung verlangen. Der Auftragnehmer wird diesem Änderungsverlangen Folge leisten, es sei denn, dass ihm dies aufgrund der konkreten betrieblichen Situation unzumutbar ist.
- 2) Führt ein Änderungsverlangen des Auftraggebers dazu, dass das vertragliche Gleichgewicht hinsichtlich Leistung und Gegenleistung mehr als unerheblich beeinträchtigt wird, so werden die Vertragsparteien unverzüglich eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen betreffs des wesentlichen Vertragsinhaltes (insbesondere Vergütung, Lieferfrist etc.) herbeiführen.
- 3) Falls der Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Änderungsverlangens nicht schriftlich darlegt, weshalb ihm die Ausführung der Änderung unzumutbar ist oder welche Konditionen er für die Änderungen vorsieht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die geänderte Leistung zu erbringen.
- 4) Kommt eine Anpassung des Vertrages nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zugang des Änderungsverlangens beim Auftragnehmer zustande, so wird die Entwicklung der Software ohne Berücksichtigung des Änderungsverlangens weitergeführt.

§ 4 Lieferfrist

- 1) Der Auftragnehmer liefert die im Anhang A definierten Softwaremodule an den Auftraggeber bis zum jeweils im Anhang B definierten Fertigstellungstermin. Im Anhang B wird bei Vertragsbeginn die Fertigstellung der Softwaremodule unter Punkt 1.x definiert. Die Termine für die Module 2.x-5.x werden jeweils bei oder nach Fertigstellung des davor liegenden Moduls dynamisch festgelegt.
- 2) Ist die Lieferung eines Moduls durch den Auftragnehmer nicht binnen einer Nachfrist von vier Wochen ab dem im Anhang B definierten Lieferdatums erfolgt, kann der Auftraggeber den Vertrag fristlos kündigen.

§ 5 Abnahme

- 1) Die Abnahme der Software setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung des jeweils in Anhang A definierten Softwaremoduls voraus.
- 2) Für die Funktionsprüfung stellt der Auftraggeber eine Testkonfiguration kostenlos zur Verfügung.
- 3) Der Auftragnehmer installiert die Software auf der Testkonfiguration.
- 4) Der Auftragnehmer weist im Rahmen von Testläufen nach, dass das Softwaremodul alle Funktionen gemäß Anhang A erfüllt.
- 5) Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme des Softwaremoduls zu erklären.
- 6) Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Software in allen wesentlichen Punkten die Anforderungen der Produktbeschreibung erfüllt. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 7) Verweigert der Auftraggeber die Abnahme, so kann ihm der Auftragnehmer hierzu schriftlich eine Frist zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abnahme als erfolgt.
- 8) Zahlt der Auftraggeber nach Inbetriebnahme des gelieferten Softwaremoduls die Vergütung ohne Beanstandung, so steht dies einer Abnahme der Software gleich.
- 9) Mit der Abnahme übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Programm in Objektcode-Form.

§ 6 Gewährleistung

- 1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Software und das Handbuch nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen.
- 2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme.
- 3) Bis zum Ende der Gewährleistungsfrist nimmt der Auftragnehmer erforderliche Anpassungen des Handbuches kostenlos vor, soweit die Änderungen im Rahmen einer Fehlerbeseitigung erfolgt sind.
- 4) Mängel, die nicht schon in der schriftlichen Abnahmeerklärung aufgeführt wurden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu melden und den einzelnen Mangel konkret zu beschreiben.
- 5) Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der schriftlichen Mängelanzeige beim Auftragnehmer.
- 6) Eine Gewährleistung entfällt, sofern der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers Programme selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass ein Mangel nicht durch die von ihm oder von dem Dritten vorgenommene Programmänderung verursacht wurde.
- 7) Beseitigt der Auftragnehmer wesentliche Mängel nicht innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der schriftlichen Mängelanzeige, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er die Mängelbeseitigung nach dem Ablauf dieser Frist ablehnt. Nach Fristablauf kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, eine entsprechende Minderung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

- 162
- 8) Hat der Auftraggeber den Auftragnehmer wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel den Auftragnehmer nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Auftraggeber, sofern er die Inanspruchnahme des Auftragnehmers grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen dem Auftragnehmer entstandenen Aufwand zu ersetzen.
 - 9) Der Auftraggeber wird unverzüglich nach Installation, Mängelbeseitigungsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Eingriffen am EDV-System eine Überprüfung durchführen, ob die Funktionsfähigkeit der Datensicherung noch gegeben ist und das Ergebnis schriftlich festhalten.

§ 7 Vergütung

- 1) Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die Erstellung der in Anhang A genannten Softwaremodule eine ebenfalls in Anhang A für jedes Modul definierte Pauschalvergütung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2) Die Vergütung ist fällig bei Abnahme des jeweiligen Softwaremoduls (1.x-5.x).

§ 8 Nutzungsrechte und Quellcode

Der Auftraggeber erhält das zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die Software in umfassendster Weise innerhalb seines Unternehmens zu nutzen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber auf schriftliche Aufforderung hin, binnen sechs Wochen die Individualsoftware in Quellcode- und Objectcode-Form nebst Dokumentation bei einer geeigneten Stelle zu hinterlegen. Zweck der Hinterlegung ist sicherzustellen, dass der Auftraggeber für den Fall des Nichtzustandekommens oder der Nichtfortführung eines Wartungsvertrages mit dem Auftragnehmer oder der Konkursöffnung des Auftragnehmers in der Lage ist, die Individualsoftware zu pflegen, um ihre Gebrauchsfähigkeit für den Einsatz beim Auftraggeber zu erhalten. Eine gewerbliche Verwertung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Die Kosten der Hinterlegung trägt der Auftraggeber.

Der Auftraggeber erhält lediglich eine Lizenz zur Benutzung einer Kopie der Software auf einem Einzelcomputer unter der Voraussetzung, dass die Software zu jeder Zeit nur auf einem einzigen Computer verwendet wird. Die Benutzung der Software bedeutet, dass die Software entweder in einem temporären Speicher (z. B. RAM) eines Computers oder auf einem permanenten Speicher (z. B. Festplatte, CD-ROM) geladen ist. Wenn der Auftraggeber Mehrfachlizenzen für die Software erworben hat, darf der Auftraggeber immer nur höchstens so viele Kopien in Benutzung haben, wie Lizenzen erworben wurden. Der Auftraggeber benötigt keine zusätzliche Lizenz für eine Kopie der Software, die auf einem allgemein zugänglichen Speichermedium (z. B. Server) selbst installiert ist. Wenn die voraussichtliche Zahl der Benutzer der Software die Zahl der erworbenen Lizenznehmer übersteigt, so muss der Auftraggeber angemessene Mechanismen oder Verfahren bereithalten, um sicherzustellen, dass die Zahl der Personen, die die Software gleichzeitig benutzen, nicht die Zahl der Lizenznehmer übersteigt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, von der Software Kopien, insbesondere Sicherungskopien anzufertigen, soweit dies dem üblichen Gebrauch entspricht.

Die Software ist urheberrechtlich geschützt, die aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen dem Auftragnehmer zu. Die Software enthält urheberrechtlich geschütztes Material sowie Betriebsgeheimnisse, zu deren Wahrung sich der Auftraggeber verpflichtet. Es ist verboten, die Software zu dekompileieren, rückassemblieren oder auf andere Weise in allgemein lesbare Form umzuwandeln, sowie Software oder Teile der Software sowie hieraus abgeleitete Produkte zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder herzustellen.

167

Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Jede nicht ausdrücklich genehmigte Vervielfältigung, Nutzung, Weitergabe, Änderung oder Wiedergabe des Inhaltes der Software ist untersagt.

Die Einräumung der Lizenz erfolgt zeitlich unbefristet. Die Lizenz verliert automatisch ihre Wirksamkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Auftraggeber gegen irgendeine Bestimmung von Ziffer 8 dieses Vertrages verstößt. Im Falle der Beendigung ist der Auftraggeber verpflichtet, die Software sowie alle Kopien der Software zu vernichten.

§ 9 Haftung

Sofern keine individuelle Haftungsvereinbarung vorliegt, gilt für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche folgende Regelung:

Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Wenn dem Auftragnehmer die Leistung unmöglich wird oder sich für den Auftraggeber unzumutbar verzögert oder der Auftragnehmer aus anderen Gründen haftet, beschränkt sich diese Haftung unabhängig vom jeweiligen Verursacher, dem Grad des Verschuldens oder der Anspruchsgrundlage auf einen Zahlungsanspruch in Höhe von 5 % der vertraglichen Vergütung, höchstens jedoch auf DM 50.000,00.

Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen von Personen, die weder gesetzliche Vertreter noch leitende Angestellte sind, haftet der Auftragnehmer nicht, sofern keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt wurden, jedenfalls aber nur bis zu dem Betrag, der als Schaden bei Anwendung aller notwendigen Sorgfalt vorhersehbar war.

Bei versicherten Risiken haftet der Auftragnehmer in Höhe aller Zahlungen, die die Versicherung leistet, auch wenn die oben festgelegten oder individuell ausgehandelten Beschränkungen überschritten werden.

Die Verjährungsfrist für nichtwesentliche Vertragsverletzungen wird auf zwei Jahre begrenzt.

§ 10 Dokumentation und Einweisung

Der Auftragnehmer und der Auftraggeber stellen gemeinsam eine Dokumentation zur Verfügung, die einem Anwender mit EDV-Grundkenntnissen in der Anwendungsumgebung die sachgemäße Bedienung der Individualsoftware ermöglicht.

§ 11 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Informationen als vertraulich zu behandeln und unbefristet geheim zu halten.

§ 12 Beweisklausel und E Mail Kommunikation

Daten die in unveränderbaren elektronischen Registern (z.B. CD Rom) gespeichert sind, sind als Beweismittel zwischen den Parteien zugelassen. Gleiches gilt für E Mails. E Mails werden wie Schriftstücke behandelt. Als Nachweis dafür, dass von einer bestimmten Person eine E Mail verschickt worden ist, genügt die Vorlage einer Kopie der E Mail, die den Absendevorgang erkennen

lässt.

§ 13 Sonstiges


- 1) Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien; Nebenabreden bestehen nicht.
- 2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jedoch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- 4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, den 30. Juli 2001

- Auftraggeber -

Frankfurt am  den 30. Juli 2001

INFORENT
 Gesellschaft für Informationstechnologie mbH
 Stephansstr. 3, D-60813 Frankfurt/M.
 Tel. 069/50 500 - 50 Fax 50 500 - 550


 - Auftragnehmer -

Anhang A zum Programmierstellungsvertrag vom 30. Juli 2001

1. Umstellung 'Back Office Manager'

- a. Datenbank Oracle 7 » Oracle 8
- b. Entwicklungsumgebung Delphi 4 » Delphi 5 oder 6
- c. Entwicklungskomponente Borland Database Engine » Direct Oracle Access

2. Abrechnungsläufe Managed Account in 'Back Office Manager' integrieren

- a. Ein/Auszahlungen, Beitritte, Auflösungen/Teilauf., period. Auszahlungen
- b. Plausibilitätskontrolle mit Kontoständen
- c. Erstellung der Kontenblätter

3. Fälligkeitsverwaltung Managed Account 'Back Office Manager'

- a. Fälligkeitsliste (Eingabe, Ausdruck)
- b. Einpflegen der Fälligkeiten in die monatlichen MA Abrechnungsläufe
- c. Export in die Fibu

4. Provisionszahlungen Managed Account 'Back Office Manager'

- a. Provisionslisten (Eingabe, Ausdruck, Distribution, Import)
- b. Web Schnittstelle für Datenaustausch mit Provisionären

5. 'Back Office Manager' Euro Umstellung

- a. Kontenumstellung OH + MA von DEM oder USD auf EUR unter Berücksichtigung der Bankkontenwährungen
- b. Anpassung aller Ausdrücke

- Auftraggeber -



INFORENT
 Gesellschaft für Informationstechnologie
 Stephansstr. 3, D-60313 Frankfurt/M.
 Tel. 069/50 500 50 Fax 50 500 - 550
 - Auftragnehmer -

167

Anhang B zum Programmerstellungsvertrag vom 30. Juli 2001

Softwaremodul	Def. Tage	Realis. Tage	Überg. Tage	Änder. Tage	Vergütung in DM	Fertigstellungs termin
1.a. O7 » O8	2	2	1	1	9.600	10. Aug 2001
1.b. Delphi4 » Delphi5/6	1	3	3	1	12.800	31. Aug 2001
1.c. BDE » DOA	4	17	3	1	40.000	9. Nov 2001
2.a. Ez/Az, Beitr., Aufl./Taufl.	4	9	2	3	28.800	-
2.b. Plausibilit.kontr. Konten	1	4	1	1	11.200	-
2.c. Kontenblätter	2	6	1	2	17.600	-
3.a. Fälligkeitsliste	1	6	1	2	16.000	-
3.b. Einpfl. in Abrechnung	1	4	1	2	12.800	-
3.c. Export Fibu	1	2	1	1	8.000	-
4.a. Provisionslisten	2	8	3	5	28.800	-
4.b. Web Schnittstelle	2	5	1	5	20.800	-
5.a. Kontoumstellung	2	6	2	2	19.200	-
5.b. Ausdrücke	2	5	2	2	17.600	-

- Auftraggeber -


INFORENT
 Gesellschaft für Informationstechnologie mbH
 Stephanstr. 3, D-60313 Frankfurt/M.
 Tel. 069/50 500-50 Fax 50 500-550

- Auftragnehmer -

Zukunft verlangt
Perspektive, Engagement und Erfahrung.

Wir sind, als Beteiligungsunternehmen einer Großbank und einer Versicherungsgesellschaft, eine international tätige LEASING-GRUPPE, die für namhafte Unternehmen Großinvestitionen finanziert.

Für die Sekretariate unserer **Unternehmens- und Vertriebsleitung** suchen wir zum baldmöglichen Eintritt:



Sekretärin oder Sekretär

Damen und Herren sind uns gleichermaßen willkommen – was zählt, sind Ihre Qualifikation und Ihr Engagement. In unserem international ausgerichteten Unternehmen setzen Sie Ihre **sehr guten Englischkenntnisse** und die Erfahrung aus einigen Jahren Sekretariats-Praxis ein. Sie verfügen über die üblichen MS-OFFICE-Kenntnisse und eine gute Portion Spaß an der Arbeit? Dann passen Sie in unser junges Sekretariats-Team.

Wenn Sie also auf der Suche nach einer vielseitigen Aufgabe sind und Freude daran haben, in einem nicht alltäglichen Umfeld zu arbeiten, dann geben Sie uns Ihre schriftliche Bewerbung herein. Wir freuen uns darauf.

AGV-Gruppe, Postfach 11 26, 65001 Wiesbaden
Internet: <http://www.agv-leasing.de>
e-mail: agv.international@agv-leasing.de

Wir sind ein überwiegend im Rhein-Main-Gebiet tätiges Immobilien-Beratungsunternehmen mit Spezialisierung auf Industrieimmobilien und Gewerbeparks.
Für das Vermietungsteam in unserem Frankfurter Büro suchen wir ab sofort eine junge, engagierte

Teamsekretärin

Sie haben Interesse an der täglichen Sekretariatsarbeit mit Verantwortung, Freude und Leichtigkeit in einem hoch motivierten jungen Team, beherrschen die englische Sprache in Wort und Schrift und haben keine Hemmungen vor neuen Kommunikationsmitteln (Word, Excel, etc.).

Wir nehmen wir Ihre Bewerbungsunterlagen in Empfang und bitten auch um Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung. Als Ansprechpartner steht Ihnen Frau Wolf unter 069/9 55 11 00 oder swolf@projecta.de gerne zur Verfügung.



Consult für Industrie- und Gewerbeimmobilien GmbH

Cronstettenstraße 46
60322 Frankfurt/M.
www.projecta.de

Möchten Sie die Visitenkarte unserer Praxis sein?

Wir suchen freundliche, zuverlässige, belastbare Rezeptionistinnen mit großem Organisationstalent und sehr guten PC-Kenntnissen. Bitte nur schriftliche Bewerbungen an:

Praxis für physikalische Therapie, Rehabilitation und Krankengymnastik · Hubert Röder
Pfortenstraße 36 · 60386 Frankfurt

Wir sind ein erfolgreiches Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in Frankfurt. Zur Verstärkung unserer Abteilung Verwaltung/Buchhaltung suchen wir eine tüchtige

Buchhaltungskraft

in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung. Sie sind es gewohnt, weitgehend selbständig, aber auch kooperativ zu arbeiten.

Ihre schriftliche Bewerbung unter Angabe des frühesten Eintrittstermins richten Sie bitte an

PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Vilbeler Str. 29, 60313 Frankfurt a. M., Tel. 069/28 02 66

Sie haben ein Ziel? *join us — it's your future!*

Unser Auftraggeber the job

• **Sachbearbeitung**

• **Sekretärin**

Großbank im Raum Frankfurt your profile

Gute MS-Office Kenntnisse
Ausbildung oder Erfahrung
im Sekretariatsbereich

Gute MS-Office Kenntnisse
Englisch in Wort und Schrift,
Organisationstalent, TEAMGEIST,
Belastbarkeit und Engagement

Festanstellung bei sehr gutem Gehalt zzgl. Prämien und Spesen



Große Friedberger Straße 10
60313 Frankfurt
Telefon 0 69/13 38 96-0, Fax 0 69/13 38 96-29

...nen wir in den
...der größten
...gestützten
...werden.

PERSPEKTIVEN FÜR ENGAGIERTE

Mitarbeiter/innen

hr



eck-in

esser vergleichen als je
 ir von der Deutschen
 wir im Wettbewerb der
 im Kostendruck stehen,
 der, Begegnungen mit
 gestalten, dass sie sich
 es ständig zu schaffen,
 Und es gelingt auch
 e im Team bereit sind,
 ind Aber einzubringen.
 verfügen Sie über inte-
 den Kundenkontakt,
 enn Sie über fließende
 sche Sprachkenntnisse
 en als **Lufthansa Ser-**
 raktives Sprungbrett in
 oft bieten. Starten
 ..n) am **Check-in in**
 n (in Voll- und Teilzeit).
 unsere Infobroschüre
 Sie uns an: **Telefon**
 ag bis Freitag 9-21 Uhr
 onntag 9-17 Uhr) und
 .de



Wir brauchen Verstärkung!

BÜRO-ASSISTENT/IN

mit guten PC-Kenntnissen ab sofort oder später gesucht.

Nettes Betriebsklima, gute Konditionen und interessante Aufgaben erwarten Sie.

AKUT GmbH
Kastor & Pollux
Platz der Einheit 1
60327 Frankfurt
☎ 0 69/9 75 03-2 08

Wir sind ein erfolgreiches Finanzdienstleistungs-Unternehmen mit Sitz in Frankfurt. Unsere Abteilung Verwaltung/Buchhaltung braucht personelle Verstärkung durch eine(n)

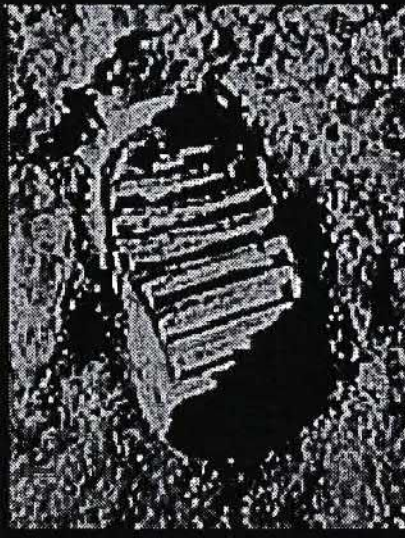
kfm. Mitarbeiter(in)

für alle anfallenden Büroarbeiten – von der Arbeit am PC bis zur Dokumentenpflege. Sie sollten selbständig arbeiten können, aber auch Teamgeist und Flexibilität mitbringen.

Ihre schriftliche Bewerbung unter Angabe des frühesten Eintrittstermins richten Sie bitte an:

PHOENIX Kapaldienst GmbH
Vilbeler Straße 29, 60313 Frankfurt am Main

Der erste Schritt in Ihre Zukunft



TYCO ZEIGT IHNEN DEN WEG

Unser Unternehmen gehört zu einem der vier Kernbereiche von Tyco International (mit rund 200 000 Mitarbeiter weltweit). Wir sind auf dem Gebiet elektronischer Sicherheitsanlagen (Fernüberwachung, Videoüberwachung) und Zahlungsverkehr für den gesamten Westen Europas tätig. Wir bieten modernste Produkttechnologien an und realisieren einen Umsatz von über DM 138 Mio. bei einem Mitarbeiterstamm von rund 1100. Im Rahmen der Nachfolgeregelung suchen wir eine/n engagierte/n und motivierte/n Mitarbeiter/-in für unsere Hauptverwaltung in Schwalbach/Ts. Dies ist ...

Ihre Chance im Innendienst, sich persönlich weiter zu entwickeln.

Für unsere Abteilung **Human Resources** möchten wir folgende Position besetzen

Manager/-in Personnel Development

Ihr Aufgabenbereich umfasst in allen Fragen der Personalentwicklung die Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten individueller und zielgruppenspezifischer Förderung, Bearbeiten von Potentialanalysen und die Begleitung von Change-Management-Processen in Zusammenarbeit mit dem HR-Manager.

Für diese Position sollten Sie möglichst ein abgeschlossenes wirtschafts- oder sozialwissenschaftliches Studium, gute Französisch-/Englischkenntnisse besitzen sowie eine mehrjährige Berufserfahrung im HR-Bereich. Neben sehr guten methodischen Kennt-

nissen, sind ein sicherer Kommunikationsstil und kompetentes Auftreten notwendig. Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit unterschiedlichen fachbereichen werden an die Teamfähigkeit hohe Anforderungen gestellt. Ihr idealalter: Anfang 30 - Mitte 40.

Interessiert? Dann senden Sie uns Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit Lichtbild und frühestmöglichem Eintrittstermin an die untengenannte. Anschrift, Für Informationen vorab steht Ihnen unser HR-Manager, J. Gniesmer unter der Tel.-Nr. 0 61 96 - 807275 gerne zur Verfügung.



C.I.P.E. FRANCE (Deutschland) GmbH
Human Resources Management

Lauenburger Strasse 3 • 65824 Schwalbach/Ts. • E-Mail: JGniesmer@tycoint.com

Marktführer von elektronischen Sicherheitsanlagen

169
X
05.05.2001
FR

Hüttentechnische Vereinigung der Deutschen Glasindustrie e. V.
Mendelssohnstraße 75-77
60325 Frankfurt am Main
Telefon 069/97 58 61-66

Wir sind ein erfolgreiches Finanzdienstleistungs-Unternehmen mit Sitz in Frankfurt. Unsere Abteilung Verwaltung/Buchhaltung braucht personelle Verstärkung durch eine(n)

kfm. Mitarbeiter(in)

für alle anfallenden Büroarbeiten — von der Arbeit am PC bis zur Dokumentenablage. Sie sollten selbstständig arbeiten können, aber Teamgeist und Flexibilität mitbringen.

Ihre schriftliche Bewerbung unter Angabe des frühesten Eintrittstermins erreicht uns unter ☎ ZF798 0742. Ihre Angaben werden wir streng vertraulich behandeln.

Steuerbüro in Bad Vilbel sucht eine(n)

Buchhaltungskraft/Steuerfachgehilfe(in)

als Vollkraft zur selbstständigen Bearbeitung von Finanzbuchhaltungen.

Egon Strätz, Steuerberater
Telefon 06101/87034

Für unsere Niederlassung Frankfurt suchen wir eine flexible kaufm.

SACHBEARBEITERIN

Sie haben sich während Ihrer kaufm. Tätigkeit in mehreren Berufsjahren durch Eigeninitiative, Organisationstalent und Verantwortlichkeit ausgezeichnet. Der Umgang mit EDV-gestützten Betriebsabläufen sowie Kundenkontakt ist Ihnen vertraut. Ein gutes Gehalt und ein vielseitiges Arbeitsgebiet erwarten Sie. Wir bitten um Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen.

H & H Dienstleistungen GmbH
Olschewskibogen 14, 80935 München ☎ 089/35726-0

Bilanzbuchhalter/in

mit mehrjähriger Berufserfahrung für renommiertes Immobilienunternehmen (Ganztags/Festanstellung) gesucht.

Vollst. Bewerbungen bitte an: PAW GmbH, z. Hd. Frau Gimmerthal, PF 16 06 62, 60069 Frankfurt/M., Tel. 069 / 23 07 78

Wir sind ein Steuerbüro in der City Frankfurts mit mehr als 12 Mitarbeitern und betreuen national und international tätige Mandanten. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum frühestmöglichen Termin eine/n

erfahrene/n Steuerfachgehilfen/in

zur selbständigen Bearbeitung von Finanzbuchhaltungen, Steuererklärungen und Jahresabschlüssen. Wir bieten eine angenehme Arbeitsatmosphäre, die durch Teamgeist und Offenheit geprägt ist und ein der Position entsprechendes Gehalt. Die Bereitschaft zur Weiterbildung wird von uns finanziell unterstützt.

Bitt senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an:

Steuerberater Harry G. Lübeck
Friedensstraße 11 · 60311 Frankfurt

International ausgerichteter Service-Provider im Raum Rödermark sucht für sofort erfahrene

Einzelhandelskaufleute

für die Anmietung von Standorten in Einkaufszentren, Supermärkten usw.

Verhandlungssicheres Auftreten und Bereitschaft zum Reisen werden vorausgesetzt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten unter ☎ ZF797 5791

Wir suchen im Auftrag unserer intern. Kunden mit und ohne Fremdsprachen:

Sekretärin mit Word 95 Team-Assistentin m. Engl. Anfangssekretärin

Wir informieren Sie gerne unverbindlich
Stellenvermittlung: ☎ 069/4398-90
Zeitarbeit: ☎ 069/4398-91

MS Personal & Service GmbH
Allein-Sekretärin mit PC-Kenntnissen und Sekretariats Erfahrung in Frankfurt-Sachsenhausen gesucht. L. Braun, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater ☎ 06021/60057 (Frau Hügel)

Sekretärin
ges. auf 500,- DM-Basis. ☎ 069/20024

Jungsekretärin
kurzfristig gesucht, mit guter Erfahrung in WinWord und flottem fehlerfreiem Schreibstil. Wir bieten ein interessantes Arbeitsgebiet in einem jungen Team.
Weatherall Green & Smith GmbH
Personalabteilung, Untermainkai 30
60329 Frankfurt am Main

SEKRETÄRIN/ BÜROKAUFFRAU

für nachmittags im Job-Sharing (ca. 20 Std./Woche) gesucht. Voraussetzungen: sicherer Umgang mit DOS/Windows-Textverarbeitung (Winword 6.0), Gestalten von Texten (auch Tabellen/Graphiken), Selbstständigkeit. Schriftliche Bewerbungen erbeten an:

ANALYTICA FINANZ RESEARCH
BERATUNGSGESELLSCHAFT MBH,
Ferdinandstr. 19, 61348 Bad Homburg,
Telefon: 06172/690022

Wir stellen ein

Empfangs- Damen

in Vollzeit- und
Teilzeitbeschäftigung.
(Auch Studentinnen).

Erwartet werden: Deutsch in Wort und Schrift. Englischgrundkenntnisse und ein gepflegtes Erscheinungsbild.

Ihre Bewerbung mit Lichtbild richten Sie bitte an Herrn Nasshan i. Fa.

IHS* Industrie- und Handelsschutz
GmbH in Hessen & Co KG
Rebstocker Str. 33-39, 60326 Frankfurt/Main

IHS



Industrie- und
Handelsschutz GmbH

Beginnen Sie den
Frühling bei uns

als Sekretärin
mit guten Englischkenntnissen

als Sachbearbeiterin
mit guten PC-Kenntnissen
und Power Point

Viel Bunter haben wir zu bieten

DPS

DIEFENBACH PERSONAL SERVICE GMBH
GOETHESTRASSE 25, TEL. (069) 281344

Steuerfach- gehilfe/in

mit guten Datev-Kenntnissen und der Bereitschaft, Verantwortung und Führungsaufgaben zu übernehmen, zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Hanau gesucht.

Bewerbungen erbeten unter
☎ ZF796 6041 an die Expedition
der FR.

Buchhändler(in) im Raum F/OF

Ihr Aufgabengebiet besteht in der selbständigen Auftragsabwicklung und Betreuung unserer Firmenkunden. Wir bieten Ihnen geregelte Arbeitszeiten von Mo.—Fr. 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr und ein gutes erfolgsorientiertes Gehalt. Unser junges Vertriebsteam freut sich auf Sie! Bewerbungen Sie sich telefonisch oder schriftlich bei unserem Herrn S. Doom (Telefon ☎ 069/84006-100) c/o BÜRO-DOORN GMBH, Spredlinger Landstraße 178, 63063 Offenbach

**Spaß am Verkauf
und im Umgang mit Kunden?**
Für unsere Bettenfachgeschäfte suchen wir:
— **Vollzeitkräfte für den Verkauf**
— **Teilzeitkräfte für den Verkauf**
— **Springer möglichst mit PKW**
Bewerber deutschsprachig bis 45 J.
Branchenfremde lernen wir an:
Telefon: ☎ 069/722017

Piepenbrock
Sicherheitsdienste



Mitarbeiterinnen in Festanstellung

für Empfangsdienstleistungen im Raum Langen gesucht.
Voraussetzung: Alter 25 bis 40 Jahre, Führungszeugnis ohne Eintrag, Fremdsprachen vorteilhaft.
Bitte kurze schriftliche Bewerbung mit Bild an:

PSD Piepenbrock Sicherheitsdienste
Personalabteilung, Eschborner Landstraße 42-50, 60489 Frankfurt

Neu in Frankfurt-Bonames
Das „Floradies“ sucht ab sofort kreative, engagierte Florist/in. ☎ 069/502294

Bürokräftin, ganztägig für Rohr- u. Kanalarbeit in Bad Soden/Taunus gesucht ☎ 06196/641906 od. 641905

Ihr Start in's Frühjahr Werden Sie ja Anlageberater. Wir haben ein neues Projekt im Fondbereich (vom Bundesamt sichtsamt genehmigt). Schulung u. Einarbeitung in Exklusivbüro kostenfrei. Fixum u. Umsatzbeteiligung. TMS-H ding ☎ 069/5968185 Herr Schneider

Kostenfrei starten — bieten lukrativ kfm. Nebentätigkeit für zuhause (niemals Schreibarbeiten) ☎ 06151/367452

Steuerfachgehilfin für DATEV-E abschl. in Teilzeit nach Friedrichsd gesucht. StB. Loy ☎ 06007/2644

Reisebüro su. erfahrene/n Mitarbeiter in mit Start-/Amadeus-Kenntnissen. Bewerbung unter ☎ 069/290224

Ungewöhnliche Selbstständigkeit Machen Sie Ihren Computer zu Gold PEGASTAR Tel. 02432/97909-21

Lukratives Versandgeschäft! Auch nebenberuflich im Bereich Erfo- training. GRATIS-Info: HUMANPOV AG, Tel. 0041/3275308-08 - Fax: -1

ALLROUND-KRAFT halbtags, dynamisch, engagiert, flexibel bis 45 J., für Assistenz der Verkaufstung Möbelhandel gesucht. Bewerbung ☎ 069/94219631 Fax 069/9421963

Erfolgreiche Bewerbung! Konzept, Training, Analysen! Gratisinfo: M. Roth, Postfach 1: 35442 Biebertal

Wir suchen für Vertretung in Urlaub und Krankheit

Mitarbeiter/innen
für Empfang und Registrator
Einsatz im Raum Frankfurt.
Voraussetzungen: Einsatzbereitsel Flexibilität, Teamgeist, PC-Erfahrung (Windows). Auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung freuen wir
Sercive nach Plan GmbH,
A. Tiba u. S. Jannusch,
Rückertstr. 6, 60314 Ffm, 069/9441:

Ehem. IBM Personal er stellt für Sie
Die bessere Bewerbung
schnell, erfolgreich, preiswert
Büro ☎ 06181/492811

Erfolg ist bei uns normal!
Wir suchen Mitarbeiter (Führ.kr 23-45 J. Wir bieten DM 5000,- fix, MB 180 C (auch Privatntz.g.)
HRF AG Tel: 06106/649009

Mitarbeiter
für seriöse Partnervermittlung
haupt- oder nebenberuflich gesu-
Info unter Tel. 06122/941031
Single Freizeit Team, ab Monta

PHOENIX

KAPITALDIENST



PHOENIX Kapitaldienst GmbH • Postfach 10 17 48 • 60017 Frankfurt/Main 1

PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Gesellschaft für die
Durchführung und Vermittlung
von Vermögensanlagen

Fax

Frankfurter Rundschau
Anzeigenabteilung z.Hd. von Frau B. Grimm

60313 Frankfurt

Gr. Friedberger Straße 33-35
D-60313 Frankfurt/Main 1
Telefon: 069 / 28 02 66
Telex: 4 16 660 boers d
Fax: 069 / 28 41 75 + 29 01 80

Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01
Konto-Nr. 210 807

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

ti

26. Februar 1997

Anzeigenauftrag
Unsere Kunden-Nr. 7767473

Sehr geehrte Frau Grimm,

wir kommen auf das heute mit Ihnen geführte Telefongespräch zurück und würden uns sehr freuen, wenn die für den 22.02.97 gebuchte Anzeige nunmehr am kommenden Wochenende, 01.03./02.03.97, in der FR-Gesamtausgabe (Stellenmarkt, Angebote kfm.) erscheint. Von unserer Seite hat es keinen Stornoauftrag gegeben.

Text nachstehend. Das Inserat erschien in der FR zuletzt am 02.11.96.

Mit freundlichen Grüßen
PHOENIX Kapitaldienst GmbH


E. Tiefenstädter

Was können Sie uns bieten?

Büroerfahrung? Ordnungssinn? Teamgeist? Vertraut mit Bildschirm und Schreibmaschine? Dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung als

kfm. Mitarbeiter/in

In einem modernen Dienstleistungsunternehmen.

PHOENIX Kapitaldienst GmbH, Gr. Friedberger Str. 33-35
60313 Frankfurt/Main, Tel. 069 / 28 02 66



PHOENIX

Kapitaldienst

112

Frankfurter Rundschau

13/20.03.84

Was können Sie uns bieten?

Büroerfahrung? Ordnungssinn? Teamgeist? Vertraut mit Bildschirm und Schreibmaschine? Dann freuen wir uns auf Ihre schnelle Bewerbung als

kfm. Mitarbeiter/in

in einem modernen Dienstleistungsunternehmen
nahe Konstablerwache.

Zuschr. unter ☒ ZF548 0392 an die Frankfurter Rundschau.



PACO Personaldienstleistungen GmbH, Güterplatz 6, 60327 Frankfurt/M.

Vertraulich
Personalabteilung
PHOENIX Kapital GmbH
Vilbeler Straße 29

60313 Frankfurt am Main

EINGEGANGEN

28. März 2002

Erl.....

Niederlassung Frankfurt/M.

**Güterplatz 6
60327 Frankfurt/M.**

**Telefon: (0 69) 73 99 38-0
Telefax: (0 69) 73 99 38-20**

**Internet: www.paco-gmbh.de
email: info@paco-gmbh.de**

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Tag

27. März 2002

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren,



Wir sind ein erfolgreiches Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in Frankfurt. Unsere Abteilung Verwaltung/Buchhaltung braucht personelle Verstärkung durch einen

kfm. Mitarbeiter (m/w)

für alle anfallenden Büroarbeiten – von der Arbeit am PC bis zur Dokumentenpflege. Buchhaltungskennntnisse wären von Vorteil. Sie sind es gewohnt, weitgehend selbstständig, aber auch kooperativ zu arbeiten.

Interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung unter Angabe des frühesten Eintrittstermins.

PHOENIX
KAPITALDIENST

PHOENIX
Kapitaldienst GmbH
Vilbeler Straße 29
60313 Frankfurt am Main
Telefon 069/280266
Fax 069/290180
E Mail et@phoenix-ffm.de
www.phoenix-ffm.de

Mit freundlichen Grüßen
PACO Personaldienstleistungen GmbH

U. Sel
i. A. Ursula Sel

Niederlassungen in: Bühl/Baden, Dannstadt, Darmstadt, Frankfurt/Main, Heilbronn, Karlsruhe, Koblenz, Mannheim, Pforzheim, Schwäbisch Hall, Wiesbaden, Worms

Geschäftsführer: Kurt Schmidt, Sitz der Gesellschaft: Mannheim, Handelsregister: Mannheim, Abt. B Nr. 4896
Hauptverwaltung: Riedstraße 10, 67125 Dannstadt, Telefon: (0 62 31) 94 23-70, Telefax: (0 62 31) 94 23-90
Bankverbindung Frankfurt: Commerzbank Frankfurt. BLZ 500 400 00, Konto-Nr. 6 767 057

174 - 178

**Gemäß Tenor des Urteils des Hessischen
Verwaltungsgerichtshofes von der Einsicht
ausgenommene Seite(n).**

Ky 7/15

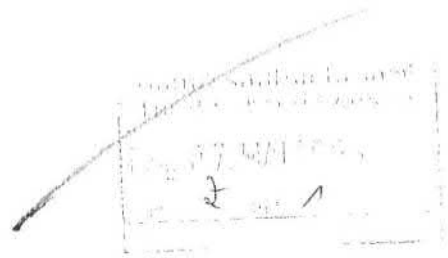
BAWe

Bundes-
aufsichtsamt
für den
Wertpapier-
handel

TELEFAX

Vocab für die
geg. 7.5.98

An : Herrn Manfred Schubö
Fax : 030/8436 - 1550 **Tel. :**
Von : Jürgen Oberfrank
Fax : (069) 95 95 2 - 1 23 **Tel. :** (069) 95 95 2 - 1 73
Betreff : Phoenix Kapitaldienst - Unzulässige Werbung
CC: Dr. Birnbaum
Datum : 06.05.98 **Seiten :** 3 (einschl. Deckblatt)



(M 228) Mr
B.V.

Bemerkungen :

Anbei ein Schreiben, das mir Herr Bittner vom Spiegel am 4.5.98 zugesandt hat. Ihn hatte vor allem interessiert, ob die ersten beiden Sätze, aber auch die Auflistung auf S. 2 den Tatbestand der unzulässigen Werbung erfüllen. Ebenso wollte er wissen, was das BAKred bzw. die Ämter dagegen zu tun gedenken.

Meine Auskunft nach Rücksprache mit unserem Herrn Dr. Birnbaum war, daß wir so etwas als unzulässige Werbung erachteten und uns dabei mit dem BAKred einig wußten.

Wenn dem so ist, schlage ich vor, daß Sie nochmals mit Herrn Bittner (Tel. 069/97 12 68-0) in Bezug auf die unzulässige Werbung sprechen. Denn er geht im Augenblick wohl davon aus, daß Sie dies eben nicht als unzulässig erachteten. Es wäre schade, wenn aufgrund eines Mißverständnisses ein entsprechender Artikel im Spiegel erschiene.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Oberfrank

180



INNOFINANZ
Spezialbank für innovative Finanzdienstleistungen

Professioneller Kapitaldienstleistungsanbieter

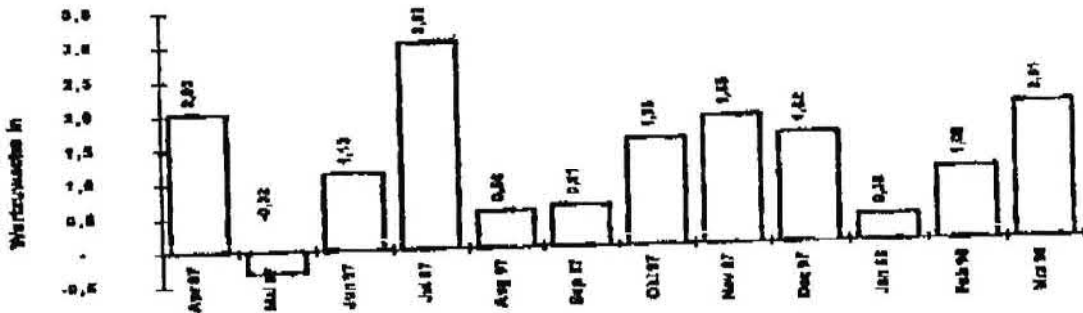
INNOFINANZ - Trichstraße 7 + 18771 Schönefeld/Thüringen

↑
110641

PHOENIX Kapitaldienst Frankfurt - Ab 01.01.1998 Wertpapierhandelsbank

Guten Tag.

Im Zuge der Umsetzung der 6. KWG Novelle ist Phoenix Kapitaldienst ab Anfang dieses Jahres eine in Deutschland tätige Wertpapierhandelsbank. Dies bedeutet für alle Anleger im PHOENIX Managed Account ein hohes Maß an Kontrolle durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in Berlin. Mit einem Nettogewinn von 3,51 % im 1. Quartal bestätigt das Frankfurter Management, daß mit ihrer Stillhalterstrategie dauerhaft attraktive Gewinne zu erwirtschaften sind.



Der Euro kommt - die DM geht!

Ein 2. Hinweis zum EURO:

Die Wechselkurse der Teilnehmerwährungen untereinander sollen bereits Anfang Mai 1998, also acht Monate vor dem Start der Währungsunion, bekanntgegeben werden. Damit läßt sich der Euro-Kurs der D-Mark zwar noch nicht exakt ermitteln, aber doch abschätzen. Er wird etwa 1,95 DM betragen.

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Bauwmann

INNOFINANZ - Gesellschaft für innovative Finanzdienstleistungen mbH
Tel: 0 69 95 95 174 Fax: 0 69 95 95 201 Geschäftsführer: Annette Reusch-Göbel Eintragung im Handelsregister HRB 2571
04.01.98 16:16 DER SPIEGEL BY FRANKFURT 007-08-218 Trichstraße 7 + 18771 Schönefeld/Thüringen

181

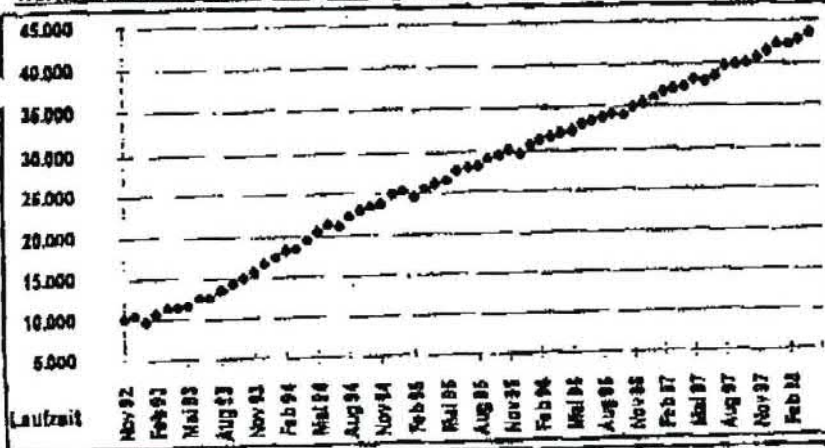
INNOFINANZ - AKTUELL - INNOFINANZ - AKTUELL - INNOFINANZ - AKTUELL

**PHOENIX
Managed Account**

Anlagekonzept - Aktive Vermögensverwaltung (in Form separater Kunden-Konten)

- Mindestbeteiligung 5.000,- DM
- Erhaltungsbetrag 5.000,- DM
- Gewinnverteilung 15 - 25 % pro Jahr
- Gewinnverwendung Wiederanlage oder vierteljährliche Ausschüttung
- Verfügbarkeit nach 6 Monaten, mit Monatsfrist verfügbar
- Anlageservice monatliche Kurzbewertung frei Haus
- Transparenz quartals Jahresberichte, freiwillige Wirtschaftsprüfung
- Kundenbetreuung durch Mitarbeiter u. Geschäftspartner der INNOFINANZ Schmelzblöden vor Ort

Wertentwicklung seit Auflegung im November 1993



Monatserträge des PHOENIX Managed Account in %

	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Juli	Aug	Sept	Oct	Nov	Dez	Jahr-kumuliert
1993											+4,7	-7,07	-1,07
1994	-7,72	+4,81	-1,09	+0,55	+3,48	-0,4	+7,59	+5,98	+4,32	+5,01	+6,38	+4,66	+78,83
1995	+4,52	+1,37	+5,28	-1,85	+3,31	-0,73	+6,03	+3,22	+1,18	-2,87	+1,72	+1,84	+43,40
1996	-2,33	+2,38	-2,41	+1,62	-3,85	+2,08	+0,56	+2,61	+1,83	+1,78	+1,37	+2,33	+20,93
1997	+1,21	+1,51	+1,00	10,65	+2,10	+1,51	+1,22	-1,27	-0,72	-2,41	+1,09	+1,71	+17,02
1998	+2,08	-1,23	+0,58	-2,03	-0,32	+1,13	-3,02	-0,64	+0,61	-1,55	+1,09	-1,82	+17,23
1998	+0,33	-1,05	+2,01										+3,51

Kumulierte Jahreserträge (inkl. Zinsen) sind durch den Verlauf des Jahresausgangs

Anlagemanagement

- PHOENIX Kapitaldienst GmbH
- Firmensitz in der Finanzmetropole Frankfurt/Main
- Geschäftsführer: Dieter Breitkreuz
- Gegründet im Mai 1977 - über 20 Jahre Markterfahrung
- Registrierung als Wertpapierhandelsbank
- Mitglied im Deutschen Terminhandel Verband e.V.
- Assoziiertes Mitglied der Rohölbörse in London
- Mitglied der Wertpapierbörse - (WTFB) Hannover
- Europaweit präsent (Frankfurt, München, Frankfurt, Zürich, Amsterdam)

Ausgangsaufschlag - Anlo
einmalig, degressiv gestaffelt

Nettoanlage	Anlo
ab DM 5.000,-	7,0%
ab DM 10.000,-	6,5%
ab DM 25.000,-	6,0%
ab DM 100.000,-	5,5%
ab DM 150.000,-	5,0%
ab DM 250.000,-	4,0%

Professionelles Kapitalanlagenmanagement

**Service-Telefon
0130 / 11 69 69**

Vertriebskoordination

INNOFINANZ, Gesellschaft für innovative Finanzdienstleistungen mbH Schmelzblöden (ehemaliger Unternehmensname)

Achtung! Irrfahrten aus der Vergangenheit sind keine Garantie für zukünftige Gewinne.

INNOFINANZ - AKTUELL - INNOFINANZ - AKTUELL - INNOFINANZ - AKTUELL

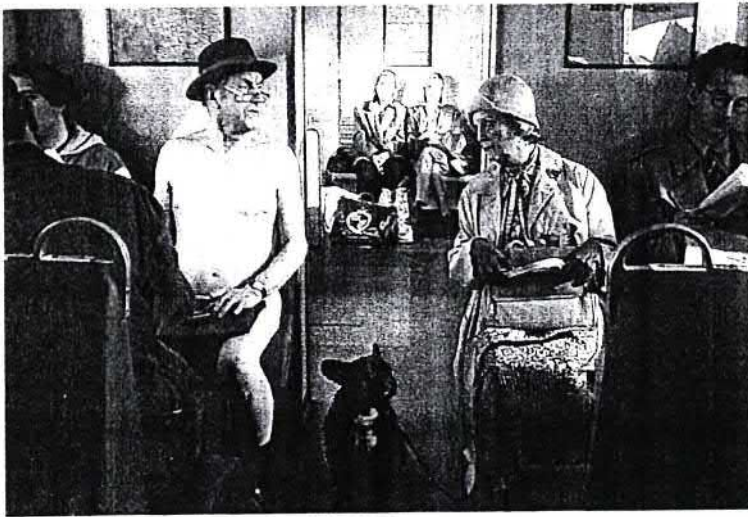
S. 3

04 JUNI '98 16:16 DER SPIEGEL RV FRANKFURT

BANKEN

Kampf um Konten

Mit kostenlosen Gehaltskonten werben derzeit Kreditinstitute wie die Postbank und die Bank für Gemeinwirtschaft (BfG), um zu beweisen, daß Geldhäuser ihre Kunden nicht bis aufs letzte Hemd ausnehmen müssen. Abgesehen von Direktbanken wie der Advance Bank oder Ausreißern wie Sparda Berlin verlangen fast alle Finanzhäuser von ihren Kunden für das Girokonto noch Gebühren: 12 Mark sind bei der Citibank pro Monat fällig, Deutsche und Dresdner Bank fordern zwischen 5,50 und 12 Mark. Hinzu kommen etwa bei der Deutschen Bank noch bis zu 60 Pfennig je Buchung. Daß sich ein gebührenfreies Konto allein für die Anbieter nicht rechnet, haben freilich auch die BfG-Manager erkannt. Ihren Kampf um die Konten führen die Banker allein, um mit den Neukunden durch Kredite oder Geldanlagen zusätzliche Geschäfte zu machen.



espot der BfG

GRAUER CAPITALMARKT

Ganoven dürfen sich Bankier nennen

Auch dubiose Anbieter vom grauen Kapitalmarkt dürfen sich nun als Bank bezeichnen. Der Phoenix Kapitaldienst, altbekannter „Terminmarktbocker“ („Gerlach-Report“), wirbt bereits als registrierte „Wertpapierhandelsbank“. Das Prädikat verdanken die „Geldabgreifer“ der Bonner Regierung. Nach einer Gesetzesänderung (6. Kreditwesengesetz-Novelle) sollten sich freie Finanzdienstleister bis zum 1. April 1998 beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen registrieren lassen, wo gleich rund 7000 Anmeldungen eingingen. Weil eine Prüfung jedoch Monate brauche, so das Amt, werde vorab „die Fiktion einer Erlaubnis“ erteilt. Selbst gerichtsbekannte Ganoven können sich deshalb, völlig unkontrolliert, als feine Bankiers herausputzen. Klaus-Dieter Benner, Staatskommissar der Frankfurter Börsenaufsicht, spricht von „katastrophalen Mißständen“ und einem „dramatischen Versagen“ des Gesetzgebers.



Uefa-Cup-Endspiel Rom - Mailand

FUSSBALL-AKTIEN

Überzogene Hoffnungen

Börsenboom auch bei den Fußballclubs: An diesem Montag betritt Ajax Amsterdam als erster niederländischer Verein das Parkett, vergangene Woche notierte Lazio Rom Aktien in Mailand, der FC Bologna will bald folgen. In Deutschland planen Dortmund und Bayern einen Börsengang, sollte der DFB im Oktober seine Satzung entsprechend ändern. Doch die Hoffnungen der Vereinsmanager sind oft überzogen – das jedenfalls lehrt das britische Beispiel. Seit 1983 sind dort inzwischen über 20 Clubs an der Börse in London notiert, 6 von ihnen werden seit 1997 auch in Berlin gehandelt. Deren Kurse schwanken freilich wie das Fußballglück. So legte Manchester United nach dem Börsengang 1991 in Spitzenzeiten zwar um 900 Prozent zu. Seit 1997 sind die Werte der Starkicker aber wieder rückläufig und sanken seit Mitte März um 24 Prozent auf zuletzt 3,98 Mark. Neue Tiefpunkte an der Börse erreichten auch Tottenham Hotspur, Newcastle United und Chelsea.

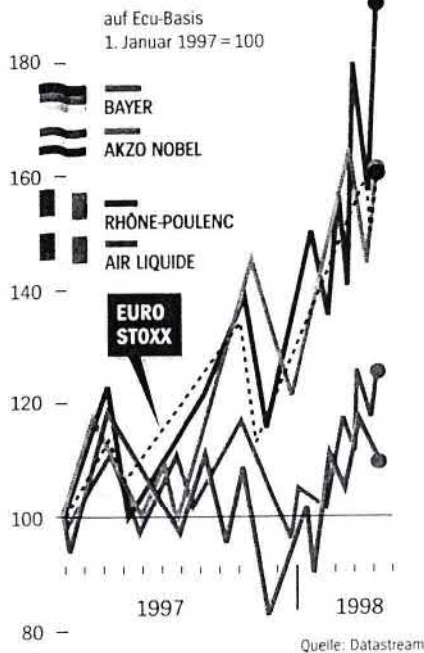
BÖRSE

Pharma vorn



Chemieaktien gehörten eine Zeitlang zu den Lieblingen der Börsenhändler – doch noch beliebter sind Pharmawerte. Im EuroStoxx 50 allerdings ist kein lupenreines Pharmapapier vertreten. Am ehesten trifft diese Einordnung noch auf den französischen Chemie- und Pharmakonzern Rhône-Poulenc zu – und der zog nicht nur dem Index davon. Die Franzosen ließen auch ihren deutschen Konkurrenten Bayer weit hinter sich. Den Kurs von Rhône-Poulenc haben auch Gerüchte getrieben, das Unternehmen sei ein möglicher Fusionspartner von Hoechst. Unter den reinen Chemiewerten schlug sich Akzo Nobel aus den Niederlanden besser als der Index, während die Börse den Expansionskurs des französischen Flüssiggasherstellers Air Liquide bislang nicht belohnte.

Europäische Chemie-Aktien im Vergleich zum Euro Stoxx



BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

Perf. Dienst Phoenix.
doc 7 abgesetzt

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben)
VII 1 (111228) 100

Bearbeiterin/Bearbeiter:
Frau Neugebauer

(030) 8436 - Berlin, den
1412 15. Mai 1998

Vfg.

1.

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Große Friedberger Straße 33-35
60313 Frankfurt am Main

Kanzel: 18. MAI ... bei ...
eingegangen ausgegangen 1. 9. 05. 98
gef. zu 1 + 3 em 185 durch B. Sch./No.
gef. zu " " durch B. Sch./No.
Poststempel:
ab 13 zu mit anl. am
19. 05. 98

Unzulässige Werbung

Sehr geehrte Damen und Herren,

es liegen mir Informationen vor, wonach Sie durch für Sie tätige Vermittler behaupten, daß Ihre Gesellschaft eine Wertpapierhandelsbank sei, was für die Anleger in PHOENIX Managed Account „ein hohes Maß an Kontrolle durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ bedeute. Da Ihre Gesellschaft ausweislich der Berichtigungsanzeige vom 21. April 1998 nicht als Wertpapierhandelsbank i.S.d. § 1 Abs. 3d Satz 3 KWG anzusehen ist, ist diese Aussage unzutreffend. Im Hinblick auf die bezeichnungsschutzrechtliche Vorschrift des § 39 KWG ist es Ihnen nicht gestattet, mit der geschützten Bezeichnung „Bank“ zu werben. Ich bitte Sie, zukünftig auf die Verwendung des Begriffes „Wertpapierhandelsbank“ zu Werbezwecken zu verzichten. Ferner ersuche ich Sie, zukünftig jede - unzulässige - Werbung mit dem Namen des Bundesaufsichtsamtes zu unterlassen.

Ich bitte Sie deshalb, Ihre Werbebroschüren u.ä. umzugestalten sowie dafür Sorge zu tragen, daß Ihre Vermittler über den Inhalt dieses Schreibens unterrichtet werden. Für den Eingang Ihrer schriftlichen Bestätigung habe ich mir eine Frist von zwei Wochen vorgemerkt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag

Neugebauer

- 2. Herrn RL VII 1 vA mdBuK
- 3. Du von 1. für Akte, Tk, LZB Hessen, BAWe
- 4. WV: 2 Wochen. A.

I. A.

Neugebauer

15/5

17/5/5

02.06.98
not
25.06

WV d. (s. Jd. v. 28.07.98)

K. 11.8.

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

182

Akte

Kopie

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Große Friedberger Straße 33 - 35

60313 Frankfurt am Main

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) **VII 1 (111228) 100** Bearbeiterin/Bearbeiter: Frau Neugebauer ☎ (030) 8436 - 1412 Berlin, den 15. Mai 1998

Unzulässige Werbung

Sehr geehrte Damen und Herren,

es liegen mir Informationen vor, wonach Sie durch für Sie tätige Vermittler behaupten, daß Ihre Gesellschaft eine Wertpapierhandelsbank sei, was für die Anleger in PHOENIX Managed Account „ein hohes Maß an Kontrolle durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ bedeute. Da Ihre Gesellschaft ausweislich der Berichtigungsanzeige vom 21. April 1998 nicht als Wertpapierhandelsbank i.S.d. § 1 Abs. 3d Satz 3 KWG anzusehen ist, ist diese Aussage unzutreffend. Im Hinblick auf die bezeichnungsschutzrechtliche Vorschrift des § 39 KWG ist es Ihnen nicht gestattet, mit der geschützten Bezeichnung „Bank“ zu werben. Ich bitte Sie, zukünftig auf die Verwendung des Begriffes „Wertpapierhandelsbank“ zu Werbezwecken zu verzichten. Ferner ersuche ich Sie, zukünftig jede - unzulässige - Werbung mit dem Namen bzw. der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes zu unterlassen.

Ich bitte Sie deshalb, Ihre Werbebroschüren u. ä. umzugestalten sowie dafür Sorge zu tragen, daß Ihre Vermittler über den Inhalt dieses Schreibens unterrichtet werden. Für den Eingang Ihrer schriftlichen Bestätigung habe ich mir eine Frist von zwei Wochen vorgemerkt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag

Neugebauer

II 4 (111 228) 100

22 MAI 1998

Abt II

19.05.98

186

LANDESZENTRALBANK IN HESSEN
- 2010 -

Frankfurt am Main, 18.05.98
Telefon 0 69/23 88-11 22

Z.V.
K. n. 8.

Stellungnahme zur Anzeige nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG
der

Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen, 60313 Frankfurt

Herzlichen Dank
für Ihre
Anzeige

Wertpapierhandelsbank der

- Gruppe I
- Gruppe II
- Gruppe III
- Gruppe IV

keine Anmerkungen.

mit folgenden Anmerkungen:

In der Berichtigungsanzeige wurde neben der Berichtigung der Firma aufgrund eines Mißverständnisses die Position 201 nicht mehr angekreuzt, laut beigefügter Mitteilung des Instituts vom 4.5.98 ist sie jedoch gleichwohl zutreffend und sei auch bisher nicht als Effektengeschäft nach dem KWG zu qualifizieren gewesen. Der Unternehmensgegenstand laut Registereintrag weicht im Unternehmensgegenstand von den angezeigten Geschäften ab und ist in Bezug auf die neue Geschäftsführerin, die zum 1.1.98 bestellt wurde, noch nicht aktualisiert.

Angefertigt

Kontrolliert

EA 1 nicht vorhanden. ¹⁷⁰⁰ Phoenix Fall
EA 2 nicht ord. mW zu den schwarzen
Scheitern!
Bitte Laufräder und Staubwischer
für die Erf. einheiten!

Kidney (Cigarette) Double
verantwortl. 24/6

102
106

Rechnung
70015
100

Les 28/5

111 228

Berichtigung

Anzeige nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG
(Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken) ¹⁾

ITZ

Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen

An die Landeszentralbank:

Landeszentralbank
in Hessen

wird durch BAK / LZB ausgefüllt

Anzeigepflichtiger ²⁾ - Name oder Firma
Phoenix Kapitaldienst GmbHGesellschaft für die Durch-
führung und Vermittlung von
Vermögensanlagen.

Kreditnehmereinheit-Nr.

Straße und Haus-Nr.

Gr. Friedberger Str. 33-35

Identnr. des Anzeigepflichtigen

55043475

Postleitzahl Wohnsitz oder Sitz ³⁾

60313 Frankfurt am Main

BAK-Nr. des Anzeigepflichtigen

X

Geburtsdatum Geburtsort ggf. Geburtsname

Telefon- u. -fax-Nr. des Unternehmens
069/280266-68 / 069/290180

Orts-Nr.

500

Registerart

Register-Nr.

 Ein eingetragenes Gewerbe liegt vor:

Amtsgericht Frankfurt HRB 16418

Weitere Angaben: ⁴⁾ Geschäftsführer: Dieter Breitreuz, geb. 11.05.1937 in Bielefeld
Wohnort: [REDACTED]Elvira Ruhrauf geb. Malessa, geb. 17.10.1942 in Essei
Wohnort: [REDACTED]Vom Anzeigenden nach dem Stand vom 31.12.1997 betriebene, ab dem 01.01.1998 erlaubnispflichtige
Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 10, Abs. 1a Satz 2 KWG) ⁵⁾

- 201 Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten gem. § 1 Abs. 11 KWG im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft) ⁶⁾ *Siehe Anze. v. 24.3.98 sowie Schr. d. Unt. vom 4.7.98*
- 202 Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Plazierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (Emissionsgeschäft)
- 203 Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis (Anlagevermittlung)
- 204 Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung (Abschlußvermittlung)
- 205 Verwaltung einzelner ⁷⁾ in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung)
- 206 Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im Wege des Eigenhandels für andere (Eigenhandel) ⁸⁾
- 207 Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittstaateneinlagenvermittlung)
- 208 Besorgung von Zahlungsaufträgen (Finanztransfergeschäft)
- 209 Handel mit Sorten (Sortengeschäft)
- 300 Die angekreuzten Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen werden fortgeführt ⁹⁾
- 400 Die angekreuzten Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen werden als Haupttätigkeit betrieben ¹⁰⁾
- 500 Der Anzeigende ist befugt, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen
- 600 Der Anzeigende betreibt den Handel mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung ¹¹⁾
- 700 Die Geschäfte in Finanzinstrumenten beschränken sich auf Devisen, Rechnungseinheiten oder Derivate, deren Preis von dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen abhängt
- 810 Kopie(n) bisher erteilter Erlaubnis(se) bzw. Bestellung(en) zuständiger Behörden sind beigelegt ¹²⁾
- 820 Aktueller Registerauszug ist beigelegt

Ort, Datum

Frankfurt/Main, 21, April 1998

Firma / Unterschrift

~~Phoenix Kapitaldienst GmbH~~

Sachbearbeiter / -in

Telefon-Nr.

~~Gr. Friedberger Str. 33-35~~

60313 Frankfurt/Main

E. Ruhrauf

069/ 280266-68

Tel. 0 69 - 28 02 66 - 68

Ruhrauf

Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur dann nach § 64e Abs. 2 Satz 2 KWG als erteilt angesehen werden, wenn die Anzeige gem. § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG mit den oben aufgeführten Angaben fristgerecht, d. h. Eingang beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und bei der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Landeszentralbank - Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank - spätestens am 01. April 1998, eingereicht wurde.

Fußnoten

- 1) Für Unternehmen, die gem. § 2 Abs. 6 KWG nicht als Finanzdienstleistungsinstitute gelten, besteht keine Anzeigepflicht
- 2) Bei natürlichen Personen: Vor- und Zunamen, ggf. Geburtsname, Geburtstag und -ort, vollständige Anschrift, Firma
Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften: Firma, Rechtsform, Sitz lt. Registereintrag
- 3) Bei natürlichen Personen mit Geschäfts- und Wohnanschrift: Wohnanschrift (erster Wohnsitz)
- 4) Bei Juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften: Namen und Anschrift der Geschäftsleiter / persönlich haftenden Gesellschafter sowie ggf. Anschrift der Hauptverwaltung und ausländischer Zweigstellen
Angaben auf gesondertem Blatt beifügen
- 5) Die Kennziffer der überwiegend ausgeübten Tätigkeit ist zu unterstreichen
- 6) Soweit es sich bei den Finanzinstrumenten um Wertpapiere und deren Derivate handelt, war dies als Effektengeschäft bereits bisher erlaubnispflichtiges Bankgeschäft. Die Übergangsvorschrift des § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG gilt deshalb nur für das Kommissionsgeschäft in Geldmarktinstrumenten, Devisen und Rechnungseinheiten sowie deren Derivaten und Derivaten, deren Preis von dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen abhängt
- 7) Auch wenn in den Portfolios Vermögen verschiedener Kunden zusammengefaßt sind
- 8) Handel in eigenem Namen für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere
- 9) Soweit nicht alle unter 201 bis 209 angekreuzten, ab dem 01.01.1998 erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen fortgeführt werden, auf gesondertem Blatt diejenigen Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen aufführen, die fortgeführt werden
- 10) Bei Ausübung als Nebentätigkeit sind nähere Angaben zur Geschäftstätigkeit insgesamt auf einem gesonderten Blatt zu machen
- 11) Handel in eigenem Namen für eigene Rechnung nicht als Dienstleistung für andere
- 12) z. B. gem. § 7 Abs. 1 oder § 30 Abs. 1 Börsengesetz bzw. § 34c Gewerbeordnung und / oder eine Bestätigung der zuständigen Behörde über den Beginn des Gewerbes (§ 15 Gewerbeordnung)

PHOENIX

KAPITALDIENST



188

PHOENIX Kapitaldienst GmbH · Gr.Friedberger Str. 33-35 · D-60313 Frankfurt/Main 1

Landeszentralbank
Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank
Tanusanlage 5

60329 Frankfurt/Main

Handwritten signature
Ffm

1998 MAI 05 12:53

PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Gesellschaft für die
Durchführung und Vermittlung
von Vermögensanlagen

Gr. Friedberger Straße 33-35
D-60313 Frankfurt/Main 1

Telefon: 0 69 / 28 02 66

Telex: 4 16 660 boers d

Fax: 0 69 / 29 01 80 + 28 41 75

Frankfurter Sparkasse

BLZ 500 502 01

Konto-Nr. 210 807

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Br/Ru

04. Mai 1998

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben nach Abstimmung mit unserem anwaltlichen Berater am 25. März 1998 fristgerecht die Erstanzeige nach § 64 e KWG eingereicht. Hierbei hatten wir die beiden Tätigkeitsbereiche Finanzkommissionsgeschäft und Finanzportfolioverwaltung angekreuzt.

Auf Anregung der LZB, Herrn Häsing, reichten wir am 21. April eine Berichtigungsanzeige ein, in der nur noch die Finanzportfolioverwaltung angekreuzt war. Da sich unser Anwalt im Urlaub befand, wurde diese Berichtigung nicht mit ihm abgestimmt.

Die Berichtigung ist falsch, da wir das Finanzkommissionsgeschäft betreiben haben und weiter betreiben. Wir bitten, die Berichtigungsanzeige als gegenstandslos zu betrachten.

Die Finanzinstrumente, auf die sich unsere Tätigkeit bezieht, sind Derivate auf Waren, Währungen und auf Aktienindizes. Nicht gehandelt werden von uns Derivate, die wegen der kontraktsspezifischen theoretischen Liefermöglichkeit nach der umstrittenen Auffassung des BAKred als Gegenstand des ehemaligen Effektengeschäfts eingestuft wurden. (z.B. Aktienoptionen oder Futures und Optionen auf Zinspapiere)

Wir behalten uns vor, das Tätigkeitsgebiet -jedoch erst nach einer etwaigen Beantragung und dem Erhalt einer entsprechenden Erlaubnis nach dem KWG- zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen
Phoenix Kapitaldienst GmbH

Geschäftsführung
Dieter Breitkreuz

Elvira Ruhrauf

(Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken)

I
JH
S
189

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen		An die Landeszentralbank: Landeszentralbank in Hessen		wird durch BAK / LZB ausgefüllt	
Anzeigepflichtiger ²⁾ - Name oder Firma Phoenix Kapitaldienst GmbH (s. Handelsregisterauszug)				Kreditnehmereinheit-Nr.	
Straße und Haus-Nr. Gr. Friedberger Str. 33-35				Identnr. des Anzeigepflichtigen	
Postleitzahl 60313		Wohnsitz oder Sitz ³⁾ Frankfurt am Main		BAK-Nr. des Anzeigepflichtigen X	
Geburtsdatum		Geburtsort		ggf. Geburtsname	
				Telefon- u. -fax-Nr. des Unternehmens 069/280266-68 / 069/290180	
				Orts-Nr. 500	

Ein eingetragenes Gewerbe liegt vor: Registerart Amtsgericht Frankfurt Register-Nr. HRB 16418

Weitere Angaben: ⁴⁾ Geschäftsführer: Dieter Breitkreuz, geb. 11.05.1937 in Bielefeld
Wohnort: ~~Frankfurt am Main, 60313, Friedberger Str. 33-35~~
Elvira Ruhrauf geb. Malessa, geb. 17.10.1942 in Essen
Wohnort: ~~Frankfurt am Main, 60313, Friedberger Str. 33-35~~

Beigefügt Beschluß und Anmeldung Geschäftsführerbestellung Elvira Ruhrauf

Vom Anzeigenden nach dem Stand vom 31.12.1997 betriebene, ab dem 01.01.1998 erlaubnispflichtige Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 10, Abs. 1a Satz 2 KWG) ⁵⁾

- 201 Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten gem. § 1 Abs. 11 KWG im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft) ⁶⁾
- 202 Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Plazierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (Emissionsgeschäft)
- 203 Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis (Anlagevermittlung)
- 204 Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung (Abschlußvermittlung)
- 205 Verwaltung einzelner ⁷⁾ in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung)
- 206 Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im Wege des Eigenhandels für andere (Eigenhandel) ⁸⁾
- 207 Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittstaateneinlagenvermittlung)
- 208 Besorgung von Zahlungsaufträgen (Finanztransfergeschäft)
- 209 Handel mit Sorten (Sortengeschäft)
- 300 Die angekreuzten Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen werden fortgeführt ⁹⁾
- 400 Die angekreuzten Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen werden als Haupttätigkeit betrieben ¹⁰⁾
- 500 Der Anzeigende ist befugt, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen
- 600 Der Anzeigende betreibt den Handel mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung ¹¹⁾
- 700 Die Geschäfte in Finanzinstrumenten beschränken sich auf Devisen, Rechnungseinheiten oder Derivate, deren Preis von dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen abhängt
- 810 Kopie(n) bisher erteilter Erlaubnis(se) bzw. Bestellung(en) zuständiger Behörden sind beigefügt ¹²⁾
- 820 Aktueller Registerauszug ist beigefügt

Ort, Datum Frankfurt am Main, 24. März 1998	Firma / Unterschrift Phoenix Kapitaldienst GmbH Gr. Friedberger Str. 33-35 60313 Frankfurt/Main Tel. 069 - 28 02 66
Sachbearbeiter / -in E. Ruhrauf	Telefon-Nr. 069/ 280266-68

Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur dann nach § 64e Abs. 2 Satz 2 KWG als erteilt angesehen werden, wenn die Anzeige gem. § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG mit den oben aufgeführten Angaben fristgerecht, d. h. Eingang beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und bei der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Landeszentralbank - Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank - spätestens am 01. April 1998, eingereicht wurde.

Fußnoten

- 1) Für Unternehmen, die gem. § 2 Abs. 6 KWG nicht als Finanzdienstleistungsinstitute gelten, besteht keine Anzeigepflicht
- 2) Bei natürlichen Personen: Vor- und Zunamen, ggf. Geburtsname, Geburtstag und -ort, vollständige Anschrift, Firma
Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften: Firma, Rechtsform, Sitz lt. Registereintrag
- 3) Bei natürlichen Personen mit Geschäfts- und Wohnanschrift: Wohnanschrift (erster Wohnsitz)
- 4) Bei Juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften: Namen und Anschrift der Geschäftsleiter / persönlich haftenden Gesellschafter sowie ggf. Anschrift der Hauptverwaltung und ausländischer Zweigstellen
Angaben auf gesondertem Blatt beifügen
- 5) Die Kennziffer der überwiegend ausgeübten Tätigkeit ist zu unterstreichen
- 6) Soweit es sich bei den Finanzinstrumenten um Wertpapiere und deren Derivate handelt, war dies als Effektengeschäft bereits bisher erlaubnispflichtiges Bankgeschäft. Die Übergangsvorschrift des § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG gilt deshalb nur für das Kommissionsgeschäft in Geldmarktinstrumenten, Devisen und Rechnungseinheiten sowie deren Derivaten und Derivaten, deren Preis von dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen abhängt
- 7) Auch wenn in den Portfolios Vermögen verschiedener Kunden zusammengefaßt sind
- 8) Handel in eigenem Namen für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere
- 9) Soweit nicht alle unter 201 bis 209 angekreuzten, ab dem 01.01.1998 erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen fortgeführt werden, auf gesondertem Blatt diejenigen Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen aufführen, die fortgeführt werden
- 10) Bei Ausübung als Nebentätigkeit sind nähere Angaben zur Geschäftstätigkeit insgesamt auf einem gesonderten Blatt zu machen
- 11) Handel in eigenem Namen für eigene Rechnung nicht als Dienstleistung für andere
- 12) z. B. gem. § 7 Abs. 1 oder § 30 Abs. 1 Börsengesetz bzw. § 34c Gewerbeordnung und / oder eine Bestätigung der zuständigen Behörde über den Beginn des Gewerbes (§ 15 Gewerbeordnung)

Frankfurt am Main

Ort
Sitz
Gegenstand des Unternehmens

Grund-
oder
Stammkapital
DM

Vorstand
Persönlich haftende
Gesellschafter
Geschäftsführer
Abwickler

Prokura

Rechtsverhältnisse

a) Tag der Eintragung
und Unterschrift
b) Bemerkungen

7

2

3

4

5

6

Einzelprokuristin:
Elvira Ruhrauf, Frankfurt am Main.

Gefertigt am: 04. Jan 1990

a) 21. August 1990



Fortsetzung auf demten Blo

1990

Name der Gemeinde Frankfurt am Main	Gemeindeschlüsselnummer 006 412 000	GewA 2
Gewerbe-Ummeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO sowie § 1 GewAnzV		Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen

Angaben zum Betriebsinhaber Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen (z. B. GmbH) ist bei Feld Nr. 3 bis 10 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben. Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks oder einem Beiblatt oder weiteren Vordrucken gemacht.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name Proenix Kapitalsdienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen	2 Ort und Nummer der Eintragung Ffm. HR B 16418
3 Familienname Breitkreuz	4 Vornamen Dieter
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)	6 Geburtsname der Mutter
7 Geburtsdatum 11.5.37	8 Geburtsort (Ort, Kreis, Land) Bielefeld
9 Staatsangehörigkeit deutsch <input checked="" type="checkbox"/> andere: <input type="checkbox"/>	
10 Anschrift der Wohnung und Telefon-Nr. [REDACTED]	

Angaben zum Betrieb Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften): Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen):

12 Anschrift der Betriebsstätte und Telefon-Nr. Große Friedberger Str. 33-35 , 6000 Ffm. 1			
13 Anschrift der Hauptniederlassung und Telefon-Nr. wie Pos. 12			
14 Anschrift der früheren Betriebsstätte (nur bei Verlegung) Bleichstr. 60-62 , 6000 Ffm. 1			
Nach der Änderung, Erweiterung oder Verlegung	15 wird neu ausgeübt (z. B. Möbeleinzelhandel)	16 wird weiterhin ausgeübt (z. B. Möbelgroßhandel)	Kapitalsdienst, insb. die Vermittl. von Vermögensanlagen aller Art und Warentermingeschäfte
17 Datum der Änderung, Erweiterung oder Verlegung 20.06.1991			
18 Art des umgemeldeten Betriebes Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input checked="" type="checkbox"/>	19 Anzahl der voraussichtlich im umgemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:		
Die Ummeldung wird erstattet für	20 einen selbständigen Betrieb <input checked="" type="checkbox"/>	eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/>	eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>
	21 ein Automaten-aufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/>	22 ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>	
Wegen	23 Änderung der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel) <input type="checkbox"/>		
	24 Erweiterung der Betriebstätigkeit (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel) <input type="checkbox"/>		
	25 Verlegung des Betriebes <input checked="" type="checkbox"/>		

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28 Liegt eine Erlaubnis vor? Ja, erteilt am/von (Behörde): Nein

29 Liegt eine Handwerkskarte vor? Ja, ausgestellt am/von (Handwerkskammer): Nein

30 Liegt eine Aufenthaltserlaubnis vor? Ja, erteilt am/von (Behörde): Nein

31 Die Aufenthaltserlaubnis enthält keine Auflage oder Beschränkung enthält folgende Auflage oder Beschränkung:

32 27.08.1991 Datum	33 s. GewR 4 Unterschrift
----------------------------------	--



30.8.91
(Datum) 
(Unterschrift)

Bitte die **Hinweise** auf der Rückseite beachten. Diese Ummeldung wird gemäß § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt:

Stadt Frankfurt am Main

Der Magistrat

Stadtsteueramt

5.0101. 460115.4

5.0101.

angezeigt am: v.A.w.

ausgefertigt am: 11.4.1979

Finanzamt Börse 217 1128 5

**Bescheinigung
über Ummeldung**

eines Gewerbebetriebes / einer Zweigniederlassung / einer selbstständigen Zweigstelle / eines Reisegewerbes
(Ummeldung nach § 14 oder § 55 c GewO und §§ 137 u. 138 AO)

1. Firmenbezeichnung (nur für im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Gewerbetreibende) Ort und Nr. der Registereintragung	Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen Ffm. HR B 16418 v. 28.2.1979
2. Name, Vorname des Gewerbetreibenden ** (bei Frauen auch Geburtsname) Geburtstag und -ort Wohnort und Wohnung Staatsangehörigkeit	Geschäftsführer: Dieter Breitkreuz
3. Sitz der Geschäftsleitung (Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)	6000 Ffm.-1, Hochstr. 35-37
4. Betriebsstätte (Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)	s. Pos. 3
5. Gegenstand des Gewerbes (genau angeben, z. B. Herstellung von Werkzeugmaschinen, Einzelhandel mit Textilien, Spielautomatenaufstellung, Großhandel mit Arzneimitteln) Gegenstand des Reisegewerbes	Kapitaldienst, insbes. die Vermittlung von Vermögensanlagen aller Art und Warentermingeschäfte Handwerk / Sonstiges Einzelhandel / Reisegewerbe / Sonstiges *)
6. Liegt die Handwerkskarte vor?	ja / nein
7. Liegt die Erlaubnis für ein erlaubnispflichtiges Gewerbe vor?	ja / nein; wenn ja, welche:
8. Gegenstand der Veränderung (Je nach Veränderung bisherige Anschrift / Personalien des ein- oder austretenden Gesellschafters / bisherigen Gegenstand des Gewerbebetriebes / Waren oder Leistungen, auf die Ausdehnung erfolgt ist, angeben.)	Änderung der Firmierung
9. Tag des Eintritts der Veränderung	28.2.1979
Bemerkungen:	

Bitte Hinweise auf Rückseite beachten!



Die Ummeldung des Gewerbebetriebes wird gemäß § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.

Gaulich
.....
(Unterschrift)

Stadt Frankfurt am Main

Der Magistrat
Stadtsteueramt

5.0101.460115.4

angezeigt am: 21.7.1977

ausgefertigt am: 26.7.1977

Finanzamt Börse 217

**Bescheinigung
über Anmeldung**

eines Gewerbebetriebes / einer Zweigniederlassung / einer unselbständigen Zweigstelle / eines Reisegewerbes *)
(Anmeldung nach § 14 oder § 55 c GewO und §§ 137 u. 138 AO)

1. Firmenbezeichnung (nur für im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Gewerbetreibende) Ort und Nr. der Registereintragung	Phoenix Kapitaldienst Vermittlungsgesellschaft für Vermögensanlagen mbH HR B 16418 v. 20.6.77 Ffm.
2. Name, Vorname des Gewerbetreibenden (bei Frauen auch Geburtsname) Geburts- und -ort Wohnort und Wohnung Staatsangehörigkeit	Breitkreuz, Dieter [Redacted]
3. Sitz der Geschäftsleitung (Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)	Hochstr. 35-37, 6 Frankfurt a.M. 1
4. Betriebsstätte (Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)	s. Pos. 3
5. Gegenstand des Gewerbes (genau angeben, z. B. Herstellung von Werkzeugmaschinen, Einzelhandel mit Textilien, Spielautomatenaufstellung, Großhandel mit Arzneimitteln) Gegenstand des Reisegewerbes	Kapitaldienst, insbesondere die Vermittlung von Vermögensanlagen aller Art und Watentermingeschäften Industrie / Handwerk / Großhandel / Einzelhandel / Reisegewerbe / Sonstiges *)
6. Liegt die Handwerkskarte vor?	ja / nein XX
7. Liegt die Erlaubnis für ein erlaubnispflichtiges Gewerbe vor?	ja / nein; wenn ja, welche: XX
8. Beginn eines neuen oder Übernahme (z. B. Kauf, Pacht, Erbfolge) eines bestehenden Betriebes (bei Übernahme auch bisherige Inhaber und ggf. bisherige Firma angeben)	Neubeginn
9. Tag des Betriebsbeginns	1.6.1977
Bemerkungen: 10 AN	

Bitte Hinweise auf Rückseite beachten!



Die Anmeldung des Gewerbebetriebes wird gemäß § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.

Maurer
.....
(Unterschrift)

Bitte Rückseite beachten!



Ordnungsamt (Amt 32) · Postfach 11 92 67 · 6000 Frankfurt am Main 2

Firma
Phoenix
Kapitaldienst GmbH
Bleichstr. 60-62

6000 Frankfurt a.M. 1



Ihre Nachricht vom
16.10.1981

Ihre Zeichen
Ru

Unsere Zeichen
32.24.3 Pe/Kö

Durchwahl
7500 2518

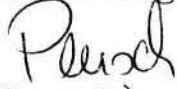
Datum
27. 10. 81

Vollzug des § 9 der Makler- und Bauträger-
verordnung (MaBV)

Sehr geehrter Herr Breitkreuz,

wir haben zur Kenntnis genommen, daß Sie die Geschäfts-
führung der Firma Phoenix Kapitaldienst übernommen haben.
Dieser Sachverhalt kam uns bereits im Jahr 1977 zur
Kenntnis, als der Gewerbebetrieb beim hiesigen Stadt-
steueramt angemeldet wurde und Sie als Geschäftsführer
angegeben wurden. Ein Handelsregisterauszug über diese
Änderung liegt uns bereits auch vor. Wir bestätigen hiermit
nochmals, daß die der Firma Phoenix GmbH vertreten durch
Herrn Dieter Globes, am 18.05.1977 erteilte Erlaubnis
auch bei Änderung der Geschäftsführungsbefugnis ihre
Gültigkeit behält. Eine Änderung auf der Erlaubnis ist
nicht notwendig.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag


(Peusch)
Inspektorin



32.24.3 136

ERLAUBNIS

=====

~~XXXXXXXXXX~~ Firma Phoenix Kapitaldienst Vermittlungsgesellschaft

für Vermögensanlagen mbH,

vertreten durch Herrn Dieter Clobes,

in Frankfurt a. M., Große Eschenheimer Str. 16-18,

wird gemäß § 34 c der Gewerbeordnung (GewO) die Erlaubnis zur
Ausübung des folgenden Gewerbes *) erteilt:

~~a) Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum
Abschluß von Verträgen über~~

~~Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte,
Wohnräume, gewerbliche Räume *)~~

~~b) Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum
Abschluß von Verträgen über Darlehen~~

c) Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum
Abschluß von Verträgen über den Erwerb von

Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft,

ausländischen Investmentanteilen,

sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen,
die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet
werden,

öffentlich angebotenen Anteilen an einer Kapitalge-
sellschaft oder Kommanditgesellschaft und von ver-
brieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft
oder Kommanditgesellschaft *)

- ~~d) Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene und fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte *)~~
- ~~e) Wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen und fremde Rechnung *)~~

Hinweis:

Die Anzeigepflichten nach § 14 GewO gelten auch für den Inhaber dieser Erlaubnis.

Bei der Ausübung des Gewerbes sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer vom 11.6.1975 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1351), zu beachten.

Die Verwaltungsgebühr beträgt DM 700,--.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. - Ordnungsamt -, 6000 Frankfurt a. M. 2, Postfach 119 267, Widerspruch erhoben werden. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch näher zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Einen schriftlichen Widerspruch bitten wir in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Frankfurt a.M., 18. 05. 77.

Im Auftrag



(Diekmann)

*) nichtzutreffendes streichen

Abschrift

Amtsgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstr. 2

60313 Frankfurt

Fax: 069/1367-2030

Unser Zeichen: 309311/97

Ihr Zeichen:

Frankfurt am Main, 26.02.1996

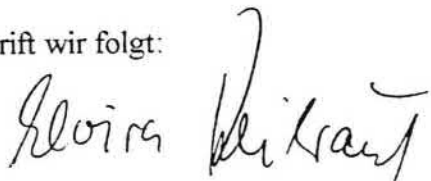
In der Handelsregistersache **HRB 16 418**

der **Phoenix Kapitaldienst GmbH**

melden wir zur Eintragung in das Handelsregister an

Frau Elvira Ruhrauf geb. Malessa ist mit Wirkung vom 01.01.1998 zur weiteren Geschäftsführerin der Gesellschaft bestellt worden.

Sie zeichnet ihre Unterschrift wie folgt:



Sie ist zur Vertretung der Gesellschaft jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen befugt.

Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ich, Elvira Ruhrauf, versichere, daß ich nicht wegen einer Konkursstraftat (Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubigerbegünstigung, Schuldnerbegünstigung, - §§ 283 - 283d StGB) verurteilt worden bin und mir die Ausübung eines Berufes, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges weder durch gerichtliches Urteil noch durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde untersagt ist und daß ich über meine unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht durch den beglaubigenden Notar belehrt worden bin.

Die Prokura Elvira Ruhrauf ist erloschen.

111

Dem kaufmännischen Angestellten Michael Milde wurde Prokura in der Weise erteilt, daß er die Gesellschaft jeweils gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen vertritt.

Zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken ist er nicht befugt.

Er zeichnet die Firma und seine Namensunterschrift mit Prokuristenzusatz wie folgt:

Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen

ppa. Michael Milde

Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung
und Vermittlung von Vermögensanlagen
ppa. ~~Elvira Ruhrauf~~ Michael Milde

Der letzte Betriebseinheitswert der Gesellschaft beträgt DM .2.787.000



Dieter Breitkreuz
Geschäftsführer



Elvira Ruhrauf
Geschäftsführerin

Nummer 145 der Urkundenrolle für 1998

Vorstehende, vor mir vollzogene Zeichnung der Unterschrift der gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder Prokuristen vertretungsberechtigten Geschäftsführerin der Firma

**Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die
Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen**

der Einzelhandelskauffrau

Elvira R u h r a u f, geb. Malessa

wohnhaft in [REDACTED]
[REDACTED]

- persönlich bekannt -

sowie deren vor mir geleistete persönliche Namensunterschrift unter der Handelsregisteranmeldung

und die vorstehende, vor mir vollzogene Firmen-, Zusatz- und Namenszeichnungen von

Herrn **Michael M i l d e**

kaufmännischer Angestellter
[REDACTED]

- ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis -

sowie die vor mir vollzogene Unterschrift des gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder Prokuristen vertretungsberechtigten Geschäftsführers

des Kaufmanns

Dieter B r e i t k r e u z

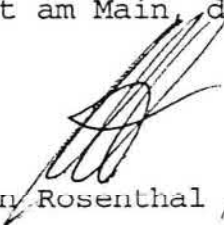
wohnhaft in [REDACTED]
[REDACTED]

- persönlich bekannt -

unter der Handelsregisteranmeldung

beglaubige ich hiermit.

Frankfurt am Main, den 26. Februar 1998


Georg von Rosenthal,
Notar



Kostenberechnung:

(§§ 141, 154, 32 KostO)

Geschäftswert: DM 150.000,--

Entwurfs- und Beglaubigungsgebühr

gem. § 38 II 7 (5/10)


15 % Mehrwertsteuer

DM 175,--

DM 26,25

DM 201,25

=====


Notar

Abschrift

G E S E L L S C H A F T E R B E S C H L U ß

Ich, der Unterzeichnete bin der alleinige Gesellschafter der

Phoenix Kapitaldienst GmbH

Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen

mit Sitz in 60313 Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 33-35, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main - HRB 16418 - mit einem Stammkapital von DM 500.000,--.

Ich halte hiermit unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften für die Einberufung und Ankündigung eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ab und beschließe:

1. Die Prokura von Frau Elvira Ruhrauf geb. Malessa, Einzelhandelskauffrau, geb. am 17.10.1942, wohnhaft in 60318 Frankfurt am Main, Eckenheimer Landstraße 38, ist erloschen.
2. Zur weiteren Geschäftsführerin der Gesellschaft wird mit Wirkung ab 01. Januar 1998 bestellt:

Frau **Elvira Ruhrauf** geb. Malessa
Einzelhandelskauffrau, geb. am 17.10.1942

Frau Ruhrauf ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Sie vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Prokuristen.

Frankfurt am Main, den 23. Dezember 1997



(Dieter Breitkreuz)

Graf Praschma & Heß
Rechtsanwälte
zugelassen am OLG u. LG Frankfurt

Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Eing. 28. MAI 1998
Abt. VII Ref. Anl.

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.



*12673*309336/81

An das
Bundesaufsichtsamt für das
Kreditwesen
Gardeschützenweg 71 - 101

12203 Berlin

Fax: 030 - 8436- 15 50

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG)
Dr. Frank Michael Heß (LG)
Astrid Fischer Maîtreise en droit (LG)
Andrea Rupper (LG)

Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 74 08 98/99/90
Fax: 069 - 74 65 39
Compuserve 100434,1122

Unser Zeichen: 309336/81

Ihr Zeichen:

Frankfurt am Main, 27.05.1998

Phoenix ./ BAKred
Unzulässige Werbung
VII 1 (111228) 100

Z.V.
K.K.S.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Sache zeigen wir an, dass uns die Phoenix Kapitaldienst GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betraut hat.

Zu unzulässigen Werbung:

Unsere Mandantin hat diese von Ihnen angesprochene Werbung nicht veranlasst. Vielmehr hat sie nach Bekanntwerden des Vorfalls ihre Vermittler unverzüglich darauf hingewiesen, dass eine Werbung mit der staatlichen Aufsicht unzulässig sei.

Wir fügen als Kopie das Rundschreiben unserer Mandantin vom 14. Mai 1998 bei.

Zum Begriff "Wertpapierhandelsbank":

Unsere Mandantin ist nach der gesetzlichen Definition Wertpapierhandelsbank, da sie das Finanzkommissionsgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Zf. 4 KWG betreibt.

Die Berichtigungsanzeige unserer Mandantin ist gegenstandslos, da sie auf Grund einer Fehlinformation der LZB hin abgegeben wurde. Die Mandantin hatte nach einer Rücksprache des Unterzeichners mit dem Sachbearbeiter bei der LZB ein entsprechendes Schreiben der Mandantin an die LZB gerichtet. Danach wollte sich der Sachbearbeiter der LZB um eine Bereinigung der

Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG,
Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,
BLZ 500 800 00
Konto 97576
BLZ 500 502 01

Angelegenheit kümmern. Da dies offensichtlich nicht geschehen ist, teilen wir dem BAKred ebenfalls mit, dass diese Berichtigungsanzeige gegenstandslos, da falsch, ist. Sie ist auf Grund falscher Hinweise unter Drängen der LZB ohne Rücksprache mit dem Unterzeichner abgegeben worden.

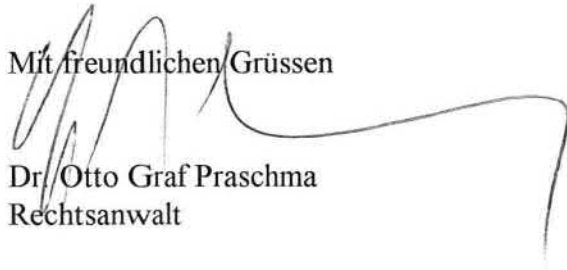
Es bleibt demnach bei der Erstanzeige, wie sie ursprünglich abgegeben wurde.

Aus diesem Grund bezeichnet sich auch die Mandantin zu Recht als Wertpapierhandelsbank.

Wir fügen eine Abschrift des Schreibens der Mandantin vom 04. Mai 1998 an die LZB bei.

Sollten hierzu noch Rückfragen bestehen, bitten wir um Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

Anlagen: Rundschreiben 07/98 der Phoenix an die Vertriebspartner
 Schreiben der Phoenix an die LZB

cc: Mandantin

PHOENIX

KAPITALDIENST



123

Rundschreiben 07/98 an unsere Vertriebspartner

14. Mai 1998 ti

6. KWG-Novelle

Guten Tag,

mit Rundschreiben 03/98 vom 09. März 1998 haben wir Sie u.a. davon unterrichtet, daß PHOENIX seit dem 01. Januar 1998 den aufsichtsrechtlichen Status einer *Wertpapierhandelsbank* besitzt und damit wie andere Banken der staatlichen Aufsicht untersteht.

Diese Information ist - wie wir jetzt erfahren haben - von einzelnen Vertriebspartnern so interpretiert worden, als könnten sie damit öffentlich in Wort und Schrift Werbung betreiben. So ist die in einem Werbebrief enthaltene Formulierung „Dies bedeutet für alle Anleger im PHOENIX Managed Account ein hohes Maß an Kontrolle durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in Berlin“ im Grundsatz zwar richtig, in der Werbung jedoch zu unterlassen.

Bitte berücksichtigen Sie dabei, daß die Erstanzeige nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG der erste Schritt auf dem Wege zu einer dauerhaften Zulassung als Wertpapierhandelsbank ist. Erst nach der Aufforderung zur Ergänzungsanzeige und dem positiven Abschluß des Prüfungsverfahrens durch das BAKred und das Bundesamt für den Wertpapierhandel (BAWert) in Frankfurt ist dieses Ziel erreicht. Auch dann ist eine „Werbung“ mit der staatlichen Aufsicht nicht gestattet. Die Aufsichtsämter mißbilligen jede Art der Werbung mit ihren Funktionen.

Sie können davon ausgehen, daß wir alle Vorbereitungen getroffen haben, um die vorläufige Zulassung in eine dauerhafte (analog PHOENIX Dänemark) zu überführen. Deshalb bitten wir Sie eindringlich, öffentliche Aussagen der oben geschilderten Art zu vermeiden. Diese wurden bereits durch Wettbewerber und Medien aufgegriffen und kritisch kommentiert. Das erschwert Ihre und unsere Arbeit bei der Akquisition und Bestandskundenbetreuung. Sie vertreten mit PHOENIX eine seit 21 Jahren erfolgreich tätige Firma mit einem Produkt, um das uns so mancher Wettbewerber beneidet.

Bei dieser Gelegenheit bitten wir Sie unter Hinweis auf § 4 Abs1 der mit Ihnen getroffenen Vertriebsvereinbarung noch einmal, Werbedrucksachen und -briefe inhaltlich mit uns abzustimmen, sofern darin unsere Firma und/oder unser Produkt berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
PHOENIX Kapitaldienst GmbH

E. Tiefenstädter

PHOENIX

KAPITALDIENST



PHOENIX Kapitaldienst GmbH · Gr.Friedberger Str. 33-35 · D-60313 Frankfurt/Main 1

Landeszentralbank
Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank
Taunusanlage 5

60329 Frankfurt/Main

PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Gesellschaft für die
Durchführung und Vermittlung
von Vermögensanlagen

Gr. Friedberger Straße 33-35
D-60313 Frankfurt/Main 1
Telefon: 0 69 / 28 02 66
Telex: 4 16 660 boers d
Fax: 0 69 / 29 01 80 + 28 41 75

Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01
Konto-Nr. 210 807

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Br/Ru

Datum

04. Mai 1998

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben nach Abstimmung mit unserem anwaltlichen Berater am 25. März 1998 fristgerecht die Erstanzeige nach § 64 e KWG eingereicht. Hierbei hatten wir die beiden Tätigkeitsbereiche Finanzkommissionsgeschäft und Finanzportfolioverwaltung angekreuzt.

Auf Anregung der LZB, Herrn Häsing, reichten wir am 21. April eine Berichtigungsanzeige ein, in der nur noch die Finanzportfolioverwaltung angekreuzt war. Da sich unser Anwalt im Urlaub befand, wurde diese Berichtigung nicht mit ihm abgestimmt.

Die Berichtigung ist falsch, da wir das Finanzkommissionsgeschäft betreiben haben und weiter betreiben. Wir bitten, die Berichtigungsanzeige als gegenstandslos zu betrachten.

Die Finanzinstrumente, auf die sich unsere Tätigkeit bezieht, sind Derivate auf Waren, Währungen und auf Aktienindizes. Nicht gehandelt werden von uns Derivate, die wegen der kontraktsspezifischen theoretischen Liefermöglichkeit nach der umstrittenen Auffassung des BAKred als Gegenstand des ehemaligen Effektenengeschäfts eingestuft wurden. (z.B. Aktienoptionen oder Futures und Optionen auf Zinspapiere)

Wir behalten uns vor, das Tätigkeitsgebiet -jedoch erst nach einer etwaigen Beantragung und dem Erhalt einer entsprechenden Erlaubnis nach dem KWG- zu erweitern.

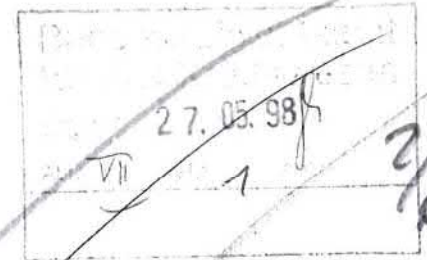
Mit freundlichen Grüßen
Phoenix Kapitaldienst GmbH

Geschäftsführung
Dieter Breitkreuz

Elvira Ruhrauf

Graf Praschma & Heß**Rechtsanwälte**

zugelassen am OLG u. LG Frankfurt

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.

*12673*309336/81

An das
Bundesaufsichtsamt für das
Kreditwesen
Gardeschützenweg 71 - 101

12203 Berlin

Fax: 030 - 8436- 15 50

Unser Zeichen: 309336/81

Ihr Zeichen:

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG)
Dr. Frank Michael Heß (LG)
Astrid Fischer Maîtreise en droit (LG)
Andrea Ruppert (LG)

Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 74 08 98/99/90
Fax: 069 - 74 65 39
Compuserve 100434,1122

Frankfurt am Main, 27.05.1998

*Kopie an
LZB*

Phoenix ./ BAKred
Unzulässige Werbung
VII I (111228) 100

*~~W.v./Sch.~~
i. S. Wertpapier
handelsb.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Sache zeigen wir an, dass uns die Phocnix Kapitaldienst GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betraut hat.

Zu unzulässigen Werbung:

Unsere Mandantin hat diese von Ihnen angesprochene Werbung nicht veranlasst. Vielmehr hat sie nach Bekanntwerden des Vorfalls ihre Vermittler unverzüglich darauf hingewiesen, dass eine Werbung mit der staatlichen Aufsicht unzulässig sei.

Wir fügen als Kopie das Rundschreiben unserer Mandantin vom 14. Mai 1998 bei.

Zum Begriff "Wertpapierhandelsbank":

Unsere Mandantin ist nach der gesetzlichen Definition Wertpapierhandelsbank, da sie das Finanzkommissionsgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Zf. 4 KWG betreibt.

Die Berichtigungsanzeige unserer Mandantin ist gegenstandslos, da sie auf Grund einer Fehlinformation der LZB hin abgegeben wurde. Die Mandantin hatte nach einer Rücksprache des Unterzeichners mit dem Sachbearbeiter bei der LZB ein entsprechendes Schreiben der Mandantin an die LZB gerichtet. Danach wollte sich der Sachbearbeiter der LZB um eine Bereinigung der

Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG,
Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,
BLZ 500 800 00
Konto 97576
BLZ 500 502 01

RAe Graf Praschma & Heß

27.05.1998

- 2 -

Angelegenheit kümmern. Da dies offensichtlich nicht geschehen ist, teilen wir dem BAKred ebenfalls mit, dass diese Berichtigungsanzeige gegenstandslos, da falsch, ist. Sie ist auf Grund falscher Hinweise unter Drängen der LZB ohne Rücksprache mit dem Unterzeichner abgegeben worden.

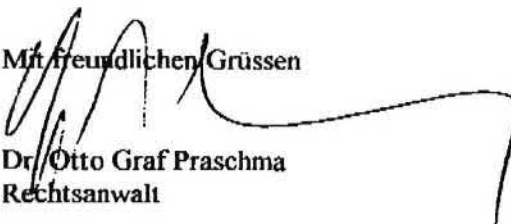
Es bleibt demnach bei der Erstanzeige, wie sie ursprünglich abgegeben wurde.

Aus diesem Grund bezeichnet sich auch die Mandantin zu Recht als Wertpapierhandelsbank.

Wir fügen eine Abschrift des Schreibens der Mandantin vom 04. Mai 1998 an die LZB bei.

Sollten hierzu noch Rückfragen bestehen, bitten wir um Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

Anlagen: Rundschreiben 07/98 der Phoenix an die Vertriebspartner
Schreiben der Phoenix an die LZB

cc: Mandantin

**Rundschreiben 07/98 an unsere Vertriebspartner**

14. Mai 1998 ti

6. KWG-Novelle

Guten Tag,

mit Rundschreiben 03/98 vom 09. März 1998 haben wir Sie u.a. davon unterrichtet, daß PHOENIX seit dem 01. Januar 1998 den aufsichtsrechtlichen Status einer *Wertpapierhandelsbank* besitzt und damit wie andere Banken der staatlichen Aufsicht untersteht.

Diese Information ist - wie wir jetzt erfahren haben - von einzelnen Vertriebspartnern so interpretiert worden, als könnten sie damit öffentlich in Wort und Schrift Werbung betreiben. So ist die in einem Werbebrief enthaltene Formulierung „Dies bedeutet für alle Anleger im PHOENIX Managed Account ein hohes Maß an Kontrolle durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in Berlin“ im Grundsatz zwar richtig, in der Werbung jedoch zu unterlassen.

Bitte berücksichtigen Sie dabei, daß die Erstanzeige nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG der erste Schritt auf dem Wege zu einer dauerhaften Zulassung als Wertpapierhandelsbank ist. Erst nach der Aufforderung zur Ergänzungsanzeige und dem positiven Abschluß des Prüfungsverfahrens durch das BAKred und das Bundesamt für den Wertpapierhandel (BAWert) in Frankfurt ist dieses Ziel erreicht. Auch dann ist eine „Werbung“ mit der staatlichen Aufsicht nicht gestattet. Die Aufsichtsämter mißbilligen jede Art der Werbung mit ihren Funktionen.

Sie können davon ausgehen, daß wir alle Vorbereitungen getroffen haben, um die vorläufige Zulassung in eine dauerhafte (analog PHOENIX Dänemark) zu überführen. Deshalb bitten wir Sie eindringlich, öffentliche Aussagen der oben geschilderten Art zu vermeiden. Diese wurden bereits durch Wettbewerber und Medien aufgegriffen und kritisch kommentiert. Das erschwert Ihre und unsere Arbeit bei der Akquisition und Bestandskundenbetreuung. Sie vertreten mit PHOENIX eine seit 21 Jahren erfolgreich tätige Firma mit einem Produkt, um das uns so mancher Wettbewerber beneidet.

Bei dieser Gelegenheit bitten wir Sie unter Hinweis auf § 4 Abs1 der mit Ihnen getroffenen Vertriebsvereinbarung noch einmal, Werbedrucksachen und -briefe inhaltlich mit uns abzustimmen, sofern darin unsere Firma und/oder unser Produkt berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
PHOENIX Kapitaldienst GmbH

E. Tiefenstädter

PHOENIX**KAPITALDIENST**

PHOENIX Kapitaldienst GmbH · Gr.Friedberger Str. 33-35 · D-60313 Frankfurt/Main 1

Landeszentralbank
Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank
Taunusanlage 5

60329 Frankfurt/Main

PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Gesellschaft für die
Durchführung und Vermittlung
von VermögensanlagenGr. Friedberger Straße 33-35
D-60313 Frankfurt/Main 1

Telefon: 0 69 / 28 02 66

Telex: 4 16 660 boers d

Fax: 0 69 / 29 01 80 + 28 41 75

Frankfurter Sparkasse

BLZ 500 502 01

Konto-Nr. 210 807

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Br/Ru

04. Mai 1998

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben nach Abstimmung mit unserem anwaltlichen Berater am 25. März 1998 fristgerecht die Erstanzeige nach § 64 e KWG eingereicht. Hierbei hatten wir die beiden Tätigkeitsbereiche Finanzkommissionsgeschäft und Finanzportfolioverwaltung angekreuzt.

Auf Anregung der LZB, Herrn Häsing, reichten wir am 21. April eine Berichtigungsanzeige ein, in der nur noch die Finanzportfolioverwaltung angekreuzt war. Da sich unser Anwalt im Urlaub befand, wurde diese Berichtigung nicht mit ihm abgestimmt.

Die Berichtigung ist falsch, da wir das Finanzkommissionsgeschäft betrieben haben und weiter betreiben. Wir bitten, die Berichtigungsanzeige als gegenstandslos zu betrachten.

Die Finanzinstrumente, auf die sich unsere Tätigkeit bezieht, sind Derivate auf Waren, Währungen und auf Aktienindizes. Nicht gehandelt werden von uns Derivate, die wegen der kontraktsspezifischen theoretischen Liefermöglichkeit nach der umstrittenen Auffassung des BAKred als Gegenstand des ehemaligen Effektengeschäfts eingestuft wurden. (z.B. Aktienoptionen oder Futures und Optionen auf Zinspapiere)

Wir behalten uns vor, das Tätigkeitsgebiet -jedoch erst nach einer etwaigen Beantragung und dem Erhalt einer entsprechenden Erlaubnis nach dem KWG- zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen
Phoenix Kapitaldienst GmbHGeschäftsführung
Dieter Breitkreuz

Elvira Ruhrauf

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

II 4 (111228) - 100

Kopie

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50

Bundesministerium für Finanzen
Banken, Börse- und Kapitalmarktaufsicht
- Abteilung V/13 -
Postfach 2

A - 1015 Wien

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) Bearbeiterin/Bearbeiter:
VII 1 - 70.51.06 - 3/98 - L Frau Laurisch

(030) 8436 - Berlin, den
1322 15. Juni 1998

Aufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Inkrafttreten des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) am 1. Januar 1998 bedarf derjenige, der gewerbsmäßig oder in einem eine kaufmännische Einrichtung erfordernden Umfang Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG erbringen und/oder das Finanzkommissionsgeschäft sowie das Emissionsgeschäft betreiben will, der Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen.

Inländische Unternehmen sowie Zweigstellen von Unternehmen aus einem Drittstaat, die solche Geschäfte bereits bei Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen im Geltungsbereich des Gesetzes über das Kreditwesen zulässigerweise erbracht haben, kommen in den Genuß einer Übergangsregelung, soweit sie diese Geschäftstätigkeiten gemäß § 64e Abs. 2 KWG angezeigt haben.

Eine diesbezügliche Anzeige ist mir u.a. auch von der

Thiemer Vermögensberatung
Gesellschaft m.b.H. & Co. KEG
Geschäftsführer Gerhard Thiemer
Linzer Str. 372/4/2
A - 1140 Wien

eingereicht worden, die einen Sitz in Österreich benannt hat und bei deren Anzeige ein Inlandsbezug nicht ersichtlich ist, so daß sich der Anzeigeersteller mangels Sitz im Inland auf die Genehmigungsfiktion gemäß § 64e Abs. 2 KWG ersichtlich nicht berufen kann.

Meine diesbezügliche Anfrage bei Herrn Thiemer, den ich über die hier dargelegte bankaufsichtliche Bewertung unterrichtet habe, hat ergeben, daß insoweit angabegemäß ausschließlich in Österreich an dort ansässige Personen Produkte der Phoenix Kapitaldienste GmbH, Frankfurt, vermittelt werden. Ich habe Herrn Thiemer darüber in Kenntnis gesetzt, daß die Beaufsichtigung ausschließlich in Österreich ausgeübter diesbezüglicher Geschäftstätigkeiten in Ihren Zuständigkeitsbereich fällt und ihm nahegelegt, insoweit an Sie heranzutreten.

Ich bin derzeit mit der Überprüfung der Frage befaßt, ob sich bestimmte Unternehmen, zu denen auch die Phoenix Kapitaldienste GmbH, Frankfurt, zählt, zulässigerweise auf die Erlaubnisfiktion des § 64e Abs. 2 KWG berufen können. Über das Ergebnis meiner Überprüfung werde ich Sie unaufgefordert in Kenntnis setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bartels

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

II 4 (111228)

Kopie

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50

Thierner Vermögensberatung
Gesellschaft m.b.H. & Co. KEG
z. H. Herrn Geschäftsführer
Gerhard Thierner
Linzer Straße 372/4/2

A - 1140 Wien

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) **VII 1 - 70.51.06 - 3/98 - L** Bearbeiterin/Bearbeiter: Frau Laurisch ☎ (030) 8436 - 1322 Berlin, den 15. Juni 1998

Ihre Anzeige nach § 64e Abs. 2 KWG vom 25. März 1998

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Thierner,

ausweislich Ihrer unter dem obigen Datum erstatteten Anzeige betreiben Sie bestimmte Finanzdienstleistungsgeschäfte im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG), die seit dem 1. Januar 1998 einer Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen bedürfen. Ihren Angaben entnehme ich ferner, daß Sie sich insoweit auf die Übergangsregelung gemäß § 64e Abs. 2 KWG berufen, sich Ihr Geschäftssitz jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes über das Kreditwesen befindet.

Insoweit weise ich darauf hin, daß unter die Vorschriften des KWG alle inländischen Unternehmen sowie Zweigstellen von Unternehmen aus einem Drittstaat fallen, die im Inland Bank- und/oder Finanzdienstleistungsgeschäfte im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 1a Satz 2 KWG betreiben. Unternehmen, die die mit Inkrafttreten des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) (KWG) seit dem 1. Januar 1998 erlaubnispflichtigen Geschäfte bereits bei Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen im Geltungsbereich des KWG zulässigerweise erbracht haben, kommen in den Genuß der Übergangsregelung des § 64e Abs. 2 KWG.

Ihrer Anzeige ist nicht zu entnehmen, daß Sie die von Ihnen genannten Geschäfte oder rechtlich wesentliche Teile hiervon im Geltungsbereich des KWG erbringen und sich somit zulässigerweise auf die Übergangsregelung des § 64e Abs. 2 KWG berufen können. Es ist auch nicht ersichtlich, daß Sie als Zweigniederlassung eines ausländischen Instituts oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß §§ 53b, 53c KWG eine Erlaubnis der zuständigen Stelle Ihres Herkunftslandes zum Betreiben dieser Geschäfte besitzen und die in Rede stehende Geschäftstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland unter Berufung auf den sogenannten „Europäischen Paß“ insoweit zulässigerweise ausüben.

Demgegenüber entnehme ich einer mir von der Landeszentralbank in Hessen eingereichten Stellungnahme, daß Sie anlässlich eines Gespräches mit Mitarbeitern der Landeszentralbank diesen angabegemäß erklärt haben, ausschließlich in Österreich an dort ansässige Personen Produkte der Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt, zu vermitteln. Insoweit weise ich Sie darauf hin, daß ich derzeit überprüfe, ob sich bestimmte Unternehmen, zu denen auch die Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt, zählt, zulässigerweise auf die Erlaubnisfiktion des § 64e Abs. 2 KWG berufen können.

Die Zuständigkeit für die Beaufsichtigung der von Ihnen angabegemäß ausschließlich in Österreich ausgeübten Geschäftstätigkeit liegt bei dem Österreichischen Finanzministerium (Bundesministerium für Finanzen, Banken, Börse- und Kapitalmarktaufsicht, Abteilung V/13, Postfach 2, A - 1015 Wien). Ich rege an, daß Sie insoweit an das Österreichische Finanzministerium herantreten, das ich vorsorglich über die von Ihnen angabegemäß ausgeübte Geschäftstätigkeit unterrichten werde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

B a r t e l s

LANDESZENTRALBANK IN DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG,
 IN MECKLENBURG-VORPOMMERN UND SCHLESWIG-HOLSTEIN
 Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank

114-111228 (Phoenix)-100 11114 z.k. + 3. Verbleib
 114764
 WJ BAK-Dr. 113955
 111228
 WJ 147
 110972
 110976

Landeszentralbank • Hauptverwaltung • Postfach 57 03 48 • 22772 Hamburg

Einschreiben

Bundesaufsichtsamt
 für das Kreditwesen
 Gardeschützenweg 71 - 101

12203 Berlin

555 DE

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen		
Post-tel. z	002	
Eing. 07. JULI 1998		
Abt. Ull	Ref. 3	Anl. 1

1. liegt EA vor?
2. Fr. Pauschian z.K
Fr. Scholz
Hen Krause

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 BBk-Nr. 5501572-1
 BAK-Nr. 112290

Unsere Zeichen
 B 13/Mo
 - 1462/98 -

Tel. (040)
 37 07 - 41 40
 oder 37 07 - 0

Hamburg
 6. Juli 1998

Pa 3/2

Beaufsichtigung von Finanzdienstleistungsinstituten
 VIKA Vermittlung internationaler Kapitalanlagen GmbH, Hamburg

10. Juli 1998
 Staatliche Aufsicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Z.V.
 K.M.S.

die beiliegenden Dokumente wurden uns mit Schreiben vom 23. Juni 1998 vom Bundesaufsichtamt für den Wertpapierhandel übersandt. Daraus geht u. a. hervor, daß das o. g. Hamburger Unternehmen nach Informationen der britischen Securities and Futures Authority (SFA) deutsche Kunden an SFA-Mitglieder (Broker) vermittelt. Über das Geschäftsgebaren der Gesellschaft liegen der SFA keine Informationen vor.

Uns liegt eine Erstanzeige nach § 64 e Abs. 2 Satz 1 KWG vom 25. März 1998 der VIKA GmbH vor, nach der die Gesellschaft - neben der Anlage- und Abschlußvermittlung - auch den Eigenhandel (Ziffer 206) betreibt.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESZENTRALBANK
 in der Freien und Hansestadt Hamburg,
 in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

Anlagen

[Handwritten signature]
 Boll

Dienstgebäude
 Ost-West-Str. 73
 20459 Hamburg

Fernschreiber
 214554 zb d

Telefax
 (040) 37 07 - 4172

Kopie

BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN WERTPAPIERHANDEL

Frankfurt am Main, 23.06.98

Telefon (069) 95 95 2 - 0
 Bearbeiter(in) Herr Krause
 Durchwahl (069) 95 95 2 - 2 43
 Telefax (allgemein) (069) 95 95 2 - 1 23
 Telefax (ad hoc Publizität) (069) 95 95 2 - 2 00

216
 B.L.
 G.L.
 B.V.
 B.13
 G. 30

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, Postfach 5001 54, 60391 Frankfurt a. M.
 Landeszentralbank in der Freien und
 Hansestadt Hamburg, in Mecklenburg-
 Vorpommern und Schleswig-Holstein
 Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank
 Postfach 10 40 20

20027 Hamburg

LZB FIMO
 Hauptverwaltung Hamburg
 24.06.98 I Post
 Tgb.Nr. B 1974/98

Kurzmitteilung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom :	Mein Zeichen, meine Nachricht vom : (Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben) III.4-W-3220 42/98
Betreff: Universal Trading and Consulting, Hamburg Unerlaubtes Betreiben von Finanzdienstleistungen	Anlagen: 1 geh.
	Termin:

Die beigelegten Unterlagen erhalten Sie gegen Rückgabe zum Verbleib

- zuständigkeitshalber im Nachgang zum Bezugsschreiben gemäß tel. Rücksprache vom
 auf Ihren Wunsch zur Besprechung am

Mit der Bitte um

- Kenntnisnahme Prüfung Bericht weitere Veranlassung
 Stellungnahme Anruf Übernahme Mitteilung über den Sachstand / das Veranlaßte

Bemerkungen

Anbei erhalten Sie Kopien aus bei uns vorliegenden, die o.g. Firma betreffenden Vorgängen.
 Aus dem ebenfalls in Kopie beigelegten Informationsschreiben der SFA, das Herrn Dr.
 Birnbaum anlässlich eines Treffens mit der SFA am 11./12.05.98 übergeben wurde ergibt sich,
 daß die Firma wahrscheinlich Finanzdienstleistungen erbringt, eine Erstanzeige wurde meinen
 Informationen zufolge jedoch nicht abgegeben.

Im Auftrag

 (Krause)

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main
 W.V.V. 30.09.98 vj. 18.11.98 vj. B.13

↳ siehe Blatt 6 u.g. VIK 7!

2299 (100) von Mac
SFA bei Treffen am 11.12/5

III/4

German Introducing Brokers introducing to Group A firms

Krause
→ letztes Blatt

DU für III 1 am 28.5.98

Fe Baur

Introduction

The Introducing Brokers listed below operate in Germany, although not all of them are incorporated in Germany. The list **only** includes IBs if surveillance work has already identified concerns about the way in which they operate. Concerns tend to relate to high charges, the volume of trading and the quality of the staff. However because **these IBs operate omnibus accounts**, (with the exception of Universal Trading and Consulting which no longer introduces to AMT Futures) SFA does not have jurisdiction over the IBs and their clients although the information will be useful to the German regulator.

hQ
28/5

Team A3 have been in contact with the German regulator regarding BFK GmbH and WBB International Ltd - see details below.

The **Attachment** shows the names and addresses of other German introducing brokers who introduce clients to SFA members. They are included for reference purposes; no particular details about their conduct are known.

(a) Introducing to ADM Investor Services International Ltd (formerly MeesPierson Derivatives Ltd)

Berrin Lord Securities Deutschland GmbH of Königsallee 50, D-40212 Düsseldorf, Germany. Managing Directors are Stephan Rind and Andreas Ruther. Jorg Richterich also appears to be a contact name. There is concern about the commission charging structure

(b) Introducing to MastmannWells Ltd who introduce to Bank of Nova Scotia - IBs' omnibus accounts to be transferred to ED&F Man International Ltd ('Man')

Mastmann Wells originally introduced these omnibus IB accounts to the Mocatta Base Metals Division of Standard Chartered Bank. The Mocatta Division was sold to The Bank of Nova Scotia. The Bank of Nova Scotia did not want this type of business and it has been agreed that the accounts will be transferred to Man in July/August 1998.

BFK GmbH: Hauptstrasse 57, D-77694 Kehl am Rhein, Germany. Managing Director Horst Kehl. SFA noted high commission charges and a reference to the SFA including an explanation of UK regulation which appeared misleading as BFK's clients do not have recourse to the SFA. These details were referred to the German regulator and SFA is following up on the reference to SFA. (The point on the charges was also referred to the French regulator as BFK markets in France)

BVI No 1 Fund Ltd: Incorporated in the BVI (formerly called Steward and Spencer No 1 Fund). Director Klaus Schaaf. Representative and information office: **Steward and Spencer Services GmbH, Ackerstrasse 144, 40233 Düsseldorf.** Large amount of funds

gibt es einen Zusammenhang mit H.J. N. Trading Advisors AG,
BAK-Nr. 108955?

718

raised in Germany. Ian Tickler (solicitor involved in S.105 copper enquiries) was acting for Fermain Legal Services, the legal adviser to the Fund. Steward and Spencer Ltd was an SFA applicant which withdrew its application because legal proceedings were pending in Germany against its director, Klaus Schaaf

Hanseatische Publikum Handels - und Vermittlungs GmbH Bremen Germany:

Principal director is Heiko Koffmahne. Commission charged is \$150 round turn; Hanseatische receive \$100 return commission which is rebated to a Jersey bank account in the name of a company called Prisma Consulting SA in Geneva

Phoenix Kapaldienst GmbH: Grosse Friedberger Strasse 33-35, Postfach 101748, 60017 Frankfurt am Main, Germany. Operates on an omnibus basis targeting the German retail market. Its principal is Dieter Breitzkreuz. Vast amounts of money flow through the account. It is known that this company has applied to be regulated in Germany

Stebo GmbH: Dusseldorf, Germany. Company run by Dirk Puetzer, an ex WBB (see below) and Steward & Spencer salesman. Stebo was an IB to Trust Financial Services Ltd on a fully disclosed basis, but since Trust ceased business Stebo has operated on an omnibus basis. Stebo started by trading futures for its clients and is now trading margined forex. It charges their clients \$98.50 round turn and marks up forex transactions on a pipage basis

(c) Introducing to AMT Futures Ltd

PFG Metraco AG Switzerland (previously Pool Finance Ltd registered in Ireland) has a marketing agent in Germany. Its marketing agent is **Klein and Partners Finanzmanagement GmbH** whose address is Ostwall 171-175, 47798 Krefeld, Germany. Principals are Uwe Klein General Manager, Detlef Notzel, sales director, Adriane Mullholand, account executive, and Thomas Sperlinger, management adviser. Klein and Partners was an IB to Phillip Alexander. FOMI in Geneva is its administrator. PFG operate a series of sub-accounts which relate to clients' pooled funds. Clients are charged up to \$95 to purchase American stock options which is excessive. Review of sub-accounts shows high volumes of trading

Universal Trading and Consulting, Speersort 4, D-20095, Hamburg: Incorporated in Grand Cayman with German clients. Principal is Steve McField. R Martens and R Schroder are authorised to place orders. IB introduced fully disclosed clients to AMT Futures in 1996. This business ceased after SFA identified poor performance of accounts (consistent losses and account lives of a few months) inappropriate customers, poor records and commission of \$120 RT

(d) Former client of Newbridge International Ltd and Newbridge Asset Management Ltd

WBB International Ltd: Incorporated in Bermuda. Until December 1997 when it ceased business in Europe it had a large sales force in Germany based in Dusseldorf and marketed throughout Europe. It was introduced to LIT in Chicago by Newbridge International Ltd and until December 1997 was the main customer of Newbridge Asset Management Ltd also an SFA member and was its only customer. It is currently a controller of Newbridge Asset

2-13
Management Ltd. Court cases are pending in Germany and France against WBB, for investment fraud

The former clients of WBB International Ltd are being introduced by Newbridge International (Deutschland) GmbH, based in WBB's former offices in Dusseldorf, to Newbridge International Inc on a fully disclosed basis. Newbridge International Deutschland is a 100% subsidiary of the SFA firm Newbridge International Ltd. Team A3 has been speaking to the NFA regarding the regulation of Newbridge International Inc

SFA is in correspondence with the German and French regulators on the subject of WBB. SFA is seeking a copy of the writ issued against WBB from the German prosecutor

Attachment

IBs known to operate in Germany

1. Introducing to Mastmann Wells, SFA member. These IBs operate omnibus accounts at the carrying firm

BFK GmbH
Hauptstrasse 57
77694 Kehl am Rhein
Germany

Contact name: Mr H Kehl

Eventus GmbH
Geranienstrasse 18
76158 Karlsruhe
Germany

Contact name: Mr W Ernst

Goettler Finanz AG
47506 Neukirchen-Vluyn
Germany

Contact name: Christoph Goettler

Ibas AG
Mintarder Strasse 2A
W-45481 Mulheim an der Ruhr
Germany

110752 ? Adresse abweichend

Contact name: W Stobbe

Kapitaldienst Traut
Ostendstrasse 79
60314 Frankfurt am Main 1
Germany

Contact name: R Traut

Melos GmbH
Griesbachstrasse 10
76185 Karlsruhe 21
Germany

Contact name: R Schenk

Staco Marketing Management GmbH

Hobackestrasse 91
45899 Gelsenkirchen-Buer
Germany

Contact name: J Starost

Vika GmbH

Raboisen 101
20095 Hamburg
Germany

112290 ?

20.05.98
22.05.98

Contact name: Mr Schulmeister

Herrn Schulmeister, Hamburg

2. Introducing to ADM Investor Services International Ltd (formerly MeesPierson Derivatives Ltd)

Conservative Concept Portfolio Management
Germany

Finance and Futures GmbH
Germany

Vfs.

1. Bitte die markierten Unternehmen untersuchen. Hinweise, die sich auf Chartung, etc. beziehen, ergeben sich z.T. aus dem betreffenden Absatz. Die markierten Unternehmen erbringen vermutlich Wertpapierdienstleistungen. Bitte klären, welche Unterlagen jeweils im BAWe vorhanden sind. Dann hinsichtlich der markierten Unternehmen Rücksprache zur Entscheidung, was dem BAKred überandt werden kann.

2. H. Krause z.B.

Fr 28.5.98

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben)
VII 5 - 173 - 9/98

Bearbeiterin/Bearbeiter:
Frau Danzebrink

(030) 8436 -
1314

Berlin, den
25. Mai 1998

Kö

Vfg.

1.

Vermerk

Untersagung der Verwendung der Bezeichnung „Wertpapierhandelsbank“ in der Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszweckes und zu Werbezwecken durch Warenterminunternehmen

Im Zuge der 6. KWG-Novelle ist in § 1 Abs. 3d Satz 3 KWG der Begriff „Wertpapierhandelsbank“ legaldefiniert in das Gesetz eingestellt worden. Wertpapierhandelsbanken sind danach „Kreditinstitute, die keine Einlagenkreditinstitute sind und die Bankgeschäfte im Sinne des Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 oder Nr. 10 KWG betreiben oder Finanzdienstleistungen im Sinne des Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 bis 4 KWG erbringen“. Nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG dürfen Wertpapierhandelsbanken, die am 1. Januar 1998 zulässigerweise tätig waren, nach Erstattung der „Erstanzeige“ ihre Tätigkeit zunächst fortführen. Gerade Unternehmen des grauen bzw. schwarzen Kapitalmarktes verwenden nunmehr nach Erstattung der Erstanzeige als Firmenzusatz die Bezeichnung „Wertpapierhandelsbank“ (vgl. etwa Steward & Spencer Wertpapierhandelsbank AG; American Diversified Holding Wertpapierhandelsbank u.a.); amtlich zugelassene Börsenmakler sind diesem Bereich nicht zuzurechnen. Diese Unternehmen berufen sich hierbei auf den gesetzlichen Wortlaut im Zusammenhang mit der Übergangsregelung in § 64e Abs. 2 KWG. Nach deren Auffassung soll das - bis Ende vergangenen Jahres erlaubnisfreie - Betreiben von Finanzdienstleistungen und/oder von Kommissionsgeschäften, welche nicht vom früheren Effektengeschäft erfaßt waren, genügen, um sich nunmehr nach Erstattung der Erstanzeige als „Wertpapierhandelsbank“ zu bezeichnen.

- 2 -

Jedoch haben sich gerade Unternehmen im Bereich des schwarzen Kapitalmarktes - häufig in betrügerischer Absicht - mit den vorbezeichneten Geschäften befaßt. Darin sah dann auch der Gesetzgeber einen wesentlichen Grund, Finanzdienstleistungen und sämtliche Finanzkommissionsgeschäfte unter Aufsicht zu stellen. Daß nun gerade Unternehmen im schwarzen Kapitalmarkt allein schon unter Berufung auf die Erstanzeige als Wertpapierhandelsbank firmieren oder zu Werbezwecken in Kundenanschriften mitteilen, sie seien eine Wertpapierhandelsbank, läßt häufig bekanntermaßen unseriös tätige Unternehmen als geprüfte und lizenzierte „Bank“ erscheinen. Dies wirkt bereits auf den ersten Blick befremdlich, weil sie gerade Wertpapiere nicht handeln dürfen - das Effekengeschäft hätte ja bis Ende 1997 erlaubnisfrei nicht betrieben werden dürfen. Die Presse kommentiert dies bereits mit „Ganoven dürfen sich Bankier nennen“ (s. Der Spiegel vom 11. Mai 1998); ähnlich auch der gerlach-report in Nr. 19/98 (vgl. anl. Kopie).

Die Verwendung der Bezeichnung „Wertpapierhandelsbank“

- a) in der Firma, als Zusatz zur Firma,
- b) zur Kennzeichnung des Geschäftsgegenstandes oder zu Werbezwecken

ist den „Wertpapierhandelsbanken“, welche unter die Übergangsregelung des § 64e Abs. 2 KWG fallen, nicht erlaubt:

- a) Zur Firmierung gilt folgendes:

Nach allgemeinen firmenrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen hat eine Firma wahr und klar zu sein und darf insbesondere nicht geeignet sein, das Publikum über Art und Umfang des Geschäfts zu täuschen, vgl. § 18 Abs. 2 HGB und § 3 UWG. In Ergänzung dieser allgemeinen Grundsätze ist für den Bereich des Kreditwesens in § 39 KWG eine weitere Regelung aufgenommen, wonach die Bezeichnung „Bank“ nur unter den Voraussetzungen des § 39 KWG benutzt werden darf.

Ist ein Unternehmen allerdings nach § 39 KWG befugt, die Bezeichnung „Bank“ in der Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken führen, so ist damit allerdings keine Beurteilung über die tatsächliche Befugnis des Gebrauchs der Bezeichnung „Bank“ nach firmenrechtlichen Grundsätzen getroffen. Hiernach muß eine Firma den Geboten der Wahrheit und Klarheit entsprechen. Sie darf nicht geeignet sein, das Publikum über Art und Umfang des Geschäfts zu täuschen und muß sich

deutlich von anderen eingetragenen Firmen unterschieden. Der allgemeine firmenrechtliche Schutz reicht also materiell und formell wesentlich weiter, als allein aus § 39 KWG zu entnehmen ist. So durfte auch schon ein Teilzahlungsfinanzierungsunternehmen, welches die Erlaubnis nach § 32 KWG besaß, firmenrechtlich die Bezeichnung „Bank“ oder eine entsprechende Wortverbindung in der Firma oder als Zusatz zur Firma nicht führen. Denn in der Öffentlichkeit hätte der falsche Eindruck entstehen können, das Kreditinstitut dürfe nicht nur Teilzahlungsfinanzierungsgeschäfte, sondern auch andere Bankgeschäfte betreiben. Außerdem könnte der eine wie der andere Zusatz geeignet sein, das Publikum über den Umfang des Geschäfts zu täuschen. Die Verkehrsauffassung versteht unter „Bank“ und unter „Bankhaus“ ein bankgeschäftliches Unternehmen größeren, mindestens mittleren Umfangs. Das Registergericht hat daher zu prüfen, ob der Geschäftsumfang die den Gebrauch der Bezeichnung „...bank“ rechtfertigende Größe hat (vgl. Bähre/Schneider, § 39 Anm. 4).

Im vorliegenden Fall steht zwar § 39 Abs. 1 KWG formal einer Firmierung mit „Wertpapierhandelsbank“ nicht entgegen. Denn die fingierte Erlaubnis steht insoweit einer erteilten Erlaubnis gleich (vgl. Schork zu § 39 Anm. 5). Auch eine Befugnis des BAKred nach § 39 Abs. 3 KWG besteht nicht: Nach § 32 Abs. 3 KWG kann das BAKred bei Erteilung der Erlaubnis bestimmen, daß die in § 39 Abs. 1 genannten Bezeichnungen nicht geführt werden dürfen, wenn Art und Umfang der Geschäfte des Kreditinstituts nach der Verkehrsanschauung die Führung einer solchen Bezeichnung nicht rechtfertigen. Letztere Voraussetzung läge hier zwar vor. Die Anwendung des § 39 Abs. 3 KWG scheitert aber daran, daß im vorliegenden Fall keine Erlaubnis **erteilt**, sondern diese fingiert wird (vgl. Bähre/Schneider, § 39 Anm. 6). Auch das Bestätigungsschreiben nach § 64e Abs. 2 KWG kann nicht als Erlaubniserteilung angesehen werden.

Jedoch widerspricht die Firmierung mit „Wertpapierhandelsbank“ den firmenrechtlichen Grundsätzen der Firmenwahrheit und -klarheit.

Das BAKred wird daher zu prüfen haben, ob es sich gemäß § 43 KWG an das zuständige Registergericht wendet, um die Löschung der unzulässigen Firma zu beantragen.

- b) Bei einer irreführenden Werbung oder Bezeichnung des Geschäftsgegenstandes mit „Wertpapierhandelsbank“ kann und muß das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

nach § 23 KWG unmittelbar einschreiten, wenn die Bezeichnung, mit welcher geworben wird, einen Mißstand darstellt. Ein Mißstand ist gegeben, wenn eine Werbungsart der öffentlichen Ordnung im Kreditwesen oder den volkswirtschaftlichen Interessen zuwiderläuft, sie z.B. geeignet ist, im Publikum irrige Vorstellungen über Bankgeschäfte zu erzeugen, die Funktionsfähigkeit des Kreditapparates zu beeinträchtigen oder die Sparsamkeit zu mindern. Das Bundesaufsichtsamt braucht nicht zu warten, bis ein Mißstand wirklich eingetreten ist. Mit „Begegnen“ sind nicht nur beseitigende, sondern auch vorbeugende Maßnahmen zugelassen, wenn nach der Lebenserfahrung und Sachkunde wahrscheinlich ist, daß eine Werbungsart einen Mißstand zur Folge haben wird. Das Untersagen einer bestimmten Art der bankgeschäftlichen Werbung geschieht durch Einzelverfügung des BAKred, wenn nur ein Institut oder wenige Institute in der Methode ihrer Werbung zu beanstanden sind, oder durch Allgemeinverfügung, wenn das BAKred eine bestimmte Werbungsart allen Instituten oder gewissen Arten oder Gruppen von Instituten verbietet.

Ein solcher Mißstand liegt - wie eingangs dargelegt - vor, da die Bezeichnung „Wertpapierhandelsbank“ zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zur Werbung doppelt geeignet ist, das Publikum zu täuschen, einmal in bezug auf ihren Geschäftsgegenstand und zum anderen in bezug auf die Größe des Unternehmens.

Soweit nach der Legaldefinition in § 1 Abs. 3d Satz 3 KWG Institute mit einer bestimmten Geschäftstätigkeit mit „Wertpapierhandelsbank“ bezeichnet werden, so kann aus dieser Definition nicht das Recht hergeleitet werden, diesen Begriff zur Kennzeichnung der Firma, des Geschäftsgegenstandes oder zu Werbezwecken zu benutzen. Die Legaldefinition im KWG dient allein regeltechnischen Zwecken; sie wird in dem Definitionenteil des Gesetzes vor die Klammer gezogen, um bei den Normen der laufenden Aufsicht die auf diesen Unternehmenskreis zugeschnittenen umständlichen Abgrenzungen zu sparen.

Ich rege daher an, gemäß § 23 Abs. 1 KWG den jeweiligen Unternehmen diese Art der Werbung zu untersagen.

Zu denken wäre auch an eine allgemeine Maßnahme nach § 23 Abs. 2 KWG (Verlautbarung, Allgemeinverfügung), wobei - abgesehen von der Dauer des Verfahrens - schon eine Anhörung problematisch wäre, da ein Spitzenverband in diesem Bereich nicht existiert.

Strahl

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben)

II 4 (111228) 100

Bearbeiterin/Bearbeiter:

Niefanger

(030) 8436 -

1160

Berlin, den

7. Juli 1998

Vfg.

1.

Vermerk

Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen, 60313 Frankfurt

In seiner Erstanzeige hatte das Institut die Positionen 201 (Finanzkommissionsgeschäft) und 205 (Finanzportfolioverwaltung) angekreuzt. In der Berichtigungsanzeige wurde die Position 201 nicht mehr angekreuzt, was jedoch offensichtlich auf einem Mißverständnis beruht. Gemäß Schreiben des Instituts vom 4. Mai d.J. sind die Angaben der Erstanzeige jedoch zutreffend. Angabegemäß wird das Finanzkommissionsgeschäft mit Derivaten auf Waren; Währungen und Indizes betrieben. Obwohl der Handelsregistereintrag von den angekreuzten Tätigkeiten abweicht, scheinen die vorhandenen Unterlagen die Angaben des Unternehmens bezüglich des Finanzkommissionsgeschäfts zu bestätigen.

Die AskSam-Abfrage ergab, daß im Laufe des Jahres 1997 wegen möglichen Betriebes unerlaubter Bankgeschäfte ermittelt wurde. Da die Tätigkeit der Phoenix Kapitaldienst jedoch lediglich die Anlage von Kundengeldern in Futures und Optionen umfaßten, welche keine Wertpapiere zum Gegenstand hatten, ließ sich ein unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften nicht feststellen. Dies wurde u.a. auch in einem Schreiben an das BMF vom 22. April 1997 zum Ausdruck gebracht.

Eine erste Durchsicht der vorliegenden Vertrags- und Werbeunterlagen läßt allerdings erkennen, daß bezüglich der Seriosität des Unternehmens erhebliche Zweifel angebracht sind. Im Mittelpunkt der Anlagestrategie steht das sog. „Managed Account“, für welches mit Renditeerwartungen von 15% bis 20% geworben wird. Im wesentlichen werden Stillhaltergeschäfte mit Optionen sowie Termingeschäfte getätigt. Für seine Tätigkeit nimmt das Unternehmen horrenden Gebühren (einmalig 7% und monatlich nochmals 0,5% des Anlagebetrages sowie \$ 30 pro Transaktion), die selbst dann anfallen, wenn kein Wertzuwachs erreicht wird. Von dem evtl. erzielten Gewinn vereinnahmt Phoenix nochmals 30%. Allerdings wird in den Unterlagen auf die Risiken der Geldanlage und die anfallenden Kosten deutlich hingewiesen.

Gleichwohl läßt sich aus den o.a. Zweifeln an der Seriosität eine Versagung des Bestätigungsschreibens m.E. nicht begründen. Es muß zunächst offen bleiben, inwieweit die genannten Punkte im Rahmen der Prüfung der Ergänzungsanzeige aufgegriffen werden können.

Niefanger

2. Herrn AL II m.d.B.u.K.

AL 28/12

3. Herrn RL II 4 m.d.B.u.K.

RL 27/12

4. z.V.

Niefanger 27/12

10. August 98

BAKred

Aktenzeichen

II 4 (111 228) 100

Datum

DDR
Fati .1998

Bearbeiterin / Bearbeiter

Ziebell

App.

1961

Vfg.

1. Mit Postzustellungsurkunde

Geschäftsleitung der
Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die
Gr. Friedberger Str. 33-35 Durchführung und Vermittlung
von Vermögensanlagen

60313 Frankfurt/Main 31. " " 1998 Juli 1 0. 08. 98
gel. zu 1-4. am 6. 8. durch TS
gel. zu Einl. am 10. 8. durch Ha/R

Bestätigung des Umfangs der Erlaubnis nach § 64e Abs. 2 KWG stelle:

ab 1-5 zu mtt ant. am 09

Ihre Anzeige nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG vom

Datum 24. 3 .1998

1 0. 08. 98

5 Anlagen

Anrede
 Sehr geehrter Frau Ruhrauf, Sehr geehrter Herr Breitkreuz,
 Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage Ihrer Anzeige nach § 64e Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen - KWG - in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) bestätige ich die angezeigten Erlaubnisgegenstände.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß dieses Schreiben auf einer nur summarischen Prüfung Ihrer Angaben in der Erstanzeige beruht und, soweit es den Umfang Ihrer Erlaubnis betrifft, deklaratorischer Natur ist. Die Richtigkeit Ihrer Angaben und damit den Umfang der Erlaubnis werde ich abschließend anhand Ihrer Ergänzungsanzeige prüfen. Gemäß § 35 Abs. 2 KWG bin ich ggf. auch zur Aufhebung der Erlaubnis befugt (§ 64e Abs. 2 Satz 5 KWG).

Ihre Anzeige umfaßt das Betreiben folgender Geschäfte:

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> TBS 201 (Finanzkommissionsgeschäft) | <input type="checkbox"/> TBS 206 (Eigenhandel) |
| <input type="checkbox"/> TBS 202 (Emissionsgeschäft) | <input type="checkbox"/> TBS 207 (Drittstaateneinlagevermittlung) |
| <input type="checkbox"/> TBS 203 (Anlagevermittlung) | <input type="checkbox"/> TBS 208 (Finanztransfergeschäft) |
| <input type="checkbox"/> TBS 204 (Abschlußvermittlung) | <input type="checkbox"/> TBS 209 (Sortengeschäft) |
| <input checked="" type="checkbox"/> TBS 205 (Finanzportfolioverwaltung) | |

Ihr Unternehmen ist somit Wertpapierhandelsbank im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 3 KWG und unterliegt daher meiner laufenden Aufsicht. Zu den sich hieraus für Sie ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen verweise ich auf das beiliegende Informationsmaterial.

Die Bezeichnung „Wertpapierhandelsbank“ dürfen Sie jedoch entsprechend meinem Schreiben vom 18. Juni 1998, Geschäftsnummer VII 5 (...1111228...) 173 - 9/98, nicht in der Firma sowie für den Geschäftszweck und zur Werbung verwenden.

Da Ihr Unternehmen gesetzlich als Kreditinstitut definiert ist, besteht gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG die Verpflichtung, das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten, d.h. Ihr Unternehmen muß mindestens zwei Geschäftsleiter haben.

(im Fall des Einzelkaufmanns) TBS 210 (ja)

(in Fällen ohne Gewerbeanmeldung) TBS 215 (ja)

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß eine inhaltliche Erweiterung Ihrer Geschäftstätigkeit - soweit sie nach dem KWG erlaubnispflichtige Tatbestände umfaßt - meiner Erlaubnis bedarf, die von Ihnen in entsprechendem Umfang beantragt werden muß. Andernfalls machen Sie sich nach § 54 KWG strafbar.

(soweit im Einzelfall gegeben) TBS 211 (ja)

(Kennziffer 700 angekreuzt?) TBS 212 (ja)

(Zulassung bzw. Bestellung durch Börsenaufsicht vorgelegt?) TBS 213 (ja)

(keine Zulassung/Bestellung durch Börsenaufsicht und Kennziffer 207 zwischen 203 und 209 nicht ausschließlich angekreuzt?) TBS 214 (ja)

230

Gemäß § 64e Abs. 2 Satz 4 KWG sind Sie verpflichtet, bis spätestens drei Monate nach Zugang dieses Schreibens eine Ergänzungsanzeige einzureichen. Zu den inhaltlichen Anforderungen verweise ich auf den beiliegenden Text der Ergänzungsanzeigenverordnung und die ebenfalls beiliegenden Erläuterungen hierzu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

xxx

(Schlußzeichner)

2. (Musterschreiben **IIb201.doc** Gewerbebehörde)

Stadt Frankfurt am Main
Der Magistrat
Ordnungsamt Abt. 32.22.2
Postfach 11 17 31

60052 Frankfurt/Main

Name des Unternehmens / Name des Inhabers, ggf. Aktenzeichen

Phoenix Kapitaldienst GmbH, Fr. Ruhrauf, Herr

Anzeige nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG Breithrenz II 9 (111228) 100

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der 6. Novelle zum Gesetz über das Kreditwesen - KWG - (Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 1997 [BGBl. I S. 2518]) am 1. Januar 1998 unterliegen nunmehr auch alle Finanzdienstleistungsinstitute (§ 1 Abs. 1a KWG) und Wertpapierhandelsbanken (§ 1 Abs. 3d Satz 3 KWG) meiner Aufsicht nach den Vorschriften des KWG, soweit sich ihre Tätigkeit auf Finanzdienstleistungen und Bankgeschäfte bezieht. Diese Institute benötigen daher in Zukunft nach § 32 KWG insoweit eine Erlaubnis meiner Behörde. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die entsprechende Änderung des § 34c Abs. 5 der Gewerbeordnung.

Das oben genannte Unternehmen hat mir gemäß § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG seine bisher zulässigerweise betriebenen Tätigkeiten, die es weiterhin zu betreiben beabsichtigt, angezeigt, um hierfür die Übergangsregelung nach § 64e Abs. 2 Satz 2 KWG in Anspruch zu nehmen. Beiliegend übersende ich Ihnen mein heutiges Schreiben an das Institut, in dem ich die angezeigten Erlaubnisgegenstände bestätige, zur Kenntnisnahme.

Im Rahmen meiner Aufsicht habe ich auch die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der Geschäftsleiter bzw. Inhaber der Institute zu prüfen. Ich bitte Sie daher, mir Ihnen bekannte Tatsachen, die deren persönliche Zuverlässigkeit oder fachliche Eignung betreffen, ggf. mitzuteilen.

(in Fällen ohne Gewerbebeanmeldung)

TBS 216 (ja)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

x x x

(Schlußzeichner)

231

(Musterschreiben **IIb202.doc** Börsenaufsicht)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Name des Unternehmens / Name des Inhabers, ggf. Aktenzeichen

Anzeige nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der 6. Novelle zum Gesetz über das Kreditwesen - KWG - (Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 1997 [BGBl. I S. 2518]) am 1. Januar 1998 unterliegen nunmehr alle Finanzdienstleistungsinstitute (§ 1 Abs. 1a KWG) und Wertpapierhandelsbanken (§ 1 Abs. 3d Satz 3 KWG) meiner Aufsicht nach den Vorschriften des KWG, soweit sich ihre Tätigkeit auf Finanzdienstleistungen und Bankgeschäfte bezieht. Diese Institute benötigen daher nunmehr nach § 32 KWG insoweit eine Erlaubnis meiner Behörde.

Das oben genannte Unternehmen hat mir gemäß § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG seine bisher zulässigerweise betriebenen Tätigkeiten, die es weiterhin zu betreiben beabsichtigt, angezeigt, um hierfür die Übergangsregelung nach § 64e Abs. 2 Satz 2 KWG in Anspruch zu nehmen. Beiliegend übersende ich Ihnen mein heutiges Schreiben an das Institut, in dem ich die angezeigten Erlaubnisgegenstände bestätige, zur Kenntnisnahme.

Im Rahmen meiner Aufsicht habe ich auch die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der Geschäftsleiter bzw. Inhaber der Institute zu prüfen. Ich bitte Sie daher, mir Ihnen bekannte Tatsachen, die deren persönliche Zuverlässigkeit oder fachliche Eignung betreffen, ggf. mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

x x x

(Schlußzeichner)

3. Kzl. m.d.B., eine Kopie von 1. für die Akte zu fertigen und je eine Kopie von 1. dem / den Schreiben zu 2. beizufügen

4. Kopie von 1. an

• LZB Hessen (2fach)

BAWe

5. Poststelle m.d.B., die Anlagen

- Ergänzungsanzeigenverordnung (ErgAnzV)
- Erläuterungsblatt zur ErgAnzV
- Matrix über die wichtigsten auf die Finanzdienstleistungsinstitute anzuwendenden Vorschriften nach dem KWG
- Verlautbarung über Maßnahmen der Finanzdienstleistungsinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche vom 30.12.1997
- Text des KWG

dem Schreiben zu 1. beizufügen

5a) Wv nach Abg: zu prüfen ist, ob nicht sofort die Durchführung als notwendig zu beanstanden ist.

6. Wv nach 3 Monaten (Ergänzungsanzeige eingegangen?)

(Reg: Wv **nicht** notieren, da Wv durch BAKIS überwacht wird)

I.A.

weiland

Schlußzeichnung

weiland

II 4	Sb
<i>21.01.97</i>	<i>21.12.97</i>

232

Auflistung der Textbausteine

Textbaustein 201

Das Finanzkommissionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG), soweit es sich bei den Finanzinstrumenten um Geldmarktinstrumente, Devisen und Rechnungseinheiten sowie deren Derivate und Derivate handelt, deren Preis von Indices, von dem Börsen- und Marktpreis von Waren oder Edelmetallen abhängt.

Textbaustein 210

Ihr Unternehmen wird in der Rechtsform des Einzelkaufmanns geführt. Da Wertpapierhandelsbanken gesetzlich als Kreditinstitute definiert sind, haben Sie gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG grundsätzlich die Verpflichtung, das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten, d.h. Ihr Unternehmen muß mindestens zwei Geschäftsleiter haben. Ich werde hierauf zu gegebener Zeit zurückkommen.

Textbaustein 211

Falls bisher in bezug auf Ihre Vermittlungstätigkeiten eine Erlaubnis nach § 34c der Gewerbeordnung erforderlich war, entfällt dieses Erfordernis, soweit Ihnen nunmehr eine Erlaubnis nach § 32 KWG für die Erbringung von Finanzdienstleistungen als erteilt gilt (§ 34c Abs. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung von Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 1997 [BGBl. I S. 2518]). Soweit sich Ihre Vermittlungstätigkeit nicht auf Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG bezieht, ergeben sich bei der gewerberechtlichen Zuständigkeit dagegen keine Änderungen.

Textbaustein 212

Ihre Geschäfte in Finanzinstrumenten beschränken sich Ihren Angaben zufolge bisher ausschließlich auf Devisen, Rechnungseinheiten oder Derivate, deren Preis von dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen abhängt. Ich weise Sie darauf hin, daß eine über diesen Umfang hinausgehende Tätigkeit von Ihrer Erlaubnis nicht umfaßt ist. Bei Ihrem Finanzdienstleistungsinstitut handelt es sich daher nicht um ein Wertpapierhandelsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 2 KWG. Für eine Tätigkeit in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes könnten Sie daher nicht den Europäischen Paß in Anspruch nehmen, sondern müßten vorher um die Erlaubnis der zuständigen Aufnahmestaatsbehörde ersuchen.

Textbaustein 213

Das Doppel Ihrer Anzeige sowie eine Kopie dieses Schreibens habe ich gemäß § 64e Abs. 2 Satz 6 KWG an das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel weitergeleitet. Ferner erhalten die für Sie zuständige Gewerbebehörde und die Börsenaufsichtsbehörde je eine Kopie dieses Schreibens. Die zuständige Landeszentralbank - Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank - erhält ebenfalls eine Kopie dieses Schreibens.

Textbaustein 214

Das Doppel Ihrer Anzeige sowie eine Kopie dieses Schreibens habe ich gemäß § 64e Abs. 2 Satz 6 KWG an das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel weitergeleitet. Ferner erhält die für Sie zuständige Gewerbebehörde eine Kopie dieses Schreibens. Die zuständige Landeszentralbank - Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank - erhält ebenfalls eine Kopie dieses Schreibens.

Textbaustein 215

Des weiteren weise ich Sie darauf hin, daß Sie nach § 146 GewO ordnungswidrig handeln, falls Sie Ihr Gewerbe nicht ordnungsgemäß nach § 14 GewO angemeldet haben sollten, und behalte mir vor, diesen Umstand ggf. bei der Prüfung Ihrer Zuverlässigkeit zu berücksichtigen.

Textbaustein 216

Im übrigen mache ich Sie darauf aufmerksam, daß von seiten des Instituts kein Nachweis über eine erfolgte Anzeige des angabegemäß in 1997 betriebenen Gewerbes nach § 14 GewO geführt werden konnte.

Postzustellungsurkunde

1.1 Geschäftsnummer

1.2 Ggf. weitere Kennz.

Mein Schreiben vom
10. August 1998

II 4 (111228) 100
1.3 Empfänger

Geschäftsleitung der
Phoenix Kapitaldienst GmbH
Gesellschaft für die Durchführung
und Vermittlung von Vermögensanlagen
Gr. Friedberger Straße 33 - 35

60313 Frankfurt/Main

Weitersenden innerhalb des

1.4 Amtsgerichtsbezirks

1.5 Landgerichtsbezirks

1.6 Bereichs der
Bundesrepublik Deutschland

233

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

1.7 Ersatzzustellung ausgeschlossen

1.8 Keine Ersatzzustellung an:

1.9 Nicht durch Niederlegung zustellen

1.10 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

A Zustellung durch Übergabe oder Zurücklassen nach Annahmeverweigerung

Die mit obiger Anschrift (1.3) und Geschäftsnummer (1.1) versehene Sendung (verschlossenes Schriftstück) habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zugestellt.

2 Art der Zu- stel- g	bei Einzelperson, Einzel- firma, Rechtsanwalt usw.	Persönliche Zustellung	2.1 <input type="checkbox"/> Ich habe die Sendung dem Empfänger/Inhaber der Einzelfirma persönlich (3.1 oder 3.2).
		Ersatzzustellung im Geschäftslokal	2.2 <input type="checkbox"/> Ich habe den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma selbst im Geschäftslokal nicht angetroffen. Daher habe ich die Sendung dort dem Bediensteten (3.2)
		Ersatzzustellung in der Wohnung	2.3 <input type="checkbox"/> Ich habe den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma selbst in der Wohnung nicht angetroffen. Daher habe ich die Sendung dort dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen/im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen (3.2)
		Ersatzzustellung an den Hauswirt/ Vermieter	2.4 <input type="checkbox"/> Ich habe in der Wohnung weder den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma selbst noch einen zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einen im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen angetroffen. Daher habe ich die Sendung dem im selben Haus wohnenden und zur Annahme bereiten Hauswirt/Vermieter (3.2)
bei juristischer Person, Behörde, Gesellschaft, Gemeinschaft (Vereinigung)	Persönliche Zustellung	2.5 <input type="checkbox"/> Ich habe die Sendung einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter /Vorsteher) persönlich (3.1 oder 3.2).	
	Ersatzzustellung im Geschäftslokal	2.6 <input checked="" type="checkbox"/> Ich habe während der gewöhnlichen Geschäftsstunden das Geschäftslokal (4.1 oder 4.2) aufgesucht und dort keinen Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Vorsteher) erreicht. Daher habe ich die Sendung dort dem Bediensteten (3.2)	
	Ersatzzustellung in der Wohnung	2.7 <input type="checkbox"/> Ein besonderes Geschäftslokal ist nicht vorhanden. In der Wohnung (4.1 oder 4.2) des in der Anschrift (1.3) bezeichneten Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) 2.8 <input type="checkbox"/> des Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) Herr/Frau/Erl. (Vorname, Name) habe ich diesen nicht angetroffen. Daher habe ich die Sendung dort dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen/im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen (3.2)	
	Ersatzzustellung an den Hauswirt/ Vermieter	2.9 <input type="checkbox"/> Ein besonderes Geschäftslokal ist nicht vorhanden. In der Wohnung (4.1 oder 4.2) des in der Anschrift (1.3) bezeichneten Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) 2.10 <input type="checkbox"/> des Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) Herr/Frau/Erl. (Vorname, Name) habe ich weder diesen noch einen zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einen im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen angetroffen. Daher habe ich die Sendung dem im selben Haus wohnenden und zur Annahme bereiten Hauswirt/Vermieter (3.2)	

3 Person, der die Sendung übergeben/bei der sie zurückgelassen wurde	3.1 <input type="checkbox"/> und zwar dem in der Anschrift (1.3) namentlich bezeichneten Einzelempfänger/Vertretungsberechtigten	3.2 Herr /Frau/Erl. (Vorname, Name) Angelika Loewe
---	--	--

4 Ort der Zustellung	4.1 <input checked="" type="checkbox"/> unter der Zustellanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) - wie in 1.3-	4.2 an folgendem Ort - soweit von 1.3 abweichend - (Straße und Hausnummer) (ggf.: Postleitzahl, Ort)
-------------------------	--	---

5 Form der Zustellung	5.1 <input checked="" type="checkbox"/> übergeben.	5.2 <input type="checkbox"/> zu übergeben versucht. Da er die Annahme verweigerte habe ich die Sendung am Ort der Zustellung zurückgelassen. (Nicht bei 2.4, 2.9, 2.10)
--------------------------	--	---

Den Tag der Zustellung, ggf. mit Uhrzeit, habe ich auf der Sendung vermerkt.
Die Zustellung habe ich ausgeführt

6 Zeit der Zustellung, Unterschrift (zu A)	6.1 Datum am 12/08/98 um	6.2 Auf Verlangen Uhrzeit Uhr.	6.3 Unterschrift des Zustellers 
--	------------------------------------	-----------------------------------	--

B Zustellung durch Niederlegung

I Ich habe heute in meiner Eigenschaft als Postbediensteter versucht, die mit umseitiger Anschrift (1.3) und Geschäftsnummer (1.1) versehene Sendung (verschlossenes Schriftstück) zuzustellen.

7 Ort des Zustellversuchs	7.1 <input type="checkbox"/> In der Wohnung des in der Anschrift bezeichneten Empfängers (Einzelperson, Einzelfirma, Rechtsanwalt usw.) –Name und Zustellanschrift wie 1.3–
	Für die in der Anschrift (1.3) bezeichnete juristische Person, Behörde, Gesellschaft oder Gemeinschaft (Vereinigung) ist ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden. In der Wohnung
	7.2 <input type="checkbox"/> des in der Anschrift bezeichneten Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) –Name und Zustellanschrift wie in 1.3–
	7.3 des Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) Herr/Frau/Frl. (Vorname, Name)
	(Straße und Hausnummer)
	(Postleitzahl, Ort)

habe ich weder den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma/Vertretungsberechtigten noch einen zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einen im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen angetroffen. Auch eine Übergabe an den Hauswirt/Vermieter war nicht möglich. Ich habe unter der Anschrift des Empfängers (1.3, ggf. 7.3) die schriftliche Benachrichtigung über die vorzunehmende Niederlegung (10.1 bis 11.3)

8 Benachrichtigung über die vorzunehmende Niederlegung	8.1 <input type="checkbox"/> –wie bei gewöhnlichen Briefen üblich– in den Hausbriefkasten eingelegt.
	8.2 in der für ihn bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe)
	8.3 Herrn/Frau/Frl. (Vorname, Name, Straße und Hausnummer)
	der/die in der Nachbarschaft wohnt, zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war.
8.4 <input type="checkbox"/> an der Wohnungstür des Empfängers befestigt, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war.	

9 Unterschrift (zu B I)	9.1 Unterschrift des Zustellers	9.2 Datum des Zustellversuchs

II Ich habe in meiner Eigenschaft als Postbediensteter die mit umseitiger Anschrift (1.3) und Geschäftsnummer (1.1) versehene Sendung (verschlossenes Schriftstück) durch Niederlegung

10 Ort der Niederlegung	10.1 Postleitzahl, Ort, Bezeichnung der Ausgabestelle		
	in		
zugestellt. Den Tag der Zustellung durch Niederlegung, ggf. mit Uhrzeit, habe ich auf der Sendung vermerkt. Die Zustellung durch Niederlegung habe ich ausgeführt			
11 Zeit der Zustellung durch Niederlegung, Unterschrift (zu B II)	11.1 Datum der Niederlegung:	11.2 Auf Verlangen Uhrzeit:	11.3 Unterschrift des Postbediensteten, der die Sendung niedergelegt hat
	am	um	Uhr.

12 Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

12.1 Empfänger unbekannt 12.2 Empfänger unbekannt verzogen

12.3 Weitersendung nicht verlangt/nicht möglich; Empfänger verzogen nach:

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

Postzustellungsurkunde/Postzustellungsauftrag zurück an Absender

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS KREDITWESEN
Gardeschützenweg 71-101
12203 Berlin

12.4 Empfänger verstorben
12.5 Firma erloschen
12.6 Anderer Grund

Eing. 14. AUG. 1998
Abt. 11 Ref. 4 Anl.

12.7 Namenszeichen

12.8 Datum

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

234
Mite
Kopie

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50

Mit Postzustellungsurkunde

Geschäftsleitung der
Phoenix Kapitaldienst GmbH
Gesellschaft für die Durchführung
und Vermittlung von Vermögensanlagen
Gr. Friedberger Straße 33 - 35

60313 Frankfurt/Main

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) **II 4 (111228) 100** Bearbeiterin/Bearbeiter: Ziebell ☎ (030) 8436 - 1961 Berlin, den 10. August 1998

Bestätigung des Umfangs der Erlaubnis nach § 64e Abs. 2 KWG

Ihre Anzeige nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG vom 24. März 1998

5 Anlagen

Sehr geehrte Frau Ruhrauf,
sehr geehrter Herr Breitzkreuz,

auf der Grundlage Ihrer Anzeige nach § 64e Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen - KWG - in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) bestätige ich die angezeigten Erlaubnisgegenstände.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß dieses Schreiben auf einer nur summarischen Prüfung Ihrer Angaben in der Erstanzeige beruht und, soweit es den Umfang Ihrer Erlaubnis betrifft, deklaratorischer Natur ist. Die Richtigkeit Ihrer Angaben und damit den Umfang der Erlaubnis werde ich abschließend anhand Ihrer Ergänzungsanzeige prüfen. Gemäß § 35 Abs. 2 KWG bin ich ggf. auch zur Aufhebung der Erlaubnis befugt (§ 64e Abs. 2 Satz 5 KWG).

235

Ihre Anzeige umfaßt das Betreiben folgender Geschäfte:

Das Finanzkommissionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG), soweit es sich bei den Finanzinstrumenten um Geldmarktinstrumente, Devisen und Rechnungseinheiten sowie deren Derivate und Derivate handelt, deren Preis von Indices, von dem Börsen- und Marktpreis von Waren oder Edelmetallen abhängt.

Die Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG).

Ihr Unternehmen ist somit Wertpapierhandelsbank im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 3 KWG und unterliegt daher meiner laufenden Aufsicht. Zu den sich hieraus für Sie ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen verweise ich auf das beiliegende Informationsmaterial.

Die Bezeichnung „Wertpapierhandelsbank“ dürfen Sie jedoch entsprechend meinem Schreiben vom 18. Juni 1998, Geschäftsnummer VII 5 (111228) 173 - 9/98, nicht in der Firma sowie für den Geschäftszweck und zur Werbung verwenden.

Da Ihr Unternehmen gesetzlich als Kreditinstitut definiert ist, besteht gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG die Verpflichtung, das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten, d.h. Ihr Unternehmen muß mindestens zwei Geschäftsleiter haben.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß eine inhaltliche Erweiterung Ihrer Geschäftstätigkeit - soweit sie nach dem KWG erlaubnispflichtige Tatbestände umfaßt - meiner Erlaubnis bedarf, die von Ihnen in entsprechendem Umfang beantragt werden muß. Andernfalls machen Sie sich nach § 54 KWG strafbar.

Falls bisher in bezug auf Ihre Vermittlungstätigkeiten eine Erlaubnis nach § 34c der Gewerbeordnung erforderlich war, entfällt dieses Erfordernis, soweit Ihnen nunmehr eine Erlaubnis nach § 32 KWG für die Erbringung von Finanzdienstleistungen als erteilt gilt (§ 34c Abs. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung von Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 1997 [BGBl. I S. 2518]). Soweit sich Ihre Vermittlungstätigkeit nicht auf Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG bezieht, ergeben sich bei der gewerberechtiglichen Zuständigkeit dagegen keine Änderungen.

236

Das Doppel Ihrer Anzeige sowie eine Kopie dieses Schreibens habe ich gemäß § 64e Abs. 2 Satz 6 KWG an das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel weitergeleitet. Ferner erhält die für Sie zuständige Gewerbebehörde eine Kopie dieses Schreibens. Die zuständige Landeszentralbank - Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank - erhält ebenfalls eine Kopie dieses Schreibens.

Gemäß § 64e Abs. 2 Satz 4 KWG sind Sie verpflichtet, bis spätestens drei Monate nach Zugang dieses Schreibens eine Ergänzungsanzeige einzureichen. Zu den inhaltlichen Anforderungen verweise ich auf den beiliegenden Text der Ergänzungsanzeigenverordnung und die ebenfalls beiliegenden Erläuterungen hierzu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Weiland

234

Graf Präschna & Heß
Rechtsanwälte
zugelassen am OLG u. LG Frankfurt

RAe Graf Präschna & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.

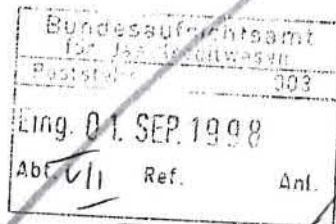


*17160*309336/81

An das
Bundesaufsichtsamt für das
Kreditwesen
Gardeschützenweg 71 - 101
12203 Berlin

Fax: 030 - 8436- 15 50

Unser Zeichen: 309336/81



Ihr Zeichen:

Dr. Otto Graf Präschna M.C.L. (OLG)
Dr. Frank Michael Heß (LG)
Astrid Fischer Maîtreise en droit (LG)
Andrea Ruppert (LG)

Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 74 08 98/99/90

Fax: 069 - 74 65 39

E-mail: 100434.1122@Compuserve.com

Frankfurt am Main, 31.08.1998

Phoenix ./ BAKred
II 4 (111228) 100
Firma

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Sache hat unsere Mandantin die Bestätigung der Erstanzeige erhalten.

In dieser Bestätigung weisen Sie auf das Schreiben des Amtes (VII 5 (111228)173-9/98) vom 18. Juni 1998 an unsere Mandantin hin, in dem die Verwendung des gesetzlichen Begriffes "Wertpapierhandelsbank" als Firmenbestandteil, Geschäftsbezeichnung oder Werbungselement untersagt wird.

Neben den individuellen Schreiben hat das Amt eine Pressemitteilung veröffentlicht, in der zur Begründung des Verbots auf die Tatsache abgestellt wird, dass Unternehmen wie unsere Mandantin in der Vergangenheit nicht das Wertpapiergeschäft im engeren Sinne betrieben hätten.

Nach dieser Begründung steht, wie es zu vermuten gewesen wäre, nicht der Begriffsteil "Bank" im Vordergrund der Kritik, sondern die Verwendung des Begriffsteils "Wertpapier".

Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG,
Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,
BLZ 500 800 00
Konto 97576
BLZ 500 502 01

Wir bitten deshalb um eine Klarstellung durch das Amt, ob die in den Gesetzen (KWG, WpHG) vorgesehenen Begriffe "Wertpapierhandelsunternehmen", "Wertpapierdienstleistungen" oder der Begriff "Wertpapierhandelsgesellschaft" ebenfalls untersagt werden oder vielmehr die Begründung des Amtes ungenau ist und tatsächlich nur die Verwendung des Begriffsteils "Bank" untersagt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

Anlagen: --

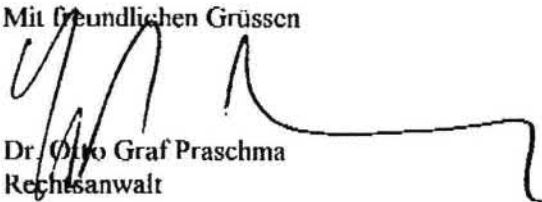
cc: Mandantin

RAe Graf Praschma & Heß BAKred (wg. "Wertpapier")

31.08.1998

Wir bitten deshalb um eine Klarstellung durch das Amt, ob die in den Gesetzen (KWG, WpHG) vorgesehenen Begriffe "Wertpapierhandelsunternehmen", "Wertpapierdienstleistungen" oder der Begriff "Wertpapierhandelsgesellschaft" ebenfalls untersagt werden oder vielmehr die Begründung des Amtes ungenau ist und tatsächlich nur die Verwendung des Begriffsteils "Bank" untersagt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

Anlagen: --

cc: Mandantin

4: 31.8.98
4
[Signature]

Graf Praschma & Heß
Rechtsanwälte
zugelassen am OLG u. LG Frankfurt

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.



*17160*309336/81

An das
Bundesaufsichtsamt für das
Kreditwesen
Gardeschützenweg 71 - 101

12203 Berlin

Fax: 030 - 8436- 15 50

Unser Zeichen: 309336/81

Ihr Zeichen:

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG)
Dr. Frank Michael Heß (LG)
Astrid Fischer Maître en droit (LG)
Andrea Ruppert (LG)

Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 74 08 98/99/90

Fax: 069 - 74 85 39

E-mail: 100434.1122@Compuserve.com

Frankfurt am Main, 31.08.1998

Phoenix ./, BAKred
II 4 (111228) 100
Firma

Schr geehrte Damen und Herren,

in obiger Sache hat unsere Mandantin die Bestätigung der Erstanzeige erhalten.

In dieser Bestätigung weisen Sie auf das Schreiben des Amtes (VII 5 (111228)173-9/98) vom 18. Juni 1998 an unsere Mandantin hin, in dem die Verwendung des gesetzlichen Begriffes "Wertpapierhandelsbank" als Firmenbestandteil, Geschäftsbezeichnung oder Werbungselement untersagt wird.

Neben den individuellen Schreiben hat das Amt eine Pressemitteilung veröffentlicht, in der zur Begründung des Verbots auf die Tatsache abgestellt wird, dass Unternehmen wie unsere Mandantin in der Vergangenheit nicht das Wertpapiergeschäft im engeren Sinne betrieben hätten.

Nach dieser Begründung steht, wie es zu vermuten gewesen wäre, nicht der Begriffsteil "Bank" im Vordergrund der Kritik, sondern die Verwendung des Begriffsteils "Wertpapier".

Bankverbindungen:
Dresdner Bank AG,
Frankfurter Sparkasse

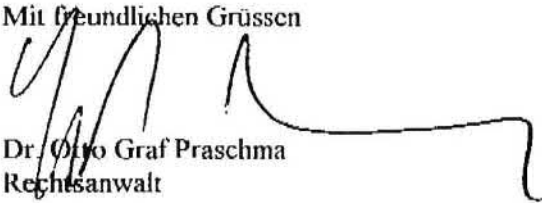
Konto 4030 400 00,
BLZ 500 800 00
Konto 97576
BLZ 500 502 01

RAe Graf Praschma & Heß BAKred (wg. "Wertpapier")

31.08.1998

Wir bitten deshalb um eine Klarstellung durch das Amt, ob die in den Gesetzen (KWG, WpHG) vorgesehenen Begriffe "Wertpapierhandelsunternehmen", "Wertpapierdienstleistungen" oder der Begriff "Wertpapierhandelsgesellschaft" ebenfalls untersagt werden oder vielmehr die Begründung des Amtes ungenau ist und tatsächlich nur die Verwendung des Begriffsteils "Bank" untersagt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Otto Graf Praschma
Rechtsanwalt

Anlagen: --

cc: Mandantin

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

Kyr. 1- 23 geb. 29.13

243

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) II 4
Bearbeiterin/Bearbeiter: du Buisson
(030) 8436 - Berlin, den 2. Oktober 1998

An die Herren AL I
und AL VII 4
Über Herrn AL II
mit der Bitte um Zustimmung

17/10
10/5
10

1. Die anhand des Beispiels „ABC
Finanz GmbH“ angesprochene Sachver-
haltskonstellation ist nicht Gegenstand
des Vermerkes v. 23. Mai 1998 - VII 5 - 173 -
9/98. Sofern die „ABC Finanz GmbH“
in einem gewissen Umfang mit Wertpapieren
handelt, erscheint der Gebrauch „Wert-
papierhandelsbank“ nicht rechtsmissbräulich. Die Anwendung
des § 23 KWG im Hinblick auf eine Firmenänderung
ist m. E. zumindest vertretbar (vgl. Reischauer,
Kleinhaus, § 23 Rn. 31). 2. Herrn AL II m.d.

Vermerk

Gebrauch der Bezeichnung „Wertpapierhandelsbank“
Problematik:

Im vorliegenden Fall „ABC Finanz GmbH“ - wie auch in einer Reihe weiterer Fälle - drängt das Unternehmen massiv darauf, vom Amt die Zustimmung zum Gebrauch des Begriffes Wertpapierhandelsbank zu erhalten. Die ABC hat bereits die Bestätigung nach § 64e Abs. 2 KWG u.a. für das Emissionsgeschäft und das Finanzkommissionsgeschäft erhalten. Sie ist aber noch nicht als Wertpapierhandelsbank im Handelsregister eingetragen. Andere Unternehmen haben bereits durch Eintragung einer entsprechenden Firmenänderung vollendete Fakten geschaffen.

i.V.
Na 8/10
i.V. 71

Ich sehe keine rechtliche Handhabe, sich gegen den Druck zu wehren.

1. 13.7.98 Dr. Reiffers mich der Aufforderung
vom VII 4 am 3.10.98
2. Herrn AL I
siehe Herrn AL II
m.d.B. - 3. V. 11
P. 11

1.) Das Schreiben des Amtes VII 5 () 173 - 9/98 untersagt den Unternehmen die Werbung mit dem Begriff Wertpapierhandelsbank nach § 23 KWG mit der Begründung, den Unternehmen könne das Finanzkommissionsgeschäft nur für Nichteffekten bestätigt werden.

Diese Begründung ist nicht tragfähig:

a) Die Begründung greift nicht in den Fällen, in denen den Anzeigerstattem - wie vorliegend - auch das Emissionsgeschäft und der Eigenhandel bestätigt wurden, denn hier dürfen die betreffenden Personen mit Wertpapieren handeln, so daß der Gebrauch des Begriffsteils „Wertpapierhandels-“, nicht irreführend ist.

b) § 23 KWG ist als Rechtsgrundlage m.E. nicht anwendbar, da das Firmenrecht vorgeht. Die Verwendung des Begriffs in der Firma ist keine Werbung. Vielmehr muß ein Kaufmann seine Firma auch im Geschäftsverkehr gebrauchen (§ 37a HGB). Für das Firmenrecht ist